

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Band 2

urn:nbn:de:bsz:31-28968

O
7
1867/68, Bl.
BW 2

0
7
1867/68, Beil. 2

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

in den Jahren 1867/68.

Enthaltend

die

Beilagen

Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweites Beilagenheft.

Nr. 126-216.



Karlsruhe.

Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.

9

Verhandlungen

Ständeverein

OB 999, 1867/68 Beil. II



+

Inhalt des zweiten Beilagenheftes.

	Seite
Beilage Nr. 126. Bericht der Budgetkommission über das ordentliche Budget des Handelsministeriums für die Jahre 1868 und 1869	1—6
„ „ 130. Gesetzesentwurf, den Besuch der Gewerbeschulen betreffend (von der zweiten Kammer unverändert angenommen)	7
„ „ 131. Kommissionsbericht über den Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung	8—34
„ „ 132. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, betreffend die Einführung der Ehrengerichte	35—41
„ „ 133. Kommissionsbericht über den Entwurf des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch, zur Militärstrafgerichtsordnung und zum Gesetze über die Ehrengerichte der Offiziere	42—50
„ „ 134. Kommissionsbericht, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Elementarunterricht	51—67
„ „ 136. Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des §. 67 der Verfassungsurkunde, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	68—70
„ „ 137. Ordentliches Budget der Postverwaltung, ordentliches und außerordentliches Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, ordentliches Budget der Bodenseebampfschiffahrtsverwaltung, Budget über die umlaufenden Betriebsfonds dieser Verwaltungen und Budget über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für die Jahre 1868 und 1869 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	71—73
„ „ 141. Gesetzesentwurf, die Anlage der Ortstrassen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstrassen und Eisenbahnen betreffend, (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	74—75
„ „ 143. Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Diensthoten (nach den neueren Beschlüssen der zweiten Kammer)	76
„ „ 144. Adresse der zweiten Kammer wegen Vorlage eines Gesetzesentwurfes, die Einführung der obligatorischen bürgerlichen Trauung und die Uebertragung der Standesbuchführung an besondere Beamten des bürgerlichen Standes betreffend	77
„ „ 145. Mittheilung der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1864 und 1865 und das Budget derselben für die Jahre 1868 und 1869	78—81
„ „ 148. Entwurf eines Contingentsgesetzes (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	82
„ „ 149. Bericht der Budgetkommission, betreffend die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1864 und 1865	83—85
„ „ 150. Bericht der Budgetkommission über den Gesetzesentwurf des Budgets der Badanstalten für die Jahre 1868 und 1869	86—88
„ „ 151. Außerordentliches Budget des allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1868 und 1869: V. Handelsministerium (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	89
„ „ 152. Budget des Eisenbahnbaues für die Jahre 1868 und 1869 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	90
„ „ 153. Bericht der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1868 und 1869 (mit Ausschluß des Tit. II. Steuerverwaltung)	91—103
„ „ 154. Zweiter Kommissionsbericht, betreffend den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister	104—109

	Seite
Beilage Nr. 155. Kommissionsbericht über die von der zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen an dem Entwurfe eines Preßgesetzes nach der Fassung der ersten Kammer	110—113
„ „ 156. Kommissionsbericht über den Entwurf eines Contingentsgesetzes	114—118
„ „ 158. Zweiter Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Studirenden der beiden Landesuniversitäten	119—120
„ „ 159. Gesetzesentwurf, die Steuererhebung für den Monat Februar 1868 betreffend	121
„ „ 160. Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend die Rechnung der Kriegskostenausgleichung für 1866	122
„ „ 161. Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	123—124
„ „ 162. Zweiter Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Anlage der Ortstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend	125—129
„ „ 163. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Breisach betreffend	130—133
„ „ 164. Bericht der Budgetkommission über das ordentliche Budget der Postverwaltung, das ordentliche und außerordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, das Budget der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung, das Budget über die umlaufenden Betriebsfonds dieser Verwaltungen und das Budget über den Antheil der Großh. Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Main-Neckar-Staats-telegraphen für die Jahre 1868 und 1869	134—145
„ „ 165. Bericht der Budgetkommission über die Rechnung, die Ausgleichung der Kriegskosten vom Jahr 1866 betreffend	146—147
„ „ 167. Außerordentliches Budget des allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1868 und 1869, II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, III. Justizministerium, IV. Ministerium des Innern, VI. Finanzministerium (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	148
„ „ 168. Budget für die Jahre 1868 bis 1869. Handelsministerium. Tit. V. Wasser- und Straßenbau (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	149
„ „ 169. Adresse der zweiten Kammer, die vollständige Regelung des weltlichen Stiftungsvermögens betreffend	150
„ „ 170. Bericht der Budgetkommission über das Eisenbahnbudget für die Jahre 1868 und 1869	151—156
„ „ 171. Bericht der Budgetkommission über Tit. V. Wasser- und Straßenbau des ordentlichen Budgets des Handelsministeriums für 1868 und 1869	157—158
„ „ 174. Budget der in Jahren 1868 und 1869 aus dem Domänengrundstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	159
„ „ 175. Beschlüsse der zweiten Kammer zu dem Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten (in Bezug auf die Beschlüsse der ersten Kammer)	160
„ „ 176. Außerordentliches Budget des allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1868 und 1869. VII. Kriegsministerium (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	161—162
„ „ 177. Gesetzesentwurf, das Verfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige und deren Bestrafung betreffend (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	163—164
„ „ 178. Bericht der Budgetkommission über das Budget der in den Jahren 1868 und 1869 aus dem Domänengrundstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben	165—166
„ „ 179. Bericht der Budgetkommission über das außerordentliche Budget für die Jahre 1868 und 1869	167—174
„ „ 180. Kommissionsbericht über die Motion des Abgeordneten Eckhard, die vollständige Regelung des weltlichen Stiftungsvermögens betreffend	175—178
„ „ 181. Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend	179—180
„ „ 182. Dritter Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Studirenden der beiden Landesuniversitäten betreffend	181
„ „ 185. Beschlüsse der zweiten Kammer zu dem Entwurf eines Preßgesetzes	182
„ „ 186. Beschlüsse der zweiten Kammer zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des §. 67 der Verfassungsurkunde, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend	183

	Seite
Beilage Nr. 187. Beschlüsse der zweiten Kammer über die von der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen zu dem Gesetzentwurf über den Elementarunterricht	184
„ „ 189. Zweiter Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, den Elementarunterricht betreffend	185—188
„ „ 190. Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, das Verfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige und deren Bestrafung betreffend	189—191
„ „ 191. Adresse der zweiten Kammer, die Abänderung der Geschäftsordnung der Kammern betreffend	192
„ „ 194. Gesetzentwurf über den Bau einer in der Rheinebene von Mannheim nach Karlsruhe führenden Eisenbahn (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	193—194
„ „ 195. Budget des Ministeriums des Innern für 1868 und 1869, Nachtrag zu Tit. VII. und X. (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	195
„ „ 196. Budget des Kriegsministeriums für 1868 und 1869 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	196
„ „ 198. Bericht der Budgetkommission über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1868 und 1869	197—200
„ „ 200. Nachtrag zum Kommissionsbericht über das Budget des Ministeriums des Innern (Tit. VII. und X.) für 1868 und 1869	201—202
„ „ 203. Kommissionsbericht über die Petition des Bezirksraths des Amtes und des Gemeinderaths der Stadt Müllheim, den Bau einer Eisenbahn von Müllheim nach Mühlhausen betreffend	203
„ „ 204. Kommissionsbericht über die Eingabe der Stadtgemeinde Buchen, den Bau einer königlich Bayerischen Staatsbahn von Aschaffenburg nach Miltenberg, hier deren Fortsetzung über Amorbach, Buchen, Sockach, zum Anschluß an die Badische Odenwaldbahn	204
„ „ 208. Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1868 und 1869, II. Steuerverwaltung (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	205
„ „ 209. Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1868 und 1869 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	206
„ „ 210. Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Mannheim über Schwegingen nach Karlsruhe betreffend	207—209
„ „ 211. Bericht der Budgetkommission über das ordentliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1868 und 1869	210—211
„ „ 212. Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1868 und 1869 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer)	212
„ „ 214. Bericht der Budgetkommission über die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts auf 31. Dezember 1867, sowie über den Voranschlag des Bedürfnisses für die Jahre 1868 und 1869	213—214
„ „ 215. Bericht der Budgetkommission über das Budget des Finanzministeriums, Tit. II. Steuerverwaltung für 1868 und 1869	215—220
„ „ 216. Bericht der Budgetkommission über den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1868 und 1869	221—223

Beilage Nr. 126 zum Protokoll der 18. Sitzung vom 7. Januar 1868.

Bericht der Budget-Kommission

über

das ordentliche Budget des Großherzoglichen Handelsministeriums
für die Jahre 1868 und 1869.

(V. Seite 1—35.)

Erstattet

von Freiherrn **von Gemmingen.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Bei der genauen Prüfung des Budgets für das Großh. Handelsministerium gelangte Ihre Kommission, da dem hohen Hause verfassungsmäßig in Budgetsachen nur zusteht, den Beschlüssen des andern Hauses einfach zuzustimmen oder selbe im Ganzen zu verwerfen, zu der Ueberzeugung, daß wenn sie auch bei einigen Positionen von der hohen zweiten Kammer abweichende Ansichten hatte, selbe dennoch von keiner so bedeutenden Wichtigkeit sind, um entweder einzelne Positionen der hohen zweiten Kammer zu abermaliger Erwägung zu empfehlen oder gar den Antrag zu stellen, wegen theils untergeordneter Posten gegen die Bewilligung der von dem andern hohen Hause für das Großh. Handelsministerium genehmigten Mittel zu stimmen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, glaubt daher, sich in ihrem Berichte hauptsächlich auf die Hervorhebung der von der Regierungsvorlage abweichenden Beschlüsse des andern hohen Hauses und ihrer eigenen theilweise abweichenden Ansichten beschränken zu dürfen.

Tit. I. Ministerium.

(V. Seite 6.)

Es wird eine Erhöhung des Besoldungsetats um 1100 fl. angefordert und von der hohen zweiten Kammer genehmigt, um damit auch Beamten dieses Ministeriums eine ihrem Dienstalter und ihrer Geschäftsaufgabe angemessene Besoldungsbesserung gewähren zu können.

Verhandl. d. I. Kammer 1867/68. 28 Beil.-Heft.

Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

(V. Seite 8.)

Es werden angefordert und von der hohen zweiten Kammer genehmigt 11,010 fl., wogegen Ihre Kommission Nichts zu bemerken hat.

Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.

(V. Seite 10.)

Unter §. 3 „für sonstige Beförderung der Gewerbe, sowie für Unterstützung gewerblicher Vereine“ waren angefordert 6100 fl.; die hohe zweite Kammer bewilligte aber nur 4500 fl., da in den 7 Jahren des Bestehens des Großh. Handelsministeriums diese Summe nur einmal und zwar 1861 wegen der Gewerbeausstellung in Karlsruhe wesentlich überschritten wurde. Durch diesen Abstrich wurden statt der angeforderten 17,504 fl. für Tit. III. nur 15,904 fl. bewilligt.

Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.

Tit. I. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

(V. Seite 2.)

Statt der unter §. 6 der Einnahmen angeetzten 14,113 fl. „für Vergütung der Benützung der Landesgestüttsanstalt“ genehmigte die hohe zweite Kammer nur 9804 fl. nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre und ebenso unter §. 4 der Ausgaben an Erhebungskosten der obigen Vergütung statt 557 fl. nur 430 fl., wodurch sich für obigen Titel

die Einnahmen auf	13,549 fl.
die Ausgaben auf	1,621 fl.

jährlich berechnen.

Eigentlicher Staatsaufwand.

(V. Seite 12.)

I. Landwirthschaft

A. Zentralaufwand für Landeskultur und Landwirthschaft.

Für Förderung des Wiesenbaues wird eine Vermehrung des leitenden Personals unumgänglich nöthig, zu welchem Behufe 900 fl. angefordert und genehmigt wurden. Ihre Kommission glaubt diese Fürsorge der Großh. Regierung besonders anerkennen zu müssen, da wohl in keinem andern Punkte der Landeskultur ersprießlichere Meliorationen ausgeführt werden als eben auf dem Gebiete des Wiesenbaues.

B. Für Landeskultur.

§. 6. Zu Zuschüssen für einzelne Unternehmungen wurden wie bisher 10,000 fl. angefordert und genehmigt.

§. 7. „Für Gemarkungs- und Güterbereinigung“ wurde die bisherige Anforderung von 4000 fl. auf 2500 fl. gemindert, da bisher der Zweck dieser Position namentlich von den Landgemeinden sehr wenig erkannt wurde und leider nur sehr geringe Beträge von den bewilligten Mitteln verwendet werden konnten.

C. Für Förderung der Landwirthschaft.

§. 8. Bisher hatte die Großh. Regierung „zur Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereines“ 20,000 fl. angefordert und genehmigt erhalten. In Anbetracht der uns bevorstehenden großen Staatsausgaben glaubt die

Großh. Regierung nun um so mehr für obigen Zweck ihre Anforderung verringern zu sollen, da sie von der Ansicht ausgeht, die Wirksamkeit dieses Vereines werde eine immer gedeiblichere werden, je mehr derselbe auf seine eigenen Mittel angewiesen ist. Um nun zu sparen und dennoch dem landwirthschaftlichen Vereine nicht auf einmal die ganze ihm bisher zugegangene Unterstützung zu entziehen, sah die Großh. Regierung im neuen Budget für §. 8 7000 fl. vor, mit welcher Summe die Gehalte des Generalsekretärs, des Kassiers, des Kanzleigehülfen und Kanzleidieners, ferner die Reisekosten, Sitzungen und Aufnahmsdiplome, Bureauaufwand, der Zusammentritt des Centralausschusses und der sonstige Aufwand bestritten werden sollen.

Die hohe zweite Kammer genehmigte diese Summe, erklärt jedoch ferner den Wunsch zu Protokoll „Großh. Regierung möchte zur Anforderung des §. 8, Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereines im Betrage von 7000 fl. noch die weitere Summe von 6000 fl. zuschießen und im Finanzgesetz auf 13,000 fl. erhöhen.“

Die Großh. Regierung erklärte sich unter der Bedingung bereit, diesem Wunsche zu entsprechen, daß diese 6000 fl. auf den §. 11 zur Förderung der einzelnen Zweige der Landwirthschaft übertragen würden.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, gleichfalls von der Nothwendigkeit überzeugt, wo nur thunlich, Sparsamkeit eintreten lassen zu müssen, beantragt, auch die hohe erste Kammer möchte obigem Wunsche zu Protokoll beitreten, da das Wirken des landwirthschaftlichen Vereines gewiß ein produktives genannt werden muß und die Steuerkräfte des Grundbesitzes dormalen so sehr in Anspruch genommen werden; doch glaubt Ihre Kommission auch der Bedingung der Großh. Regierung, fragliche 6000 fl. dort für landwirthschaftliche Zwecke zu verwenden, wo es ihr am entsprechendsten scheint, umjoweniger entgegnetreten zu sollen, da die Großh. Regierung ausdrücklich erklärte, diese 6000 fl. ebenso wie der landwirthschaftliche Verein und zwar in Gemeinschaft mit der Centralstelle für Prämierung der Rindviehzucht verwenden zu wollen.

Bedauern würde Ihre Kommission, wenn durch die gegen früher sehr geminderten Mittel für §. 8 der landwirthschaftliche Verein an dem ferneren Erscheinenlassen des landwirthschaftlichen Wochenblattes gehindert würde, da dies Blatt von den Fachmännern als ein sehr lehrreiches anerkannt ist und die Wirksamkeit des Vereines wohl hauptsächlich in der Herausgabe dieses Blattes besteht. Der landwirthschaftliche Verein zählt übrigens 13,000 Mitglieder, somit läßt sich erwarten, daß derselbe auch ohne Unterstützung von Seite der Großh. Regierung die Kosten dieses Blattes wird aufbringen können.

§. 9. „Für die agrilkulturchemische Versuchsstation zu Karlsruhe“ werden angefordert 3550 fl.

Diese Anforderung ist gegenüber dem letzten Budgetsatz abermals um 1050 fl. gestiegen. Bei dem anerkannt hohen Werth dieser chemischen Versuchsstation für die Landwirthschaft und den sich immer mehrenden Arbeiten derselben hält Ihre Kommission die gestellte Mehrforderung für vollkommen gerechtfertigt.

§. 10. „Für Förderung der Witterungskunde“ 1300 fl.

Es sind dies für etwa 9 Beobachtungsstationen die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben.

Für die erstmalige Einrichtung erscheint im außerordentlichen Budget eine Forderung von 2572 fl.

§. 11. Der bisherige Budgetsatz „für Förderung einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes mit Ausnahme der Pferdezuucht“ wurde von 4000 fl. auf 5000 fl. erhöht, wovon 3000 fl. zur Förderung der Rindviehzucht, 2000 fl. für die übrigen Zweige der Landwirthschaft verwendet werden sollen.

D. Für landwirthschaftlichen Unterricht.

Die Großh. Regierung beabsichtigt nach und nach in allen Kreisen des Landes landwirthschaftliche Schulen, wie solche bisher nur in Karlsruhe und Heidelberg bestanden, zu errichten. Der landwirthschaftliche Unterricht in Winterkursen und durch Wanderlehrer ist bereits allgemein im Lande als sehr schätzenswerth anerkannt und empfiehlt daher Ihre Kommission gerne die Bewilligung der hiefür unter den §§. 12 und 13 jährlich angeforderten 14,600 fl.

Ebenso beantragt Ihre Kommission auch die Bewilligung der von dem andern hohen Hause genehmigten Mittel für die landwirthschaftliche Gartenbauschule und den Obstbaukurs, und für die Wiesenbauschule, welche Institute alle gewiß immer höhere Anerkennung im Lande finden werden.

§ 18. E. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Hier wurden von der hohen zweiten Kammer statt der angeforderten 300 fl. nur 100 fl. bewilligt, wodurch sich die für I. Landwirthschaft bewilligten Mittel auf jährlich 66,954 fl. belaufen.

II. Für Beförderung der Pferdezucht insbesondere.

(V. Seite 13.)

Trotz der in einer langen Reihe von Jahren von den Kammern für das Landesgestüt bewilligten hohen Summe im Betrage von 80,000 bis 100,000 fl. jährlich, kann das Resultat dieser Kapitalanlage kein günstiges genannt werden. In der richtigen Erkenntniß dieses Resultates wurden von der hohen zweiten Kammer die zum Ankauf neuer Hengsten angeforderten 20,000 fl. gestrichen und da der jährliche Abgang circa 10 % beträgt, für 1869 nur 24,366 fl. statt der angeforderten 27,000 fl. für Fourage und Lagerstroh bewilligt, dagegen zu Protokoll erklärt „die Großh. Regierung wolle dem §. 35 (Prämien für Pferdezüchter) außer den verlangten 8000 fl. noch weitere 4000 fl. zuweisen und im Finanzgesetz auf 12,000 fl. erhöhen“.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ersieht in diesen Beschlüssen der hohen zweiten Kammer eine Reduktion des Landesgestütes, dieses für unsere Verhältnisse sehr theueren Instituts und erklärt sich hiemit um so mehr einverstanden, als sie sich gleichfalls, wenigstens im Laufe der Zeit, günstigere Resultate durch eine kräftige Unterstützung der Pferdezüchter verspricht; daher wir dem hohen Hause empfehlen, die Reduktion der Hengstenzahl des Großh. Landesgestütes gutzuheißen und der Erklärung zu Protokoll des andern hohen Hauses ebenfalls beizutreten.

Nach der Bewilligung der hohen zweiten Kammer wird der Aufwand für das Landesgestüt immer noch
 pro 1868 66,098 fl.
 pro 1869 63,464 fl.

betragen.

III. Hufbeschlagschule.

Der bisherige Budgetsatz 800 fl.

Tit. V. Wasser- und Straßenbau.

(V. Seite 21.)

I. Bauaufwand.

A. Straßenbau.

Da ein Gesetzentwurf über den Straßenbau vorliegt, derselbe jedoch in der hohen ersten Kammer bis nun nicht berathen ist, konnte auch über §. 1 und 2, sowie über die auf Seite 4 vorgesehenen Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten kein Bericht erstattet werden, die Berichterstattung hierüber muß daher vorbehalten werden.

B. Wasserbau.

Bisher waren hier nur die gewöhnlichen Unterhaltungskosten und die Kosten für gewöhnliche Neubauten und ferner die Kosten der Aufsicht durch die Dammeister und Pegelbeobachter angefordert; in dem neuen Budget sind unter dem Titel Wasserbau aber auch die Mittel zur Rheinkorrektion und die Zuschüsse zum Neckar-, Kinzig- und Elzbau angefordert, welche bisher stets als vorübergehende Ausgaben im außerordentlichen Budget aufgeführt waren, welches letztere von den Ueberschüssen im ordentlichen Staatshaushalt reichlich dotirt werden konnte.

Begründet ist diese Uebertragung damit, daß die angeforderten Mittel zur Rheinkorrektion sowohl, wie die Zuschüsse zu oberwähnten Binnenflußbauten noch eine Reihe von Jahren erforderlich sein würden. Ueberdies würden aber auch die Ueberschüsse unseres ordentlichen Staatshaushaltes bei den so sehr gesteigerten Ansprüchen an das ordentliche Budget wohl nicht mehr so bedeutend gewesen sein, um hievon auch noch die Rheinkorrektion und die nöthigen Zuschüsse für die Binnenflüsse bestreiten zu können.

Für

a. Rheinbau

werden angefordert

unter §. 3 für gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten gleich den früheren Jahren	326,242 fl.,
an Zuschuß zur Rheinkorrektion	
unter §. 4 längs der französischen Grenze	100,000 fl.
unter §. 5 längs der bayerischen Grenze	50,000 fl.
unter §. 6 an Kosten der Aufsicht durch Dammeister und Pegelbeobachter wie bisher	15,158 fl.
Summe	491,400 fl.

Für

b. Binnenflußbau

werden angefordert

unter §. 7 für gewöhnliche Unterhaltung und gewöhnliche Neubauten	126,000 fl.
gegen früher 2000 fl. mehr, veranlaßt durch die nunmehrige Vollendung der Main-Korrektion;	
unter §. 8 an Zuschuß zum Neckarbau	15,000 fl.
unter §. 9 " " " Kinzigbau	10,000 fl.
unter §. 10 " " " Elzbau	5,000 fl.
unter §. 11 an Kosten für Aufsicht durch Dammeister und Pegelbeobachter	4,280 fl.
gegen früher 780 fl. mehr, veranlaßt durch die nöthig gewordene Anstellung eines weiteren Floßaufsehers.	
Summa	160,280 fl.

Bezüglich der durch die Rheinkorrektion theils schon errungenen bedeutenden Vortheile, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, erlaubt sich Ihr Berichterstatter sowohl auf die Begründung der Großh. Regierung, wie auf den sehr ausführlichen Bericht der hohen zweiten Kammer zu verweisen.

II. Verwaltungsaufwand.

(V. Seite 22.)

Der Besoldungsetat der Centralverwaltung wurde um 1400 fl., der Gehaltsetat derselben um 100 fl. erhöht.

Der Besoldungsetat der Bezirksverwaltung wurde um 2000 fl., der Gehaltsetat derselben um 3200 fl. erhöht.

Ihre Kommission erlaubt sich auch hier auf die von der Großh. Regierung gegebenen Begründungen für obige Besoldungs- und Gehalts-Erhöhungen hinzuweisen und empfiehlt deren Genehmigung.

Tit. VI. Polizei über Maß und Gewicht, Feingehalt der Goldwaaren, Mühlen-Polizei, Wasser- und Straßen-Polizei.

(V. Seite 30.)

Hierher wurde der Centralaufwand für die Rheinschiffahrtspolizei, welcher bisher auf dem Etat der Zollverwaltung verrechnet war, übertragen, wodurch sich die Anforderung für diesen Titel auf 5411 fl. erhöhte.

Tit. VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

(V. Seite 33.)

Hiefür werden statt des bisherigen Budgetsatzes mit 6000 fl. nur 5000 fl. verlangt.

Ihre Kommission, durchsichtigste, hochgeehrte Herren, beantragt gleich der hohen 2. Kammer zu bewilligen:

		für 1868:	für 1869:
Für Tit. I.	30,825 fl.	30,825 fl.
" " II.	11,010 fl.	11,010 fl.
" " III.	15,904 fl.	15,904 fl.
" " IV. Einnahmen	13,549 fl.	13,549 fl.
	Lasten und Verwaltungskosten	1,621 fl.	1,621 fl.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	I. Landwirthschaft	66,954 fl.	66,954 fl.
	II. Landesgestüt	66,098 fl.	63,464 fl.
	III. Hufbeschlagschule	800 fl.	800 fl.
Für Tit. V.	§. 3 bis 24.	832,855 fl.	832,855 fl.
" " VI.	5,411 fl.	5,411 fl.
" " VII.	5,000 fl.	5,000 fl.

Uebrigens beantragt Ihre Kommission, die hohe erste Kammer möchte gleich dem andern hohen Hause die beiden Wünsche zu Protokolle erklären:

- 1) „Großh. Regierung möchte zur Anforderung des §. 8 Unterstützung des landwirthschaftlichen Vereines im Betrage von 7000 fl. noch die weitere Summe von 6000 fl. zuschießen und im Finanzgesetze auf 13,000 fl. erhöhen.“
- 2) „Großh. Regierung wolle dem §. 35 (Prämien für Pferdezüchter) außer den verlangten 8000 fl. noch weitere 4000 fl. zuschießen und im Finanzgesetze auf 12,000 fl. erhöhen.“

Beilage Nr. 130 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 11. Januar 1868.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:
Der §. 71 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 erhält folgenden Zusatz:

An Geld bis zu 25 fl. werden gestraft Arbeitgeber, welche ihre Arbeiter unter dem Alter von 17 Jahren, die nach Anordnung ihrer Eltern oder Fürsorger die Gewerbeschule besuchen sollen, an dem Besuch derselben verhindern oder davon abhalten.

Gegeben zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 7. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Serbel.

Morstadt.

Dr. H. Serber.

Beilage Nr. 131 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 11. Januar 1868.

Bericht
der
Kommission der ersten Kammer
über
den Entwurf einer Militärstrafgerichtsordnung.
Erstattet
von Obergerichtsadvokaten Dr. **Bertbeau.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Großh. Regierung und die landständischen Kammern sind darüber vollkommen einig, daß die gegenwärtigen politischen Verhältnisse den engsten Anschluß unseres Landes in militärischer Beziehung an den norddeutschen Bund erheischen. Es handelt sich um die Aufstellung des einheitlich organisirten deutschen Heeres, welches die Nation in den Stand setzen soll, nach eigenem freiem Ermessen, nöthigenfalls auch gegen den Einspruch fremder Mächte, sich die ihr gutdünkende Verfassung zu geben und Deutschland gegen die Wiederholung der Schicksale zu schützen, welche am Schlusse des vorigen und im ersten Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts über dasselbe hereinbrachen, ihm seine schönsten Provinzen kosteten, die Länder des linken Rheinufers und das ganze nordwestliche Deutschland bis an die Elbe fremder Herrschaft unterwarfen und darüber hinaus noch Hamburg dem französischen Reiche einverleibten.

Damit das deutsche Heer dieser Aufgabe gewachsen sei, muß es eine einheitliche Organisation erhalten. Eingegriffen in diese Organisation sind die die Militärstrafrechtspflege betreffenden Einrichtungen. Diese Einrichtungen bezwecken insofern und insoweit sie von der gemeinen Strafrechtspflege abweichen, die Begründung und Aufrechterhaltung der Mannszucht. Die die Militärrechtspflege betreffenden Einrichtungen sind daher höchst wichtige Bestandtheile der Militärorganisation eines Landes, und zwei Heerkörper, welche eine verschiedene Organisation der Militärrechtspflege besitzen, werden nie ein einheitliches Heer bilden können.

Den Stamm des deutschen Heeres bildet die Armee des norddeutschen Bundes; ihrer Organisation entsprechend muß diejenige unseres Armeecorps eingerichtet sein. Wenn daher die Großh. Regierung den Landständen, zunächst der ersten Kammer, die in dem norddeutschen Bunde gültigen Preussischen Strafgesetzbücher in der Form von Badischen Gesetzentwürfen vorlegte, so handelte es sich dabei, nach dem Standpunkte, von welchem aus Ihre Kommission die Dinge betrachtet, gegenwärtig nicht darum, für unser Armeecorps eine möglichst vortreffliche Strafprozessordnung einzuführen, sondern darum, auch in Beziehung auf das Militärstrafverfahren die durch die höchsten nationalen Interessen gebotene Uebereinstimmung der Organisation unseres Armeecorps mit derjenigen des Heeres des norddeutschen Bundes gesetzlich festzustellen.

Um die Annahme des Entwurfs der Militärstrafgerichtsordnung der hohen Kammer zu empfehlen, finden wir es daher nicht einmal für nöthig, darauf hinzuweisen, daß unter der Herrschaft der Preussischen Militärstrafgesetzbücher ein Heer erzogen worden ist, welches durch Thaten die Tüchtigkeit seiner Organisation, insbesondere auch hinsichtlich der Mannszucht, auf das Glänzendste bewährt hat. Dagegen ist hier schon darauf aufmerksam zu machen, daß nach Art 61 der Verfassung des norddeutschen Bundes der Eintritt Badens in diesen Bund die ungeschämte Einführung seiner Militärstrafgerichtsordnung zur Folge haben würde, jedoch nach gleichmäßiger Durchführung der Bundesorganisation das Bundespräsidium verpflichtet ist, dem Reichstage und dem Bundesrathe ein umfassendes Bundesmilitärgesetz zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen. Hiernach handelt es sich bei uns in der Wirklichkeit nur um die Einführung eines Provisoriums. Das Definitivum ist das künftig zu beschließende umfassende Bundesmilitärgesetz. Ist dann Baden in den Bund eingetreten, so erhält es in seiner Eigenschaft als Bundesstaat dieses Gesetz; ist auch dann noch nicht Baden Mitglied des Bundes, so wird es dieses Bundesmilitärgesetz als Landesgesetz bei sich einführen, weil es die Organisation seines Armeecorps aus politischen und nationalen Gründen stets nach Maßgabe derjenigen des Bundesheeres einrichten muß.

Wenn Ihre Kommission Ihnen aus dem Grunde, weil die Organisation des norddeutschen Heeres auch in Beziehung auf die Dinge, mit welchen sich die Militärstrafgerichtsordnung des norddeutschen Bundes befaßt, bei unserem Armeecorps aus politischen und nationalen Rücksichten einzuführen geboten ist, sich im Allgemeinen für die Annahme des Gesetzentwurfs ausspricht, so folgt daraus zwar, daß die prinzipiellen Grundlagen des Gesetzentwurfs und ihre nothwendigen Konsequenzen auch von uns festzuhalten sind; dagegen sind solche verbessernde Abänderungen, welche daneben ganz wohl bestehen können, nicht ausgeschlossen.

Es wird nicht unzweckmäßig sein, wenn Ihre Kommission, bevor sie zur Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs übergeht, die Anschauungen, auf denen überhaupt die Preussische Militärstrafprozessordnung beruht und die Institutionen, welche diesen gemäß für nöthig erachtet wurden, im Allgemeinen Ihnen vorführt.

Das Gesetzbuch beruht auf der Anschauung, daß die Begründung und Erhaltung der Mannszucht eine unabweißliche Bedingung der Tüchtigkeit des Heeres ist, solche aber eine besondere militärische, auf diesen Zweck berechnete Strafgesetzgebung, besondere Strafgesetze für militärische Verbrechen und eine besondere Strafgerichtsordnung für alle dem Militärstande angehörigen Personen, erheische, daß ferner alle Militärgerichtsbarkeit von dem Staatsoberhaupte ausgehe, welches die Ausübung derselben, insoweit es solche nicht sich selbst bezüglich gewisser höherer militärischer Befehlshaber und bezüglich der Bestätigung oder Cassation gewisser Strafurtheile, vorbehalten, zweckmäßig nur den ihm für die Erhaltung der Mannszucht verantwortlichen militärischen Befehlshabern übertragen konnte. Aus diesen Vorderfassen wird sodann abgeleitet,

1. daß nicht von dem Ermessen eines Staatsanwalts die Erhebung einer Anklage abhängig zu machen, sondern dem Ermessen des mit der Gerichtsbarkeit betrauten höheren militärischen Befehlshabers (des s. g. Gerichtsherrn), als Vorstandes des Militärgerichts, die Anordnung einer Untersuchung, die obere Leitung derselben, die Bestellung der Untersuchungs- und der Spruchgerichte, zustehen müsse;

2. daß das vom Militärgerichte über Personen des Soldatenstandes gefällte Urtheil zu seiner Vollziehbarkeit einer besonderen Bestätigung des Staatsoberhauptes, oder der von ihm mit der Oberaufsicht über die Handhabung der militärischen Disciplin betrauten Behörden, also des Kriegsministeriums oder des Gerichtsherrn, bedürfe, aber auch unter gewissen Voraussetzungen vom Staatsoberhaupte müsse cassirt werden können.

Nach der Stellung, welche Ihre Kommission zu dem Gesetzentwurfe einnimmt, ist es nicht unsere Aufgabe zu prüfen, ob nicht die Mannszucht auf anderem Wege als dem der Ueberweisung der Gerichtsbarkeit an die oberen Militärbefehlshaber eben so gut erzielt werden kann. Wir haben vielmehr nur zu constatiren, daß das dem Großherzoge und den oberen Militärbefehlshabern in dem Gesetzbuche angewiesene Verhältniß zu der Strafrechtspflege nicht beseitiget werden kann, ohne das ganze System in seiner Grundlage anzugreifen. Es leuchtet aber ein, daß die Beibehaltung dieses Verhältnisses des Großherzogs und der oberen Militärbefehlshaber die Aufstellung eines im Interesse des Gesetzes einschreitenden öffentlichen Anklägers, das mündliche Verfahren vor dem urtheilenden Gericht und damit zugleich die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung ausschließt; denn es soll eine Untersuchung eingeleitet oder nicht eingeleitet werden, je nachdem der Militärbefehlshaber solches im Interesse der Disciplin hält und die ganze Untersuchung muß schriftlich vollständig ausgezeichnet dem Militärbefehlshaber vorgelegt werden, damit er sich ein Urtheil darüber bilden kann, ob die Untersuchung gehörig geführt und das Erkenntniß richtig gefällt wurde. Die hohe Kammer wird sich daher dazu entschließen müssen, das Verhältniß des Großherzogs und der Militärbefehlshaber zu den Militärgerichten, ihrem Verfahren und ihren Urtheilen sammt den unabweislichen Consequenzen dieses Verhältnisses: das Untersuchungsverfahren, die Schriftlichkeit der Verhandlungen und damit zugleich den Ausschluß eines öffentlichen Hauptverfahrens, das Recht des Gerichtsherrn, die Untersuchung zu überwachen und zu leiten und das Urtheil zu bestätigen, und das Recht des Großherzogs, das Urtheil zu cassiren — sich gefallen zu lassen, wenn sie nicht den ganzen Gesetzentwurf verwerfen, damit zugleich aber auch auf die einheitliche Organisation unseres Armee-corps mit dem Heere des norddeutschen Bundes verzichten will.

Ist hiernach Ihre Kommission überzeugt, nicht nur, daß politische und nationale Gründe unabweislich zur Annahme des Militärstrafgesetzbuches des norddeutschen Bundes nöthigen, sondern auch, daß es unthunlich ist, Aenderungen in Beziehung auf die angeführten Grundlagen des vorgelegten Gesetzentwurfs in Vorschlag zu bringen, so muß sie doch hier noch ein unserem Lande eigenthümliches Verhältniß berühren, aus welchem ein besonderer Grund zur Ablehnung des Gesetzentwurfs für unsere Kammern abzuleiten versucht werden könnte.

Der von Herrn Staatsrath Dr. Weizel über den Entwurf des Militärstrafgesetzbuches erstattete Bericht hat Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die chaotische Lage bezeichnet, in welcher sich unsere Militärstrafgesetzgebung befindet. Die im Jahre 1801 herausgekommene Schrift Cavaus über das „Preussische Kriegs- oder Militärrecht“ bildet darnach die Grundlage unseres Militärstrafprocesses. Es ist ferner bekannt, daß in neueren Zeiten unsere militärischen Einrichtungen durchgängig nach Preussischem Muster gebildet wurden. So ist es gekommen, daß gegenwärtig die unsere Militärstrafgerichte und ihr Verfahren betreffenden Einrichtungen, wenn auch angepaßt den Verhältnissen eines einzelnen Armee-corps, in ihren Grundlagen mit den desfallsigen Bestimmungen der Preussischen und nunmehr norddeutschen Militärstrafgerichtsordnung übereinstimmen. Man könnte nun versucht sein, hieraus den Einwand abzuleiten, daß es gar nicht der Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfs bedürfe, um unserem Armee-corps auch in Beziehung auf den Strafprocess die gleiche Organisation wie dem Heere des norddeutschen Bundes zu verleihen, indem dieselbe Organisation ja bei uns schon bestehe. Hierauf ist jedoch zu erwidern, daß zwar allerdings eine sehr ähnliche, aber doch nicht gleiche Organisation bei uns besteht. Es ist indessen gerade eine vollkommen gleiche Organisation, wenn nicht geboten, doch jedenfalls das Bessere, und wenn die gleiche Organisation erreicht werden soll, nicht bloß in den Grundlagen,

sondern auch in den Nebenbestimmungen die Gleichheit anzustreben. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß wir aus der chaotischen Lage, in welcher sich unsere Militärstrafgesetzgebung befindet, insbesondere dem geradezu unhaltbaren Zustande, welcher denjenigen, denen die Quellen nicht zugänglich sind, nicht einmal ermöglicht, sich zu vergewissern, was dann eigentlich Rechtsens ist, je eher je lieber uns herauschaffen müssen. Ein Zustand, wie der bei uns bestehende, wo die Militärbefehlshaber einen so bedeutenden Einfluß auf das in Formen der Schriftlichkeit und Heimlichkeit sich bewegende Militärstrafgerichtsverfahren haben, ist sicherlich an sich schon ein höchst bedenklicher; die Gefahren eines solchen Zustandes sind um so größer, je weniger durch festbestimmte Proceßgesetze die Willkür der Befehlshaber beschränkt ist. So liegen aber die Dinge bei uns. Müssen wir auch hinsichtlich der Einführung einer auf den Grundlagen der Unabhängigkeit der Gerichte, der Anklagemaxime, des mündlichen und öffentlichen Verfahrens gebauten Militärstrafgerichtsordnung uns mit unseren Brüdern des norddeutschen Bundes bis zur Einführung des mit dem Parlament zu vereinbarenden umfassenden Bundesmilitärgesetzes gedulden, weil in der gegenwärtigen Zeit an den militärischen Einrichtungen des Bundes nicht gerüttelt werden darf, so erreichen wir doch durch die Annahme des Gesetzentwurfs den nicht gering anzuschlagenden Vortheil eines wenigstens durch bestimmte und klare Vorschriften gesetzlich geregelten Zustandes.

Es ließe sich hiernach wohl nur noch der Einwand denken, daß die Großherzogliche Regierung den Kammern nicht zumuthen könne, Einrichtungen, wie im Gesetzentwurfe sich vorfinden, ihre Sanction zu erteilen. Dieser Einwand wäre jedoch unbegründet. Die Annahme oder Ablehnung einer Gesetzesvorlage ist davon abhängig zu machen, ob sie einen zu billigenden Zweck anstrebt und ob sie mehr oder minder die dafür geeigneten Mittel darbietet. Der Zweck unseres Gesetzentwurfs ist die Erfüllung einer nationalen Pflicht, der Pflicht zur Aufstellung des einheitlich organisirten deutschen Heeres. Zur Erreichung dieses Zweckes gibt es, insoweit es sich dabei um die Militärstrafgerichtsordnung handelt, zur Zeit nur Ein Mittel, die Annahme des für den norddeutschen Bund bestehenden Gesetzes. Die Kammern haben daher nur zu erwägen, welches Interesse des Landes das vorwiegende ist, die Erhaltung der hinsichtlich der Militärstrafgerichte und ihres Verfahrens bei uns bestehenden Einrichtungen oder die einheitliche Organisation des deutschen Heeres auch in diesen Beziehungen. Die Wahl kann wohl nicht zweifelhaft sein. Die Annahme des Gesetzentwurfs bringt uns nicht nur die einheitliche Organisation unseres Armeecorps mit dem Deutschen Heere, sondern auch eine sehr wesentliche Verbesserung unserer bestehenden bezüglichen Verhältnisse.

Jedenfalls ist die Großherzogliche Regierung nicht in der Lage, eine andere Militärstrafgerichtsordnung als diejenige des norddeutschen Bundes vorzulegen. Wird diese verworfen, so behalten wir unsere bisherigen chaotischen Zustände.

Wenn Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hiernach die Verwerfung des Gesetzentwurfs nicht, eben so wenig aber solche Abänderungen, welche dessen Grundlagen und die daraus abzuleitenden nothwendigen Consequenzen alteriren würden, zu beantragen sich gestatten kann, so muß sich ihre Aufgabe darauf beschränken, in allgemeinen Zügen Ihnen die Einrichtungen dieser Strafgerichtsordnung vorzuführen und zugleich diejenigen Abänderungen oder Zusätze vorzuschlagen, welche etwa, ohne jene Grundlagen und ihre nothwendigen Consequenzen zu beeinträchtigen, angebracht werden können. Weiter gehende Abänderungen sind, nach der Ansicht Ihrer Kommission, ausgeschlossen. Dagegen hielten wir es zur Rechtfertigung unserer Behauptung, daß die Grundlagen unserer bestehenden Einrichtungen im Wesentlichen die gleichen wie diejenigen des Gesetzentwurfs sind und daß die Annahme des Letzteren unsere Zustände — auch abgesehen von ihrer gesetzlichen Regelung — doch immerhin in manchen Punkten verbessern würde, für nöthig, zu jedem Abschnitte des Gesetzentwurfs die bei uns bestehenden Einrichtungen anzugeben. Wir haben hierbei uns durch die Auctorität des bekannten Brauer'schen Werkes: „das Badische Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren“ leiten lassen.

Wenn auch, streng genommen, außer den Grenzen unserer Aufgabe liegend, schien es uns doch nicht un-

teressant, den Einrichtungen unseres Entwurfs, Abschnitt für Abschnitt, diejenigen des ebenfalls für ein großes Heer gegebenen französischen Gesetzes vom 9. Juni 1857 gegenüber zu stellen. Es ergibt sich aus dieser Gegenüberstellung, daß feste Militärgerichte, deren Urtheile einer Bestätigung oder Cassation militärischer Befehlshaber nicht, wohl aber einem geordneten Instanzenzug unterliegen, und ein auf gerichtlicher Anklage, öffentlichem und mündlichem Verfahren beruhendes Proceßgesetz recht wohl mit der Handhabung strenger Mannszucht vereinbarlich sind, und damit die begründete Erwartung, daß auch das seiner Zeit zu erlassende Gesetz des norddeutschen Bundes in diesen Richtungen sich den Grundsätzen unserer gemeinen Strafprozeßgesetzgebung anschließen wird. Dann wird auf diesem Wege auch unser Armee-corps der Wohlthaten einer den Anforderungen des Rechts neben denjenigen der Mannszucht gebührende Rechnung tragenden Strafprozeßordnung sich erfreuen.

Wir wenden uns nun zu der näheren Betrachtung der einzelnen Abschnitte, in welche der Gesetzentwurf abgetheilt ist.

Titel I.

Von den Militärgerichten.

Abschnitt I.

Von dem Gerichtsstande.

§. 1—18.

1. Dieser Abschnitt bezeichnet die Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind (§. 1. §. 18), so wie die Zeit des Beginnens (§. 5) und Aufhörens (§. 16) dieses Gerichtsstandes. Besonders hervorzuheben ist hier die Bestimmung (§. 6), daß alle zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes während der Beurlaubung in Strafsachen, vorbehaltlich einiger besonderer Vergehen, den Civilgerichten unterworfen sind.

Dem Beurlaubtenstande gehören folgende Personen des Soldatenstandes an:

die bis zur Einstellung in ihre Heimath entlassenen Rekruten;

die wegen zeitiger Unbrauchbarkeit aus dem activen Dienst entlassenen und zur Disposition der Aushebungsbehörden gestellten Individuen;

diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche auf unbestimmte Zeit von ihrem Truppentheile beurlaubt wurden (wozu auch die Reservisten, Landwehrmänner und Ersahreservisten zu zählen sind) bis zu ihrer Einberufung zu dienstlichen Zwecken (§. 7).

Im Wege der Verordnung wird, zufolge §. 4 des Entwurfs des Einführungsgesetzes, nähere Bestimmung darüber gegeben werden, welche Personen als dem Soldatenstande angehörig zu betrachten und welche von den für das Bedürfnis des Heeres oder zu militärischen Zwecken angestellten Personen zu den oberen und welche zu den unteren Militärbeamten zu zählen sind.

2. Die Militärgerichtsbarkeit umfaßt, wie dies auch in Frankreich der Fall ist (Art. 56 des angeführten Gesetzes vom 9. Juni 1857), alle Strafsachen, welche der gerichtlichen Bestrafung unterliegen (§. 2), jedoch ist jedes erst nach dem gänzlichen Ausscheiden aus den Militärverhältnissen, so wie jedes gemeine erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Sprache kommende Verbrechen einer Militärperson ausschließlich an die

Civilgerichte verwiesen (§. 15. 17), und gilt das Gleiche regelmäßig, wie auch in Frankreich (Art. 273), von den in §. 3 angeführten Vergehen.

Im Uebrigen können gemeine Verbrechen

- a. der zu dienstlichen Zwecken einberufenen, zum Beurlobtenstande gehörigen Personen des Soldatenstandes in den Fällen des §. 7 Ziffer 2 und 3 den Civilgerichten zur Bestrafung überwiesen werden (§. 8), und sind gemeine Verbrechen
- b. welche vor dem Eintritt in den Dienststand von Personen des Soldatenstandes verübt wurden, aber erst nach dem Eintritt zur Sprache kommen, wenn die zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe übersteigt, vor die Civilgerichte zu verweisen (§. 9), endlich kann
- c. die Fortsetzung einer Untersuchung wegen eines gemeinen Verbrechens, welche beim Eintritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwebt, den Civilgerichten überwiesen werden, insofern der Angeschuldigte nicht verhaftet ist (§. 14).

Offenbar beruhen diese Bestimmungen über den Militärgerichtsstand und den Umfang der Militärgerichtsbarkeit auf der Anschauung, daß die Militärpersonen von dem Eintritt in den Dienststand an bis dahin, wo sie aus dem Militärstande ausscheiden, mit ihren Personen um deswillen ausschließlich den Militärgesetzen und den ihnen vorgesetzten Militärbehörden unterworfen sein müssen, damit diese Behörden die militärische Disciplin nach allen Richtungen hin zu handhaben in den Stand gesetzt seien und damit in dem Manne, zur Befestigung des Subordinationsverhältnisses, das Bewußtsein erweckt und erhalten werde, daß in allen Richtungen seine militärischen Obern und nur diese gesetzliche Gewalt über ihn auszuüben befugt sind. Wir haben es daher hier mit einer zur Zeit noch in der Preussischen Armee Geltung habenden principiellen Anschauung zu thun, zu welcher sich die einzelnen Bestimmungen als nur jeweils die Starrheit des Principis in der Anwendung mildernde Consequenzen verhalten, weshalb wir uns zum Vorschlage eingreifender Abänderungen nicht verstehen konnten, obgleich wir gewünscht hätten, daß der Gesetzentwurf den Militärbehörden ganz allgemein die Befugniß zur Abgabe der Untersuchungen wegen gemeiner Verbrechen der Militärpersonen an die Civilgerichte eingeräumt hätte.

WeSENTlich anders verhalten sich übrigens gegenwärtig auch bei uns diese Dinge nicht, wie die §§. 1, 2, 29 und 31 unseres Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit ergeben, wenigstens legen wir auf die bloße Befugniß zur Abgabe der Untersuchungen gegen Soldaten und Unteroffiziere in den Fällen des §. 29 an die bürgerlichen Gerichte nur geringes Gewicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wo unsere Militärbehörden die bestehenden Vorschriften im Sinne der Preussischen militärischen Einrichtungen und Anschauungen zur Anwendung bringen werden. Jedenfalls ist die gesetzliche Sicherung des Civilgerichtsstandes der zum Beurlobtenstande gehörigen Personen des Soldatenstandes durch die überaus wichtigen Bestimmungen des §. 6 des Gesetzentwurfs unbedenklich der ungesicherten Stellung vorzuziehen, in welcher auch diese Personen zufolge des §. 29 des Gesetzes vom 6. April 1854 sich befinden würden.

Die Bestimmung des französischen Gesetzes (Art. 267), daß die Militärgerichte für die im Militärstrafgesetzbuche nicht vorgesehenen (also für die gemeinen) Verbrechen die gemeinrechtlichen Strafen in Anwendung zu bringen haben, findet sich auch in dem §. 192 des vorgelegten Entwurfs des Militärstrafgesetzbuches.

Da wir — wenn auch militärische Anschauungen diejenigen aus dem activen Dienste getretenen Militärpersonen, welche die Erlaubniß zum Forttragen der Uniform erhielten, eben deshalb als dem Stande, dessen eigenthümliche Kleidung sie forttragen, fortwährend angehörig betrachten (§. 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 6. April 1854) — in dem bloßen Bezuge eines Ruhegehaltes oder einer ständigen Unterstützung aus Militärfonds überall keinen Grund für die Unterwerfung unter die Militärgerichtsbarkeit erkennen, schlagen wir folgende Abänderungen zu den §§. 1 und 16 vor:

Zu §. 1.

Die Bestimmung unter Ziffer 3 soll so gefaßt werden:

„3. alle mit der Erlaubniß zum Forttragen der Uniform zur Ruhe gesetzte, entlassene oder verabschiedete „Offiziere und Militärbeamte“;

Zu §. 16.

Die Bestimmungen unter 1 a und 3 sollen folgende Fassung erhalten:

„Der Militärgerichtstand hört auf

„1. bei Offizieren:

„a. durch Zuruhesetzung, Entlassung oder Verabschiedung ohne die Erlaubniß zum Forttragen der „Uniform“;

„3. bei Militärbeamten durch Zuruhesetzung, Verabschiedung oder Entlassung ohne die Erlaubniß zum „Forttragen der Uniform und durch Dienstentsetzung.“

Abchnitt II.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 19—43.

Der Gesetzentwurf theilt die Militärgerichtsbarkeit ein in die höhere und niedere. Vor die höhere gehören alle Straffälle der Offiziere und der oberen Militärbeamten, so wie diejenigen Straffälle der übrigen dem militärischen Gerichtsstande unterworfenen Personen, welchen die in §. 20 des Gesetzentwurfs angegebenen härteren Strafen angedroht sind. Die nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörigen Straffälle unterstehen der niederen Gerichtsbarkeit (§. 21).

Verwaltet wird die Militärgerichtsbarkeit:

1. durch das Generalauditoriat,
2. durch die Divisions- und die Regiments- (bei selbstständigen Bataillons durch die Bataillons-)gerichte,
3. durch die Garnisonsgerichte (§. 22).

Es bestehen

1. das Generalauditoriat aus dem Generalauditeur als Präses und zwei ständigen Richtern aus der Klasse der Militärjuristen (§. 88);
2. das Divisionsgericht aus dem Commandeur der Division als Gerichtsherrn und den Divisionsauditeuren;
3. die Regiments- (Bataillons-)gerichte aus dem Commandeur des Regiments (Bataillons) als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Offizier;
4. die Garnisonsgerichte aus dem Gouverneur oder Commandanten als Gerichtsherrn und dem Gouvernements- oder Garnisonsauditeur — jedoch kann der Großherzog auch anderen Befehlshabern gerichtsherrliche Befugnisse ertheilen (§. 23).

Die Zuständigkeit der Garnisonsgerichte ist in den §§. 31 und 32 bestimmt; die Gerichtsbarkeit über alle dort nicht bezeichneten Personen und Straffälle steht dem Divisions- oder den Regiments- (Bataillons-)gerichten zu (§. 26). Ueber diese Personen und in diesen Straffällen steht die höhere Gerichtsbarkeit und über die in §. 28 Ziffer 2 und §. 29 Ziffer 2 bezeichneten Personen auch die niedere Gerichtsbarkeit dem Divisionsgerichte (§. 27), im Uebrigen aber die niedere Gerichtsbarkeit den Regiments- (Bataillons-)gerichten zu (§. 21).

Untersuchungen gegen Angehörige der Gendarmerie kann das Divisionsgericht nur auf Antrag des Commandos der Gendarmerie einleiten (§. 30).

Der Gerichtsherr hat für jeden Untersuchungsfall das Untersuchungs- und das Spruchgericht besonders zu bestellen (§. 24, 44, 62, 68, 70, 80).

Den Grund dieser eigenthümlichen Einrichtung, wonach Gerichtsherrn mit, je nach ihrer militärischen Stellung, höherer oder niederer Gerichtsbarkeit aufgestellt werden und ihnen die Befugniß zur Bestellung der Gerichte verliehen ist, haben wir bereits angegeben. Die dabei einwirkenden militärischen Rücksichten auf die Subordinationsverhältnisse mögen der Grund sein, weshalb die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit so complicirt ausgefallen sind.

Einfacher sind die französischen Einrichtungen, wie das französische Gesetz vom 9. Juni 1857 ergibt. Frankreich ist in Militärdivisionsbezirke eingetheilt. An jedem Hauptorte eines solchen Bezirks besteht ein Kriegsgericht (*conseil de guerre*); auch kann nöthigenfalls ein zweites solches ständiges Gericht errichtet werden (Art. 2). Dieses Gericht ist besetzt mit 7 Offizieren, einem Vorsitzenden und 6 Richtern, von welchen jedoch Einer durch einen Unteroffizier ersetzt wird, wenn der Angeklagte ein Unteroffizier oder ein Soldat ist (Art. 3). Dem Gerichte sind beigegeben, außer einem Gerichtsschreiber, ein kaiserlicher Commissär, welcher die Funktionen des öffentlichen Anklägers zu besorgen und ein *rapporteur*, welcher (jedoch nur nach erhaltener Weisung des Generalcommandanten der Division [Art. 99]) die Untersuchung einzuleiten und fortzuführen hat (Art. 4, 5). Hat das Kriegsgericht über Offiziere oder Militärbeamte zu urtheilen, so erleidet seine Besetzung Veränderungen je nach dem Range des Angeklagten (Art. 10, 13). Die Besetzung eines Kriegsgerichts geschieht nach Maßgabe eines von dem Generalcommandanten der Division aufgestellten und von Zeit zu Zeit, je nach eintretendem Bedürfnisse, erneuerten Tableaus, welches nach dem Dienstgrade und dem Dienstalter die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Offiziere und Unteroffiziere in das Gericht zu berufen sind (Art. 19). Die Vorschrift über die Einrichtung des Tableaus für die Kriegsgerichte über Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten findet sich in Art. 10 des Gesetzes und diejenige für die Kriegsgerichte über die Militärbeamten ist in dem, einem kaiserlichen Decrete vom 18. Juli 1857 angefügten Tableau enthalten.

Die bei uns bestehenden Einrichtungen sind im Wesentlichen dieselben, wie diejenigen des Gesetzentwurfs. Gerichtsherrn sind bei uns die Commandanten der Regimenter und selbstständigen Bataillone, die Garnisonscommandanten und solche Commandanten abgesonderter und selbstständiger Truppencorps, insbesondere der Gendarmarie, welchen vom Großherzoge die Gerichtsbarkeit besonders verliehen wurde. Es erstreckt sich die Gerichtsbarkeit dieser Gerichtsherrn über die betreffenden Truppentheile und die denselben beigegebenen Kriegsbeamten und Militärdiener ohne Rücksicht auf die Schwere der von ihren Gerichtsuntergebenen verübten Verbrechen. Die Commandanten der Division und der Brigaden sind jedoch nur für die ihnen unmittelbar untergebenen Militärpersonen Gerichtsherrn. Ueber die Chefs und Commandanten der Regimenter und Corps, über die Commandanten und Offiziere des Generalstabs, sowie über die General- und Flügeladjutanten ist das Kriegsministerium Gerichtsherr und übt diese seine Gerichtsbarkeit durch Vermittlung des Generalauditeurs aus. Der Gerichtsherr hat für jeden Untersuchungsfall zu der Untersuchung die Beisitzer, zu den Spruchgerichten — mit Ausnahme der Kriegsgerichte, welche der Armee-corpscommandant besetzt — die Richter, welche außer dem Auditeur dabei functioniren sollen, zu bestellen. Unsere Einrichtungen bezüglich der Gerichtsbarkeit weichen von denjenigen des Entwurfs im Wesentlichen nur darin ab, daß bei uns nicht zwischen höherer und niederer Gerichtsbarkeit unterschieden wird, sondern einfach alle Verbrechen der Gerichtsuntergebenen der Gerichtsbarkeit des betreffenden Gerichtsherrn unterliegen.

Da Ihre Kommission anerkennen muß, daß unter der Voraussetzung der Aufrechthaltung der Grundlagen, welche der Entwurf hinsichtlich der Gerichtsbarkeit aufstellt, keine besondere Anstände hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben, so können wir uns darauf beschränken, zu dem §. 43 einen dem §. 37 des Gesetzes vom 6. April 1854 entnommenen Zusatz in Vorschlag zu bringen, des Inhalts:

„Entstehen in Strafsachen Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den bürgerlichen und Militärgerichten, so entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Sitzung, welcher der Präsident des Oberhofgerichts oder sein Stellvertreter und drei vom Kriegsministerium hierzu abgeordnete Militärpersonen anwohnen.“

Abschnitt III.

Von den Untersuchungsgerichten.

§. 44—60.

Das vom Gerichtsherrn zu bestellende Untersuchungsgericht besteht:

1. in den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen aus dem Auditeur und einem oder zwei zur Untersuchung commandirten Offizieren (§. 44—46). Außerdem soll bei Dienstverbrechen der Militärbeamten, wenn die Dienstbehörde darauf anträgt, ein höherer Militärbeamter von dem Dienstzweig des Angeeschuldigten zu den Verhandlungen gezogen werden (§. 47);
2. in den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen aus dem Auditeur oder einem untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und einem Lieutenant (§. 49), jedoch genügt es in Untersuchungssachen gegen Militärunterbeamte, wenn der Auditeur nur einen bei dem betreffenden Militärgerichte angestellten Actuar zuzieht (§. 50).

Der Angeeschuldigte kann aus zureichenden Gründen (§. 59) einzelne Mitglieder des Untersuchungsgerichts ablehnen. Die Entscheidung über die Ablehnung steht zunächst dem Gerichtsherrn zu; gegen die Entscheidung desselben kann der Angeeschuldigte an den Divisionscommandanten, oder, wenn dieser selbst der Gerichtsherr ist, an den Kriegsminister recurriren und schließlich die durch das Generalauditoriat einzuholende Entscheidung des Großherzogs sich erbitten (§. 58).

Wenn die Vorschriften wegen Besetzung des Untersuchungsgerichts bei einer Verhandlung, aus welcher ein Grund zur Entscheidung hergenommen wurde, verabsäumt worden sind, so ist das gefällte Erkenntniß nichtig (§. 57). Der Nichtigkeitsrecurs geht an das Generalauditoriat (§. 268 vergl. mit den §§. 262, 264, 265).

Nach unseren bisherigen Einrichtungen, welche die Unterscheidung zwischen höherer und niederer Gerichtsbarkeit nicht kennen, wurde das Untersuchungsgericht gebildet

1. aus dem Auditeur oder dem an dessen Statt für leichtere Fälle durch das Kriegsministerium ständig bestellten untersuchungsführenden Offizier;
2. aus zwei dazu vom Gerichtsherrn commandirten Offizieren als Gerichtsbeisitzern. In weniger wichtigen Sachen genügte aber auch schon Ein Offizier als Gerichtsbeisitzer.

Wollte der Auditeur die Protocolle nicht selbst niederschreiben, so konnte er sich dazu des Auditoratsactuars oder eines zur Protocollführung verpflichteten Fourniers bedienen. Wenn jedoch ein Offizier in Untersuchung war, so mußte entweder der Auditeur die Protocolle selbst niederschreiben oder zu diesem Zwecke den untersuchungsführenden Offizier beiziehen.

Anbelangend die Befugniß des Angeeschuldigten, Mitglieder des Untersuchungsgerichts abzulehnen, so würde man die Anwendbarkeit der §§. 24 ff. unserer gemeinen Strafprozeßordnung auf die Militärgerichte wohl nicht beanstanden haben.

Der hinsichtlich der Besetzung des Untersuchungsgerichts nicht wesentlich von den bei uns bisher bestandenen Vorschriften abweichende Gesetzentwurf sucht die Interessen des Angeeschuldigten durch die Bestimmungen über das Ablehnungsrecht und durch diejenigen des §. 57 in besonderen Schutz zu nehmen. Der Recurs an die höchste Person des Großherzogs in den Fällen, wo die Militärbehörden einer Ablehnung nicht stattgegeben haben, stellt sich, nach den Anschauungen des Gesetzentwurfs, als der in der Natur des Systems begründete Recurs an den obersten Gerichtsherrn gegen die durch den vom Landesherrn bestellten Gerichtsherrn angeordnete Gerichtsbesetzung dar. Es

liegt darin nur ein Schutz des Angeklagten gegen Mißbrauch der Befugnisse der Gerichtsherrn, keineswegs aber ein Eingriff in die Autorität eines legalbesetzten Gerichts.

In dem §. 47 wird zwischen den Worten: „Dienstbehörde“ und „darauf“ einzuschalten sein:

„oder der Angeeschuldigte.“

Von den übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts geben uns nur diejenigen der §§. 52 und 53 zu einer besonderen Bemerkung Veranlassung.

Der §. 52 des Preussischen Gesetzbuchs verfügt:

„Wenn zwischen Militär- und Civilpersonen Beleidigungen oder Thätlichkeiten wechselseitig vorkommen, oder wenn ein Verbrechen von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt wird, so muß die Untersuchung von einem aus Militär- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzten Gericht geführt werden.“

„Der competente Gerichtsherr ernennet die Militärmitglieder. Der höchste commandirte Offizier hat in diesem gemeinschaftlichen Untersuchungsgericht den Vorrang.“

„Die Verhandlungen, welche die Mitangeschuldigten des Militärstandes betreffen, sind zu besonderen Acten zu nehmen.“

und der §. 53 desselben Gesetzbuchs:

„Nach beendigter Untersuchung ist zuerst gegen die angeklagten Militärpersonen von dem Militärgericht zu erkennen. Wenn besondere Umstände ein Anderes erfordern, so ist darüber die Entscheidung des Königs durch das Generalauditoriat einzuholen.“

Die Zuweisung einer Untersuchung gegen eine Civilperson an ein zugleich mit Militärpersonen besetztes und unter den Vorsitz eines dazu commandirten Offiziers gestelltes Gericht war bei uns eine Sache der Unmöglichkeit, und wegen Beleidigungen und Thätlichkeiten findet in den in §. 3 unserer gemeinen Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen überhaupt nur eine Privatanklage des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. Auch in Preußen finden die Bestimmungen des §. 52 in dem Falle, wenn zwischen Militär- und Civilpersonen einfache Beleidigungen (§. 343 des Preuß. allgem. Strafgesetzbuchs) vorkommen, nicht mehr Anwendung, weil Civilpersonen wegen derartiger Beleidigungen jetzt nur auf Antrag des Beleidigten und im Wege des Civilprozesses verfolgt werden dürfen (Preuß. Einf.-Gesetz vom 14. April 1851, Art. XVI). Den §§. 52 und 53 des Preussischen Gesetzes mußten hiernach andere Bestimmungen substituirt werden.

Es war ferner in Betracht zu ziehen, daß die Vorschriften des Verfahrens in Strafsachen für unsere bürgerlichen Gerichte ganz andere sind als diejenigen des Gesetzentwurfs für die Militärgerichte.

Könnten hiernach die §§. 52 und 53 des Preussischen Gesetzbuchs in unserm Gesetzentwurfe nicht beibehalten werden, so war dagegen andererseits eben so wenig der §. 29 unseres Gesetzes vom 6. April 1854, welcher die Militärbehörden ermächtigt, Soldaten und Unteroffiziere, welche wegen eines mit Civilpersonen verübten Vergehens in Untersuchung stehen, zum Zweck der Untersuchung und Bestrafung an die zuständigen bürgerlichen Gerichte abzugeben, mit den Bestimmungen unseres Gesetzentwurfs im Abschnitte „Von dem Gerichtsstande“ über die Fälle, in welchen Militärpersonen wegen Verbrechen oder Vergehen an die Civilgerichte überwiesen werden können, vereinbarlich.

Da nun nach unseren Staatseinrichtungen die Civilpersonen nicht einem auch mit Militärpersonen besetzten Gerichte und dem militärgerichtlichen Verfahren, und nach dem Gesetzentwurfe die angeschuldigten Militärpersonen nicht den bürgerlichen Gerichten und dem Verfahren der gemeinen Strafprozeßordnung unterworfen werden konnten, so hat die Großherzogliche Regierung dadurch zu helfen gesucht, daß sie in dem vorgelegten Gesetzentwurfe die §§. 52 und 53 des Preussischen Gesetzes wegließ und an deren Stelle zwei anders gefaßte Paragraphen setzte, wonach in den Fällen von wechselseitigen Beleidigungen oder Thätlichkeiten zwischen Militär- und Civilpersonen, oder von sol-

den Personen gemeinschaftlich verübter Verbrechen die Untersuchung gegen die angeschuldigten Militärpersonen von dem Militärgerichte, gegen die mitangeschuldigten Civilpersonen von dem Civilgerichte geführt werden soll. Es wird hierbei unterstellt werden müssen, daß die Untersuchung gegen die Militärpersonen immerhin doch nur dann von dem Militärgericht zu führen ist, wenn überhaupt der militärische Gerichtsstand, zufolge des Abschnitts „Von dem Gerichtsstande“, gegen sie begründet ist, und daß gegen die Civilpersonen wegen Beleidigungen und Thätlichkeiten in den Fällen des §. 3 der gemeinen Strafprozeßordnung nur auf den Grund einer Privatanklage des Verletzten oder seines Vertreters eingeschritten werden kann, während hinsichtlich der Militärpersonen die bezüglichen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs und der §§. 229—241 des vorliegenden Gesetzentwurfs in Anwendung kommen.

Unter diesen Voraussetzungen haben wir gegen die §§. 52 und 53 des Entwurfs nichts einzuwenden, wie wir auch gegen die übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts von den Standpunkten des Gesetzentwurfs aus keine Anstände zu erheben haben.

Bemerken wollen wir jedoch noch, daß der Art. 76 des Französischen Gesetzes vom 9. Juni 1857 in den Fällen, wo Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, gemeinschaftlich mit solchen Personen, welche der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, ein Verbrechen oder Vergehen verübten, alle Angeeschuldigte der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte zuweist.

Abchnitt IV.

Von den Spruchgerichten.

§. 61—76.

Es wird

1. gegen Personen des Soldatenstandes
 - a. in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen durch ein Kriegsgericht,
 - b. in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden durch ein Standgericht,
2. gegen Militärbeamte durch Instanzengerichte erkannt (§. 61).

Der Gerichtsherr bestellt, nach genommener Rücksprache mit dem Auditeur (§. 123), das Gericht für jeden Spruchfall besonders (§§. 24, 62, 68, 70).

Ein Kriegsgericht, so wie auch ein Standgericht, besteht aus 5 Richterklassen, von welchen der Präses eine Klasse bildet, und einem nur beratende Stimme besitzenden Auditeur, an dessen Stelle bei dem Standgerichte ein untersuchungsführender Offizier treten kann, als Referenten (§. 64, 65, 69, 70). Je nach dem Dienstgrade des Angeeschuldigten sind die Richterklassen verschieden zu besetzen.

1. Ein Kriegsgericht
 - a. über einen Gemeinen ist mit 11 Personen, von denen je 3 Personen die Klassen der Unteroffiziere und die der Gemeinen (beziehungsweise Gefreiten, je nach der Stellung des Angeeschuldigten) bilden,
 - b. über einen Unteroffizier oder eine andere zu dieser Kategorie gehörige Person des Soldatenstandes ebenfalls mit 11 Personen, von denen je 3 Personen die Klassen der Sergeanten (beziehungsweise Portépée-Unteroffiziere) und die der Unteroffiziere bilden,
 - c. über einen Offizier mit 9 Personen aus dem Offizierstande zu besetzen.

Die zwei Klassen der Offiziere bei den Kriegsgerichten über Gemeine und Unteroffiziere, sowie die vier Klassen der Offiziere bei den Kriegsgerichten über Offiziere sind mit je 2 Personen, jedoch bei Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenswieriger Freiheitsstrafe bedroht sind, mit 3 Personen zu besetzen (§. 64).

Ein Kriegsgericht über einen General wird nach den besonderen Vorschriften des §. 65 besetzt.

2. Ein Standgericht ist in ähnlicher Weise wie ein Kriegsgericht zu besetzen, mit dem Unterschiede, daß jede der vier neben dem Präses bestehenden Klassen immer nur aus 2 Personen gebildet wird, so daß ein Standgericht immer aus 9 Personen besteht (§. 67).
3. Ein Instanzengericht erster Instanz besteht, einschließlich des Präses, welcher, je nach dem der Straffall der höheren oder niederen Gerichtsbarkeit angehört, ein Stabsoffizier oder ein Hauptmann (Rittmeister) sein muß, aus 5 Einzelrichtern. Die 4 beigeordneten Richter sind
- bei den der höheren Gerichtsbarkeit angehörigen Straffällen: 1 Hauptmann (Rittmeister), 2 Auditeure, von denen der eine, der jedoch nicht die Untersuchung geführt haben darf, zugleich Referent ist, und 1 oberer Militärbeamter, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeeschuldigten;
 - bei den der niederen Gerichtsbarkeit angehörigen Straffällen: 1 Lieutenant, 2 Militärunterbeamte, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeeschuldigten oder in deren Ermangelung 2 Unteroffiziere, endlich als fünfter Richter und zugleich Referent der Auditeur, auch wenn er die Untersuchung geführt hat, oder der untersuchungsführende Offizier (§. 69, 71).

Die Richter eines Kriegsgerichts und diejenigen eines Instanzengerichts erster Instanz, diese jedoch mit Ausnahme der Auditeure und der (nach §. 80 schon vor der Bestellung des Spruchgerichts beeidigten) untersuchungsführenden Offiziere, sind zu beeidigen (§. 129, 220), die Richter eines Standgerichts dagegen nur wegen Erfüllung ihrer Richterpflicht durch den Präses zu ermahnen (§. 202).

Will ein in Untersuchung befindlicher Offizier die Bestellung von Richtern aus dem Dienstbereich des zuständigen Gerichtsherrn ablehnen, so hat er vor der Bestellung des Gerichts auf dem Dienstwege sich an den Großherzog zu wenden (§. 63). Ueber andere Ablehnungen von Gerichtsmitgliedern aus Gründen des §. 59 entscheiden, in Abwesenheit des betreffenden Gerichtsmitgliedes, die übrigen Richter (§. 126, 127).

Die Nichtbefolgung der Vorschriften wegen Besetzung der Spruchgerichte hat die Nichtigkeit des Erkenntnisses zur Folge (§. 76). Der Nichtigkeitsrecurs geht an das Generalauditoriat (§. 268 vgl. mit §§ 262, 264, 265).

Nach geschlossenen Verhandlungen referirt der Auditeur, und zwar in den wichtigeren Fällen des §. 133 in schriftlichem Vortrage dem Gerichte (§. 132).

Die Abstimmung der Richter geschieht nach Klassen (§. 136). Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterklasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Klasse (§. 142). Weicht der Ausspruch der Klasse oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrage des Auditeurs wesentlich ab, so sind die Gründe dafür anzugeben und, wenn schließlich Einverständnis nicht erzielt wird, in das Protokoll aufzunehmen (§. 139).

In Frankreich sind die *conseils de guerre* und die *conseils de révision*, mögen sie über Personen des Soldatenstandes oder über Militärbeamte zu richten berufen sein, immer nur aus Personen des Soldatenstandes, jene aus 7, diese aus 5 Richtern zusammengesetzt, und nur in den Fällen, wo ein *conseil de guerre* über einen Soldaten oder Unteroffizier, oder eine diesen gleichgestellte Militärperson zu richten hat, befindet sich ein Unteroffizier unter den Richtern (Art. 3, 10, 27).

Ueber die Einrede der Unzuständigkeit erkennt das *conseil de guerre* selbst; wird sie verworfen, so kann sie gleichzeitig mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil geltend gemacht werden (Art. 123). Einreden gegen die Zusammensetzung des Gerichts oder Ablehnung von Mitgliedern des Gerichts können überhaupt nur im Wege des Revisionsrecurses geltend gemacht werden (Art. 122).

Nach unsern bisherigen Einrichtungen wird

1. gegen Personen des Soldatenstandes,

a. wenn ein Offizier der Angeeschuldigte ist, oder wenn gegen Soldaten oder Unteroffiziere ein mit

Militärarbeits- oder Zuchthausstrafe von wenigstens 3 Jahren bedrohter Straffall vorliegt, durch ein Kriegsgericht,

b. wenn gegen Soldaten oder Unteroffiziere ein mit geringerer Strafe bedrohter Fall vorliegt, durch ein Standgericht erkannt.

2. Militärbeamte

a. der höheren Grade werden durch das Oberkriegsgericht,

b. solche der niederen Grade durch eine Spruchcommission abgeurtheilt.

Die Mitglieder eines Kriegsgerichts werden vom Armeeoberkommandanten, diejenigen eines Standgerichts und einer Spruchcommission nach dem Dienstroster von dem Gerichtsherrn kommandirt.

Anbelangend die Besetzung der Militärgerichte, so ist bei uns

1. Ein Kriegsgericht

a. über einen Offizier im Wesentlichen in gleicher Weise, wie der Gesetzentwurf vorschreibt,

b. über einen Unteroffizier mit einem Major als Präses, drei Klassen von Subalternoffizieren und drei Klassen von Unteroffizieren, jede dieser 6 Klassen aus 3 Personen bestehend,

c. über einen Gemeinen weiter noch mit einer aus 3 Personen bestehenden Klasse der Soldaten zu besetzen.

Die Abstimmung der Richter geschieht nach Klassen.

Ob ein General vor ein Kriegsgericht zu stellen und wie alsdann dieses zu besetzen sei, ist unmittelbar vom Großherzoge zu bestimmen.

2. Ein Standgericht wird aus 7 Personen zusammengesetzt: einem Hauptmann (Rittmeister), als Präses, einer Klasse der Oberlieutenante, einer solchen der Unterlieutenante, jede dieser beiden Klassen mit zwei Personen besetzt, und einer weiteren Klasse, welche, je nachdem der Angeeschuldigte ein Unteroffizier oder ein Soldat ist, durch zwei Unteroffiziere oder einen Unteroffizier und einen Soldaten gebildet wird.

3. Eine Spruchcommission ist aus dem Auditor als Vortragserstatter und zugleich stimmführendem Mitgliede und, je nach dem Range des Angeeschuldigten, aus einem Stabsoffizier und einem Hauptmann (Rittmeister) oder aus einem Hauptmann und einem (Ober-) Lieutenant zusammensetzen.

4. Das Oberkriegsgericht besteht aus dem Generalauditeur als Präses, dem zweiten rechtsgelehrten Rath des Kriegsministeriums und einem besonders dazu befehligten Auditeur.

Die Befugniß, aus zureichenden Gründen einzelne Richter abzulehnen, wird nicht beanstandet.

Die Richter eines Kriegsgerichts und die dem Offizierstande angehörigen Richter einer Spruchcommission sind besonders zu beeidigen, nicht aber diejenigen eines Standgerichts.

Die Unterschiede zwischen unseren bisherigen Einrichtungen und denen des Gesetzentwurfs sind nicht principieller Natur, sondern beruhen wohl hauptsächlich auf dem Umstande, daß jene für ein bloßes Armeeoberkommando, diese für ein großes Heer bestimmt sind. Diese Unterschiede sind aber auch von sehr geringer Bedeutung. In dem Hauptpunkte: daß das Richterpersonal der für Personen des Soldatenstandes bestimmten Kriegs- und Standgerichte aus Mitgliedern desselben Standes von den Militäröbern zu dem Gerichte kommandirt werden — besteht zwischen beiden Gesetzgebungen kein weiterer Unterschied als der, daß bei unseren Standgerichten die zuzuziehenden Offiziere nach Anleitung des Dienstrosters zu dem Gerichte kommandirt werden, wogegen aber auch andererseits bei uns das Standgericht nur mit 7, nach dem Gesetzentwurf aber, zufolge der Zuziehung von 2 weiteren Richtern aus der Zahl der Unteroffiziere und Soldaten, mit 9 Richtern zu besetzen ist.

Die Verstärkung der Richterklassen bei unsern Kriegsgerichten über Unteroffiziere und Soldaten um eine weitere Klasse von Unteroffizieren wäre wenigstens kein Vortheil für die Angeeschuldigten, da erfahrungsmäßig die Unteroffiziere regelmäßig geneigt sind, strenger als die Offiziere zu urtheilen.

Was die für die Militärbeamten bestellten Gerichte anbelangt, so ist die im Gesetzentwurfe vorgeschriebene, den juristischen und technischen Elementen vorwiegenden Einfluß vor den militärischen einräumende Besetzung der Gerichtsbank der bei uns bestehenden zweifellos vorzuziehen; auch gewährt der Gesetzentwurf den oberen Militärbeamten einen Instanzenzug, der ihnen bei uns dadurch, daß über sie das Oberkriegsgericht in erster und zugleich in letzter Instanz urtheilt, entzogen ist.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes, daß bei Verbrechen, deren Personen des Soldatenstandes angeschuldigt sind, also bei den Kriegs- und Standgerichten, nur Mitglieder desselben Standes und zwar vorwiegend solche, welche Vorgesetzte des Angeeschuldigten sind, Richter sein, ferner daß diese Richter für jeden einzelnen Fall von dem Gerichtsherrn bestellt werden sollen, beruhen offenbar auf der Anschauung, daß jedes Verbrechen einer Person des Soldatenstandes zugleich ein Vergehen gegen die Mannszucht ist, im Heere aber es vor allen Dingen auf die Aufrechterhaltung der Mannszucht ankommt, welche durch die vorgeordneten Militärbehörden, unter Leitung des dafür verantwortlichen Gerichtsherrn, zu handhaben ist, der daher auch die Personen auszuwählen hat, welche er im einzelnen Falle dazu für die geeignetsten aus den ihm vorgeschriebenen Richterclassen erachtet.

Auf einer ganz anderen Anschauung beruht das französische System, welches die Besetzung der Gerichtsbank nach einer festen Vorschrift anordnet.

Das französische System will eine unparteiische Besetzung der Gerichtsbank im allgemeinen öffentlichen Interesse der Rechtspflege und im besondern Interesse des Angeklagten, dasjenige unseres Entwurfs dagegen das militärische Interesse des Heeres und damit zugleich diese Seite des öffentlichen Interesses vorzugsweise gewahrt wissen. Erwägt man, daß überhaupt eine besondere Militärstrafgerichtsordnung für Friedenszeiten nur durch das Interesse der Mannszucht geboten ist, so wird man jedenfalls der Anschauung, daß die Institutionen einer solchen Strafgerichtsordnung vorzugsweise diesem Zwecke entsprechen müssen, ihre Berechtigung nicht absprechen können. Es ist ferner nicht zu verkennen, daß die Besetzung der Gerichtsbank ohne Auswahl, lediglich nach dem Rang und dem Dienstalter, aus einer Classe von Personen, deren Beruf keineswegs eine Gewähr für den Besitz der für einen tüchtigen Richter erforderlichen Eigenschaften leistet, — zumal wenn es sich um Dienstvergehen von Militärbeamten handelt — auch ihre sehr bedenkliche Seite hat und es daher noch sehr die Frage ist, ob die dem Gerichtsherrn gestattete Auswahl unter den Personen der in unserem Gesetzentwurfe zweckmäßiger berufenen Richterclassen nicht der französischen Einrichtung vorzuziehen ist.

Mit der Organisation der Spruchgerichte hängt zusammen, daß für die Kriegs- und Standgerichte kein Obergericht eingesetzt ist, bei ihnen daher das Recursrecht wegfällt (§. 61), dagegen diese Urtheile zu ihrer Vollziehbarkeit der Bestätigung des Gerichtsherrn bedürfen (§. 154—157. 160. 205.) und unter bestimmten Voraussetzungen vom Großherzoge cassirt werden können (§. 169. 196). Eine Schärfung des Erkenntnisses bei der Bestätigung ist unstatthaft (§. 173), wohl aber steht dem bestätigenden Befehlshaber ein beschränktes Strafmilderungsrecht zu, wenn in dem Gutachten auf Milderung der erkannten Strafe angetragen wurde (§. 171. 172), so wie auch dem Spruchgerichte der Antrag auf Erlass oder Milderung der erkannten Strafe durch die Gnade des Großherzogs gestattet ist (§. 149). Die Cassation des Erkenntnisses hat die Verweisung an ein anderes Kriegs- oder Standgericht zur Folge (§. 170).

Gegen die Erkenntnisse der Instanzengerichte steht dem Angeeschuldigten der Recurs zu an das aus 3 Militärjuristen zusammengesetzte und in den Fällen des §. 88 Abf. 2 durch 2 weitere zum höheren Richteramt qualifizierte Civilbeamte verstärkte Generalauditoriat (§. 225. 226).

Das französische Gesetz gestattet dem Angeklagten einen Cassationsrecurs in den Fällen des Art. 74 gegen das Urtheil des conseil de guerre an das conseil de révision und gewissen Angeklagten einen erst nach Erledigung dieses Recurses auszutragenden weiteren Recurs an den Cassationshof wegen Unzuständigkeit des Gerichts,

welches das Urtheil fällte (Art. 81). Dem kaiserlichen Kommissär steht gegen das freisprechende Urtheil nur in den Fällen der Art. 409 und 410 des Code d'instruction criminelle ein Cassationsrecurs zu (Art. 144).

Bei uns bedürfen Urtheile der Kriegs- und Standgerichte der Bestätigung, welche je nach der Wichtigkeit der Fälle dem Gerichtsherrn, dem Armeecorpscommando oder dem Großherzoge zusteht. Das Recht der Bestätigung umfaßt auch das der Milderung und Cassation, welche letztere einzutreten hat, wenn das Urtheil auf unrichtiger Auslegung der Gesetze oder auf unrichtiger Anwendung derselben auf den Strassfall beruht. Die Cassation hat die Einsetzung eines neuen Kriegsgerichts zur Folge und wenn das dritte Kriegsgericht dieselbe Entscheidung wie die beiden ersten gibt, muß das Urtheil bestätigt werden.

Bei den Urtheilen gegen Militärbeamte fällt das Erforderniß der Bestätigung weg, wozegen dem Angeeschuldigten gegen das Urtheil einer Spruchkommission der Recurs an das Oberkriegsgericht zusteht. In den Fällen, wo das Oberkriegsgericht als Gerichtshof erster Instanz gegen höhere Militärbeamte erkannte, ist weder eine Bestätigung des Urtheils erforderlich, noch steht dem Angeeschuldigten ein Recurs zu.

Die Vorschrift des Gesezentwurfs, daß die Urtheile der Kriegs- und Standgerichte der Bestätigung bedürfen, bezweckt, ebenso wie die Gestattung des Recurses gegen Urtheile der Instanzengerichte, eine Gewähr gegen gesetzwidrige Urtheile. Die Verschiedenheit der vorgeschriebenen Mittel für diesen Zweck beruht auf der Ansicht, daß Rücksichten der militärischen Disciplin erheischen, die gegen Personen des Soldatenstandes gefällten Urtheile unter die Controle des oberen Militärbefehlshabers zu stellen und daher dieselben erst dann zum Vollzug gelangen zu lassen, wenn dieselben von ihm oder doch dem Großherzoge bestätigt worden sind.

Der Gesezentwurf enthält verschiedene Bestimmungen, welche dafür sorgen sollen, daß in diesem objectiven Sinne das Bestätigungsrecht ausgeübt und solches nicht zu einem Werkzeuge subjectiver Willkür des militärischen Befehlshabers mißbraucht werde. Mit dem von dem Kriegs- oder Standgerichte gefällten Urtheile ist, Behufs der Entschließung über die Bestätigung, ein Rechtsgutachten vorzulegen, welches, wenn die Bestätigung des Großherzogs oder des Kriegsministers erforderlich ist, von dem Generalauditoriat, sonst aber von einem Auditeur, welcher nicht Referent im Gerichte war (§. 152, 164, 196), abzufassen ist. Erachtet das Gutachten oder der Gerichtsherr das Urtheil für ungesetzmäßig, so hat er dasselbe dem Generalauditoriat zu übersenden, welches es sodann, je nachdem es dasselbe für gesetzmäßig oder ungesetzmäßig erachtet, entweder zur Bestätigung zurücksendet oder dem Großherzog zur Entschließung vorlegt (§. 167—169). Ist das Urtheil vom Großherzog aufgehoben worden, so ist ein neues Spruchgericht zu bestellen, zu welchem jedoch diejenigen Personen, welche bei Abfassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitwirkten, nicht zugezogen werden dürfen (§. 170).

Cassirt kann daher ein Kriegs- oder standgerichtliches Urtheil nur vom Großherzoge werden und nur unter der Voraussetzung, daß entweder das Gutachten des Auditeurs oder der Gerichtsherr und zugleich das Generalauditoriat, in den Fällen aber, wo das Erkenntniß der Bestätigung des Großherzogs oder des Kriegsministers bedarf, allein das Gutachten des Generalauditoriat's (§. 164, 169) das Urtheil für ungesetzmäßig erachtet. In allen anderen Fällen muß es bestätigt werden.

Es ist hiernach allerdings nur der Form nach die Bestätigung der Urtheile in die Hände der Gerichtsherrn gegeben, der Sache nach hängt sie schließlich von dem rechtlichen Ermessen des obersten Militärgerichtshofs ab und kann insofern diese Einrichtung als das Surrogat eines Recursrechtes aufgefaßt werden.

Genügt Ihrer Kommission nicht der in Frankreich auf die Fälle des Art. 74 beschränkte Cassationsrecurs an das conseil de révision, auch ganz abgesehen davon, daß ein bloß aus Offizieren zusammengesetztes Obergericht dort über reine Rechts- und Formfragen entscheiden soll, so kann sie sich noch weniger einverstanden erklären mit der vom Gesezentwurfe für nöthig erachteten Verfassung jedes eigentlichen Recurses gegen Urtheile der Kriegs- und Standgerichte. Die Vorschrift des Gesezentwurfs, daß diese Urtheile, um vollzugsreif zu werden, der Bestätigung des Gerichtsherrn, des Kriegsministers oder des Großherzogs bedürfen, jedoch nur vom Großherzoge cassirt werden

können, vermag nur einen ungenügenden Ersatz für das mangelnde Recursrecht zu gewähren, und überdies steht diese Einrichtung in entschiedenem Widerspruch mit dem Grundsätze, daß die von den Gerichten gefällten Strafurtheile, vorbehaltlich des landesherrlichen Begnadigungsrechts, ohne weiteres vollzogen werden müssen. Nichtsdestoweniger sieht sich Ihre Kommission außer Stand, in diesen Beziehungen Aenderungen an den Einrichtungen des Gesetzentwurfs in Vorschlag zu bringen, weil die Einführung des Recursrechts gegen die fraglichen Urtheile und die Abschaffung des Erfordernisses der Bestätigung zum Vollzuge der Urtheile, beziehungsweise die Abschaffung der Zulässigkeit ihrer Cassation, so sehr mit den Principien, auf welchen der Gesetzentwurf beruht, sich in Widerspruch setzen und so sehr die Grundlagen desselben vernichten würde, daß der ganze Gesetzentwurf umgearbeitet werden müßte, während es sich doch, nach Lage der Dinge, nur darum handeln kann, ob der Gesetzentwurf so, wie er vorgelegt wurde — wenn auch mit Modificationen, welche die Principien, auf denen er beruht und die aus diesen Principien abgeleiteten, seine Grundlagen bildenden Einrichtungen nicht beeinträchtigen — angenommen oder verworfen werden soll.

Aus allen vorgetragenen Gründen und weil die Verwerfung des Gesetzentwurfes den Fortbestand der bisherigen, noch weniger befriedigenden Zustände mit sich führen würde, sieht sich Ihre Kommission veranlaßt, Ihnen die unveränderte Annahme auch des vierten Abschnittes „von den Spruchgerichten“ zu empfehlen.

Abchnitt V.

Von den Befugnissen der Militärgerichtsperjonen.

§. 77—85.

Der Gerichtsherr hat, als Vorstand des Militärgerichts, die Verhandlungen zu leiten und vorkommende Anstände zu erledigen.

Ihm ist für die Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse der Auditeur als richterliche Beamte zugeordnet. Dieser hat die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten, weshalb er, wenn er die Weisungen des Gerichtsherrn für ungesetzlich erachtet, ihm Vorstellungen und, wenn diese nicht fruchten, Anzeige an das Generalauditoriat, welches die Geschäftsführung der Militärgerichte zu beaufsichtigen und etwaigen Beschwerden in militärgerichtlichen Angelegenheiten abzuwehren berufen ist (§. 87), zu machen hat.

Der Gerichtsherr darf an Verhandlungen der von ihm bestellten Untersuchungs- und Spruchgerichte persönlich nicht Theil nehmen (§. 77—79).

Hat der Gerichtsherr einen untersuchungsführenden Offizier aufgestellt, so ist dieser zu beeidigen (§. 80).

Die einzelnen Bestimmungen dieses Abschnitts geben uns zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung.

Abchnitt VI.

Von dem Generalauditoriat.

§. 86—88.

Die Bestimmungen des §. 87 lassen sich zum Theil bei uns nicht aufrecht erhalten, sind aber auch insoweit der Abänderung empfänglich ohne Eingriff in die Grundlagen des Gesetzbuchs.

Das Recht, Zweifel über die Anwendung und Auslegung der Militärgesetze zu erledigen, kann dem Generalauditoriat nicht verliehen werden. Die Gerichte — und von diesen allein handelt es sich hierbei in einer Strafgerichtsordnung — müssen selbstständig nach eigenem Ermessen in den Grenzen ihrer Zuständigkeit die Gesetze anwenden und auslegen. Noch weniger ist es zulässig, die höchste Person des Großherzogs für die Erledigung der Geschäfte, mit denen der erste Absatz des Paragraphen sich befaßt, in Anspruch zu nehmen. Wenn zufolge der

Principien, worauf unser Gesetzentwurf beruht, die wichtigsten Strafurtheile der Kriegsgerichte dem Großherzoge, als oberstem Militärgerichtsherrn, zur Bestätigung vorgelegt werden müssen und alle Urtheile der Kriegs- und Staudgerichte unter bestimmten Voraussetzungen vom Großherzoge cassirt werden können, so darf doch die Abnormität der Hineinziehung der höchsten Person des Landesherrn in die Geschäfte der Rechtspflege nicht noch weiter, als hiernach unbedingt nöthig erachtet wird, ausgedehnt werden.

Anbelangend den zweiten Absatz des Paragraphen, so kann gegen rechtliche Bescheide ein Rechtsrecurs an den Großherzog nach unserer Verfassung nicht statt finden. Hat aber dieser Absatz den sogenannten Gnadenrecurs, das Kronrecht der Begnadigung im Auge, so ist er nicht bloß überflüssig, sondern auch ungeeignet, weil durch die Verfassung allgemein gewährleistete Kronrechte sich nicht zur nochmaligen Sanctionirung in einem Spezialgesetze, wie die Militärstrafgerichtsordnung, vereinigen lassen.

Dagegen unterliegt es keinem Anstande, dem Generalauditoriate, als der vorgesetzten Verwaltungsbehörde in Militärjustizsachen, mit dem Gesetzentwurfe die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Militärgerichte und in seiner Eigenschaft als oberstem Militärgerichtshofe (§. 86) die Entscheidung über Beschwerden in militärgerichtlichen Angelegenheiten, so wie weiter auch noch ausdrücklich die Entscheidungsbefugniß bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit der verschiedenen, mit der Commandirung der Militärgerichte betrauten Gerichtsherrn — dergleichen Streitigkeiten verschiedener Militärgerichte unter sich sind durch die Einrichtungen des Gesetzentwurfs ausgeschlossen — zuzuweisen.

Wir schlagen daher vor, dem §. 87 folgende abgeänderte Fassung zu geben:

„Das Generalauditoriat hat die Geschäftsführung der Militärgerichte nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beaufsichtigen und etwaigen Beschwerden in militärgerichtlichen Angelegenheiten abzuhelpfen, so wie Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Militärgerichtsherrn zu entscheiden.“

Titel II.

Von dem Verfahren.

Abchnitt I.

Von dem Verfahren gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 89. 90.

Die Vorschrift, daß die Militärgerichte in Untersuchungsfachen von Amtswegen zu verfahren haben, stimmt mit den bei uns bestehenden Vorschriften überein.

In Frankreich besteht dagegen, wie wir früher schon anführten, für militärgerichtliche Strassachen das Anklageverfahren. Die Funktionen des öffentlichen Anklägers hat bei den conseils de guerre ein kaiserlicher Kommissär (Art. 5), bei den conseils de révision ein Oberoffizier oder ein Untermilitär-Intendant (Art. 27) zu versehen. Jedoch darf eine militärgerichtliche Verfolgung wegen Vergehen, mögen sie gemeine oder militärische sein, bei Vermeidung der Nichtigkeit, nur auf Grund eines Befehls des Generalcommandanten der Division eingeleitet werden (Art. 98. 99).

Abtheilung I.

Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.
(Kriegsrechtliches Verfahren.)

§. 91—195.

Die Bestimmungen über das Verfahren in denjenigen Straffachen, welche vor die Kriegsgerichte gehören, sind größtentheils, sofern man die Grundlagen des Gesetzentwurfs — wie bei der Prüfung dieser Bestimmungen geschehen muß — als etwas Gegebenes betrachtet, als sachgemäß anzuerkennen. Ein Eingehen in die Einzelheiten dieser Bestimmungen, soweit sie den Anforderungen an ein derartiges Verfahren entsprechen, wäre zwecklos. Es wird daher genügen, wenn wir uns darauf beschränken, diejenigen Bestimmungen hervorzuheben, welche wir beanstanden, und wenn wir unsere Vorschläge, wie etwa diese Bestimmungen abzuändern sein dürften, aufstellen. Eine besondere Begründung unserer Abänderungsvorschläge werden wir nur da eintreten lassen, wo sie uns nöthig scheint.

Zu den §§. 114—121.

Der Gesetzentwurf beschränkt die Vertheidigung des Angeeschuldigten im kriegsrechtlichen Verfahren in völlig unhaltbarer Weise.

1. Bei militärischen Verbrechen (Militärstrafgesetzbuch §. 87—191 b) ist
 - a. wenn das Verbrechen nicht mit Todesstrafe oder nicht mit mehr als 10jähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, jede Vertheidigung durch einen Andern ausgeschlossen;
 - b. bei denjenigen Verbrechen, wobei hiernach die Vertheidigung durch einen Andern nicht ausgeschlossen ist, muß der Vertheidiger eine Militärperson sein (§. 117).
2. Bei gemeinen Verbrechen gelten in Friedenszeiten
 - a. die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen Zuziehung eines Vertheidigers, wenn das Verbrechen mit Todesstrafe bedroht ist (§. 116); auch ist
 - b. wenn das Verbrechen mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsentziehung bedroht ist, der Angeeschuldigte befugt, durch einen Rechtsverständigen sich vertheidigen zu lassen (§. 115). Da
 - c. für die übrigen Fälle nichts bestimmt ist, so ist bei ihnen die Zulassung eines Vertheidigers in das Ermessen des Gerichts gestellt.

In allen Fällen ist dem Angeklagten selbst gestattet, schriftlich oder zu Protocoll sich zu vertheidigen (§. 114). Soll die Vertheidigung durch einen Andern geschehen, so kann sie bei militärischen Verbrechen nur zum Protocoll stattfinden (§. 117). Besprechen darf sich der Vertheidiger mit dem Angeeschuldigten nur in Gegenwart des Inquirenten (§. 119). Wo die schriftliche Vertheidigung durch einen Andern unzulässig ist, hat der Inquirent im Schlußtermin (§. 110) den Angeklagten mit seinen Vertheidigungsgründen besonders zu hören, wenn er nicht selbst schriftlich sich vertheidigen will (§. 121). Die Aushändigung der Akten an den Vertheidiger ist unstatthaft (§. 119).

Bei uns muß in denjenigen Fällen, welche eine Zuchthausstrafe von wenigstens 3 Jahren oder eine ihr gleichstehende Strafe in Aussicht stellen, dem Angeeschuldigten ein Vertheidiger in der Person eines Auditeurs oder Rechtskundigen von Amtswegen aufgestellt werden, wenn er nicht selbst einen solchen aufstellt. In leichteren Fällen kann, auf Ansuchen des Angeeschuldigten, ausnahmsweise die Bestellung eines Vertheidigers zugelassen werden.

In Frankreich ist 3 Tage vor der Sitzung des Kriegsgerichts, bei Vermeidung der Nichtigkeit, dem Angeeschuldigten zu eröffnen, daß, wenn er nicht selbst einen Vertheidiger sich auswähle, ein solcher ihm von Amtswegen aufgestellt werde (Art. 109). Der Vertheidiger muß eine Militärperson, ein Advokat oder Anwalt sein, sofern der Angeeschuldigte nicht vom Vorsitzenden die Erlaubniß erhielt, einen seiner Verwandten oder Freunde beizu-

ziehen (Art. 110). Dem Bertheidiger ist gestattet, Abschriften von allen Aktenstücken sich anfertigen zu lassen (Art. 112).

Nach den Bestimmungen unserer Strafprozeßordnung muß in Schwurgerichtsfällen und in den wichtigeren oder schwierigeren, durch die Strafkammer eines Kreisgerichts abzurtheilenden Fällen dem Angeklagten ein Bertheidiger von Amtswegen aufgestellt werden, wenn er nicht selbst einen solchen ernennt (§. 194). In jeder anderen Strafsache kann der Angeschuldigte einen Bertheidiger, der entweder ein geprüfter Rechtsgelehrter sein, oder dem ein solcher beigegeben werden muß, aufstellen (§. 194, 308). Der Angeklagte kann mit seinem Bertheidiger ohne Beschränkung Briefe wechseln und mit ihm ohne Beisein einer Gerichtsperson sich besprechen. Der Gerichtsvorstand kann dem Bertheidiger die Verabfolgung der Akten in dessen Wohnung gestatten (§. 196).

Ueber die Art und Weise, wie die Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Bertheidigung zu verbessern seien, waren die Mitglieder Ihrer Kommission nicht einig.

Der Berichterstatter war der Ansicht, daß die Bestimmungen unserer gemeinen Strafprozeßordnung mit der Modification, daß statt eines geprüften Rechtsgelehrten auch ein Offizier als Bertheidiger müsse aufgestellt werden können, an die Stelle der §§. 115—117, 119—121 in den Gesetzentwurf aufzunehmen seien. Diese Ansicht sollte damit begründet werden, daß jeder Angeschuldigte das Recht auf volle und freie Bertheidigung habe und daß dieses Bedürfniß sogar in verstärktem Maaße sich geltend mache bei einem Verfahren, welches dem Angeschuldigten diejenigen Garantien versage, die unsere gemeine Strafprozeßordnung ihm in der Besetzung der Gerichtsbank, dem mündlichen und öffentlichen Verfahren gewähre.

Die übrigen in der betreffenden Sitzung anwesenden Mitglieder der Kommission hielten jedoch dafür, daß im kriegsrechtlichen Verfahren

1. die Zulassung eines Bertheidigers vor Abhaltung des Schlußtermins (§. 110) unzulässig sei, weil das kriegsrechtliche Verfahren möglichst prompte Justiz erheische, unnöthige Weiterungen daher zu vermeiden seien und dem Angeschuldigten, sowie seinem Bertheidiger durch den §. 121 Gelegenheit gegeben sei, im Schlußtermin alle diejenigen Anträge zu stellen, welche sie etwa zuvor schon zu stellen in den Fall gekommen sein möchten, über welche Anträge sodann auf den Wegen der §§. 122 und 140 Entschließung zu erfolgen habe.

Dieselben Mitglieder der Kommission waren ferner

2. der Ansicht, daß im kriegsrechtlichen Verfahren, wenn es sich um militärische Verbrechen handle, das militärische öffentliche Interesse und zugleich dasjenige des Angeschuldigten nur die Zulassung von Militärpersonen als Bertheidiger gestatte. Das militärische öffentliche Interesse nämlich gestatte nicht, daß vor einem Militärgerichte, zumal wenn es theilweise aus Personen des Unteroffiziers- und des gemeinen Soldatenstandes zusammengesetzt sei, möglicherweise Grundsätze aufgestellt und verfochten würden, welche vereignschaftet seien, die militärische Disciplin zu untergraben. Das eigene Interesse des Angeschuldigten aber erfordere eine vom Standpunkte der militärischen Anschauungen ausgehende Bertheidigung, weil allein eine solche vereignschaftet sei, bei militärischen Verbrechen auf Richter aus dem Militärstande bestimmend einzuwirken. Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß, wenn etwa in Folge der Bestellung eines nicht dem Militärstande entnommenen Bertheidigers ein den militärischen Anschauungen widersprechendes Urtheil sich ergeben sollte, dieses die zu seinem Vollzuge erforderliche Bestätigung des Gerichtsherrn nicht erhalten, demnach nur eine der Militärjustiz und dem Angeschuldigten selbst nachtheilige Verschleppung der endgiltigen Entscheidung zur Folge haben würde.

Die große Mehrheit Ihrer Kommission sah sich aus diesen Gründen und um so weit, als nach den bei uns bestehenden Verhältnissen thunlich war, die Bestimmungen des Gesetzentwurfs beizubehalten, veranlaßt, folgende Fassung der sechs bezeichneten Paragraphe in Vorschlag zu bringen, denen sich sodann der §. 118 des Gesetzentwurfs als §. 121 anzuschließen hätte:

§. 115.

Ist das angeschuldigte Verbrechen mit Todesstrafe, Cassation, Entfernung aus dem Offiziersstande, Dienstentlassung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Ausstoßung oder Entlassung aus der Gendarmarie, oder mit einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht, so muß dem Angeeschuldigten, wenn er nicht selbst einen Bertheidiger aufstellt, ein solcher vom Gerichtsherrn, bei Vermeidung der Nichtigkeit, beigegeben werden.

Bei den mit geringerer Strafe bedrohten gemeinen Verbrechen hängt die Zulassung eines Bertheidigers von dem Ermessen des Gerichts ab.

§. 116.

Bei militärischen Verbrechen muß der vom Angeeschuldigten aufgestellte Bertheidiger ein Offizier oder ein Militärjurist, der ihm vom Gerichtsherrn beigegebene aber ein Militärjurist sein.

§. 117.

Bei gemeinen Verbrechen muß der Bertheidiger ein geprüfter Rechtsgelehrter sein.

§. 118.

Im Schlußtermine (§. 110) hat der Inquirent dem Angeeschuldigten den Inhalt des §. 114 und die auf den Untersuchungsfall bezüglichen Vorschriften der §§. 115—117 zu eröffnen, auch daß dieß geschehen im Protokoll zu beurkunden.

§. 119.

Nach Abhaltung des Schlußtermins (§. 110) kann der verhaftete Angeeschuldigte mit seinem Bertheidiger ohne Beisein Dritter sich besprechen und ohne Beschränkung Briefe wechseln, auch ist von da an dem Bertheidiger, sowie, wenn nicht besondere Gründe entgegen stehen, dem Angeeschuldigten selbst die Einsicht aller Akten zu gestatten.

Dem Ermessen des Gerichts ist es anheim gegeben, die Akten, mit Ausnahme der Ueberführungsstücke, dem Bertheidiger in seine Wohnung verabsolgen zu lassen.

§. 120.

Der Bertheidiger kann, nach seiner Wahl, die Bertheidigung schriftlich einreichen oder zu Protokoll dictiren. Es ist ihm hierzu eine 14tägige Frist anzuberaumen.

§. 121.

Die Bertheidigung darf mit aller Freimüthigkeit geführt werden, aber nicht in eine absichtliche Verletzung des Dienstansehens ausarten.

Zu dem §. 170 schlagen wir den Zusatz vor:

„Wenn das dritte Spruchgericht dieselbe Entscheidung wie die beiden ersten gibt, kann die Bestätigung des Urtheils nicht versagt werden.“

Dem ersten Absätze des §. 177 wird folgende Fassung zu geben sein:

„Dem Angeeschuldigten sind, auf sein Verlangen, die Entscheidungsgründe bekannt zu machen, sowie auch eine beglaubigte Abschrift des Urtheils, der Entscheidungsgründe und der Bestätigungsurkunde, im Falle der Freisprechung kostenfrei, zu erteilen.“

Abtheilung II.

Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

(Standrechtliches Verfahren.)

§. 196—210.

Das standrechtliche weicht vom kriegsrechtlichen Verfahren hauptsächlich in folgenden Punkten ab:

1. Die Zuziehung eines Verteidigers findet nicht statt (§. 200);
2. es bedarf keines besonderen Schlußtermins (§. 200);
3. die Richter werden nicht beeidigt (§. 202);
4. einer Begutachtung des Erkenntnisses bedarf es nicht; dagegen ist der Befehlshaber angewiesen die Akten vor der Entschliebung über die Bestätigung einzusehen (§. 206);
5. wenn bei dem Verfahren, der Aburtheilung oder der Bestätigung Zweifel entstehen, so ist die Entschliebung, je nachdem ein Auditeur oder ein untersuchungsführender Offizier Inquirent oder Referent ist, des Generalauditoriums oder des Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit einzuholen (§. 209).

Bei uns werden die 5 aus dem Offizierstande zu entnehmenden Richter nach dem Dienstroster zum Standgerichte kommandirt und kann das Kriegsministerium, auf Ansuchen des Angeeschuldigten, in verwickelten Fällen einen Verteidiger zulassen.

Wir erlauben uns einige Abänderungen an den Bestimmungen dieser Abtheilung vorzuschlagen:

Da die Aufklärung, welche eine Sache im Disciplinarwege erfahren hat, die Feststellung des Thatbestandes (§. 91—93) ersetzen kann, welche der Beschlußfassung des Gerichtsherrn darüber, ob überhaupt ein strafrechtliches Untersuchungsverfahren und bei Personen des Soldatenstandes ein kriegsrechtliches oder standrechtliches Verfahren eingeleitet werden soll (§. 102), vorauszugehen hat, so bestimmt das Preussische Gesetzbuch in §. 197, daß, wenn die Sache im Disciplinarwege bereits so weit aufgeklärt ist, daß auf den Grund der stattgehabten Ermittlung die Einleitung der förmlichen Untersuchung verfügt werden kann, es einer (weiteren) vorläufigen Untersuchung nicht bedarf. Diesen Sinn des §. 197 des Preussischen Gesetzbuchs läßt die ihn abändernde Fassung des §. 197 des Gesetzentwurfs nicht deutlich genug erkennen. Wir schlagen daher für den §. 197 folgende Fassung vor:

„Wenn die Sache im Disciplinarwege genügend aufgeklärt ist, kann auf den Grund der stattgefundenen Ermittlungen der Gerichtsherr, auf den Vortrag des Auditeurs, sofort die Verfügung des §. 102 treffen.“

Der Berichterstatter wollte im §. 200 das Verbot der Zuziehung eines Verteidigers gestrichen, dagegen die Zulassung eines Verteidigers auf Verlangen des Angeeschuldigten ausdrücklich gestattet wissen. Die übrigen in der betreffenden Sitzung anwesenden Kommissionsmitglieder zogen jedoch die unveränderte Beibehaltung der bezüglichen Bestimmungen dieses Paragraphen vor.

Der §. 209 soll folgende Fassung erhalten:

„Beschwerden gegen das Verfahren sind von dem Generalauditorium zu erledigen (§. 77, 87).“

Diese Abänderung rechtfertigen wir durch nachstehende Betrachtungen:

Eine jede richterliche Behörde muß innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit selbstständig nach eigenem Ermessen, wie wir schon zum §. 87 bemerkten, die Gesetze zur Anwendung bringen. Entstehende Zweifel muß sie sich selbst lösen. Würde ihr gestattet, dieselben durch eine andere Behörde sich lösen zu lassen, so wäre ihr damit gestattet, sich selbst für unfähig zur Erfüllung der Aufgaben des ihr anvertrauten Amtes zu erklären. Dürfen hiernach sich bei dem Verfahren, bei der Aburtheilung oder bei der Bestätigung ergebende Zweifel nicht auf den von dem Gesetzentwurfe vorgeschriebenen Wegen gelöst werden, so mußte der §. 209 gestrichen werden.

Dagegen kann das Verfahren der im §. 209 bezeichneten Inquirenten und Referenten zu Beschwerden

Veranlassung geben, zu deren Abhilfe das Generalauditoriat durch den §. 87 berufen ist. Wir hielten daher für zweckmäßig, dem Artikel über die „Erledigung vorkommender Zweifel“ einen solchen über die „Erledigung vorkommender Beschwerden“ zu substituieren. Die Erledigung der Beschwerden gegen das Verfahren haben wir, ohne Unterscheidung, ob der Inquirent oder Referent ein Auditeur oder untersuchungsführende Offizier ist, dem Generalauditoriat zugewiesen, weil der §. 81 den untersuchungsführenden Offizier in Befugnissen und Pflichten dem Auditeur gleichstellt und der §. 77 den Gerichtsherrn nur berechtigt:

„die Geschäftsführung des Auditurs oder des untersuchungsführenden Offiziers zu beaufsichtigen und wahrgenommene Unordnungen und Gesetzeswidrigkeiten dem Generalauditoriat zur Abhilfe und Rüge anzuzeigen.“ —

wenach also der Gerichtsherr nicht selbst auf eintommende Beschwerden gegen das Verfahren des untersuchungsführenden Offiziers Abhilfe treffen darf, sondern diese allein dem Generalauditoriat zusteht.

Abchnitt II.

Von dem Verfahren gegen Militärbeamte.

§. 211—228.

Besonders hervorzuheben sind hier folgende Eigenthümlichkeiten dieses Verfahrens:

1. Die Beschränkung der Befugniß des Gerichtsherrn zur Anordnung der Einleitung einer Untersuchung und zur Suspension des Angeschuldigten vom Dienste (§. 212 und §. 215 vgl. §. 91, 102 und 98).
2. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Landesgesetze wegen Befreiung des Angeschuldigten von der Untersuchungshaft gegen Kaution (§. 216 vgl. mit §. 101).
3. In Ansehung der Vertheidigung treten die allgemeinen Landesgesetze ein (§. 219).
4. Jedes Mitglied des Spruchgerichts hat Eine Stimme (§. 221).
5. Gnadengesuche Seitens des Gerichts sind unstatthaft (§. 221 vgl. mit §. 149).
6. Die bei den Urtheilen gegen Personen des Soldatenstandes erforderliche Bestätigung fällt bei den Urtheilen gegen Militärbeamte weg, dagegen steht dem Angeschuldigten gegen das Urtheil erster Instanz das Rechtsmittel des Recurses an das Generalauditoriat zu (§. 72, 223, 226).

Nach den bei uns bestehenden Vorschriften dürfen Kriegsbeamte und Militärdiener in allen Fällen Anwälte und andere Rechtskundige, welche keine Auditoren sind, als Vertheidiger bestellen und finden, jedoch nur gegen die von einer Spruchkommission gefällten Urtheile, der Recurs an das Oberkriegsgericht, welches aus dem Generalauditor, dem zweiten rechtsgelehrten Rathe des Kriegsministeriums und einem besonders hierzu befehligten Auditeur zusammengesetzt wird, statt, indem gegen höhere Kriegsbeamte das Oberkriegsgericht als Gericht erster und letzter Instanz zu erkennen hat.

Abchnitt III.

Von dem Verfahren bei Beleidigungen.

§. 229—241.

Zufolge des §. 229 fallen nicht unter das Verfahren dieses Abschnitts:

1. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte (§. 130 des Militärstrafgesetzbuchs);
2. Beleidigungen gegen militärische Wachen, welche in Ausübung ihres Dienstes begriffen sind (§. 124 daselbst);
3. Beleidigungen der Vorgesetzten gegen Untergebene (§. 187 daselbst);
4. Beleidigungen unter den in Injurienfachen den Ehrengerichten unterworfenen Offizieren (§. 174 daselbst).

Abchnitt IV.

Von dem Contumazialverfahren gegen Deserteure.

§. 242—259.

Unser Gesetz vom 24. Mai 1865, die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Refraction und Desertion betreffend (Regierungs-Blatt Seite 277) bestimmt in den §§. 1 und 2 das Bezirksamt als diejenige Behörde, welche die öffentliche Aufforderung zu erlassen und gleichzeitig den Vermögensarrest von Amtswegen zu verhängen hat. Außer dieser ersten Vorladung soll, nach beantragter Einleitung des Strafverfahrens, für welches der §. 3 die Amtsgerichte für zuständig erklärt, eine zweite öffentliche Vorladung des Beschuldigten zu der ohne Beizug von Schöffen stattfindenden Hauptverhandlung erlassen werden (§. 4). Das Amtsgericht kann nur die in §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 (Reg.-Blatt Seite 88) auf die Hälfte des Vermögens und höchstens 1200 fl. festgesetzte Vermögensstrafe erkennen, wogegen die persönliche Bestrafung der zurückgekehrten Deserteure den Militärgerichten zusteht (§. 7).

Der Gesetzentwurf verweist das ganze Verfahren vor die Militärgerichte, wodurch dasselbe allerdings vereinfacht wird. Gegen die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs haben wir keinen Anstand und bemerken nur, daß die Vermögensstrafe durch §. 108 des Entwurfs des Militärstrafgesetzbuches auf feste 1000 fl. bestimmt ist, während die persönliche Strafe nach den §§. 95 ff. desselben Entwurfs sich richtet. Uebrigens findet sich die Bestimmung des §. 252 auch in Art. 176 des französischen Gesetzes.

Abchnitt V.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens (Restitution) gegen militärgerichtliche Erkenntnisse und von der Richtigkeitsbeschwerde gegen dieselben.

§. 260—268.

Zu §. 260.

Außer den in §. 260 des Gesetzentwurfs angeführten lassen sich noch weitere gleich gewichtige Restitutionsgründe geltend machen, wie die §§. 401 und 402 unserer gemeinen Strafprozeßordnung ergeben. Wir schlagen daher folgende Fassung des §. 260 vor:

„Ein rechtskräftig Verurtheilter kann zu jeder Zeit auf Restitution und folglich auf eine neue Untersuchung und Entscheidung in denjenigen Fällen antragen, in welchen die §§. 401 und 402 der gemeinen Strafprozeßordnung solches gestatten.“

Zu §. 264.

Wir tragen auf den Strich des letzten Satzes: „Gegen ein solches Erkenntniß ist nur der Recurs an den Großherzog zulässig“ — an und zwar aus den Gründen, die uns bewogen haben, überhaupt gegen die rechtlichen Bescheide des obersten Militärgerichtshofs (§. 87) einen Recurs (zum Recht) an den Großherzog für unstatthaft zu erachten.

Zu §. 265.

Diese Bestimmung ist eine Consequenz der Anschauung, daß Strafurtheile gegen Personen des Soldatenstandes durch den Großherzog, jedoch auch nur durch ihn aufgehoben werden können. Da jedoch die Urtheile gegen Militärbeamte der Cassation durch den Großherzog so wenig als der Bestätigung durch den Gerichtsinhaber unterliegen, so schlagen wir vor, zwischen den Worten: „Erkenntniß“ und „mittels“ die Worte einzuschließen:

„sofern dasselbe gegen Personen des Soldatenstandes erlassen war.“

Da auch darüber Bestimmung zu geben ist, wie es mit den Urtheilen gegen Militärbeamte gehalten werden soll, so ist, in analoger Anwendung der Vorschrift des §. 266, dem §. 265 der Zusatz anzuhängen:

„Urtheile, welche gegen Militärbeamte erlassen wurden, verweist es an das Gericht, bei welchem die Untersuchung geschwebt hat, zum Erkenntniß über das Restitutionsgesuch.“

Abchnitt VI.

Von der Umwandlung der durch Civilbehörden verhängten Geldbußen in Freiheitsstrafen.

§. 269—272.

Der §. 59 des Entwurfs des Militärstrafgesetzbuchs ordnet, nach der von Ihnen ihm gegebenen Fassung, an, daß, wo die allgemeinen Landesgesetze Geldbuße als alleinige Strafe, oder neben einer Freiheitsstrafe eine Geldbuße verordnen, die Militärgerichte stets auf Freiheitsstrafe zu erkennen haben.

Der vorliegende VI. Abchnitt der Militärstrafprozeßordnung trifft nun Vorkehrung dafür, wie es mit der Umwandlung der von den Civilbehörden (Straf- oder Polizeigerichten) gegen Militärpersonen verhängten Geldbußen zu halten ist, wenn dieselben nicht erlegt werden können.

Abchnitt VII.

Von den Kosten.

§. 273—287.

Unser Gesetzentwurf hat an dem Preussischen Gesetze einige unwesentliche Abänderungen, welche durch die bei uns bestehenden Staatseinrichtungen geboten waren, getroffen.

Kommissions-Mitglieder:

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Wilhelm von Baden.

Ministerialpräsident Dr. Jolly.

Staatsrath Dr. Weizel.

Oberst Graf von Sponed.

Oberst Freiherr von Böcklin.

Freiherr von Gayling.

Obergerichtsadvokat Dr. Bertheau.

Entwurf

der Militärstrafgerichtsordnung

nach den Beschlüssen der Kommission der ersten Kammer.

Bemerkung. Die Kommission hat die unveränderte Annahme der in dem Folgenden nicht angeführten Paragraphen des Gesetzentwurfes beschlossen.

§. 1.

Der Absatz Ziff. 3 soll folgende Fassung erhalten:

„3. alle mit der Erlaubniß zum Forttragen der Uniform zur Ruhe gesetzte, entlassene oder verabschiedete Offiziere und Militärbeamte.“

§. 16.

der Absatz Ziff. 1 a soll dahin gefaßt werden:

„a. durch Zurrufsetzung, Entlassung oder Verabschiedung ohne die Erlaubniß zum Forttragen der Uniform.“

und der Absatz 3:

„3. bei Militärbeamten durch Zurrufsetzung, Verabschiedung oder Entlassung ohne die Erlaubniß zum Forttragen der Uniform und durch Dienstentsetzung.“

§. 43.

Der Paragraph soll den Zusatz erhalten:

„Entstehen in Strassachen Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den bürgerlichen und Militärgerichten, so entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Sitzung, welcher der Präsident des Oberhofgerichts oder sein Stellvertreter und drei vom Kriegsministerium hierzu abgeordnete Militärpersonen anwohnen.“

§. 47.

Zwischen den Worten: „Dienstbehörde“ und „darauf“ ist einzuschalten:

„oder der Angeeschuldigte“

§. 87.

Der §. 87 soll von dem Worte „abzuhelfen“ an gestrichen werden, dagegen den Zusatz erhalten:

„so wie Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Militärgerichtsherrn zu entscheiden.“

§. 115—121.

Der §. 118 des Gesetzentwurfs soll der 121^{er} werden, die §§. 115—117 und 119—121 aber folgende Fassung erhalten:

§. 115.

„Ist das angeschuldigte Verbrechen mit Todesstrafe, Cassation, Entfernung aus dem Offizierstande, Dienstentlassung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Ausstoßung oder Entlassung aus der Gendarmerie, oder mit einer mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe bedroht, so muß dem Angeeschuldigten, wenn er nicht selbst einen Vertheidiger aufstellt, ein solcher vom Gerichtsherrn, bei Vermeidung der Nichtigkeit, beigegeben werden.“

„Bei den mit geringerer Strafe bedrohten gemeinen Verbrechen hängt die Zulassung eines Vertheidigers von dem Ermessen des Gerichts ab.“

§. 116.

„Bei militärischen Verbrechen muß der vom Angeeschuldigten aufgestellte Vertheidiger ein Offizier oder ein Militärjurist, der ihm vom Gerichtsherrn beigegebene aber ein Militärjurist sein.“

§. 117.

„Bei gemeinen Verbrechen muß der Vertheidiger ein geprüfter Rechtsgelehrter sein.“

§. 118.

„Im Schlußtermin (§. 110) hat der Inquirent dem Angeeschuldigten den Inhalt des §. 114 und die auf den Untersuchungsfall bezüglichen Vorschriften der §§. 115—117 zu eröffnen, auch daß dieß geschehen im Protokoll zu beurkunden.“

§. 119.

„Nach Abhaltung des Schlußtermins (§. 110) kann der verhaftete Angeeschuldigte mit seinem Vertheidiger ohne Beisein Dritter sich besprechen und ohne Beschränkung Briefe wechseln, auch ist von da an dem Vertheidiger, so wie, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Angeeschuldigten selbst die Einsicht aller Akten zu gestatten.“

„Dem Ermessen des Gerichts ist es anheim gegeben, die Akten, mit Ausnahme der Ueberführungsstücke, dem Vertheidiger in seine Wohnung verabsolgen zu lassen.“

§. 120.

„Der Vertheidiger kann, nach seiner Wahl, die Vertheidigung schriftlich einreichen oder zu Protokoll diktiren. Es ist ihm hierzu eine 14tägige Frist anzuberaumen.“

§. 121.

Ist der §. 118 des Gesetzentwurfs.

§. 170.

Der Paragraph soll den Zusatz erhalten:

„Wenn das dritte Spruchgericht dieselbe Entscheidung wie die beiden ersten gibt, kann die Bestätigung des Urtheils nicht versagt werden.“

§. 177.

Der den Worten: „bekannt zu machen“ — folgende Theil des ersten Absatzes soll nachstehende Fassung erhalten:

„so wie auch eine beglaubigte Abschrift des Urtheils, der Entscheidungsgründe und der Bestätigungsurkunde, im Falle der Freisprechung kostenfrei, zu ertheilen.“

Der zweite und dritte Absatz des Paragraphen unverändert nach dem Regierungsentwurf.

Verhandl. d. 1. Kammer 1867/68. 26 Beil.-Heft.

§. 197

Die Worte: „sofort die Anschulbigung verfügt werden“ — sollen gestrichen und durch folgende ersetzt werden:
 „der Gerichtsherr, auf den Vortrag des Auditeurs, sofort die Verfügung des §. 102 treffen.“

§. 209.

Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs sollen gestrichen und durch die nachstehende ersetzt werden:
 „Beschwerden gegen das Verfahren sind von dem Generalauditorat zu erledigen (§. 87).“

§. 260.

Dieser Paragraph soll folgende Fassung erhalten:

„Ein rechtskräftig Verurtheilter kann zu jeder Zeit auf Restitution und folglich auf eine neue Untersuchung und Entscheidung in denjenigen Fällen antragen, in welchen die §§. 401 und 402 der gemeinen Strafprozeßordnung solches gestatten.“

§. 264.

Der letzte Satz: „Gegen . . . zulässig“ — ist zu streichen.

§. 265.

Zwischen den Worten: „Erkenntniß“ und „mittelfst“ ist der Satz einzuschließen:

„sofern dasselbe gegen Personen des Soldatenstandes erlassen war,“

Dem Paragraphen ist der Zusatz beizufügen:

„Urtheile, welche gegen Militärbeamte erlassen wurden, verweist es an das Gericht, bei welchem die Untersuchung geschwebt hat, zum Erkenntniß über das Restitutionsgesuch.“

Beilage Nr. 132 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 11. Januar 1868.

Bericht

über den Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Ehrengerichte.

Erstattet

vom Prinzen **Wilhelm von Baden.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der Gesetzentwurf, über welchen ich die Ehre habe Ihnen zu berichten, schließt sich an jene Gesetzesvorlagen Großherzoglicher Staatsregierung an, welche das hohe Haus, beziehungsweise Ihre Kommission, bereits genehmigt hat.

Die Ursache seiner Vorlage ist begründet in dem lobenswerthen und ernsten Streben, die diesseitigen Heeres-einrichtungen in Einklang zu bringen mit jenen der verbündeten norddeutschen Armee und demgemäß das Großherzogliche Offiziercorps denselben Gesetzen zu unterwerfen, denen die norddeutschen und bereits auch die Großherzoglichen Offiziere unterstehen, beziehungsweise dieselben an den nämlichen Rechten wie jene theilnehmen zu lassen.

Es erleidet keinen Zweifel, daß das hergestellte Einvernehmen mit der Königl. Preussischen Regierung gelegentlich eine einheitliche militärische Aktion zur Folge haben kann, wobei die Feldherrnschaft des Königs von Preußen, das Auftreten badischer neben norddeutschen Truppen im Kriegsfall unvermeidlich werden würde.

Ein solches immerhin sehr denkbares Ereigniß verlangt vor Allen und zwar gebieterisch, eine gleiche Auffassung der militärischen Pflichten des Einen gegenüber dem Andern, eine gleiche Ausübung der militärischen Tugenden, zur Bildung eines unlösbaren Bandes, das Alle Glieder des großen deutschen Heeres umschlingen muß, einen gleichen Begriff dessen, was militärische Ehre ist, zur Durchführung dessen, was ein ernster Krieg vorausichtlich mit sich bringen wird, auf eine dem ganzen Heere ehrenvolle, den Hoffnungen der Nation entsprechenden Weise.

Aber auch das gegenwärtige, bereits geregelte Verhältniß, nämlich:

1. die sich wiederholenden Befehligungen Großherzoglicher Offiziere zu Dienstleistungen nach Preußen;
2. die Bethelligung Großherzoglicher Offiziere an den Bildungsanstalten Norddeutschlands — Berlin und Hannover;
3. die Sendung Großherzoglicher Offiziers-Aspiranten auf norddeutsche Kriegsschulen,

somit thatsächlich bestehende Verhältnisse, machen das Verlangen nach einer gründlichen Beseitigung dessen, was ein solches, einheitliches Zusammengehen nicht fördert, wünschenswerth.

Die mehr oder minder allseitig bekannten Mißstände, welche im Feldzuge 1866 hervortraten, beruhten nicht allein auf der totalen Verschiedenheit der politischen Stellung der Staaten, sie fanden auch ihren Ursprung in den Eigenthümlichkeiten, welche der deutsche Bund einem jeden einzelnen Staat in Bezug auf seine Militär-Organisation gestattet hatte.

Mit einer so gebildeten Armee konnte nichts Großes erreicht werden, aber ohne sie wurden an einem andern Orte die Entscheidungsschlüge geführt.

Wenn nun heute der Grundgedanke der Völker Deutschlands die Einheit des Vaterlandes umfaßt, wenn diese Einheit einstweilen einen starken Ausdruck in dem größten Theile seines Heeres finden soll, so ist vor Allem auf den Geist jener zu erstrebenden Einheit hinzuwirken und dem entsprechend die größte Thätigkeit zu entfalten.

Die hohe erste Kammer ist entschiedenem Schritte diesem Ziele näher gekommen, indem sie die Einführung des Preussischen Militärstrafgesetzbuches gutgeheißen und den vielfach erörterten politisch-militärischen Anschauungen Ihrer Kommission hierüber ihre Zustimmung ertheilt hat.

Das hohe Haus hat dem wichtigsten Grundsatz, dem der Einheit Deutschlands in seinem Heere, durch wiederholte Erklärung eine besondere Weihe gegeben.

Die Geschichte der letzten Jahrzehnte hat die Bedeutung dieses Grundsatzes deutlich gemacht.

Es sei hier erlaubt, an die Lage zu erinnern, in welcher der Oesterreichische Kaiserstaat sich zu Anfang des Jahres 1849 befand.

Mehrere Provinzen des Kaiserstaats, damals in vollem Aufruhr, waren theilweise von ihm abgefallen. Nichts konnte diesen Staat mehr retten als sein treues, tapferes Heer. In seinem Lager war Oesterreich. Das hohe Ehrgefühl eines todesmuthigen Offiziercorps, voller ritterlicher Tugenden, rettete den Staat und die Monarchie.

Aber diese, sowie spätere ernste Erfahrungen, mögen Veranlassung geworden sein, daß eine kaiserliche Verordnung Ende vorigen Jahres für Heer und Flotte Ehrengerichte einführte.

Auch das Preussische Institut der Ehrengerichte findet seinen Ursprung in einer für Staat, Heer und Monarchie schweren Zeit.

Die Folgen der Jahre 1806 und 1807 und die Unmöglichkeit, alle Handlungen oder Unterlassungen im Kriege lediglich mit dem Strafgesetze zu behandeln, hatten König Friedrich Wilhelm III. bestimmt, den Geist der Armee auf den Grundfesten militärischer und nationaler Ehre neu zu beleben.

Dieser Geist, der durch alle Artikel des uns vorliegenden Gesetzes geht, wirkte fort und fort unmerklich übergehend vom Vater auf den Sohn, ja auf das ganze Volk.

Geleitet durch diesen Geist strengster Pflichterfüllung im übernommenen Berufe, im anvertrauten Amte, sehen wir heute diesen Staat in vollem Aufschwunge begriffen, auf große Waffenthaten sich stützend, die Hand am Schwerte, um Deutschlands Ehre kräftig zu wahren.

An diesen Staat gilt es nun sich vertrauensvoll anzuschließen, seine Heereseinrichtungen anzunehmen und den Grundsätzen, welche dort bestehen, zukünftig getreu zu sein.

Wenden wir uns nun zur Sache selbst.

Absatz 4 des Art. 5. des Gesetzes über die Militärdienerpragmatik vom 31. Dezember 1831, Regierungsblatt Nr. IV vom 21. Januar 1832, bezeichnet den Weg, auf welchem die Ehrenangelegenheiten der Offiziere zu behandeln sind.

Hierin sind angegeben:

- a. die Ursachen, welche zur ehrengerichtlichen Behandlung einer Frage führen können,
- b. die Zusammensetzung des Ehrengerichtes, Abs. 5,
- c. die Art der Urtheile, welche ein solches Gericht zu fällen hat.

Die Verschiedenheit dieser mit der Preussischen Behandlungsweise ist augenfällig. Ein Eingehen in die Preussischen Auffassungen wird indessen den Schlüssel dazu geben.

Jedes Preussische Offiziercorps bildet in sich eine Familie; die Pflichten und Rechte der Kameradschaft werden pünktlichst erfüllt, die Ehre des Offiziercorps wird hoch gehalten.

Der Einfluß der Commandeure erstreckt sich insbesondere auf die militärische und sociale Erziehung der Angehörigen des Corps und stehen ihm hierin alle Glieder desselben kräftig zur Seite.

Das Offiziercorps der Preussischen Armee übt eine strenge Disciplin innerhalb seiner selbst aus und wird hierin durch gesetzliche Bestimmungen, die ihm richterliche Befugnisse verleihen, unterstützt.

Der Offizier wird durch seines Gleichen angeklagt, verurtheilt bezw. freigesprochen.

Die Gründe zur Anklage bestimmt das Gesetz und das Gesetz bestimmt ebenso die Grenzen, innerhalb welcher volle Selbstständigkeit besteht.

Diese letztere aber ist es, welche aneifernd wirkt, belebt und die Liebe zum Berufe mächtig hebt, welche dem Eingreifen der Vorgesetzten in die Angelegenheiten eines Offiziercorps gewisse Schranken setzt, es dann aber auch verantwortlich macht für Aufrechthaltung von Gesetz und Ordnung.

Art. 5. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 ruht auf wesentlich anderen Grundlagen.

Er gibt dem Offiziercorps eines Truppentheiles wohl das Recht der Initiative, geht aber nicht entfernt so weit als z. B. Art. 1, 2, 4 des Preussischen Gesetzes.

Jedes Preussische Offiziercorps bildet selbst sein Ehrengericht, Art. 12. des Regierungsentwurfs, welches ständig thätig ist, somit unausgesetzt die Angelegenheiten des Offiziercorps im Auge behält.

Geben nun gleichwohl die Großherzoglich Badischen Dienstvorschriften die Wege an, auf denen die Angelegenheiten der Offiziere und Offiziercorps geführt werden sollen, so ist denn doch die Preussische Auffassung hierüber und die ganze innere Organisation der hier bestehenden unbedingt vorzuziehen.

Die Gründe hierfür sind folgende:

1. der Grundsatz, daß die Offiziere soweit thunlich ihre Angelegenheiten selbst ordnen sollen, daß sie dies auf Grund gegebener Gesetze ebenso sehr zu thun in der Lage, als gesetzlich befugt bezw. verpflichtet sind, gereicht dem Stande zum Vortheile und entspricht der ihm gestellten vielseitigen Aufgabe, und
2. erleidet es keinen Zweifel, daß Gewissenhaftigkeit, Berufstreue und Sittlichkeit durch Annahme der Preussischen Einrichtung nur gewinnen und zunehmen werden.

Art. 4 des Entwurfs weist die Kompetenz eines Preussischen Ehrengerichtes nach.

Es steht ihm einerseits das mildere Mittel der Warnung, andererseits neben dem Rechte, die Entlassung des Angeschuldigten aus dem Verbande der Armee zu erkennen, die Verurtheilung zu gelindem Festungsarrest in der Dauer von 6 Wochen bis zu 6 Monaten zu Gebot.

Bedenkt man, daß der Angeklagte den Vorzug genießt, von seinen Standesgenossen, ja von seinen Regimentkameraden gerichtet zu werden, so erscheint die eingeräumte Strafgewalt um so weniger als zu hoch, als ja außerdem das Gesetz über die Militärdiennerpragmatik aufrecht erhalten bleibt.

Zum Entwurfe haben wir Folgendes zu bemerken:

1. Die Kommission hielt es für angemessen, das Gesetz über die Bestrafung des Zweikampfes dem Militärstrafgesetzbuche anzuschließen. Das hohe Haus hat dieses Verfahren bereits gebilligt und das Gesetz genehmigt;
2. fand die Kommission für passend, die §§. 12—53 Pag. 3—10, sowie die §§. 1—20 Pag. 10—13 des Regierungsentwurfs dem Verordnungswege zu überlassen, womit die Großherzogliche Regierung einverstanden ist.

Wenn sie an den übrigen 12 Artikeln noch einige Striche und Redaktionsänderungen vornehmen zu müssen glaubte, so geschah dies, um das Gesetz den jetzt zu Rechte bestehenden Verhältnissen leichter anzupassen.

An seiner Bedeutung hat das Gesetz nichts eingebüßt.

Die Aenderungen im Regierungsentwurfe sind folgende:

§. 1 erhielt eine entsprechendere Redaction, da die Kommission der Ansicht war, daß der Zweck des Gesetzes wohl in dessen Begründung, nicht aber in einem Artikel desselben enthalten sein sollte.

§. 2. Hier wurde Abs. 2 gestrichen, da die bezüglichen Bestimmungen nach Ansicht Ihrer Kommission in das Strafgesetzbuch gehören. Gleichzeitig gab ihm Ihre Kommission die Nr. 3.

§. 3 wurde, da dessen Inhalt theilweise in §. 1 des Entwurfs Ihrer Kommission wieder gegeben ist, gestrichen und ihm die Nr. 2 gegeben, gleichzeitig aber Abs. 2 des Regierungsentwurfs gänzlich aus dem Gesetz entfernt.

§. 4. In Folge des in §. 3 gestrichenen Abs. 2 konnte hier Abs. d eine entsprechendere Redaction erhalten, während Abs. e selbstredend gestrichen werden mußte.

Zu Art. 3 und 4 verweisen wir auf die Beschlüsse Ihrer Kommission zu §. 1 Ziff. 3 des Gesetzentwurfs über die Militärstrafgerichtsordnung.

§. 8. Hier wurden die Worte: „der zu dem Ehrenrath u. s. w.“ gestrichen, da Ihre Kommission der Ansicht war, die darin ausgesprochene Bestimmung dem Wege der Verordnung anheimzugeben.

§. 9. Der Strich der Worte „im §. 3 unter Nr. 2 aufgeführten Offizieren“ ist eine Consequenz des Striches des Abs. 2 in §. 3 des Regierungsentwurfs.

Das Gesetz würde sonach zu nennen sein:

Gesetzentwurf über die Ehrengerichte der Offiziere und aus den nachfolgenden 12 Paragraphen bestehen, deren Annahme wir Ihnen hiermit empfehlen.

Gesetz-Entwurf

über die Ehrengerichte der Offiziere.

§. 1.

Die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, die mit der Erlaubniß zum Forttragen der Militär-Uniform verabschiedeten Offiziere, sowie die Offiziere der Gendarmerie können, wenn ihr Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offiziersstandes nicht entspricht, vor ein Ehrengericht gestellt werden.

§. 2.

General-Offiziere sind den Ehrengerichten nicht unterworfen.

§. 3.

Zur Beurtheilung der Ehrengerichte gehören:

1. alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offiziersstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise:
 - a. Mangel an Entschlossenheit;
 - b. fortgesetztes und überhaupt ein solches Schuldenmachen, mit dem ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung der Standesehre verbunden ist;
 - c. eine dem Offizier in Rücksicht auf seine kriegerische Bestimmung nicht geziemende, oder eine solche Lebensweise, die dem Rufe der Genossenschaft durch eine unrichtige Wahl des Umganges nachtheilig werden kann;
 - d. Mangel an Verschwiegenheit über dienstliche Anordnungen;
 - e. Neigung zum Trunk oder zum Spiel, wenn Warnungen und Disciplinarstrafen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden ist;
 - f. unpassendes Benehmen an öffentlichen Orten;
 - g. fortdauernd mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten;
 - h. wiederholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten.

2. Die Streitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter sich, sowie die Anreizungen zum Zweikampf, insofern dieselben nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Akt des Dienstes stehen und deshalb zugleich als Dienstvergehungen zu betrachten und zu bestrafen sind.

§. 4.

Die Ehrengerichte können, außer auf Freisprechung, erkennen:

- a. auf eine Warnung;
- b. auf Entlassung aus dem Dienst;
- c. auf Entfernung aus dem Offiziersstand, mit welcher der Verlust des Titels der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanstellung als Offizier verbunden ist;
- d. auf Verlust des Rechts, die Militär-Uniform zu tragen, als Strafe für verabschiedete Offiziere;
- e. auf gelinden Festungsarrest in der Dauer von 6 Wochen bis zu 6 Monaten.

§. 5.

Die Verbindung mehrerer ehrengerichtlichen Strafen ist nicht zulässig.

§. 6.

Das Ehrengericht für Offiziere, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, wird aus dem Offiziers-Corps eines Infanterie-, Kavallerie- oder Artillerie-Regiments, oder eines selbstständigen Bataillons, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl der Mitglieder dieser Offiziers-Corps, als ein für sich bestehendes Ganze gebildet.

Die nicht in einem Truppenverband stehenden Offiziere, sowie die Offiziere der Gendarmerie und des Invaliden-Corps, treten dem Ehrengericht ihrer Waffe hinzu, welches an dem Ort sich befindet, wo sie in Garnison stehen. Sind daselbst mehrere Ehrengerichte vorhanden, so haben die Offiziere die Wahl, welchem Ehrengericht ihrer Waffe sie beitreten wollen.

Befindet sich aber kein Ehrengericht ihrer Waffe an ihrem Garnisonsort, so müssen sie demjenigen Ehrengerichte ihrer Waffe sich anschließen, welches an dem ihrer Garnison zunächst belegenen Ort sich befindet.

§. 7.

Den Ehrengerichten der Landwehr-Bataillone treten, außer dem Bataillons-Bezirks-Commandeur und Adjutanten, auch die vorübergehend dahin zur Dienstleistung commandirten Offiziere der Linie hinzu.

§. 8.

Ein jedes Ehrengericht (§§. 6, 7) steht unter der Leitung des Commandeurs des betreffenden Offiziers-Corps.

§. 9.

Den mit der Erlaubniß zum Forttragen der Militär-Uniform verabschiedeten Offizieren, vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, bleibt es überlassen, innerhalb des Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für sich ein Ehrengericht zu bilden, wenn mindestens fünfzehn dieser Offiziere hierzu sich vereinigen.

Diese Ehrengerichte stehen alsdann unter der Leitung des Landwehr-Bataillons-Bezirks-Commandeurs. Ist ein solches Ehrengericht nicht vorhanden, so gehören die ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Offiziere vor das Ehrengericht des Landwehr-Bataillons, in dessen Bezirk ihr Wohnort sich befindet.

§. 10.

Das Ehrengericht über Stabs-Offiziere wird aus den Stabs-Offizieren aller Waffen (des Generalstabs, der Adjutantur &c.) im Bereich der Division gebildet, und steht unter der Leitung des Divisions-Commandeurs.

Vor dieses Ehrengericht gehören auch diejenigen ehrengerichtlichen Sachen, bei welchen Stabs-Offiziere und Offiziere niederer Grade gemeinschaftlich betheilt sind.

§. 11.

Die nicht mehr im Dienst befindlichen Stabs-Offiziere können im Bereich der Division, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für sich ein Ehrengericht bilden, welches alsdann unter der Leitung des Divisions-Commandeurs steht. In Ermangelung eines solchen Ehrengerichts gehören die ehrengerichtlichen Angelegenheiten dieser Offiziere vor das im §. 10 erwähnte Ehrengericht.

§. 12.

Der weitere Vollzug des Gesetzes wird im Verordnungswege geregelt.

Beilage Nr. 133 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 11. Januar 1868.

Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer

über

den Entwurf des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch, zur Militärstrafgerichtsordnung und zum Gesetze über die Ehrengerichte der Offiziere.

Erstattet

von Staatsrath Dr. **Weizel.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die oben angeführten drei Gesetzentwürfe haben die Zustimmung des hohen Hauses beziehungsweise Ihrer Kommission erhalten und es ist dadurch Ihre Kommission in den Stand gesetzt, auch über den Entwurf des Einführungsgesetzes zu demselben Bericht erstatten zu können.

In den Motiven zu demselben hat die Großh. Regierung die Gründe angegeben, aus welchen sie abweichend von dem Preussischen Strafgesetzbuche, in welchem die Hauptbestimmungen des Einführungsgesetzes enthalten sind, ein besonderes Einführungsgesetz vorlegen zu müssen glaubte.

Wir sind damit einverstanden.

Zu §. 1.

Der §. 1 der Militärstrafgerichtsordnung bestimmt, welche Personen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind.

Der §. 1 des Einführungsgesetzes dagegen setzt fest, daß auf alle derartigen Personen die Vorschriften des Militärstrafgesetzbuchs Anwendung finden.

Wir halten es für selbstverständlich, daß Personen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs abgeurtheilt werden, wenn sie sich ein in demselben mit Strafe bedrohtes Vergehen zu Schulden kommen lassen.

Da aber in Kriegszeiten außer den in §. 1 genannten Personen auch die in §. 18 bezeichneten der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, daher auch für sie das Militärstrafgesetzbuch Anwendung findet, so stellen wir der größeren Bestimmtheit wegen den Antrag:

das Allegat dahin zu fassen:

Vergl. Militärstrafgerichtsordnung §. 1 und 18.

Zu §. 2.

1. Nach dieser Bestimmung finden die allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen gegenüber dem Militärstrafgesetzbuch, der Militärstrafgerichtsordnung und den Militärgesetzen nur subsidiäre Anwendung, was wir für ganz richtig erachten, weil die letztern theils als ein Spezial- theils als ein Singular-Recht für das Militär erscheinen.

Dieser Grundsatz hat auch in unserer Gesetzgebung, nämlich §. 2 des allgemeinen Strafgesetzbuchs und §. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs seine Anerkennung schon gefunden.

2. Wenn dieser Paragraph bestimmt, daß den allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen gegenüber den Militärgesetzen nur subsidiäre Kraft zugestanden wird, so können wir denselben nur dahin verstehen, daß die jetzt bestehenden für alle Staatsangehörigen und (nach diesem Paragraphen und unter den in demselben gegebenen Voraussetzungen) auch für Militärpersonen geltenden Verordnungen, den Charakter als solche beibehalten und durch ihre Anführung in diesem Gesetze in Bezug auf Militärpersonen nicht die Kraft eines Gesetzes erlangen.

Wenn nämlich die oberen Civilbehörden sich zur Aufhebung oder Abänderung einer zur Zeit bestehenden Verordnung veranlaßt sehen sollten, so muß diese Verordnung, soweit sie ihrer subsidiären Gültigkeit wegen auch für die Militärpersonen verbindlich sein könnte, als aufgehoben oder abgeändert erscheinen.

3. Der §. 2 des Entwurfs weicht in seiner Fassung von §. 2 des Preussischen Militärstrafgesetzbuchs in so fern ab, als das letztere neben dem Militärstrafgesetzbuch und den Militärgesetzen auch die Kriegsartikel noch als solche Bestimmungen auführt, welche den allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen vorgehen.

Unser Entwurf erwähnt hier der Kriegsartikel nicht, sondern schlägt im Gegentheil in §. 12, Abs. 2, Ziff. 2 und 3 vor, die bei uns bestehenden Kriegsartikel gänzlich außer Wirksamkeit zu setzen, womit wir uns nur vollkommen einverstanden erklären können.

Bei dieser Gelegenheit glauben wir unsere Ansicht über die künftige rechtliche Bedeutung von Kriegsartikeln aussprechen zu müssen.

Bisher trugen sie den Charakter eines Strafgesetzes, sie enthielten die Normen, wonach die militärischen Verbrechen bestraft wurden. Seit der Einführung der Verfassung hätten also Kriegsartikel nur mit Zustimmung der Stände erlassen werden können.

In Zukunft können nun keine Kriegsartikel als selbstständige Strafnormen mehr erlassen werden, denn diese liegen ausschließlich in dem Militär-Strafgesetz.

Dagegen erscheint es nicht bloß als zulässig, sondern unseres Erachtens auch als sehr zweckmäßig, wenn ein in leicht verständlicher Form abgefaßter Auszug aus dem Militär-Strafgesetzbuch unter die Personen des Soldatenstandes vertheilt wird, damit ihnen das Gesetz und die auf dessen Uebertretung gesetzte Strafe stets vor Augen schwebt.

Zu §. 3.

Aus der Begründung zu dem Regierungsentwurfe geht hervor, daß die Großh. Regierung beabsichtigt, die Preussische Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee vom 21. Oktober 1841 im Verordnungswege insoweit einzuführen, als sie nicht Vorschriften enthält, welche in das Gebiet der Gesetzgebung gehören.

Wir können dagegen nichts erinnern, weil wir anerkennen müssen, daß zur Handhabung der Disciplin im Heere außer den im Militär-Strafgesetzbuche bezeichneten und von den Militärgerichten auszusprechenden Strafen, auch noch eine besondere, von den militärischen Vorgesetzten zu handhabende Disciplinargewalt nothwendig ist.

Nur muß sie:

- a. im Allgemeinen ihre rechtliche Begründung durch eine Sanction im Gesetze erhalten,
- b. ist das Maximum der Strafbefugniß zu bestimmen und
- c. Vorsorge zu treffen für den Fall von Collisionen zwischen der Disciplinar- und richterlichen Strafgewalt.

Dies ist in §. 3 geschehen.

Nur auf zwei Punkte erlauben wir uns hierbei aufmerksam zu machen:

1. Nach §. 5 D jener Verordnung kann gegen Gemeine der 2. Klasse des Soldatenstandes die Strafe der körperlichen Züchtigung bis zu 30 und unter Umständen bis zu 40 Stockschlägen disciplinairisch verhängt werden.

Daß eine derartige Bestimmung in die künftig zu erlassende Verordnung bei uns, nachdem die Strafe der körperlichen Züchtigung allgemein abgeschafft ist, nicht aufgenommen werden darf, versteht sich von selbst.

2. Bei Erlassung der Verordnung wird insbesondere rücksichtlich der Disciplinarbestrafung der Militärbeamten Rücksicht zu nehmen sein auf die bei uns rücksichtlich der Dienstverhältnisse derselben bestehenden besonderen Gesetze.

Zu den einzelnen Absätzen des Paragraphen haben wir Folgendes zu bemerken:

Zu Abs. 1. Durch diesen Absatz wird der Großherzoglichen Regierung die Befugniß eingeräumt, die Vorschriften über Disciplinarvergehen im Verordnungswege zu erlassen, wogegen wir — wie oben bemerkt — nichts zu erinnern finden. Die Arreststrafe soll nach dem Entwurfe 3 Wochen im Disciplinarweg nicht übersteigen dürfen, was im Allgemeinen im Einklang mit dem §. 5 der Preussischen Verordnung vom 21. Oktober 1841 steht.

Diese wurde aber in Preußen durch eine inzwischen erschienene

„Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee“ vom 21. Juli 1867 (Armee-Verordnungsblatt vom 16. Sept. 1867 Nr. 14)

aufgehoben.

Die Großherzogliche Regierung wird daher die von ihr zu erlassen beabsichtigte Verordnung über den gleichen Gegenstand nach den Bestimmungen der letzteren einrichten und namentlich auch das in ihr festgestellte Strafmaximum annehmen.

Der Vertreter der Großherzoglichen Regierung hat aus diesem Grunde in der Kommission selbst den Antrag gestellt, dem Abs. 1 eine veränderte, der neuen Preussischen Verordnung entsprechende Fassung zu geben.

Die Kommission hat sich mit demselben dahin geeinigt:

Dem Abs. 1 des §. 3 die nachstehende veränderte Fassung zu geben:

Disciplinarvergehen sind nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu ahnden, doch kann, wenn nicht durch besondere Gesetze dies gestattet ist, im Disciplinarweg keine vier Wochen gelinden, drei Wochen mittleren und vierzehn Tage strengen Arrest übersteigende Strafe erkannt werden.

Dieser Vorschlag entspricht dem §. 4 der oben angeführten neuen Preussischen Disciplinarordnung, während die frühere die Strafen etwas niederer gegriffen hatte.

Wir haben gegen diese Erhöhung keinen Einwand erhoben, weil eine gleichmäßige Disciplinarstrafgewalt für die Aufrechthaltung der Disciplin unter Truppencorps verschiedener Staaten, welche unter Einem Oberfeldherrn

stehen, an und für sich schon als nothwendig erscheint — bei den bestehenden militärischen Einrichtungen des norddeutschen Bundes, mit dessen Heer unser Armeecorps in Wassergemeinschaft steht, aber nicht zu umgehen ist.

Zu Abs. 2. Dieser Satz ist wörtlich aus dem §. 3 der angeführten älteren Verordnung genommen und stimmt auch mit dem Grundsatz in §. 2 d der Verordnung vom 21. Juli 1867 überein. Wir haben gegen denselben nichts zu erinnern. Nach unserer Gesetzgebung sind die Polizeivergehen von den vom Strafrichter abzurtheilenden Verbrechen und Vergehen genau ausgeschieden und es wird sich daher der hier niedergelegte Grundsatz leicht durchführen lassen.

Gegen den Grundsatz selbst läßt sich nichts erinnern, da in der Wirklichkeit die meisten Polizeiübertretungen, wenn sie vom Soldaten begangen werden und soweit sie nicht nach der Militär-Strafgerichtsordnung von den Civilbehörden abgeurtheilt werden, zugleich als Verletzungen der militärischen Disciplin erscheinen.

Zu §. 4.

(Ein Theil des Regierungsentwurfs §. 3.)

Derselbe besteht aus den unveränderten Absätzen 3, 4 und 5 des §. 3 des Regierungsentwurfs.

Wir haben diesen §. 3 in zwei Paragraphen zerlegt, einmal, weil in demselben sehr viele und auf verschiedenartige Gegenstände sich beziehende Bestimmungen aufgenommen waren, zum anderen, weil dadurch die durch den Ausfall des §. 6 gestörte Reihenfolge der Paragraphen wieder hergestellt wird.

Zu §. 5

(Regierungsentwurf §. 4)

haben wir nichts zu erinnern; er entspricht dem §. 4 der Einleitung zum Preussischen Militärstrafgesetzbuche.

Zu §. 6.

(Regierungsentwurf §. 5.)

Hier wird in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsregeln der Satz ausgesprochen, daß strafbare Handlungen nach den zur Zeit ihrer Verübung bestandenen Strafgesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen sind.

Hiernach kann also eine Militärperson wegen Verbrechen, welche von ihr, ehe sie in den Militärstand eingetreten ist, verübt worden sind, nur nach den Gesetzen bestraft werden, denen sie zur Zeit der Verübung des Verbrechens unterworfen war. Es könnte also eine noch nicht in den Militärstand getretene Militärperson von der Civilbehörde nur mit einer in dem allgemeinen Strafgesetzbuche vorgesehenen Strafart belegt werden. Durch den Schlußsatz des §. 5:

„jedoch mit Anwendung der militärischen Strafarten“

ist nun aber dem Civilrichter die Pflicht auferlegt, in einem solchen Falle militärische Strafarten zu erkennen. Dies scheint uns mit den oben bezeichneten allgemeinen Rechtsgrundsätzen ebenso im Widerspruch zu stehen, als mit dem jetzt in Preußen geltenden Recht. Der §. 5 des vorliegenden Entwurfs ist zwar gleichlautend mit §. 5 des Preussischen Strafgesetzes vom 3. April 1845. Das Preussische Gesetz vom 15. April 1852, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militärstrafgesetzen betreffend, sagt aber in §. 16:

„Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubten-Stande gehörigen Militärpersonen nicht mehr auf Militärstrafen zu erkennen.“

Hiernach findet die oben bezeichnete Schlußstelle unseres §. 5, wie sie auch noch im Preussischen Strafgesetze enthalten war, keine Anwendung mehr, wenn der Angeeschuldigte in Folge der Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung entlassen und die Untersuchung dem Civilrichter überwiesen wurde, sondern nur in denjenigen Fällen, in welchen die Aburtheilung durch ein militärisches Spruchgericht erfolgt.

Aus diesen Gründen schlagen wir vor:

1. die Schlußworte des §. 5
„jedoch mit Anwendung der militärischen Strafarten“
zu streichen und
2. auf die §§. 9–12 der Militär-Strafgerichtsordnung zu verweisen.

Zu §. 6.

(Regierungs-Entwurf.)

Die in demselben enthaltenen Bestimmungen sind durch den oben angeführten §. 16 des Preussischen Gesetzes vom 15. April 1852 in Preußen unwirksam geworden.

Wir halten es daher, sowohl um mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als auch mit der Preussischen Gesetzgebung in Einklang zu bleiben und mit Rücksicht auf §. 6 der Militär-Strafgerichts-Ordnung, für angemessen, den §. 6 zu streichen.

Zu §. 7.*)

Wir haben gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen, welcher mit §. 7 des Preussischen Militärstrafgesetzes übereinstimmt, nichts zu erinnern.

Zu §. 8.

Derselbe stimmt mit §. 8 der Einleitung zum Preussischen Militärstrafgesetze überein. Wir haben gegen den hier ausgesprochenen Grundsatz, daß gegen diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche ausnahmsweise in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, dieselben strafrechtlichen Bestimmungen wie gegen Soldaten zur Anwendung kommen, nichts zu erinnern. Diese Bestimmung trifft nach §. 18 der Militär-Strafgerichts-Ordnung

1. alle Personen, welche den kriegführenden Badischen Truppen zugetheilt sind oder zu deren Gefolge gehören,
2. die zu den kriegführenden Badischen Truppen zugelassenen fremden Offiziere und deren Gefolge,
3. die Kriegsgefangenen.

Rücksichtlich der unter Ziffer 4 genannten Personen, nämlich

„aller Unterthanen des Badischen Staats, oder Fremder, welche auf dem Kriegsschauplatz den Badischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten“,

ist am Schlusse des angeführten §. 18 bestimmt, daß gegen sie der außerordentliche Gerichtsstand nur von dem Zeitpunkt eintrete, wo der Großherzog oder in dessen Namen der Oberbefehlshaber solches verordnet und öffentlich bekannt macht.

Diese Bestimmung ist bereits von dem hohen Hause angenommen worden und sie scheint uns zum Rechtsschutz solcher im Kriege sehr gefährlichen Personen vollkommen ausreichend zu sein.

Nun bestimmt aber der §. 8 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes:

daß, wenn solche Personen nicht zum Soldatenstande gehören, gegen sie die für Militärbeamte geltigen Vorschriften in Anwendung zu bringen sind.

Diese Bestimmung scheint uns mit dem Schlusse des §. 18 der Militär-Strafgerichts-Ordnung nicht vereinbarlich zu sein und könnte zu vielfachen Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Militärgerichte gegenüber den sogenannten Instanzengerichten Veranlassung geben und zwar zu einer Zeit, wo in manchen Fällen ein rasches Handeln geboten ist.

Wir schlagen daher vor, dem Paragraphen die nachstehende Fassung zu geben:

Gegen diejenigen Personen, welche ausnahmsweise in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, kommen dieselben strafrechtlichen Bestimmungen wie gegen Soldaten zur Anwendung.

*) Von diesem Paragraphen an bleibt die Ziffer der Paragraphen die gleiche wie im Regierungs-Entwurf.

Zu §. 9.

Wir betrachten es als selbstverständlich, daß wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Offizier die in dem Militärstrafgesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften auch in Friedenszeiten zur Anwendung bringen will, und eine deßfallige vorschriftsmäßige Verkündigung erläßt, von einer solchen Maßregel die Civilpersonen in keiner Weise betroffen werden können, daß sie sich vielmehr ausschließlich auf diejenigen Militärpersonen bezieht, welche sich an dem Orte befinden, wo die Bekanntmachung erfolgt und welche dem Commando desjenigen Offiziers unterstehen, der diese Bekanntmachung erließ. Diese Anschauung rechtfertigt sich dadurch, daß man in Preußen unter dem Ausdruck „Kriegszustand“ nicht dasjenige begreift, was das Badische Gesetz vom 29. Januar 1851 darunter versteht. Denn derjenige Zustand, in welchem, außerordentlicher Gefahren wegen, eine theilweise Suspension der ordentlichen Gesetze eintreten kann, und zugleich die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von den Civil- an die Militärbehörden übergeht, wird in Preußen wie aus dem Gesetze vom 4. Juni 1851 hervorgeht, „Belagerungszustand“ genannt. Auch folgt unsere Ansicht aus dem weiteren Umstande, daß der §. 9 in dem Einführungsgesetze zu den Militärstrafgesetzen steht, und diese sowie das Einführungsgesetz selbst nur auf Personen Anwendung finden, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

Die Bestimmung dieses Paragraphen bezieht sich hiernach auf solche Fälle, in welchen die gewöhnlichen Disciplinavorschriften nicht mehr ausreichen, um groben und von einem Truppentheile massenhaft verübten Erzeßes vorzubeugen, wie solche hier und da und namentlich in Garnisonen, wo Truppentheile verschiedener Staaten sich befinden, schon vorgekommen sind.

Um darüber keinen Zweifel aufkommen zu lassen, beantragen wir:

nach den Worten:

„in Friedenszeiten“

nach die Worte:

„gegen Militärpersonen“

einzuschließen.

Zu §. 10.

Mit dem hier ausgesprochenen Grundsätze, daß das Recht des Beschädigten auf Ersatz des Schadens unabhängig sei von der Bestrafung, sind wir einverstanden.

Das gemeine Recht unseres Landes geht zwar von anderen Grundsätzen aus.

Die Strafprozeßordnung gibt dem Beschädigten das Recht der Anschließung, und es hat, wenn von demselben Gebrauch gemacht wird, der Strafrichter auch über den Civilpunkt in der Regel zu entscheiden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß ergeht.

Allgemeine Strafprozeßordnung §. 329 und folgende, insbesondere §. 333—335.

In denjenigen Fällen aber, in welchen der Civilrichter über die Entschädigungsforderung zu erkennen hat, ist er wenigstens insoweit an den Inhalt eines verurtheilenden Straferkenntnisses gebunden, daß zu Gunsten des Beschädigten als erwiesen gilt, daß der Beklagte die That, deren das Erkenntniß ihn für schuldig erklärt, verübt habe.

§. 16 des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen.

Alle diese Grundsätze, so richtig sie auch sind, durften und konnten bei der Regelung des Militärstrafverfahrens nicht zur Anwendung kommen und zwar aus dem einfachen Grunde, weil den Militärgerichten nach dem Gesetze vom 24. Mai 1865 (Regierungsblatt Nr. 25) keine Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mehr zusteht und es bei der Art, wie die Militärgerichte besetzt sind, nicht als zulässig erscheinen würde, den Richter über den Civilanspruch an den Inhalt des militärgerichtlichen Straferkenntnisses zu binden.

Zu §. 11.

Die zu diesem Paragraphen vorgeschlagene Redaktionsänderung beruht auf der veränderten Fassung des Gesetzesentwurfes über die Ehrengerichte.

Zu §. 12.

Die hier vorgeschlagene Aenderung der Fassung der Ziff. 5 beruht auf der Ansicht der Kommission, daß eine zweifache, concurrirende Gewalt der oberen Dienstbehörde und der Ehrengerichte in allen denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz über Ehrengerichte den letzteren die Beurtheilung zuweist, neben einander, ohne vielfache Collisionen, nicht bestehen kann.

Wir haben daher durch unsere Fassung diesen Mißstand beseitigt, so daß jetzt die in den Art. 3, 4 und 5 benannten Fälle nicht mehr von den dort genannten Behörden entschieden werden.

Da sich übrigens die Befugnisse der Ehrengerichte nur auf Offiziere und nicht auch auf Kriegsbeamte beziehen, so bleiben für die letzteren die Art. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 nach wie vor in Kraft.

Zu §. 13 bis 15

haben wir nichts zu erinnern.

Zu §. 16.

Der erste Absatz, dessen Strich wir beantragen, bezieht sich inhaltlich der Begründung des Regierungsentwurfes ausschließlich auf diejenigen pensionirten Offiziere, welche nicht zum Forttragen der Uniform berechtigt sind.

Da aber diese Klasse von Offizieren nach der von uns zu §. 1 Ziff. 3 der Militärstrafgerichtsordnung vorgeschlagenen Aenderung der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen sein soll, so ist der Abs. 1 gegenstandslos.

Die Aenderung im Abs. 2 ist rein redaktioneller Natur.

Der Schlußantrag Ihrer Kommission geht dahin:

Das hohe Haus wolle diesem Gesetzesentwurfe mit den von der Kommission vorgeschlagenen, in der anliegenden Zusammenstellung enthaltenen Abänderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Entwurf

des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch, der Militärstrafgerichtsordnung
und zum Gesetze über die Ehrengerichte der Offiziere.

Nach den Beschlüssen der Kommission der Ersten Kammer.

§. 1.

Unverändert nach dem Regierungsentwurfe.
Citat: Militärstrafgerichtsordnung §. 1 und 18.

§. 2.

Nach dem Regierungsentwurfe.

§. 3.

Abf. 1. Disciplinarvergehen sind nach den darüber bestehenden besondern Vorschriften zu ahnden, doch kann, wenn nicht durch besondere Gesetze dies gestattet ist, im Disciplinarweg keine vier Wochen gelinden, drei Wochen mittleren und 14 Tage strengen Arrest übersteigende Strafe erkannt werden.

Abf. 2. Unverändert.

Abf. 3, 4 und 5 werden aus §. 3 herausgenommen und bilden den §. 4.

§. 4.

Die Abfäße 3, 4 und 5 des §. 3 unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 5 (Regierungsentwurf §. 4).

Nach dem Regierungsentwurfe.

§. 6 (Regierungsentwurf §. 5).

1. Strich der Worte:

„jedoch mit Anwendung der militärischen Strafen“

2. am Schlusse des Paragraphen zu setzen:

(Militärstrafgerichtsordnung §. 9 bis 12).

Verhandl. d. 1. Kammer 1867/68. 2s Beil.-Hest.

§. 6.

Wird gestrichen.

§. 7.

Nach dem Regierungsentwurfe.

§. 8.

Gegen diejenigen Personen, welche ausnahmsweise in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, kommen dieselben strafrechtlichen Bestimmungen wie gegen Soldaten zur Anwendung.

§. 9.

Die in dem Militärstrafgesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten gegen Militärpersonen . . .

Im Uebrigen unverändert nach dem Regierungsentwurfe.

§. 10.

Nach dem Regierungsentwurfe.

§. 11.

Der Tag, an welchem das Militärstrafgesetzbuch, die Militärstrafgerichtsordnung und das Gesetz über die Ehrengerichte der Offiziere in Wirksamkeit treten, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

§. 12.

Unverändert nach dem Regierungsentwurf bis einschließlich Ziffer 4.

Die Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

5. Die Artikel 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Kriegsbeamten, so weit sie sich auf die Ersteren beziehen.

§. 13—15.

Nach dem Regierungsentwurf.

§. 16.

Abf. 1 wird gestrichen.

Abf. 2. Den Militärgerichten verbleibt die Fortsetzung und . . .

Im Uebrigen nach dem Regierungsentwurfe.

Beilage Nr. 134 zum Protokoll der 19. Sitzung vom 11. Januar 1868.

Kommissionsbericht,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über den Elementarunterricht, an die hohe
erste Kammer

erstattet

von **W. Fürsten zu Löwenstein-Freudenberg.**

Einleitung.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der vorliegende Kommissionsbericht der zweiten Kammer, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Elementarunterricht, enthält in statistischer Beziehung ein so vollständiges Material und so ausführliche rechnerische Nachweise, daß es zunächst wohl gestattet sein wird, bezüglich dieses Materials auf obigen umfassenden Bericht hinzuweisen, und wird sich Ihre Kommission darauf beschränken, die allgemeinen Grundsätze hervorzuheben, von denen sie sich bei Beurtheilung der Vorlagen hat leiten lassen, so wie ihre von dem Gesetzentwurf der zweiten Kammer abweichenden Ansichten zu begründen. Mit großem Dank erkennt Ihre Kommission ferner an, daß in der Vorlage der Großh. Regierung den Anforderungen und Bedürfnissen der Neuzeit im Wesentlichen Rechnung getragen sei, und hat sich einer eingehenden Prüfung der Vorlagen um so bereitwilliger unterworfen, als sie mit dem Bewußtsein daran ging, daß eine der wichtigsten Fragen des staatlichen Lebens ihrer Entscheidung harret.

Bei der hohen ersten Kammer sind nachfolgende auf den Gesetzentwurf über den Elementarunterricht bezügliche Petitionen eingegangen, welche der Kommission für das Schulgesetz überreicht und von derselben berücksichtigt worden sind:

Eine Petition und Denkschrift des Landeslehrerausschusses vom 26. Mai 1866 und 12. Juli 1867 durch Druck vervielfältigt, angeblich die Unterschriften von 2010 Lehrern enthaltend;

eine Petition der evangel. Lehrerkonferenz zu Bruchsal vom 9. Oktober 1867, den Elementarunterricht betreffend;

eine Petition der Lehrer von Mannheim, Heidelberg, Freiburg und Pforzheim, die Verhältnisse der Schullehrer in den größeren Städten enthaltend, vom 2. September 1867.

I. Allgemeiner Theil.

Familie, Gemeinde, Staat und Schule.

Wie in der Auffassung des gesammten Staatslebens, so stehen sich auch bezüglich des Elementarunterrichts zwei verschiedene Anschauungen gegenüber, deren eine, nach allen Richtungen des staatlichen Lebens für die Wohlfahrt der Staatsangehörigen besorgt, den Unterricht der Kinder als eine dem Staat selbst zukommende Aufgabe betrachtet, und in konsequenter Durchführung dieser Theorie die Kinder bezüglich ihres Unterrichtes nicht sowohl als Angehörige ihrer Familie, als schlechthin dem Staate unterstehend ansieht. Um mit einem Wort die aus einer Auffassung des Staatslebens sich ergebenden Grundsätze kurz zu bezeichnen, bei welchen die Wohlfahrt der Staatsangehörigen der leitende Gedanke in Gesetzgebung und Verwaltung ist, hat man gewöhnlich einen solchen Staat mit dem Namen Polizeistaat bezeichnet. Diese Bezeichnung mag nicht ganz richtig erscheinen, allein es gibt kaum eine passendere.

Die zweite Anschauung, welche im sogenannten Rechtsstaate wurzelt, geht von der Vorstellung der individuellen Rechte und Freiheiten, von dem Selbstbestimmungsrecht der Staatsangehörigen und der Heiligkeit der Familie aus und würde sich bezüglich des Volksunterrichts darauf beschränken, die äußeren Bedingungen desselben darzubieten.

„Der gute Staat, schreibt Dahlmann in seiner Politik, weit entfernt, das Privatrecht zu stören, stellt es unter den Schutz des öffentlichen Rechts, und legt dem Eigenthum und den Personen allein diejenigen Beschränkungen auf, welche das öffentliche Wohl erfordert.“ In Anwendung der sich hieraus für uns ergebenden Grundsätze erachten wir, daß jedes Kind ein Recht hat, erzogen zu werden, erachten wir es als ein Recht und eine Pflicht der Familie, diese Erziehung zu leiten, als ein Recht und eine Pflicht der Gemeinde, welche nur die erweiterte Familie darstellt, die Mittel zur Erreichung des Unterrichtszwecks darzubieten, als ein Recht und eine Pflicht des Staates, den Volksunterricht zu überwachen, endlich erachten wir es als ein allgemein persönliches Recht, unter gewissen vom Staate festgestellten Garantien Unterricht ertheilen zu dürfen.

Es ist hierbei einleuchtend, daß wenn man sich entschließen könnte, die vorgezeichnete Richtung konsequent durchzuführen, die Abfassung des Gesetzes über den Elementarunterricht wesentlich erleichtert würde. Indes ist einzuräumen, daß die derzeitige Entwicklungsstufe des Volkes und die gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse desselben die strenge Durchführung obiger Grundsätze in einigen wesentlichen Punkten verbieten.

Stellt man zunächst die Frage, welche Stellung soll die Familie dem Gesetz über Volksunterricht gegenüber einnehmen, so ist zu untersuchen, in wie weit die unabweislichen Rechte des Volkes auf Erziehung seiner Kinder mit den Pflichten des Staates auf Ueberwachung des Unterrichtes in Einklang zu bringen sind.

Ihre Kommission theilt vollkommen den ächt germanischen Grundsatz, der Seitens der Großh. Regierung als oberste Verpflichtung aller Eltern und deren Stellvertreter aufgestellt wird, daß sie verbunden sind, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen. Dieser Grundsatz ist deßhalb ächt germanisch, weil er sich nur in den Gesetzgebungen der Nationen von germanischer Abkunft vertreten findet. Aus dieser Verpflichtung ergibt sich, wenn nicht anderweitig für die geistige Ausbildung der Kinder ausreichend gesorgt sein sollte, der Unterrichtszwang und ist derselbe bereits in früheren Gesetzen, namentlich durch das XIII. Organisationsedikt vom Jahre 1803 und durch die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 vorgezeichnet. Indeß ist hier zu betonen, daß ein Unterschied zwischen Unterrichtszwang und Schulzwang besteht, da letzterer nur dann einzutreten hat, wenn dem ersteren nicht genügt werden kann oder will. Der Schulzwang greift in die freie Befugniß der Eltern ein, über die Erziehung ihrer Kinder zu verfügen, und doch ist im ganzen staatlichen Leben kaum ein Recht, das heiliger, kaum eines, das unbestrittener wäre. Auch wir sehen diesen Zwang, obgleich er sich nach unserer Auffassung bloß gegen solche Eltern richten soll, die bezüglich des Unterrichts ihrer Kinder ihre Pflichten als Staatsbürger verkennen oder versäumen, als eine große Beschränkung der elterlichen Gewalt und der elterlichen Freiheit an, welche jedoch in Betracht der gefährdeten Zukunft Unmündiger nicht entbehrt werden kann. Uebrigens haben in Erwägung des obigen Uebelstandes die meisten außerdeutschen Gesetzgebungen den Unterrichtszwang ausgeschlossen.

Sind nun die Staatsangehörigen verpflichtet, ihren Kindern Unterricht zu erteilen oder erteilen zu lassen, so folgert hieraus nothwendig, daß der Staat seinerseits Fürsorge dafür treffen muß, daß dem Einzelnen die Einrichtungen geboten werden, die es ihm ermöglichen, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Diese Einrichtungen finden sich in der Volksschule, und da es zunächst Sache der politischen Gemeinde ist, für die örtlichen Culturbedürfnisse zu sorgen, so hätte der Staat sich darauf zu beschränken, den Gemeinden die Einrichtung und Verwaltung der Schule aufzuerlegen. Die Volksschule würde demgemäß zur Gemeindeanstalt. Im Art. 6 des Königl. bayerischen Gesetzentwurfs über das Volksschulwesen heißt es: „Die öffentlichen Volksschulen sind ihrer nächsten Bestimmung gemäß Gemeindeanstalten.“ Auch ist es sowohl im Interesse der Gemeinden, als in dem des Staates begründet, daß auf diesem Gebiete die möglichst größte Selbstthätigkeit der Gemeinden gefördert werde. Geht doch im Allgemeinen die Strömung der Zeit und insbesondere die neuere Gesetzgebung des Großherzogthums auf Selbstverwaltung der Gemeindeangelegenheiten und Aufhebung der Bevormundung von Seiten des Staates. Nun dürfte es unbestritten sein, daß unter allen Interessen am öffentlichen Recht, das Interesse für ihre Schule den Gemeinden am nächsten liegen sollte, und erst wenn ihnen auf diesem Gebiete die Gelegenheit geboten wird, selbstthätig mitzuwirken, und sie solche mit Eifer und Liebe erfassen, läßt sich eine weitere Fortbildung und ein Verständniß für Fragen allgemein menschlicher und politischer Natur erwarten. Mit Recht hat daher der Entwurf der Großh. Regierung den Gemeinden bei der Leitung ihrer Elementarunterrichts-Anstalten eine Betheiligung eingeräumt, welche jedoch durch den Entwurf der zweiten Kammer wieder beschränkt wurde.

Ihr Berichterstatter war der Ansicht, darauf anzutragen, daß diese Betheiligung wieder hergestellt, theilweise sogar erweitert werden möge, sieht sich jedoch durch die von der Majorität der Kommission dagegen geäußerten Bedenken veranlaßt, von einem hierauf bezüglichen Antrag abzusehen.

Eine weitere Frage ist die:

Wer darf Unterricht erteilen?

Innerhalb der Familie darf offenbar Jeder Unterricht erteilen, dem das Familienhaupt oder dessen Stell-

vertreter hierzu die Erlaubniß gewährt. Die Verantwortung hierfür übernehmen letztere mit vollem Recht, und so lange nicht unfittliche oder gemeinschädliche Zwecke hierbei verfolgt werden, hat der Staat sich aller Einnischung zu enthalten.

In Gemäßheit der principiell eingeräumten Unterrichtspflicht wäre die Obergewalt des Staates über den Privatunterricht innerhalb der Familie nur in so weit zuzulassen, daß die einschlägliche Behörde, hier der Kreis-
schulrath, berechtigt sei, in zweifelhaften Fällen sich davon zu überzeugen, daß das betreffende Kind, welches Privat-
unterricht erhält, auch in den vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen die nöthige Fertigkeit erlange. Ob im ein-
zelnen Falle dem Kinde in weiterem oder engerem Maße als in der Volksschule noch andere wissenswerthe Gegen-
stände beigebracht werden oder nicht, hat wohl auf Beurtheilung Seitens der Eltern zu beruhen, denen ohnehin
die sittliche Bildung des Kindes anvertraut bleibt. Eine wissenschaftliche Vorbildung kann in dem Alter von 6
bis 14 Jahren ohnehin nicht stattfinden, es dürfte daher dem Staate genügen, wenn durch Erlangung der Ele-
mentar-Fertigkeiten das Kind die Möglichkeit erlangt, für seine spätere Entwicklung selbst sorgen zu können, wenn
ihm gleichsam der Schlüssel zu seiner Fortbildung eingehändigt wird. Vom staatlichen Gesichtspunkt aus dürften
sich weniger Bedenken dagegen erheben, wenn aus unterlassener Einnischung der Behörden und aus Achtung vor
dem Unterrichtsrechte der Familie das eine oder andere Kind in irgend einer Materie zurückbleiben sollte, als
wenn der Staat sich unleidliche Eingriffe in die Privatverhältnisse der Familie erlauben wollte, wie solche nach
§. 1 des Entwurfs der 2. Kammer denkbar und zulässig wären. Da ferner in hergebrachter Weise die Neigung
besteht, eher zu viel als zu wenig zu regiren, so lägen derartige Eingriffe nicht außer dem Bereiche der Wahr-
scheinlichkeit.

Ganz anders stellt sich die Antwort auf die weitere Frage, wer berechtigt sein soll, in einer öffent-
lichen oder Privatanstalt als Lehrer oder Lehrerin aufzutreten.

Hier hat der Staat im Interesse der Gesamtheit und als Obergewaltbehörde geeignete Garantien zu ver-
langen das Recht und die Pflicht, sowohl bezüglich der Befähigung, als auch des moralischen Verhaltens der Lehrer.
Hat sich aber der Staat, resp. die Oberschulbehörde über die Befähigung und über die Persönlichkeit ein sicheres
Urtheil gebildet, wobei in letzterer Beziehung noch einzuräumen wäre, daß außer dem Vertrauen zu dem sittlichen
Charakter es noch erforderlich erscheinen mag, sich dessen zu vergewissern, daß die kirchliche und politische Richtung
des fraglichen Lehrers oder Lehrerin keine Zwecke verfolge, welche den Zwecken des Staates gefährlich wären, in
diesem Falle liegt kein Grund vorhanden, eine solche Person von dem Gebiete des Lehramtes auszuschließen, mag
sie von einer Privatanstalt oder von einem korporativen Verein aufgestellt werden.

Bezüglich der Zulassung der Privatlehranstalten hat sich keine Meinungsverschiedenheit kund gegeben, wohl aber
bezüglich der Stiftungen und Korporationen. Das Bedenkliche bezüglich der Stiftungs- und Korporationsschulen ist
eben, daß keine greifbare Persönlichkeit an ihrer Spitze steht, daß dieselben mit dem Unterricht häufig Nebenzwecke
politischer, socialer oder kirchlicher Natur verfolgen, welche mit den Zielen des Staates nicht im Einklange stehen.

Durch diese Erwägungen geleitet hat die zweite Kammer, um allen Gefahren vorzubeugen, welche eventuell
hieraus für den Staat entspringen könnten, sich entschlossen, die Stiftungs- und Korporationsschulen mit Still-
schweigen zu übergehen. Indessen könnten durch gesetzliche Bestimmungen diese Gefahren beseitigt und die Korpo-
rationsschulen dennoch zugelassen werden. Die bloße Staatsgenehmigung dürfte bezüglich der kirchlichen Stiftungen
nicht zureichen, denn die politischen Strömungen innerhalb der Regierungssphären wechseln zuweilen in bedenklicher
Weise; man könnte es erleben, daß eine Regierung die Staatsgenehmigung erteilte für Gründung einer solchen

Stiftungsschule, wozu ihre Vorgängerin die Genehmigung verweigert hatte oder umgekehrt. Es ließe sich aber doch ein Modus finden, in Gemäßheit dessen dem Staate seinerseits Sicherheit vor etwaigen Ueberschreitungen oder Uebergriffen gewährt, den Kirchen andererseits aber das Recht zur Gründung von Elementarschulen eingeräumt würde. Diesen Modus erblicken wir für die weltlichen Stiftungen und Korporationen in der Staatsgenehmigung, für die kirchlichen Stiftungen und Korporationen in dem jedesmaligen Erlaß eines Specialgesetzes, wenn eine solche Korporation oder Stiftung eine neue Schule gründen will.

Die Kirche unterscheidet sich sehr wesentlich von anderen Korporationen, einmal, weil sie über die Gemüther eine große Autorität übt, die keiner anderen Korporation zukommt, und sodann weil ihre Macht und ihr Einfluß sich über das ganze Land und in alle Gemeinden hin erstreckt und sie allein in der Lage ist, auf die Dauer planmäßig und im ganzen Umfang des Staatsgebietes auf die Erziehung einzuwirken. Die Kirche hat in allen diesen Beziehungen eine dem Staate ähnliche Bedeutung, deshalb muß der Staat, der für die Volksschule als eine öffentliche Anstalt zu sorgen hat, wenn auch die Kirche derartige Schulen gründen wollte, diese Frage einer besonderen Prüfung und gesetzlichen Behandlung unterwerfen.

Unter obigen Beschränkungen beantragt Ihre Kommission die Zulassung der Korporations- und Stiftungsschulen, um so mehr als andererseits nicht zu verkennen ist, daß ein Theil der Bevölkerung die Zulassung derselben dringend wünscht, daß sie innerhalb der gesetzlichen Schranken verwiesen, dem Staate ersprießliche Dienste leisten können, und daß Elementarschulen, von Stiftungen und Vereinen gegründet, bereits im Lande bestehen und nicht etwa aufgehoben werden sollen.

Immerhin würden diese Korporationsschulen nur eine ausnahmsweise Ergänzung der öffentlichen Schulen bilden, und gleich den übrigen unter Kontrolle des Staatsministeriums, resp. des Oberschulraths zu stellen sein.

Die absolute Trennung und der feindliche Gegensatz von Staat und Kirche, wie solche in Belgien stattfinden, und sich bei uns vorbereiten, können keine guten Früchte tragen. Die kirchlichen Anstalten haben, sofern sie als juristische Personen auftreten, ihre staatlichen Rechte so gut wie die Familie, so gut wie die politische Gemeinde. Ihnen gegenüber darf der Staat weder ein Unrecht begehen, noch sie als eine feindliche Macht behandeln. Es würde aber offenbar ein Unrecht sein, zu erklären, die Korporationen und Stiftungen seien unter allen Umständen nicht berechtigt, Elementarschulen zu gründen, zumal wenn man erwägt, daß die Kirche Jahrhunderte hindurch die Trägerin der geistigen Bildung war. Hält man am Rechte fest, so heißt das für den Frieden arbeiten.

Nachdem in dem Gesetzentwurf der zweiten Kammer Korporationen und Stiftungen gar nicht genannt sind, so stünde es ihnen frei, diese Auslassung nach ihrem Sinne auszulegen. Möglicher Weise hätten sie glauben können, mit Beobachtung der äußerlichen Formen dieselben Rechte wie Privatpersonen zu besitzen, und hätten mit Umgehung des Gesetzes unter Vorschreibung einer physischen Person ihr Ziel auch erreichen können, aber in heimlicher Weise und möglich in feindseliger Richtung. Die unausbleibliche Folge hiervon würde eine fortgesetzte Agitation Seitens jener kirchlichen Vereine sein, getragen durch die gerechte Empfindlichkeit über verlegtes Recht, während nach dem Vorschlage Ihrer Kommission zu einer derartigen Agitation kein Boden mehr vorhanden ist. Bezüglich der Beibehaltung der konfessionellen Schulen und der in dem vorliegenden Entwurfe der zweiten Kammer enthaltenen Zulässigkeit der Umbildung derselben in gemischte Schulen durch Beschluß der Betheiligten, schließt sich Ihre Kommission den Ausführungen des Kommissionsberichtes der zweiten Kammer an und hat in dieser Beziehung keine abweichenden Gesichtspunkte zu vertreten.

Auch damit ist Ihre Kommission einverstanden, daß bezüglich des Religionsunterrichts spezielle gesetzliche Vor-

schriften erforderlich sind, weil derselbe theils von den Kirchen selbst, theils in ihrem Auftrag erteilt werden soll. Nur weicht Ihre Kommission, wie sich im speziellen Theil näher ergeben wird, bezüglich der Bedeutung des religiösen Unterrichts und der für denselben festzusetzenden Stundenzahl von den Ansichten der Mehrheit der zweiten Kammer ab.

Es ist das Verhältniß, in welchem Kirche und Schule zu einander stehen sollen, so präzise wie möglich gesetzlich zu normiren, damit sie sich im Interesse der Volksbildung gegenseitig unterstützen. Wir sind in dieser Beziehung namentlich damit einverstanden, daß die Verfügungen der Kirchen- und Religionsgesellschaften in Betreff des Religionsunterrichts nicht unmittelbar an die Lehrer zu richten sind, sondern denselben durch Vermittelung ihrer vorgelegten Schulbehörde eröffnet werden.

Zum Schluß des allgemeinen Theils wäre noch die Frage über den Kostenpunkt zu berühren. Es versteht sich von selbst, daß wir es jedem gönnen, wenn seine Arbeit angemessen belohnt wird; man hätte auch glauben können, daß die von der großh. Regierung nach allen Richtungen gewährte Aufbesserung der Elementarschullehrer eine genügende sei, zumal sie die von den Lehrern gehegten und ausgesprochenen Wünsche vollkommen erfüllte. Ihre Kommission ist weit entfernt, in dieser Beziehung irgend welche Anträge zu stellen, nur möchte sie mit Bezug auf die von der zweiten Kammer über die Kommissionsanträge bewilligten Gehaltsaufbesserungen der ersten und zweiten Klasse bemerken:

Es handle sich hier nicht darum, aus einer vollen Kasse, die irgendwie gefüllt wird, eine Zulage zu genehmigen oder nicht, sondern es handle sich wesentlich darum, ob auf Kosten meist armer und kleiner Gemeinden die Lehrer dieser Gemeinden noch besser dotirt werden sollen oder nicht. Das ist der Sinn der beantragten weiteren Gehaltserhöhung für die Schullehrer der ersten und zweiten Klasse.

II. Specieller Theil.

Zu §. 1.

Es ist mehrfach behauptet worden, daß es praktisch ganz auf dasselbe herauskomme, ob §. 1 in der von der Großh. Regierung vorgelegten Fassung oder nach dem Entwurfe der zweiten Kammer angenommen werde. Wir können uns jedoch mit dieser Ansicht nach den im allgemeinen Theil enthaltenen Ausführungen durchaus nicht einverstanden erklären, da inhaltlich des Regierungsentwurfs primär die Pflicht und das Recht der Familie auf den Unterricht der Kinder anerkannt und vorangestellt wird und der Staat nur secundär einzutreten hat, wenn dieser Verpflichtung nicht genügt werden kann oder will. Praktisch mag sich zwar aus beiden Fassungen ein Unterrichtszwang für alle Kinder herausstellen, allein theoretisch liegt in dem Entwurf der Regierung eine Anerkennung der Familienrechte auf Unterricht der Kinder, die im Rechtsbewußtsein des Volkes vollkommen begründet ist, während die Fassung des §. 1 im Entwurfe der zweiten Kammer lediglich der Anschauung einer fürsorglichen, resp. gewaltsamen Einmischung Seitens des Staates entspricht. Hier wird nämlich in erster Linie der allgemeine Schulzwang als oberstes Princip hingestellt und nur unter gewissen Bedingungen eine Entbindung von diesem Schulzwang durch die Schul-

behörden zugelassen. Diese Fassung bringt zunächst mit sich, daß für die schulpflichtigen Kinder ein Dispens um Entlassung von dem Besuch der Volksschule nachgesucht werde, und der Elementar-Privatlehrer sich auf Verlangen der Behörde einer Prüfung unterwerfen muß. Hiermit wäre aber der Unterricht von Eltern und Verwandten, die sich eventuell weigern würden, eine derartige Prüfung zu bestehen, ausgeschlossen und einem willkürlichen und unleidlichen Eingriffe in die Rechte der Familie Thür und Thor geöffnet.

In Erwägung dieser Bedenken ist für die Fassung des §. 1 ein Vermittelungsvorschlag gemacht worden, dem sich Ihre Kommission anschließt. Hiernach würde §. 1 lauten:

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§. 99—103) treten.

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden *ic.* (unverändert bis zum Schluß).

Zu §. 2 ist Ihre Kommission mit dem Abstrich des letzten Absatzes einverstanden, weil aus dem darin enthaltenen Dispens des Schulbesuchs für das Sommerhalbjahr leicht eine Berechtigung abgeleitet werden könnte, und voraussichtlich viele ländliche Gemeinden, in denen die Kinder Seitens der Eltern während der Sommermonate ungenügend entbehrt werden, um die Einrichtung eines planmäßig beschränkten Unterrichts einkommen würden.

Zu §. 3. Die angedrohte Geldstrafe von 6—30 Kreuzer erscheint hier zu hoch gegriffen. Deren Erhebung würde praktisch in den meisten Fällen unausführbar sein und dann gänzlich erlassen werden. Andererseits darf sie auch nicht zu niedrig angesetzt werden, so daß Kinder, die anderweitigen Beschäftigungen nachgehen, als Erdbeeren sammeln *ic.*, hier mehr verdienen, als die Strafe für die Schulversäumnis beträgt, deren Eltern daher es vorziehen könnten, die Schulversäumnis gut zu heißen und dafür die angedrohte Strafe zu zahlen. Ihre Kommission schlägt daher vor, die Strafe auf die Hälfte, d. h. auf 3 bis 15 Kreuzer herabzusetzen.

Ad §. 9. Der Regierungsentwurf stellt es der Entscheidung der Gemeinde anheim, ob in dem §. 9 vorgesehenen Fall, wobei wir die von der zweiten Kammer festgestellte Zahl von 50 Kindern acceptiren, die Gemeinde es vorzieht, eine neue Konfessionsschule zu errichten oder bei der schon bestehenden einen zweiten Lehrer anderer Konfession anzustellen. Wir halten diese der Gemeinde eingeräumte Befugnis für vollkommen gerechtfertigt, da dieselbe und nicht die Konfessionsgemeinde als solche die Auslagen für eine anderweitige Einrichtung zu tragen hat, die politische Gemeinde aber auch die Verwaltung der Pfründen *ic.*, somit die zu Schulzwecken disponiblen Gelder in Händen hat. In vielen Fällen wird es wünschenswerther erscheinen, einen zweiten Lehrer anderer Konfession anzustellen, als eine zweite Konfessionsschule zu gründen, die nur über geringe Mittel verfügen könnte und eine ungenügende Anzahl von Kindern zu unterrichten hätte. In Gemäßheit des Regierungsentwurfs würde aber in ganz einfacher und natürlicher Weise eine Art gemischter Schulen gegründet und würden die Rechte der zunächst Betheiligten gewahrt. Der letzte Satz des §. 9 des Regierungsentwurfs wäre dahin abzuändern:

„Die Entscheidung steht dem Gemeinderath und Kleinen Ausschuss zu.“ Ferner statt 80 die Zahl 50 einzusetzen.

Hiermit in Verbindung wäre der letzte Absatz des §. 16 des Regierungsentwurfs mit Weglassung des Wortes „christlichen“ wieder herzustellen.

Ad §. 11 hat sich im Schooße der Kommission eine Meinungsverschiedenheit ergeben, indem die Majorität für die Fassung des Paragraphen nach dem Entwurf der zweiten Kammer, die Minorität sich für den Regierungsentwurf entschied. Es wurde hierbei hervorgehoben, man dürfe den Uebergang von einer konfessionellen in eine gemischte Schule nicht zu sehr erleichtern, es müßte hierbei Alles vermieden werden, was den politischen Parteien als Agitationsmittel zu dienen geeignet sein könnte. Als ein detsfalliges Bedenken wurde die nach dem Entwurfe der zweiten Kammer dem Gemeinderath eingeräumte Befugniß hervorgehoben, daß auf seinen Antrag konfessionell getrennte Volksschulen in eine gemischte Schule vereinigt werden dürften, weil, politisch betrachtet, die konfessionellen Schulen als eine konservative, die gemischten Schulen als eine liberale Einrichtung betrachtet werden würden. Die Majorität Ihrer Kommission hat aber diese Bedenken nicht getheilt, namentlich die Ausschließung des Gemeinderathes von der Antragsstellung einer gemischten Schule nicht gut heißen können, da es offenbar einen derartigen Antrag zu stellen für die Mitglieder einer Konfessionsgemeinde sehr schwer ist, während ein unkonfessioneller oder konfessionsgemischter Gemeinderath einen solchen Antrag viel leichter anregen kann, derselbe ferner über die Geldmittel verfügt und daher jedenfalls bei allen vorzunehmenden Veränderungen zu Rathe gezogen werden muß. Auch sind die gemischten Schulen geeignet, die Toleranz zu befördern, indem sie den Gegensatz zwischen Katholizismus und Protestantismus abschwächen. Endlich wurde auch hervorgehoben, daß ein Beschluß der einfachen Majorität kein größeres Element der Agitation in sich trage, als der einer zwei Drittel Majorität.

Ad §. 11 a. Dieselbe Minorität hat sich aus ähnlichen Gründen gegen Annahme des §. 11 a. des Kommissionsberichtes ausgesprochen, welcher mit obigem Paragraphen eng zusammenhängt.

§. 16. Schlußsatz nach dem Regierungsentwurfe. (Siehe oben §. 9.)

§. 22. Der Entwurf der zweiten Kammer ist vor der Hand unmöglich auszuführen, weil es an Lehrern fehlt und bei dem mit nächstem Jahre beginnenden 3jährigen Kursus in den Seminarien es noch voraussichtlich mehrere Jahre dauern kann, ehe die erforderliche Zahl von Lehrern zu beschaffen sein wird; bereits gegenwärtig kommen in vielen Schulen 150 Schüler auf einen Lehrer und in einzelnen Fällen sogar noch mehr. Von Seiten der Regierung wurde anerkannt, daß gegenwärtig circa 50 Lehrer fehlten, und daß zur Durchführung des §. 22 des obigen Entwurfs noch circa 250 Lehrer erforderlich seien.

Andererseits erschien der im Entwurf der zweiten Kammer gegebene Spielraum zwischen 100 und 150 Kindern ein allzu großer; er stellt die Ausführung der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen der Willkür anheim. Es ist mit Beziehung auf obige Zahlen ferner zu erwägen, daß viele Gemeinden durch die augenblicklich unansführbaren Anstellungen weiterer Lehrer in Unruhe und Auslagen versetzt würden, wenn §. 22 in der Fassung des Entwurfs der zweiten Kammer stehen bliebe. Sie hätten neue Schulzimmer und Lehrerwohnungen zu bauen, resp. herzurichten, und würden mit Recht sich beschwert fühlen, wenn diese Unkosten, welche sie bei den sonstigen vielen Auslagen nur mit Mühe und Opfer erschwingen, ohne Nutzen wären. Wir beantragen daher, den §. 22 des Kommissionsentwurfs der zweiten Kammer wieder herzustellen, zugleich aber in §. 105 einen zweiten Absatz als Uebergangsbestimmung des Inhalts einzuschalten:

„Der Anfangstermin der Geltung des §. 22 soll durch besondere Verordnung festgesetzt werden, wenn die Zahl der verwendbaren Lehrer genügend angewachsen ist, bis dahin bleibt §. 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 in Kraft.“

Im §. 22 wird auf diese Uebergangsbestimmung hinzuweisen sein.

Ad §. 23 und 24.

Es hat sich in einigen größeren Schulen ergeben, daß aus ökonomischen Rücksichten die Zahl der Unterlehrer gegen die Zahl der Oberlehrer allzu sehr vermehrt wurde, so sind z. B. an der Mannheimer Schule 8 Oberlehrer und 10 Unterlehrer angestellt. Um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit der Behandlung eintreten zu lassen, beantragen wir die Wiederherstellung der §§. 23 und 24 nach dem Regierungsentwurfe.

§. 24 a. des Kommissionsantrags der zweiten Kammer wurde von der zweiten Kammer bei der hierüber gepflogenen Berathung gestrichen. Die Majorität Ihrer Kommission hat sich mit diesem Abstrich einverstanden erklärt, indeß hat sich Ihr Berichterstatter von der Richtigkeit dieses Abstrichs nicht überzeugen können, und stellt daher den Antrag, mit Weglassung der Worte „und an den unteren Klassen von Knabenschulen“ (erste Zeile des ersten Absatzes) den §. 24 a. nach dem Antrag der Kommission der zweiten Kammer wieder herzustellen.

Die Gründe, welche für Zulassung von Frauen im Lehrfach sprechen, sind erstens Gründe der Billigkeit. Warum sollen dieselben von einem Berufskreise ausgeschlossen werden, für welchen sie offenbar sehr wohl geeignet sind? Es ist dem entgegen gehalten worden, daß es zur Zeit an Frauenseminarien fehle, und daß den Frauen daher keine Gelegenheit geboten sei, sich für den Schuldienst auszubilden. Indesß fehlt es nicht an Privatlehranstalten für Mädchen, und es kann unmöglich erröthlich behauptet werden, daß zur Ertheilung von Elementarunterricht nicht anderweitig eine genügende Vorbildung beschafft werden könne. Man sollte vielmehr glauben, daß jede Frau, welche Lust und Anlage zum Lehrfach besitzt, sich diese Vorbildung selbst anzueignen im Stande wäre. Wenn darauf hingewiesen wird, daß über die Zweckmäßigkeit der Zulassung weiblicher Lehrkräfte im Schulfach noch nicht genügende Erfahrungen vorliegen, und man sich deßhalb kein bestimmtes Urtheil darüber bilden könne, so scheint Ihrem Berichterstatter dieser Grund kein durchschlagender zu sein, um den §. 24 a. zu streichen, denn derselbe ist gerade so gefaßt, daß es dem Ermessen der Oberschulbehörde jeder Zeit anheim gestellt ist, etwaige Mißgriffe wieder aufzuheben. Es liegen aber bestimmte Resultate vor, in denen man mit der Anstellung von Lehrerinnen sehr zufrieden gestellt war. Es möge genügen, in dieser Beziehung auf die von einem Verein von Privaten gegründete Mädchenschule in Käferthal, wo Schulschwester angestellt sind, hinzuweisen, so wie auf die Schule Adelhausen in Freiburg, Baden und Breisach.

In allen Nachbarländern werden Lehrerinnen im Schulfach angestellt, und zwar in weit ausgedehnterem Maße als es nach obigem Antrag zulässig wäre, in Frankreich, der Schweiz, Württemberg, der Rheinprovinz, Westphalen und sollen dieselben nach dem neuesten bayerischen Entwurf eines Volksschulgesetzes auch in Bayern zugelassen werden.

Ein zweiter Grund ist der gegenwärtige Mangel an Lehrern, der, wie oben zu §. 22 angeführt, nach Annahme dieses Gesetzes mindestens die Zahl von 300 betragen wird. Für die seither angestellten Lehrer kann die etwaige künftige Zulassung von Lehrerinnen durchaus keinen Nachtheil bilden, da jene auf Grund ihres Dienstalters und ihrer rechtlichen Ansprüche, bei Beförderungen jedenfalls zunächst zu berücksichtigen sein werden. Ihr Berichterstatter kann daher die in diesem Bezug geäußerten Bedenken nicht theilen. Dagegen ist nicht abzusehen, warum für die Zukunft gerade auf dem Unterrichtsgebiete eine Konkurrenz ausgeschlossen sein sollte, die auf allen Gebieten des gewerblichen und staatlichen Zusammenlebens zugelassen wird.

Der Entwurf der zweiten Kammer hat den zu ertheilenden Religionsunterricht auf zwei Stunden wöchentlich für jede Abtheilung reduziert. Ihre Kommission ist aber einstimmig der Ansicht, den Religionsunterricht wieder auf drei Stunden wöchentlich für jede Abtheilung festzustellen, so daß der Lehrer erforderlichen Falls sechs Stunden hierzu zu verwenden habe.

Die Regierungsvorlage sowohl, als der Kommissionsbericht der zweiten Kammer haben 6 Stunden wöchentlich Religionsunterricht festgestellt, mit Berücksichtigung der Wünsche der Religionsgesellschaften und der Schullehrer, deren erstere diese Zahl als ein Minimum, die zweiten dieselbe Zahl als ein Maximum der zu ertheilenden Religionsstunden als wünschbar bezeichnet hatten. In der Praxis war bisher der Religionsunterricht, wie sich aus der Eingabe des mit angeblich 2010 Unterschriften versehenen Lehrerausschusses ergibt, zuweilen weiter ausgedehnt worden, und hing diese Ausdehnung von dem Eifer und den Bestimmungen des betreffenden Geistlichen ab. Hierin liegt eine kleine Unregelmäßigkeit, die wohl zuweilen vorkommen mag, mit der wir uns aber hier nicht zu befassen haben.

Bedenkt man, daß der Religionsunterricht nicht bloß ein sich Einprägen der biblischen Geschichte und der Wahrheiten des Christenthums enthalten, sondern auch zur Entwicklung des Gemüths, zur Befestigung des sittlichen Charakters und zur Ausbildung des Denkens dienen soll, so wird man einräumen müssen, daß die hierauf verwendete Zeit von 3 Stunden in jeder Abtheilung nicht zu weit gegriffen ist. Es muß vielmehr als wünschenswerth und nothwendig erkannt werden, der realistischen, auf den Erwerb materieller Güter gestellten Richtung unserer Zeit durch Kultur des idealen Menschen entgegenzutreten. Die große Masse des Volkes aber erhält im Religionsunterricht den idealen Inhalt seines Lebens. Der wahrhaft gebildete und wahrhaft religiöse Mensch ist nicht fanatisch, somit muß auch dem Staate daran liegen, schon im Schulunterricht jenen religiösen Keim zu legen, welcher in seiner weiteren Entwicklung als allgemeine religiöse Bildung die der staatlichen Existenz gefährlichste Macht, nämlich den Fanatismus, am wirksamsten zu bekämpfen vermag. Hiernach sorgt der Staat nicht bloß für das Interesse der Kirche, sondern auch für sein eigenes Interesse, indem er Religionsunterricht ertheilen läßt.

Auf der vierten Zeile wird der Abstrich des Wortes „können“ beantragt, in der Erwägung, daß hiermit eine falsche Vorstellung erweckt werden könnte, als ob der Schullehrer dem Geistlichen zur Ertheilung des Religionsunterrichts unterstellt sey, während ersterer als Angestellter und im Auftrage des Staates diesen Unterricht zu geben hat. Die Beantwortung der Frage selbst anbelangend, ob der betreffende Geistliche den Religionsunterricht ertheilen kann oder nicht, hängt aber von der Beurtheilung der vorgesetzten geistlichen Behörde ab. Kann oder will der Geistliche nicht kommen, dann wird der Schullehrer den Religionsunterricht zu ertheilen haben.

Auf der 6. Zeile ist noch die eingeklammerte Zahl „und 2“ zu streichen, weil §. 27 in Verbindung mit der hiermit angezogenen Stelle des §. 42 so gedeutet werden könnte, als wenn unter allen Umständen der Schullehrer nur 6 Religionsstunden im Ganzen ertheilen dürfe. Es wäre in Gemäßheit obiger Deutung jeder weitere Religionsunterricht ausgeschlossen, wenn z. B. an der erweiterten oder Fortbildungsschule Seitens der Gemeinde ein solcher verlangt werden sollte, was offenbar nicht in der Absicht des Gesetzes liegen kann, um so mehr, als bei jüdischen Kindern, die im Hebräischen unterwiesen werden müssen, dieser Fall sehr wohl denkbar ist.

So lange das Patronatrecht und die Patronatslasten nicht durch gesetzliche Bestimmungen aufgehoben, resp.

abgelöst sind, erscheint es uns angemessen, da, wo von der Besetzung der Lehrerstellen die Rede ist, auch das Patronatsrecht zu erwähnen. Es dürfte in dieser Beziehung nicht genügen, daß in dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer die einstweilige Fortdauer der Schulpatronate als zu Recht bestehend anerkannt wird, weil jener Bericht keine gesetzliche Kraft hat, und die in demselben niedergelegte Interpretation nicht in den Händen des Publikums sich befindet. Ihre Kommission beantragt daher, nach dem ersten Absätze des Kommissions-Entwurfs die Wiederherstellung des 2. Satzes des Regierungsentwurfs, welcher lautet:

„Sofern und in so lange hinsichtlich einer Schulstelle einem Dritten das Patronatsrecht zusteht, hat die Oberschulbehörde die Präsentation zu genehmigen oder nach Umständen zu verwerfen.“

Deßgleichen sind in §. 36 4te Zeile nach dem Worte „soll“ die Worte „so wie der Schulpatron“ einzuschalten.

Achter Titel.

Von anderen Anstalten für den Volksunterricht.

Erster Abschnitt.

Von der erweiterten Volksschule.

§. 99 nach dem Kommissionsentwurf der zweiten Kammer.

Zweiter Abschnitt.

Von Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und der Korporationen.

Zu §. 100. Inhaltlich des Entwurfs der zweiten Kammer sind die in dem Regierungsentwurf hier aufgeführten Korporationsschulen mit Stillschweigen übergangen.

Diese Auslassung scheint uns aber nicht korrekt, und kann zu allerlei denkbaren Interpretationen Anlaß geben, so wie auch als Mittel zur Agitation benutzt, ja sogar als eine Art Beleidigung aufgefaßt werden. Will der Staat keine solche Schulen dulden, so schiene es uns angemessen, dies auch in dem vorliegenden Gesetz auszusprechen. Mit einem gewissen Recht würden andernfalls die Korporationen und Stiftungen, unter Beobachtung der für Privaterziehungsanstalten vorgeschriebenen Formen und Garantien auch ihrerseits Elementarschulen zu gründen sich für berechtigt halten können. Wir würden aber, wie wir solches im Allgemeinen Theil bereits erörtert haben, es als eine Rechtsverletzung tief bedauern, wenn die Stiftungen und Korporationen gesetzlich von aller Theilnahme am Volksunterricht ausgeschlossen würden. Ebenso wenig können wir ihnen aber gleiche Befugnisse mit und neben den Volksschulen einräumen, müssen vielmehr auf gewisse Garantien bedacht sein, um den Fortbestand der Volksschulen sicher zu stellen. Eine genügende Garantie erblicken wir nun für die Errichtung von Volksschulen von Seiten weltlicher Korporationen und Stiftungen in der Staatsebenehmigung, und von Seiten kirchlicher Korporationen und Stiftungen in der Bestimmung, daß denselben die Errichtung von Erziehungsanstalten nur auf Grund eines speziellen Gesetzes gestattet sein soll. Die hohe Kammer würde dann in jedem einzelnen Falle Gelegenheit haben, sich darüber auszusprechen, ob sie eine derartige kirchliche Korporationsschule will oder nicht, und die Regierung

ihrerseits würde, wenn sie in unruhigen Zeiten von der einen oder anderen Seite gedrängt sein sollte, an den Kammern einen Halt haben, resp. eine Stütze finden, um etwaigen Ausschreitungen zu begegnen. Die Fassung des betreffenden Paragraphen, welchen Ihre Kommission beantragt, steht unter §. 104 a. ihres Entwurfs und lautet:

„Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungs-Anstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§. 100—103 anwendbar.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.“

Wird vorstehende Fassung bezüglich der Zulassung von Korporations- und Stiftungsschulen von der hohen Kammer angenommen, so hätte §. 99 a. des Entwurfs der 2. Kammer, welcher sich auf die Errichtung von Schulanstalten Seitens der Kreis- und Bezirksverbände bezieht, wegzufallen, da solche bereits unter dem ersten Absatz des vorstehenden §. 104 a. begriffen wären. Dergleichen würde sich der Titel des zweiten Abschnitts dahin ändern, daß er lautete: „Von Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und der Korporationen.“ Den 2. Absatz des §. 100 unter 1 würden wir unter obiger Voraussetzung der Annahme des neuen Paragraphen zu streichen beantragen, weil sich §. 100 nur noch auf Privatlehranstalten bezieht und beziehen kann, und es hierbei selbstverständlich ist, daß eine physische Person an der Spitze einer solchen Anstalt stehen muß.

Im dritten Absatz unter Ziff. 2 haben wir eine kleine Redaktions-Veränderung zu beantragen, indem wir vorschlagen, denselben folgendermaßen zu fassen. 2. „Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.“ Die Worte „in Hinsicht auf sittliches und gesetzmäßiges Verhalten“ würden dann wegfallen. Es scheint uns nämlich gar zu weit zu gehen, wenn der Staat auch über das gesetzmäßige Verhalten der Lehrer eine Kontrolle üben soll, es möchten mannigfache Zweifel aufstehen, was eigentlich darunter verstanden werden will, und daher Anlaß zu Schikanen geboten sein, während inhaltlich der §§. 101 bis 103 für eine fortdauernde Beaufsichtigung Seitens des Staates zur Genüge gesorgt sein dürfte.

Unter Ziff. 4 des Entwurfs der zweiten Kammer möchten wir aus den obigen analogen Gründen den Ausdruck „Wohlfahrt des Staates,“ der sehr dehnbar ist, durch einen anderen ersetzen und schlagen folgende Fassung dieses Absatzes vor:

„3. Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§. 25) sicherstellt, und darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.“

§. 103.

Unter Ziff. 3 kommt der Ausdruck „Einrichtungen der Anstalt“ vor, ein Ausdruck, der uns sehr bedenklich erscheint, wenn die Schließung der Anstalt in Aussicht genommen werden kann, sobald irgend welche Einrichtungen nicht befriedigend oder genügend erscheinen sollten. Alles zusammen genommen dürfte sich kaum irgendwo eine Schule finden, welche, mit einem strengen Maßstab gemessen, jedweden Anforderungen zu genügen im Stande wäre. Wir beantragen daher für den 4. Absatz unter Ziff. 3 die nachfolgende Fassung:

„3. Wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf §. 100 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden.“

§. 104.

Wir können uns auch hier nicht mit der abgeänderten Fassung, welche Seitens des Kommissionsberichts der

zweiten Kammer in Vorschlag gebracht worden ist, einverstanden erklären und beantragen die Wiederherstellung des Regierungs-Entwurfs mit Abänderung der 4. Zeile, so daß der ganze zweite Absatz folgendermaßen lauten würde: „Derfelben bleibt das Recht der Einsichtsnahme vorbehalten und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.“

Ihre Kommission ist der Ansicht, daß die in vorstehenden 4 Paragraphen enthaltenen Beschränkungen der Privat-Erziehungsanstalten bereits die äußerste Grenze des staatlichen Beaufsichtigungsrechtes erreicht haben, und daß eine strenge Durchführung obiger Grundsätze dem gänzlichen Verbot von Privatlehranstalten sehr nahe kommt. Es darf wohl angenommen werden, daß sich in der Praxis die Ausführung milder gestalten wird, als es hier den Anschein hat, allein schon im Gesetz sollten keine Handhaben für eine willkürliche Auslegung desselben vorhanden sein.

Bezüglich des von uns gewünschten §. 104 a. beziehen wir uns auf unsere obige Ausführung.

§. 105.

Es ist bereits im §. 22 nachgewiesen worden, daß hier wegen des gegenwärtigen thatfächlichen Mangels an Lehrern eine Uebergangsbestimmung nachfolgenden Inhalts erforderlich ist:

„Der Anfangstermin der Geltung des §. 22 soll durch besondere Verordnung festgesetzt werden, wenn die Zahl der verwendbaren Lehrer genügend angewachsen ist, bis dahin bleibt §. 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 in Kraft.“

§. 115.

Die von der zweiten Kammer beantragte sofortige Trennung des Mesner-, Stöckner- und Organistendienstes von dem Schuldienst wäre allerdings vom Gesichtspunkte der Würdigkeit des Lehramtes wünschenswerth, es steht nur der sofortigen Ausführung derselben das Bedenken entgegen, daß diese Trennung einen bedeutenden Aufwand, welcher auf circa 60,000 fl. berechnet wird, verursachen würde. Viele Mesner- und Organistenpfründen sind reich dotirt, die Lehrer, welche dieselben seither genossen, müßten daher laut §. 115 von den Gemeinden jährlich entschädigt werden, wodurch eine neue unerschwingliche Last entstände. Einige Mesnerpfründen betragen bis 800 fl., und im Ganzen sind deren gegen 200, welche ein Einkommen von 200 fl. und darüber haben. Manche Gemeinden dagegen haben gar keine Pfründen. Hier müßte für obige Dienste ein Zuschuß Seitens der kirchlichen Gemeinde erfolgen. Endlich ist zu erwägen, daß wenn die in Aussicht genommene Trennung obiger Kirchendienste bis zu einem so nahen Termin wie der 1. Januar 1869 erfolgen soll, sich politische und religiöse Bedenken dagegen erheben, weil die erforderlichen Persönlichkeiten theilweise aus dem Auslande beschafft werden müßten, und in allen Gemeinden zugleich die Unzufriedenheit über diese neue Auflage entstände. Wenn dagegen obiger Termin um einige Zeit hinausgerückt wird, so könnte die Regierung inzwischen mehrfache Lehrerversetzungen vornehmen, und geeignete Personen zur Uebernahme dieser Dienste auffinden. Es würde ein Bedeutendes erspart und die neue Einrichtung successiv eingeführt werden können. Wir beantragen daher, den Termin bis 1. Mai 1870 hinauszuschieben, in der Erwartung, daß bis dorthin die Möglichkeit gefunden sein wird, den kirchlichen Gemeinden Mittel zur Herbeischaffung ihrer Bedürfnisse zu verschaffen.

Gesetzes-Entwurf

über den

Elementarunterricht, nach den Beschlüssen der Kommission der ersten Kammer.

(Wo nichts erwähnt ist, liegt der Gesetzesentwurf nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zu Grunde.)

§. 1.

Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, für den Elementarunterricht der ihrer Obhut anvertrauten Kinder zu sorgen, und zu diesem Zweck dieselben während des schulpflichtigen Alters die Volksschule besuchen zu lassen. An die Stelle des Besuchs der Volksschule kann der einer öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§. 99—103) treten.

Kinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch der Volksschule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß sie mindestens den in der Volksschule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt den Schulbehörden *ic.* (unverändert bis zum Schluß).

§. 3.

Anstatt 6—30 Kreuzern ist zu setzen: „3—15 Kreuzern.“

§. 9.

In Orten, in welchen nur für einen Konfessionstheil eine Volksschule besteht, kann der andere Konfessionstheil, wenn er in drei aufeinander folgenden Jahren 50 oder wenigstens ebenso viele schulpflichtige Kinder zählt, als der erstere, verlangen, daß entweder eine besondere Volksschule seiner Konfession mit den gesetzlichen Beiträgen der politischen Gemeinde und des Staates errichtet oder ein Lehrer seiner Konfession an der bestehenden Schule angestellt werde. Im letzten Falle dürfen die konfessionellen Schulfonds nicht für den Gehalt des der anderen Konfession angehörigen Lehrers verwendet werden. Die Entscheidung steht dem Gemeinderath und kleinen Ausschuss zu.

§. 16

Abf. 1. Lit. a. bis d. unverändert nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

Wird nach §. 9 an einer Volksschule der einen Konfession auch ein Lehrer der anderen Konfession angestellt, so wird auch der Ortspfarrer der letzteren Mitglied des Ortschulraths; er kann jedoch bei den Beschlüssen über das konfessionelle Schulvermögen nicht mitwirken.

§. 22

Nach dem Kommissionsentwurf der zweiten Kammer; am Schluß beizusetzen: „(§. 105).“

§. 23.

(Nach dem Regierungsentwurf wieder hergestellt):

„Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist einer derselben nur als Unterlehrer anzustellen. Beträgt die Zahl der Schulkinder dauernd über 200, so kann die Oberschulbehörde bei Vacatur der Hauptlehrerstelle die Errichtung einer zweiten Hauptlehrerstelle anordnen. Bei vier oder mehreren Lehrern werden zwei nur als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt.“

§. 24.

(Nach dem Regierungsentwurf wieder hergestellt):

„Bei größeren Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die Oberschulbehörde, zum Zwecke einer vollkommeneren Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung der Unterrichtszeit für dieselben, statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Dienstlohn eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, jedoch darf die Zahl derselben die der Hauptlehrer an der Schule nicht übersteigen.“

§. 27.

Nach dem Entwurf des Kommissionsberichts der zweiten Kammer; bei der 4. Zeile das Wort „können“ zu streichen; bei der 6. Zeile „und 2“ zu streichen.

§. 33.

Abf. 1 nach dem Beschluß der zweiten Kammer:

„Sofern und in so lange hinsichtlich einer Schulstelle einem Dritten das Patronaterecht zusteht, hat die Oberschulbehörde die Präsentation zu genehmigen oder nach Umständen zu verwerfen.“

§. 36.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer; in der 4. Zeile nach „soll“ zu setzen: „so wie der Schulpatron“.

Verhandl. d. I. Kammer 1867/68. 28. Beif.-Hft.

Achter Titel.

Von anderen Anstalten für den Volksunterricht.

Erster Abschnitt.

Von der erweiterten Volksschule.

§. 99.

Nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 99 a.

zu streichen.

Zweiter Abschnitt.

Von Lehr- und Erziehungsanstalten der Privaten und der Korporationen.

§. 100.

Ziffer 1 zu streichen.

Ziffer 2, als Ziffer 1: „Die sittliche Würdigkeit des Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.“

Ziffer 3, als Ziffer 2, nach dem Gesetzentwurf der zweiten Kammer.

Ziffer 4, als Ziffer 3: „Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke der Volksschule (§. 25) sicher stellt, und darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten.“

Ziffer 5, als Ziffer 4, und Schluß bleiben unverändert nach dem Beschluß der zweiten Kammer.

§. 103.

Ziffer 1 und 2 unverändert.

Ziffer 3. Wenn die von den Schulbehörden in Bezug auf §. 100 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden.

Ziffer 4 unverändert.

§. 104.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. Derselben bleibt das Recht der Einsichtnahme vorbehalten, und sie kann die Schließung der Anstalt verfügen, wenn der Lehrplan derselben etwas den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthält, oder ihre Einrichtungen für die Gesundheit der Schüler gefährlich sind.

§. 104 a.

Korporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§. 100—103 anwendbar.

Kirchlichen Korporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

§ 104 b.

§. 104 a. des Entwurfs der zweiten Kammer unverändert.

§. 105.

Absatz 1 unverändert

„Der Anfangstermin der Geltung des §. 22 soll durch besondere Verordnung festgesetzt werden, wenn die Zahl der verwendbaren Lehrer genügend angewachsen ist, bis dahin bleibt §. 1 des Gesetzes vom 28. August 1835 in Kraft.“

§. 115.

Statt 1. Januar 1869 „1. Mai 1870.“ Das Uebrige unverändert.

Kirchenrecht

Von dem Reichsminister des Innern

Artikel I

§. 1. Die Kirchenämter sind in der Weise zu organisiren, wie in dem Anhange dieses Gesetzes angegeben ist.

Artikel II

§. 2. Die Kirchenämter sind in der Weise zu organisiren, wie in dem Anhange dieses Gesetzes angegeben ist.

Beilage Nr. 136 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 17. Januar 1868.

Entwurf eines Gesetzes

zur

Abänderung des §. 67 der Verfassungsurkunde, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer bis zum Schlusssatz, welcher lautet:

„Zu andern Vorstellungen an den Großherzog, insoweit sie nicht auf Vorschlag eines Gesetzes gerichtet worden sind, sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.“

Artikel II.

Zwischen §. 67 und 68 der Verfassungsurkunde werden folgende Paragraphen mit der Ueberschrift

„IV a. Von den Anklagen gegen die Minister“

aufgenommen.

§. 67 a.

Die zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Ver-

fassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die in den §§. 64 und 74 für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Das Anklagerecht der zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

Nach Mittheilung der beschlossenen Anklage an die oberste Staatsbehörde wird der Angeklagte der Führung seines Amtes einstweilen enthoben.

Im Falle der Verurtheilung ist die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen.

Diese Folge der Verurtheilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

Ueber etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu.

§. 67 b.

Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die erste Kammer als Staatsgerichtshof durch ihren Präsidenten und zwölf weitere Mitglieder aus, welchen der Präsident des obersten Gerichtshofes und fünf weitere Richter aus den Collegialgerichten beigegeben werden.

Die ersteren werden aus dem am betreffenden Landtag Theil nehmenden Mitgliedern, die letzteren aus den gesetzlich zu bezeichnenden Mitgliedern der Gerichte durch das Loos bestimmt.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Der Präsident der ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben wird durch ein gemeinsames Gesetz bestimmt.

§. 67 c.

Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in §. 67 a erwähnten Verletzungen oder auch ohne eine solche ein Staatsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen durch Mißbrauch seines Amtes begangen zu haben, so ist die zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburtheilung verweise.

Dieser Antrag ist in den §. 67 a vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbstständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.

§. 67 d. (§. 67 c der Regierungsvorlage.)

Unverändert.

§. 67 e. (§. 67 d der Regierungsvorlage.)

Als Absatz 1. Unverändert die Regierungsvorlage.

- " 2. „Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und der Präsident, sowie die übrigen Mitglieder der ersten Kammer zum Richteramt im Staatsgerichtshofe berufen.

§. 67 f.

Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkt, wo die verletzende Handlung zur Kenntniß des Landtages gekommen ist, wenn die zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat.

Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der zweiten Kammer jene Handlung ausdrücklich gebilligt hat.

§. 67 g. (§. 67 e der Regierungsverlage.)

Unverändert

Gegeben zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 13. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst tren gehorhamsten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Secretäre:

Gerbel.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 137 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 17. Januar 1868.

Budget

für
die Jahre 1868 bis 1869.

Handelsministerium.

- I. Das ordentliche Budget der Postverwaltung;
- II. Das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung;
- III. Das außerordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung;
- IV. Das ordentliche Budget der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung;
- V. Das Budget über die umlaufenden Betriebsfonds der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrtsverwaltung;
- VI. Das Budget über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1868.	1869.
		fl.	fl.
	I. Postverwaltung.		
	Einnahme.		
1—8	Unverändert nach der Regierungsvorlage	2,011,387	2,011,387
	Ausgabe.		
	Tit. I. Lasten.		
1—6a	Unverändert nach der Regierungsvorlage	456,533	457,533
	Tit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten.		
	a. Centralverwaltung.		
7—11	Unverändert nach der Regierungsvorlage	54,392	54,392
	b. Bezirksverwaltung.		
12—36	Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 1,118,466 fl. und 1,139,282 fl. nur	1,117,966	1,138,782
	Summe der Ausgaben	1,628,891	1,650,707

SS.		1868.	1869.
		fl.	fl.
	Einnahme	2,011,387	2,011,387
	Ausgabe	1,628,891	1,650,707
	Reineinnahme	382,496	360,680
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
Einnahme.			
1—12	Unverändert nach der Regierungsvorlage	15,709,372	16,372,057
Ausgabe.			
1—69	Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 11,552,466 fl. u. 12,102,187 fl. nur	11,552,066	12,101,787
	Reineinnahme	4,157,306	4,270,270
III. Außerordentliches Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1868 und 1869.			
Tit. I. Ergänzung und Erweiterungen der Bahnanlagen und Gebäude.			
1—8	Unverändert nach der Regierungsvorlage		170,900
Tit. II. Vervollständigung des Betriebsmaterials.			
9—10	Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 78,450 fl. nur		69,450
Tit. III. Herstellung von Läutewerken.			
11	Unverändert nach der Regierungsvorlage		9,680
	Summe für 1868 und 1869		250,030
IV. Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung.			
Einnahme.			
1—2	Unverändert nach der Regierungsvorlage	137,100	137,100
Ausgabe.			
1—9	Ebenso	133,045	133,045
	Reineinnahme	4,055	4,055
V. Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrtsverwaltung für die Jahre 1868 und 1869.			
	Unverändert nach der Regierungsvorlage		1,501,100

§§.		1868.	1869.
	VI. Budget über den Antheil Badens am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.	fl.	fl.
	Statt nach der Regierungsvorlage berechneten 125,740 fl.	218,017	218,017

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 10. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 141 zum Protokoll der 20. Sitzung vom 17. Januar 1868.

Gesetzes-Entwurf,

die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

Art. 2.

Abs. 1 und 2. Ziffer 1 und 2. Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

Ziffer 3. In der 3. Zeile statt „abwesenden“ „anwesenden“ Beteiligte zu bringen.

Ziffer 4—6. Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

Art. 3. 4. 5 und 5 a.

Unverändert nach den Anträgen der Kommission.

Art. 6.

Abs. 1. Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

Abs. 2. Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde oder in der Art zulässig, daß Gebäude hinter die Bauflucht in gleichlaufender Linie mit derselben zurückgesetzt werden.

Art. 7 und 8.

Unverändert nach den Anträgen der Kommission.

Art. 8 a.

Abf. 1. Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften u. s. w. (unverändert nach dem Antrag der Kommission).

Art. 9.

Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

Art. 10.

Für neu anzulegende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigenthümer die Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle theilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

Art. 10 a.

Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

Art. 11.

Abf. 1. Statt „Straßengrenze“ „Straßenkante“ entfernt sein.

Abf. 2. In der 2. Zeile statt „Entfernungen“ „Entfernung“ gestattet werden.

Abf. 3. Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

Art. 12. 13 und 14.

Unverändert nach dem Antrag der Kommission.

Gegeben zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 15. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Serbel.

Morstadt.

Dr. H. Serber.

Beilage Nr. 143 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 22. Januar 1868.

Gesetzes-Entwurf

über

die Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

Vorbemerkung.

Die zweite Kammer ist den von der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen beigetreten, mit Ausnahme des Absatz 3 im §. 7, welchen die zweite Kammer in Uebereinstimmung mit dem Regierungsentwurf wieder aufgenommen hat:

„Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um 4 Wochen verschoben werden.“

Die zweite Kammer zc.

Karlsruhe, den 17. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 144 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 22. Januar 1868.

Durchlachtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat eine Motion des Abgeordneten Eckhard, wegen Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die bürgerliche Ehe und die Beurkundung des bürgerlichen Standes nach vorhergegangener Berathung in ihre Abtheilungen verwiesen.

Die von diesen erwählte Kommission hat hierwegen Bericht erstattet, nach dessen Berathung die zweite Kammer dem Antrage derselben auf folgende Adresse beigetreten ist:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse darum zu bitten, wo möglich noch auf dem gegenwärtigen Landtage den Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, welcher die Einführung der obligatorischen bürgerlichen Trauung und die Uebertragung der Standesbuchführung an besondere Beamte des bürgerlichen Standes zum Gegenstande hat.“

Diesen unterthänigsten Antrag legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 17. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorhamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 145 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 22. Januar 1868.

An
das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen öffentlichen Sitzung hat die zweite Kammer beschlossen, die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1864 und 1865

mit einer Einnahme von 750,979 fl. 50 fr.

und

mit einer Ausgabe von 214,329 fl. 3 fr.

für gerechtfertigt zu erklären, und das Budget der Badanstalten für die Jahre 1868 und 1869 nach mitfolgender Aufstellung angenommen.

Ich beehre mich, diese Aufstellung Einem hochverehrlichen Präsidium zum Behuf der dortseitigen gefälligen weitem Berathung mitzutheilen.

Karlsruhe, den 18. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für die Jahre 1868 und 1869 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.
Karlsruhe, den 18. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Secretäre:
Gerbel.
Schupp.
Morstadt.
Dr. H. Gerber.

10,710	10,710	10,710
18,000	18,000	18,000
6,880	6,880	6,880
1,818	1,818	1,818
6,770	6,770	6,770
1,000	1,000	1,000
4,000	4,000	4,000
23,000	23,000	23,000
242	242	242
50	50	50
7,200	7,200	7,200
5,000	5,000	5,000
1,208	1,208	1,208
70,801	70,801	70,801
102,072	102,072	102,072

Summe A.

Badanstalten.

Einnahme, Lasten und Verwaltungskosten.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1868.	1869.	Zusammen.
		fl.	fl.	fl.
	Einnahmen.			
1	Pachtzins des Spielpächters	300,000	300,000	600,000
2	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	10,539	10,539	21,078
3	Ersatz für Benützung des Armenbades	2,395	2,395	4,790
4	Ertrag der Handelsbuden	14,000	14,000	28,000
5	Ertrag der Dampfbäder	2,969	2,969	5,938
6	Ertrag der Trinkhalle	7,231	7,231	14,462
7	Verschiedene und zufällige Einnahmen	46,879	46,879	93,758
	Summe der Einnahmen	384,013	384,013	768,026
	Ausgaben.			
	A. Ordentlicher Etat.			
1	Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude	10,710	10,710	21,420
2	Für Unterhaltung der Wege und Anlagen und für kleinere Neubauten	18,000	18,000	36,000
3	Für den Betrieb des Armenbads	6,889	6,889	13,778
4	Für den Betrieb des Dampfbads	1,818	1,818	3,636
5	Für den Betrieb der Trinkhalle	6,776	6,776	13,552
6	Für den Betrieb des Theaters	4,000	4,000	8,000
7	Für Unterstützung armer Kranker zum Gebrauch der Soolbäder	4,000	4,000	8,000
8	Für andere inländische Badeorte	22,000	22,000	44,000
9	Steuern und Umlagen	243	243	486
10	Abgang und Nachlaß	35	35	70
11	Kosten der Verwaltung	7,590	7,590	15,180
12	Beitrag zur v. Stulz'schen Waisenanstalt	2,000	2,000	4,000
13	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,208	1,208	2,416
14	Für den Reservefond	76,803	76,803	153,606
	Summe A.	162,072	162,072	324,144

§§.		Aufrecht zu erhaltender Kredit.	Neue Anforderung.	Zusammen.
		fl.	fl.	fl.
B. Außerordentlicher Etat.				
15	Für den Bau neuer Buden zu Baden	124,000	—	124,000
16	Für Erbauung eines neuen Dampfbads in Baden in Verbindung mit Gewächshaus und Wintergarten	—	500,000	500,000
17	Für Erbauung eines Schwimmbads in Badenweiler	—	50,000	50,000
18	Für den Bau einer Straße von Badenweiler nach Bürglen und in das Eggener Thal	—	20,000	20,000
19	Für den Bau eines Fahrwegs von Badenweiler auf den Hoch- blauen	—	12,000	12,000
20	Für Verbesserung der Straße zwischen Ottenhöfen und Allerheiligen Summe B.	—	5,600	5,600
	Summe B.	124,000	587,600	711,600
	dazu Summe A.	—	—	324,144
	Summe der Ausgaben	—	—	1,035,744

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 18. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 148 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 22. Januar 1868.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Friedenspräsenzstärke der badischen Truppen soll ohne Einrechnung der Offiziere, Militärbeamten und Militärunterbeamten 14,000 Mann betragen.

Die Formation der Truppen soll sich soweit als möglich der in der Armee des norddeutschen Bundes bestehenden Formation anschließen und hiernach die Kriegsstärke bemessen werden.

Art. 2.

Die Zahl der jährlich auszuhebenden Wehrpflichtigen soll 4700 Mann nicht übersteigen. Die Festsetzung des wirklichen Bedarfs erfolgt durch Staatsministerialverordnung.

Art. 3.

Die Landwehr soll mit etwa 8000 Mann vorgesehen werden.

Art. 4.

Das vorstehende Gesetz verliert mit dem 31. Dezember 1869 seine Kraft.

Gegeben zc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 21. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Serbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Serber.

Beilage Nr. 149 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 22. Januar 1868.

Beilage

der

Budgetkommission der ersten Kammer,

betreffend die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten der Jahre 1864 und 1865.

Erfattet

vom Prinzen **Karl von Baden.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Budgetsätze für 1864 und 1865

waren veranschlagt zu 716,334 fl. — fr.

Die wirklichen Einnahmen

beliefen sich dagegen auf 750,979 fl. 50 fr.

sie betragen somit mehr 34,645 fl. 50 fr.

Einnahmen.

Hiebei ist zu einzelnen Paragraphen zu bemerken:

§. 2. Ertrag von Grundstücken und Gebäuden.

Der Mindererlös ergab sich durch den geringen Ertrag der Wiesen, durch billigere Futterpreise und in Folge des Verkaufes einiger entbehrlich gewordener Gutstheile.

§. 3. Ertrag des Armenbades.

Die geringere Anzahl der zum Badgebrauche zugelassenen armen Kranken veranlassten eine Mindereinnahme von 620 fl. 7 fr.

§. 4. Ertrag der Handelsbuden.

Für einige pachtfrei gewordene Buden wurden höhere Pachtzinsen erzielt als früher.

§. 5. Ertrag der Dampfbäder.

Durch den Umbau des Gebäudes wurde der Betrieb dieser Bäder während einiger Zeit unterbrochen.

§. 6. Ertrag der Trinkhalle.

Der Mindererlös ist nahezu durch den geringern Aufwand ausgeglichen.

§. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Es hat dieses Ergebnis seinen Grund theils darin, daß ein geringer Betrag von den bei der Amortisationskasse verzinslich angelegten Geldern zur Verwendung kam und daher eine höhere Einnahme an Zinsen erzielt wurde; theils darin, daß einige für den Badfond entbehrliche Grundstücke und zwei demselben gehörige Realwirthschaftsrechte verkauft wurden, welche einen Erlös von 15,594 fl. abwarfen.

Ausgaben.

Die Budgetsätze für 1864 und 1865 betragen:

a. im ordentlichen Etat	175,950 fl. — fr.
b. im außerordentlichen Etat	173,350 fl. — fr.

im Ganzen 349,300 fl. — fr.

Zur Verwendung kamen:

a. im ordentlichen Etat	156,174 fl. 55 fr.
b. im außerordentlichen Etat	58,154 fl. 40 fr.

im Ganzen 214,329 fl. 35 fr.

somit weniger 134,970 fl. 25 fr.

A. Ordentlicher Etat.

Hier bemerken wir zu einzelnen Paragraphen Folgendes:

§. 1. Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude.

Der Minderaufwand von 12,337 fl. 11 fr. ergab sich, weil keine größere baulichen Herstellungen erforderlich waren und die Unterhaltung der Handelsbuden, bei bevorstehendem Neubau derselben, thunlichst beschränkt wurde.

§. 2. Für Unterhaltung der Wege und Anlagen, für kleinere Neubauten.

Auch hier konnte eine Minderausgabe erzielt werden, welche sich auf 4070 fl. 1 fr. beläuft.

§. 3. Für den Betrieb des Armenbades.

Wurde unter §. 3 der Einnahmen erläutert.

§. 4. Für den Betrieb des Dampfbades.

Der Mehraufwand von 259 fl. 36 fr. entstand durch Ergänzung des Inventars.

§. 5. Für den Betrieb der Trinkhalle, und

§. 7. Unterstützung armer Kranker zum Gebrauche der Soolbäder.

In dieser Budgetperiode ergab sich ein geringerer Bedarf an Mineralwassern und kamen weniger begründete Aufnahmsgesuche zum Gebrauche der Soolbäder ein.

§. 8. Für andere inländische Badeorte.

Es wurden in Autogast und Petersthal Trinkhallen gebaut, in Rippoldsau eine Quelle gefaßt und Verbesserungen an den Bädern vorgenommen.

§. 11. Kosten der Verwaltung.

Die Ueberschreitung des Budgetsatzes von 15,180 fl. mit 2856 fl. 20 fr. wurde veranlaßt durch die längere

Krankheit eines Polizei- und Spielkommissärs, wodurch die Anstellung eines Stellvertreters erforderlich wurde, so wie in Folge des Aufwandes eines sogenannten Sterb- und Gratialquartales wegen Ablebens eines Beamten.

§. 13. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Unter diesem Titel sind folgende Hauptausgaben:

für in früheren Budgets bewilligte Unterstützungen	600 fl. — fr.
für die Analyse badischer Mineralquellen	914 fl. 27 fr.
für Aufnahme der badischen Landestrachten	619 fl. 12 fr.
für Literatur und Druckkosten	69 fl. 45 fr.
für verschiedene kleine Ausgaben	168 fl. 17 fr.
zusammen	2371 fl. 41 fr.

B. Im außerordentlichen Etat.

§. 15. Für Verbesserung und Erweiterung des Dampfbades in Baden,

§. 20. Für Erweiterung der Wirthschaftsräume im alten Schlosse bei Baden

und

§. 21. Für Erweiterung der Anlagen zu Badenweiler.

Die bezüglichen Herstellungen wurden in der in Rede stehenden Budgetperiode nicht vollendet; die von den betreffenden Geldbewilligungen unverwendeten Summen erscheinen im Budget für 1866/67 als aufrecht erhaltene Kredite.

§. 16. Für Aenderungen im vormals von Herzer'schen Hause in Baden.

Die Ausführung wurde verschoben.

§. 17. Für den Bau neuer Handelsbuden in Baden.

Mit dem Bau derselben wurde erst im Spätjahre 1867 begonnen; die Ausgaben betreffen das Honorar der preiswürdig befundenen Konkurrenzpläne und die durch Konkurrenz entstandenen Auslagen.

Der Reservefond betrug am Schlusse des Jahres 1863:

in Gebäuden	165,000 fl. — fr.
in Geld, bei der Amortisationskasse verzinslich angelegt	128,584 fl. 14 fr.
zusammen	293,584 fl. 14 fr.

Am Schlusse des Jahres 1865 betrug derselbe 436,850 fl. 14 fr.

er hat sich somit vermehrt um 143,266 fl. — fr.

nämlich um 20 % der budgetmäßigen Einnahme für 1864—1865.

Die Kommission stellt den Antrag:

die Einnahme für die Jahre 1864 und 1865 mit 750,979 fl. 50 fr.

und die Ausgaben in diesen Jahren mit 214,329 fl. 25 fr.

für gerechtfertigt zu erklären.

Beilage No. 150 zum Protokoll der 22. Sitzung vom 22. Januar 1868.

Be richt

der

Budgetkommission der ersten Kammer

über den

Gesetzentwurf des Budgets der Eadanstalten für die Jahre 1868 und 1869.

Erstattet

vom Prinzen **Karl von Baden.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Sowohl durch die Ausführlichkeit der Begründung in Großherzoglicher Regierungsvorlage, als auch durch den eingehenden Bericht der zweiten Kammer, ist es Ihrem Berichterstatter ermöglicht, mit Bezugnahme auf Beide, alsbald zur Besprechung der einzelnen Budgetsätze einzugehen.

Einnahmen.

Die Einnahmen für die Jahre 1868 und 1869 sind angenommen zu 768,026 fl.
dieselben betragen für 1866/67 764,204 fl.
es erscheint somit in dieser Budgetperiode ein Mehr von 3,822 fl.

Wir bemerken nun zu einzelnen Paragraphen Folgendes:

§. 1. Pachtzins des Spielpächters.

Derselbe beläuft sich jährlich auf 300,000 fl.

Nachdem schon auf früheren Landtagen die Aufhebung des Spieles in Baden angeregt wurde, diesem Wunsche jedoch damals noch nicht willfahrt werden konnte, ergab es sich, daß in Folge der Ereignisse des Sommers des Jahres 1866, durch welche in Aussicht genommen werden durfte, die sämtlichen Spielbanken Deutschlands im

Einvernehmen mit der Königlich Preussischen Regierung innerhalb weniger Jahre gleichzeitig aufzuheben, durch Kammerbeschluß festgesetzt wurde, es werde die Kammer nichts dagegen erinnern, wenn die Großherzogliche Regierung den Spielpacht in Baden vorerst noch über das Jahr 1867 verlängere.

Es wurde in Folge dessen nach vorausgegangener Kündigung des Pachtens, unterm 9. August 1867 ein neuer Pachtvertrag mit dem früheren Pächter, jedoch unter gesteigerten Anforderungen, mit der Dauer auf drei Jahre (d. h. bis zum Schlusse des Jahres 1870) abgeschlossen. Die Großherzogliche Regierung hält die Dauer von drei Jahren für diesen Pacht für um so gerechtfertigter, als in dieser Zeit es möglich werde, der Stadt und Umgegend von Baden, für die vielleicht anfänglich empfindlichen Folgen des Wegfalles des Spieles, einigen Ersatz vorzubereiten. Die Stadt Baden hat in wohlwogenem eigenem Interesse auf Anregung der Großherzoglichen Regierung beschlossen, zur Einrichtung höherer Lehranstalten und zur Herstellung einer geeigneten unterirdischen Kanalisierung der Stadt, sowie zu Beganlagen, eine erforderliche Summe aufzubringen. Der Spielpächter wird, außer dem jährlichen Pachtzins, eine einmalige Summe von 200,000 Gulden für verschiedene nützliche Einrichtungen und Verschönerungen beisteuern. Es ist ferner vertragsmäßig festgesetzt, daß mit Ablauf des Spielpachtes der Pächter die Einrichtung des Konversationshauses, des Theaters und des Rennplatzes bei Iffezheim unentgeltlich zu überlassen habe; ferner ist die Offenhaltung des Konversationshauses während der Wintermonate und die Einführung eines Fremdengeldes vereinbart. Die Kosten zur Erbauung des neuen Dampfbades und der neuen Handelsbuden werden aus dem Badfond bestritten werden. Ihre Kommission kann zu dem ganz günstigen Stande der Sache ihre vollste Billigung um so mehr aussprechen, als die von Berlin eingegangenen Mittheilungen die Annahme rechtfertigen, die Königlich Preussische Regierung werde für die Aufhebung der dortigen Spielbanken, unter billiger Berücksichtigung verschiedener wohlzubeachtender Interessen, eine angemessene, nicht allzu eng begrenzte Frist bestimmen und von Seiten der Großherzoglichen Regierung im nun giltigen Pachtvertrage bedungen ist, daß, wenn vor dem Jahre 1870 in Preußen die Spielbanken aufgehoben werden sollten, alsdann auch der Spielpacht in Baden gelöst werde.

Die §§. 2, 3, 5 und 6 enthalten die Rechnungsdurchschnitte der Normaljahre.

§. 4. Ertrag der Handelsbuden.

Dieselben sind im Bau begriffen und sollen im Frühjahr des Jahres eröffnet werden.

Es steht zu hoffen, daß ein höherer Pachtzins als 14,000 fl. erreicht werde.

§. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Die Zinsen aus den bei der Amortisationskasse angelegten Geldern werden angenommen auf jährlich rund

46,000 fl.

und für verschiedene kleinere Einnahmen wird der Rechnungsdurchschnitt der Normaljahre veranschlagt zu 879 fl.

zusammen also 46,879 fl.

Ausgaben.

Die Budgetjätze für 1868 und 1869 belaufen sich auf:

a. ordentlicher Etat 324,144 fl.

b. außerordentlicher Etat 711,600 fl.

somit zusammen 1,035,744 fl.

Gegenüber der Budgetperiode 1866 und 1867 ist hier eine Mehrausgabe vorgesehen von 564,602 fl.

A. Ordentlicher Etat.

Bei den sieben nächstverzeichneten Paragraphen wurden die bisherigen Budgetjätze beibehalten, nämlich jährlich:

§. 1. Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude 10,710 fl.

§. 2. Für Unterhaltung der Wege, Anlagen und kleinern Neubauten 18,000 fl.

§. 6.	Für den Betrieb des Theaters	4,000 fl.
§. 7.	Für Unterstützung armer Kranker zum Gebrauche der Soolbäder	4,000 fl.
§. 8.	Für andere inländische Badeorte	22,000 fl.
§. 11.	Kosten der Verwaltung	7,590 fl.
§. 12.	Beitrag zur von Stulz'schen Waisenanstalt	2,000 fl.

Die folgenden sechs Paragraphen enthalten die Rechnungsdurchschnitte der Normaljahre, nämlich jährlich:

§. 3.	Für den Betrieb des Armenbades	6,889 fl.
§. 4.	Für den Betrieb des Dampfbades	1,818 fl.
§. 5.	Für den Betrieb der Trinkhalle	6,776 fl.
§. 9.	Steuern und Umlagen	243 fl.
§. 10.	Abgang und Nachlaß	35 fl.
§. 13.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,208 fl.
§. 14.	Für den Reservefond.	

Hier sollen, wie früher, so auch für die Jahre 1868 und 1869 20 % der budgetmäßigen Einnahme dem Reservefond beige schlagen werden mit jährlichen 76,803 fl. oder zusammen 153,606 fl. — fr.
 Ende 1867 bezifferte sich der Stand des Reservefonds auf 589,690 fl. 14 fr.
 also mit Ende 1869 743,296 fl. 14 fr.

Der Gesamtvermögensstand des Badfonds betrug am 1. Januar 1868 in Liegen-
 schaften 165,000 fl. — fr.
 als 3½ % verzinsliches Guthaben auf dem bei der Amortisationskasse laufenden Conto-
 corrent (Reservefond) 1,504,390 fl. 7 fr.
 im Ganzen 1,669,390 fl. 7 fr.

B. Außerordentlicher Etat.

§. 15. Für den Bau der neuen Handelsbuden in Baden.

Die Gesamtausgabe ist auf 124,000 fl. auf Grund des angenommenen Bauplanes veranschlagt; es steht jedoch in Aussicht, daß eine Minderausgabe von 44,000 fl. erzielt werde. Es kann zur Zeit nicht angegeben werden, wie groß der Aufwand für dieses Jahr sein wird, und deshalb ist dieser Budgetsatz als aufrecht zu haltender Kredit vorgetragen.

§. 16. Für Erbauung eines neuen Dampfbades in Baden in Verbindung mit Gewächshäusern und Wintergarten, sowie zum Ankaufe und zur Verschönerung des hiefür erforderlichen Platzes.

Vom Budgetsatze von 500,000 fl. sind für den Ankauf des Geländes angenommen etwa 170,000 fl.; die weitem 330,000 fl. sind vorläufig als Baukosten des Dampfbades und des Wintergartens veranschlagt. Ihre Kommission erkennt die Nothwendigkeit der Vornahme dieser Bauten, mit zweckmäßiger innerer Einrichtung, vollständig an; immerhin aber erscheint es ihr sehr wünschenswerth, daß diese hohen Summen nicht wesentlich überschritten werden.

Zu den §§. 17, 18, 19 und 20 hat Ihre Kommission keine Bemerkungen zu machen.

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin:

Dem Budget der Badanstalten für 1868/69 mit einer Einnahme von	768,026 fl.
und einer Ausgabe	
im ordentlichen Etat von	324,114 fl.
im außerordentlichen Etat von	711,600 fl.
zusammen von	1,035,744 fl.

und damit vorliegendem Gesetzesentwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Nr. 151 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 25. Januar 1868.

Außerordentliches Budget

des
allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1868 und 1869.

Handelsministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue An- forderung.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
24—68	Unverändert nach dem berichtigten Etat, einschließlich der Nachtragsforderung für den Umbau der Schlüchtbrücke bei Thiengen. . .	397,752	277,000	674,752

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 23. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hilbebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. S. Gerber.

Beilage Nr. 152 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 25. Januar 1868.

Budget
des
Eisenbahnbaues
für
die Jahre 1868 und 1869.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.	Bezeichnung.	Budgetsatz für die Jahre 1868 u. 1869.
	A. Badische Staats-Eisenbahnen.	fl.
	Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.	
	Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.	
1—20	Unverändert nach der Regierungsvorlage abzüglich der Einnahmen	11,100,800
	Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.	
1—9	Ebenso; einschließlich der Nachtragsforderung zu §. 1 von 120,000 fl.	4,563,192
	B. und Tit. III. Für die Main-Neckar-Eisenbahn.	
1 u. 2	Ebenso; abzüglich der Einnahme	13,219
	Gesamtaufwand	15,677,211

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 24. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 153 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 25. Januar 1868.

Bericht der Budgetkommission der ersten Kammer.

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1868 und 1869.

Berichterstatter **Artaria.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Zu Anfang des gegenwärtig uns vorliegenden Budgets findet sich ein Vortrag des Staatsministers der Finanzen, in welchem

I. Eigentlicher Staatsaufwand

der Unterschied zwischen den Voranschlägen früherer Jahre und den jetzigen dargestellt wird. In diesem Vortrage erscheint eine Mehrforderung für 1868 und 1869 von 2,512,485 fl. gegen den Betrag, welcher durch das Finanzgesetz für 1866 und 1867 bewilligt war. Dieser erhöhte Betrag findet seine Erklärung hauptsächlich in der

um	1,847,873 fl.
gesteigerten Anforderung für das Kriegsministerium, in der	71,000 fl.
betragenden Aufbesserung der Volksschullehrer-Gehalte, sowie in der Uebertragung der Zuschüsse zu den Flußbauten	180,000 fl.
zu der Unterhaltung der Bizinalstraßen	121,500 fl.
endlich der Katastervermessung	209,114 fl.

in das ordentliche Budget, während diese Beträge bisher auf dem außerordentlichen Budget vorzukommen pflegten.

II. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

Bei dem Budget des Finanzministeriums finden sich bedeutende Abweichungen gegen früher, indem die Abtheilung „Berg- und Hüttenverwaltung“ nicht mehr vorkommt, sowie bei der Zollverwaltung kein Rheinoctroi und keine Abgaben auf den Nebenflüssen mehr erscheinen, endlich der seitherige Ertrag des Salzmonopols auf einen mäßigen Gewerbsgewinn herabfällt, wogegen der Zollverwaltung der Antheil an der Salzsteuer zukommt. Daraus folgt, daß die reine Einnahme des Finanzministeriums, welche, mit Ausnahme der Steuerverwaltung, für 1867 nach dem Finanzgesetze zu

4,970,213 fl.
12*

angenommen war, für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869, mit derselben Ausnahme, durchschnittlich nur zu 4,722,193 fl. angeschlagen ist.

Würden die bisherigen Steuersätze beibehalten, so würde die Steuerverwaltung ungefähr 7,000,000 fl. ertragen.

Die Reineinnahmen der übrigen Ministerien sind angeschlagen zu 579,291 fl.

zusammen 12,301,484 fl.

Der Bedarf des eigentlichen Staatsaufwands wird dagegen berechnet auf 13,623,674 fl.

zeigt sich eine Mindereinnahme von 1,322,190 fl.

Mit dem im erwähnten Vortrage ausgesprochenen Grundsätze, daß ein solches Defizit nicht durch Schuldenmachen gedeckt werden darf, werden Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ebenso einverstanden sein, als Ihre Kommission es ist. Um jedoch den Anforderungen gerecht zu werden, erübrigt nichts als eine Steuererhöhung, deren Ertrag, zu 1,750,000 fl. angenommen, nicht nur zur Ausgleichung des Unterschieds zwischen Einnahme und Ausgabe dienen, sondern noch einen Ueberschuß zur Deckung möglicher Ausfälle, sowie eine Reserve für unvorhergesehene Ausgaben bieten soll.

Dem erwähnten Vortrage des Herrn Staatsministers der Finanzen folgt der Haupt-Finanzetat und Seite XI. eine

Vorbemerkung.

In derselben ist erläutert, wie die Großherzogliche Regierung sich in den letzten Jahren wiederholt veranlaßt gesehen hat, Aufbesserungen von Besoldungs- und Gehaltsätzen in Anforderung zu bringen, daß jedoch diese Aufbesserungen in verschiedenem Maße bei den einzelnen Dienstzweigen stattgefunden haben. Dadurch sind Ungleichheiten entstanden, welche im Interesse des Dienstes nicht länger fortbestehen sollen, und um sie zu beseitigen, glaubt die Großherzogliche Regierung, daß bei manchen Dienerkategorien Erhöhungen der Durchschnitts- und der Maximalsätze nicht umgangen werden können. Das System, nach welchem, um dies durchzuführen, bei der Bearbeitung des gegenwärtig vorliegenden Budgets verfahren wurde, ist — um Wiederholungen bei jedem einzelnen Verwaltungszweige zu vermeiden — in der Vorbemerkung näher entwickelt.

Nach demselben hat man das Gesetz vom 7. Oktober 1865 über die Besoldungen der Richter zur Grundlage genommen — Die Besoldungen der obersten Staatsbeamten sollen nicht erhöht werden, eben so wenig die der Kollegialmitglieder der Ministerien, der Oberrechnungskammer, des Verwaltungsgerichtshofs, der Direktoren und der Kollegialmitglieder der Mittelstellen. Dagegen hatte Großherzogliche Regierung eine Erhöhung der Bezüge der Revisions- und andern Kanzleibeamten dieser Stellen verlangt, wonach deren Maximalbesoldungen betragen sollten:

für Revisions- und Sekretariatsbeamte der Ministerien und der Oberrechnungs-			
kammer	2000 fl.	statt bisheriger	1800 fl.
für die übrigen Kanzleibeamten dieser Behörden	1800 fl.	" "	1600 fl.
für die Revisionsvorstände	2000 fl.	" "	1800 fl.
für Revisions- und Sekretariatsbeamte der Kollegialgerichte und Verwal-			
tungsmittelstellen	1800 fl.	" "	1600 fl.
		unter Einrechnung von	
		durchschnittlich 100 fl.	
		Revisionsgebühren,	
für die übrigen Kanzleibeamten dieser Stellen	1600 fl.	statt bisheriger	1500 fl.

In dem Berichte, welchen der Abg. Friederich Namens der Budgetkommission hoher zweiter Kammer über den Vortrag des Herrn Staatsministers der Finanzen, sowie über die Vorbemerkung erstattet hat, ist Seite 3 die Maximalbesoldung einer ganzen Reihe von Staatsdienern aufgeführt, welche die akademischen Studien durchmachen müssen, um nach bestandener Staatsprüfung eine kleine Anfangsbesoldung zu erhalten und erst nach langen Jahren in den Bezug der erwähnten Bezüge kommen.

In demselben Berichte ist darauf hingewiesen, wie nur wenige dieser Staatsdiener eine Maximalbesoldung erlangen können, wie sie nun für Revisions- und andere Kanzleibeamte verlangt wird, Beamte, deren Tüchtigkeit nicht im mindesten zu nahe getreten werden soll, deren Unentbehrlichkeit anerkannt wird, welche aber eine so kostspielige und anstrengende Vorbildung nicht durchzumachen haben.

Mit Recht macht der mehrerwähnte Bericht darauf aufmerksam, daß, wenn auch die begehrten Erhöhungen von keiner namhaften Einwirkung auf das gegenwärtige Budget wären, deren Folgen bald sehr empfindlich sein würden, indem sie eine Steigerung der Besoldungssätze nahezu aller Angestellten der Staatsverwaltung, von welchen eine höhere wissenschaftliche Ausbildung verlangt wird, bewirken würden.

Aus diesen Gründen, die wir vollkommen billigen, ist die hohe zweite Kammer auf die Anträge Großherzoglicher Regierung hinsichtlich der erwähnten Maximalsätze nicht eingegangen. Dagegen hat sie sich damit einverstanden erklärt, daß die bisher bestandenen Revisionsgebühren künftighin nicht mehr erscheinen und dagegen je 100 fl. der Besoldung zugeschlagen werden.

Auch damit hat die Budgetkommission der hohen zweiten Kammer sich einverstanden erklärt, daß die Anfangsbesoldung der Revisions- und Kanzleibeamten, welche bisher 900—1000 fl. betrug, für die Zukunft auf 1000 fl. festgesetzt werde.

Beide Beschlüsse erlaubt sich Ihre Commission Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, zur Annahme zu empfehlen.

Weiter wird in der Vorbemerkung ausgeführt, daß die Bezirksbeamten der Finanzverwaltung in ihren Besoldungen gegen die Beamten der anderen Verwaltungszweige bedeutend zurückstehen, sowie daß unter den Bezügen dieser Beamten der Finanzverwaltung eine nicht gerechtfertigte Ungleichheit bestehe. Großherzogliche Regierung schlägt nun vor, alle Nebenbezüge — wovon einzelne bis zu 200 fl. betragen — fallen zu lassen und dagegen die Besoldungen in den auf Seite XIII angegebenen Beträgen festzusetzen.

Auf diese Anträge werden wir Gelegenheit haben, bei weiterer Behandlung des Budgets zurückzukommen, erlauben uns jedoch auf die in dem Berichte des Abg. Lenz über die Zollverwaltung Seite 9 und 10 angeführten Vorschläge der Budgetkommission hoher zweiter Kammer aufmerksam zu machen.

I. Domänenverwaltung.

(VI. Seite 2.)

Unter diesem Titel finden wir nicht nur die frühere Kameraldomänen- und die Forstdomänenverwaltung vereinigt, wie dies schon bei dem Budget für die Jahre 1866 und 1867 der Fall war, sondern es sind darin — der landesherrlichen Verordnung vom 14. September 1865 entsprechend — die auf die frühere Berg- und Hüttenverwaltung bezüglichen Paragraphen aufgenommen.

Weiter haben wir auf die der Begründung vorangeschickte Vorbemerkung aufmerksam zu machen, nach welcher bei Aufstellung des Budgets in den meisten Positionen das Ergebnis des Jahres 1866 zu Grunde gelegt wurde.

Die bei früheren Budgets üblich gewesene Durchschnittsberechnung wurde nur für solche Positionen beibehalten, wo die Ergebnisse der einzelnen Jahre zu schwankend sind.

Das vorliegende Budget berechnet für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869	
die Einnahme zu	3,584,245 fl.
die Ausgabe zu	1,649,749 fl.
stellt demnach eine jährliche Reineinnahme in Aussicht von	
	1,934,496 fl.
Das Budget für die jüngst abgelaufene Periode 1866 und 1867 hatte für Kameraldomänen-, Forst-, Berg- und Hüttenverwaltung angenommen	
die Einnahme zu	3,619,417 fl.
die Ausgabe zu	1,660,696 fl.
mithin eine Reineinnahme von	
	1,958,721 fl.

Demnach wird für die laufende Budgetperiode eine Mindereinnahme von 24,225 fl. jährlich, gegen die abgelaufenen beiden Jahre erwartet.

Einnahme.

Titel I. Aus eigenthümlichen Liegenschaften.

§. 1. Aus Gebäuden. Gegen die wirkliche Einnahme des Jahres 1866 wird ein höherer Ertrag von ungefähr 2900 fl. erwartet, hauptsächlich als Miethzins mehrerer Familienwohnungen, welche im Schlosse zu Mannheim hergestellt worden sind. Diese Maßregel ist als eine wohlthätige zu begrüßen und dürfte wohl auf noch weitere Ränme dieses großen Gebäudes Anwendung finden.

§. 2. Aus landwirthschaftlichen Grundstücken.

- a. Bei dem auf Torf genützten Gelände ist der Flächenraum der gleiche, wie bei der letzten Budgetperiode, und als Erträgniß ist das des Jahres 1866 angenommen mit 16,148 fl.
- b. im Uebrigen.

Die in der Begründung enthaltenen Ausführungen weisen das gleiche Areal wie in der jüngst verfloffenen Budgetperiode nach, für:

gegen Geld und Naturalien verpachtete Grundstücke und
Reben im Selbstbetrieb.

Dagegen zeigt sich bei:

gegen Geld verpachtete Grundstücke ein Abgang von 244 Morgen 147 Ruthen,
Wiesen im Selbstbetrieb ein Zugang von 194 Morgen 250 Ruthen,
ertragsfähige Waldfläche ein Zugang von 4200 Morgen 335 Ruthen.

Wir können es nur billigen, wenn die Großherzogliche Domänenverwaltung fortwährend darauf Bedacht nimmt, den Grundbesitz des Staats in Wiesen und besonders in Wald zu vermehren.

Das Erträgniß der verpachteten Grundstücke, so wie der in Selbstbetrieb stehenden Reben und Wiesen war in dem letzten Budget angenommen zu	1,000,682 fl.
in dem gegenwärtigen dagegen nur zu	988,523 fl.

Es ergibt sich demnach eine kleine Mindereinnahme von 12,159 fl. welcher eine bedeutende, unten §. 4 berührt werdende, Mehreinnahme gegenüber steht.

§. 3. Liegenschaften mit besonderer Gewerbeeinrichtung 17,459 fl.
zeigen gegen das Budget von 1866 und 1867 eine jährliche Mehreinnahme von 1,669 fl.

In der Begründung ist angegeben, wovon diese Mehreinnahme erwartet wird, und wir erwähnen nur, daß

sich da ein kleiner Rest der ehemaligen Berg- und Hüttenverwaltung mit 300 fl. als Reineinnahme der Gruben Balg und Oberweier befindet.

§. 4. Aus Holz ist der bedeutendste Einnahmeposten mit 1,994,175 fl.
In dem Budget für 1866 und 1867 war er angenommen zu 1,885,300 fl.

Gegen dieses wird also auf eine Mehreinnahme gezählt von 108,875 fl.

In der Begründung ist angegeben, daß diese Mehreinnahme erwartet wird von einer Hiebmasse von 145,000 Klaftern (gegen 140,000 Klafter im vorigen Budget) und dem Durchschnittspreise von 14 fl. für das Klafter.

Auerkennenswerth ist, daß dem Budget jeweils die Uebersicht der Hauptergebnisse der Forsteinrichtung in den Domänenwäldungen nebst Angabe des Abgabesatzes am 1. Januar des betreffenden Jahres beigegeben wird. Nach demselben betrug die ertragsfähige Waldfläche

am 1. Januar 1857 rund	223,968 Morgen
am 1. Januar 1867	233,456 „

also mehr 9,488 Morgen

Man sollte glauben, daß mit dieser Zunahme an ertragsfähiger Waldfläche auch der Ertrag sich steigern müsse. Dies ist aber nicht nur nicht der Fall, sondern es zeigt sich sogar hierin ein Rückschlag, denn am 1. Januar 1857 war der Abgabesatz angenommen zu 140,659 Klafter
am 1. Januar 1867 aber nur zu 133,869 „

also weniger 6,790 Klafter

Auf deßfalls erhobene Anfrage ward uns folgende Antwort:

Die Thatsache, daß, obgleich die Morgenzahl der Waldfläche in fortwährender Zunahme begriffen ist, in der Masse des geschlagenen Holzes nicht nur kein entsprechendes Steigen, sondern sogar — namentlich in jüngerer Zeit — ein Rückgang sich zeigt, erklärt sich durch folgende Umstände:

1. Die Vermehrung der Waldfläche findet fast ausschließlich in den Höhenlagen des Schwarzwaldes statt; indeß sind die durch Ankauf erworbenen Flächen zum größten Theil keine Bestände, welche alsbald zur Nutzung kommen können. Es sind entweder ausgehauene und verdorbene Wäldungen, welche zunächst einer schonlichen forstordnungsmäßigen Behandlung unterworfen werden müssen, oder Waldboden (Reut-, Weid-, Ackerfeld), welcher erst zu Wald angelegt wird. Es hat also diese Vermehrung des Waldbesitzes erst in einer längeren Anzahl von Jahren eine Steigerung der Hiebmasse zur Folge.
2. In der Rheinebene wurden Wälder, die in der Nutzung standen, ausgestockt und der landwirthschaftlichen Kultur gewidmet.
3. Eine Anzahl Walddistrikte, in welchen ebenfalls alljährlich Holztriebe stattfanden, wurden verkauft, weil sie von anderen Domänenwäldungen entfernt lagen und mit Schwierigkeiten und unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu hüten und zu bewirtschaften waren.
4. Zufolge sehr bedeutender Uebermühungen der letzten Jahre in einigen Forstbezirken, namentlich im Forstbezirk Schwesingen, wo durch Raupenfraß eine große Waldfläche gänzlich verheert wurde, ist es nothwendig geworden, in der Wirthschaftsperiode 1865/73 den Abgabesatz entsprechend herabzusetzen — und dieß wird der hauptsächlichste Grund zur Erklärung der vorerwähnten Thatsache sein.

Die weiteren Paragraphen der Einnahme geben zu keiner Bemerkung Anlaß. Eben so wenig die Tit. I. II. III. IV. (§. 1—14) der

Ausgabe,

mit welcher wir uns, in Uebereinstimmung mit der hohen zweiten Kammer in den von Großh. Regierung beantragten Beträgen einverstanden erklären.

Tit. V. Aufwand der Centralverwaltung.

§. 15. Besoldungen. An den geforderten	41,000 fl.
wurden in dem anderen Hause	100 fl.
abgezogen, aus den zu Anfang dieses Berichts hinsichtlich der Vorbemerkung erwähnten Gründen, demnach bewilligt	40,900 fl.

Tit. VI. Allgemeiner Verwaltungsaufwand für die Bezirksverwaltung.**§. 19. Besoldungen und Belohnungen der Domänenverwalter.**

Statt der von Großherzoglicher Regierung beanspruchten	46,750 fl.
wurden von der zweiten Kammer nur	45,825 fl.

bewilligt, unter Bezugnahme auf die in dem bereits erwähnten Bericht des Abgeordneten Lenz über die Zollverwaltung entwickelten Grundsätze.

Tit. VII. Gemeinsamer Aufwand für die Forstpolizei und Forstdomänenverwaltung.

Bei den schon seit einer Reihe von Jahren bestehenden Zweifeln über die Frage, ob die Stelle der Forstinspektoren überhaupt nöthig sei, hat sich die Großherzogliche Regierung im Einverständniß mit der zweiten Kammer entschlossen, diese Stellen eingehen zu lassen. Da jedoch die von den Forstinspektoren bisher besorgten Beaufsichtigungen künftighin auch vorgenommen werden müssen, so steht die Ernennung zweier weiteren Collegialmitglieder, nebst dem erforderlichen Aufwand für Diäten, Reise- und Bureaukosten, in Aussicht. Von den gegenwärtigen 8 Forstinspektoren sind 7 definitiv angestellt. Kommen zwei derselben in das Collegium, und können Bezirksforsteien an die übrigen verliehen werden, so kann solche Umwandlung nur allmählig geschehen. Deshalb sind folgende Sätze in das Budget aufgenommen:

§. 23. Besoldungen der Forstinspektoren

für 1868 der Effectivetat mit	14,600 fl.
für 1869 zwei weitere Mitglieder der Centralstelle	4,000 fl.

§. 24. Bureaukosten

für 1868 der seitherige Satz	530 fl.
für 1869	130 fl.

§. 25. Diäten und Reisekosten

für 1868 der Budgetsatz	9,636 fl.
für 1869	2,400 fl.

§. 26. Besoldungen der Bezirksförster.

Theils aus den in der Vorbemerkung entwickelten Gründen, theils in Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Wichtigkeit der den Bezirksförstern anvertrauten Verwaltung hatte die Großherzogliche Regierung eine Besoldungserhöhung im Ganzen von 9,320 fl. beantragt. Die hohe zweite Kammer ist jedoch nicht darauf eingegangen, hauptsächlich in Rücksicht auf die in den beiden letzten Budgetperioden stattgehabten ansehnlichen Aufbesserungen dieser Beamten.

Durch Aufhebung der Forstinspektorenstellen und deren Ersatz durch nur 2 Stellen bei dem Collegium, bieten

sich für die Bezirksförster weniger günstige Ausichten zum Vorrücken Um ihnen nun einigen Ersatz zu gewähren, hat die hohe zweite Kammer 2000 fl. mehr als bisher, also im Ganzen 119,580 fl. in Vorschlag gebracht, womit wir uns einverstanden erklären.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

die Einnahmen der Domänenverwaltung für jedes der beiden Jahre 1868 und	
1869 mit	3,584,245 fl.
die Ausgabe für 1868 mit	1,640,804 fl.
für 1869 mit	1,622,568 fl.

zu genehmigen.

II. Steuerverwaltung.

(VI. Seite 29.)

Der Bericht über diesen Titel kann noch nicht erstattet werden, weil er in der hohen zweiten Kammer erst nach Berathung der noch unerledigten Budgets der Kriegsverwaltung, sowie des Titels Straßenbau im Budget des Handelsministeriums zur Verhandlung kommt. Sobald dies geschehen ist, werden wir uns beeilen, Bericht zu erstatten.

III. Salinenverwaltung.

(VI. Seite 54.)

Nach der in der Begründung enthaltenen Erläuterung kann nur ein summarisches Budget vorgelegt werden, dessen Ergebnis eine reine Einnahme von 77,363 fl. für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 in Aussicht stellt. Gegen die in dem Budget der letzten beiden Jahre berechnete reine Einnahme von je 1,151,341 fl. steht die nun erwartet werdende freilich sehr zurück.

Wir behalten uns vor, bei dem Titel IV Zollverwaltung hierauf zurückzukommen, und wollen nur der in dem Berichte hoher zweiter Kammer aufgestellten Berechnung erwähnen, nach welcher der in unseren Salinen befindliche Betriebsfond von ungefähr 1,366,000 fl. durch die oben erwähnte Einnahme immer noch zu 6% rentirt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

die Einnahme für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 mit	647,214 fl.
die Ausgabe ebenso mit	569,851 fl.

zu genehmigen.

IV. Zollverwaltung.

(VI. Seite 57.)

Wie in dem Eingange zu gegenwärtigem Berichte bemerkt wurde, sind in dem Budget der Zollverwaltung diesmal bedeutende Abweichungen gegen früher zu erwähnen. Alle Paragraphen, sowohl der Einnahme als der Ausgabe, welche sich auf das Rheintrois, sowie auf die Wasserzölle der Nebenflüsse bezogen haben, erscheinen nicht mehr, da diese Abgaben aufgehört haben zu bestehen. Ferner werden im Budget nicht ferner erwähnt, die früheren:

§. 8. Der Einnahme: „Blei- und Zettgelber“, weil diese Gelder nicht mehr erhoben werden.

§. 9. Der Ausgabe, „Kosten der Kontrolirung der Zollverwaltung“, weil die damit betrauten Beamten auf gemeinschaftliche Rechnung bestellt werden.

Dagegen erscheint die Salzsteuer als neuer Einnahmeposten.

Einnahme.

Tit. I. Bezüge aus der Vereinskasse.

§. 1. Antheil an den gemeinschaftlichen Gefällen:

a. Zollgefälle	1,395,227 fl.
waren im Budget für 1866/67 angenommen zu	1,260,511 fl.

mithin wird jetzt eine jährliche Mehreinnahme erwartet von 134,716 fl.

Bei der Berechnung hat die Großherzogliche Regierung die seit Einführung des neuen Zolltarifs (mit vielfachen Zollherabsetzungen und Zollbefreiungen) d. h. vom 1. Juli 1865 bis Ende Dezember 1866 gemachte Einnahme zu Grunde gelegt, unter Hinzufügung des weiteren Betrags, welcher, in Folge des Wegfalls verschiedener Präcipuen anderer Staaten, voraussichtlich sich ergeben wird.

b. Rübenzuckersteuer. Auch hier ist zu berücksichtigen, daß seit 1. Januar 1868 die Präcipuen anderer Staaten in Wegfall gekommen sind, und so wird der Budgetsatz für 1868 und 1869 angenommen zu	676,560 fl.,
für 1866 und 1867 waren erwartet	579,860 fl.,

mithin jetzt mehr jährlich 96,700 fl.

c. Salzsteuer.

Zum Erstenmal erscheint diese Position in dem Budget. Deren Ertrag wird angeschlagen zu 697,623 fl. für jedes der beiden Budgetjahre.

Rechnet man hiezu die hier oben unter III. Salinenverwaltung aufgeführte Einnahme von 77,363 fl.

so ergibt sich eine Gesamteinnahme für Salz im Betrage von 774,986 fl.

Gegen die frühere Einnahme unserer Salinenverwaltung, welche im letzten Budget angenommen war zu 1,151,341 fl.

zeigt sich ein Ausfall von 376,355 fl.

Um jedoch den neuen Verhältnissen, wie sie sich nun nach Annahme des Zollvereinsvertrags gestalten, gerecht zu werden, müssen wir an obigem Ausfalle in Abzug bringen: die durch den bereits erwähnten Wegfall der Präcipuen anderer Staaten höher erwartet werdenden Einnahmen der Zollgefälle 84,150 fl.
der Rübenzuckersteuer 20,968 fl.
sowie §. 7 Einnahme der Zollverwaltung, Kontrolgebühren für steuerfreie Abgabe von Salz zu gewerblichen und landwirthschaftlichen Zwecken 2,333 fl.

107,451 fl.

Die Mindereinnahme berechnet sich demnach auf jährlich 268,904 fl. und es steht zu hoffen, daß auch diese nicht die ganze Höhe erreichen werde, weil, wie aus der Begründung erhellt, bei der Berechnung des Budgets ein Verbrauch von nur 14 Pfund Salz auf den Kopf angenommen wurde, während die gelieferten Nachweise einen Verbrauch von 15,82 Pfund auf den Kopf im Zollverein (mit Ausnahme von Bayern, von wo die Erhebungen fehlen) herausstellen. Die in dem Budgetberichte hoher zweiter Kammer enthaltene Tabelle sämtlicher Zollvereinsstaaten, führt einen jährlichen Verbrauch von 16,36 Pfund Kochsalz auf den Kopf an. Dürfen wir auch annehmen, daß manches zu Viehfütterung verwendete Salz hier inbegriffen ist, so steht andertheils zu erwarten, daß in solchen Gegenden, in welchen das Salz künftighin billiger als bisher zu erhalten sein wird, dessen Verbrauch zunehmen werde, wodurch der Zollvereinskasse ein größeres Erträgniß erwachsen wird.

Dabei ist nicht zu verkennen, daß der volkswirtschaftliche Nutzen, welchen der Zollverein dem gesammten geschäftlichen Leben in Deutschland zuführt, von solcher Bedeutung ist, daß wir uns über den oben erwähnten Ausfall unserer Einnahme an Salz um so eher trösten können, als er in Wirklichkeit sich minder bedeutend darstellt, als erwartet war.

Lit. II. Unmittelbare Einnahmen.

§. 5. Brückengefälle. War in dem Budget für 1866 und 1867 angenommen zu . . .	91,147 fl.
in dem für 1868 und 1869 nur zu . . .	56,986 fl.
	<hr/>
	Mindereinnahme 34,161 fl.

Die Brücke in Hünningen liefert noch nicht einen Ertrag, und die vier Brücken in Mannheim, Kehl, Altbreisach und Kadelburg ertrugen, in den drei Jahren 1864/66, welche der Berechnung zu Grund gelegt wurden, durchschnittlich 4,020 fl. weniger als in den drei Jahren 1862/64, welche bei dem vorigen Budget berücksichtigt worden waren.

Bei der Brücke in Mannheim kommen neue Verhältnisse. Durch den Vertrag mit Bayern ist bestimmt, daß diese Schiffbrücke, wenn sie ein Jahr nach Eröffnung der stehenden Brücke nicht ganz eingeht, zur Hälfte an Bayern übergehen soll. Ebenso geht die Hälfte der Einnahme der stehenden Brücke an Bayern über. Es muß deshalb die Hälfte einer bisherigen durchschnittlichen Jahreseinnahme mit 30,141 fl.

in Abzug gebracht werden, und so entsteht der oben erwähnte Ausfall von 34,161 fl.

Wegen aller übrigen Positionen, sowohl der Einnahme als der Ausgabe, erlaubt sich Ihre Kommission auf die Begründung Großh. Regierung, sowie auf den Bericht der Budgetkommission hoher zweiter Kammer zu verweisen und stellt den Antrag:

die Einnahme der Zollverwaltung für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 mit 3,556,323 fl.

die Ausgabe — ebenso — mit 867,001 fl.
zu genehmigen.

V. Münzverwaltung.

(VI. Seite 76.)

Die bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags in der Thronrede in Aussicht gestellte gemeinsame Ordnung des deutschen Münzwesens ist von dem ganzen Lande um so freudiger begrüßt worden, als deren Ausführung nur höchst wohlthätig auf alle Geschäftsverhältnisse einwirken wird. So lange dieser wichtige Gegenstand aber seine Erledigung nicht gefunden hat, ist gewiß zu billigen, daß von Großh. Regierung darauf Bedacht genommen wird, vornemlich Vereinsthaler zu prägen und weiter eine mäßige Anzahl Dreißigkreuzerstücke, sowie die zur Erleichterung des Verkehrs nöthige Scheidemünze. Letzteres muß geschehen zur Ergänzung der zur Umprägung eingezogen werdenden älteren Scheidemünzen. Ebenso muß gebilligt werden, daß auch in der nächsten Budgetperiode keine Goldmünzen geprägt werden sollen, dagegen von Kupfermünzen ungefähr derselbe Betrag, wie in den letzteren Jahren.

Alle Positionen sind in der Begründung genügend erläutert. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt deshalb den Antrag:

die Einnahme der Münzverwaltung für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 mit	381,397 fl.
die Ausgaben — ebenso — mit	388,437 fl.

zu genehmigen.

VI. Katastervermessung.

(VI. Seite 84.)

In der Einleitung zu gegenwärtigem Berichte ist bereits erwähnt, daß die Abtheilung Katastervermessung, welche bisher in dem außerordentlichen Budget behandelt wurde, zum ersten Mal in dem ordentlichen Budget erscheint.

Die durch diesen Verwaltungszweig verursacht werdenden Ausgaben erscheinen unter dem eigentlichen Staatsaufwande des Finanzministeriums, weil diese Ausgaben von jährlich mehr als 200,000 fl nicht gemacht werden, um eine entsprechende Einnahme zu erzielen, sondern weil durch dieselben ein im höheren Interesse der Staatsverwaltung zu erreichender Zweck erzielt wird.

Da jedoch der Titel: Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums keine Einnahmeposten haben kann, mußte für die Einnahmen, welche sich bei der Katastervermessung, hauptsächlich durch die Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer ergeben, ein besonderer Titel im Budget geschaffen werden. Diese Einnahmen sind für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 zu 23,511 fl. veranschlagt, deren Genehmigung Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, in Antrag bringt.

VII. Allgemeine Kassenverwaltung.

(VI. Seite 86.)

Sämmtliche Positionen dieses Titels sind in der Begründung vollkommen erläutert und geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

die Einnahme für 1868 mit	63,177 fl.
für 1869 mit	67,177 fl.
die Ausgabe für jedes Jahr mit	60,051 fl.

zu genehmigen.

Eigentlicher Staatsaufwand des Finanzministeriums.

(VI. Seite 89.)

Tit. I. Ministerium.

§. 1. Besoldungen. Statt der in der Vorlage beantragten 1100 fl. für Besoldungsaufbesserungen, hat die Budgetkommission des anderen Hauses nur 700 fl. zu bewilligen vorgeschlagen, womit die hohe zweite Kammer sich einverstanden erklärt hat.

Tit. II. Centralkassen.

Durch die Aufhebung der Kreiskasse Mannheim ist bei diesem Titel eine um 2745 fl. geringere Anforderung gegen früher ermöglicht worden.

Tit. III. Oberrechnungskammer.

§. 7. Besoldungen. Zu Besoldungsaufbesserungen der Revisionsbeamten waren 900 fl. aufgenommen, von der hohen zweiten Kammer sind jedoch nur 600 fl. hiefür bewilligt worden.

Tit. IV. Baubehörden.

§. 11. Besoldungen. An dem Budgetsätze von 27,600 fl. hat, auf Antrag der Budgetkommission, die hohe zweite Kammer 2,000 fl. gestrichen, weil die mit diesem Betrage dotirte Stelle eines Bauraths schon längere Zeit unbesetzt ist, und voraussichtlich sobald nicht wieder besetzt werden wird.

Tit. VI. Schuldentilgung.

§. 17. Renten nach Abzug von Aktivzinsen.

für 1868	799,860 fl.
für 1869	845,574 fl.
zusammen	1,645,434 fl.

Im vorigen Budget erschien:

für 1866	413,869 fl.
für 1867	411,834 fl.
zusammen	825,703 fl.

Das gegenwärtige Budget hat demnach eine Mehrforderung von 819,731 fl. bestehend aus:

Mehrbedarf an Renten	34,723 fl.
Wenigereinnahme an Aktivzinsen	785,008 fl.
	819,731 fl.

Die ausführliche Erläuterung findet sich in den Beilagen 1, 2, 3 (VI. Seiten 98 bis 112), auf welche wir uns erlauben, hiermit zu verweisen, dabei aber doch einige Punkte hervorheben möchten, weil sie, wie es uns scheint, von allgemeinerem Interesse sind, als:

Der Fürst von Thurn und Taxis hat für die Ablösung des Postlebens eine jährliche Rente von 25,000 fl. zu beanspruchen. Bis jetzt war die jeweilige Zahlung durch die Amortisationskasse geleistet worden, vom Jahre 1868 an wird sie aber auf den Etat der Postverwaltung übertragen, was gewiß nur zu billigen ist, da sie dorthin gehört.

Die Militäreinstandskapitalien, welche am 1. Juli 1867 betragen 1,840,490 fl. werden durch die Rückzahlungen nach Maßgabe der Kapitulationen, und weil nach der neuen Militärorganisation keine neuen Einstandsgelder mehr geleistet werden, Ende 1869 vermuthlich nur noch 1,180,000 fl. betragen und in wenigen Jahren ganz zurückbezahlt sein.

Die Rheinoctroirenten sind bisher aus dem Etat der Zollverwaltung bestritten worden, weil die Einnahmen des Rheinoctroi auch dort verrechnet wurden. Seit Aufhebung des Rheinoctroi haben aber diese Einnahmen aufgehört, und so sind die darauf radizirten Renten hierher übertragen worden. Uebrigens sind sie sehr unbedeutend und betragen nur 1758 fl. 30 kr. jährlich.

Die Kontokorrentforderung der Amortisationskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse, welche sich am 31. Dezember 1866 auf 9,237,661 fl. belief, hatte sich am 1. Juli 1867 auf 4,687,661 fl. vermindert, wird während des Jahres 1868 sich auf ungefähr 1,500,000 fl. berechnen. Im Jahre 1869 wird aber kein solches Guthaben mehr bestehen, weil, wie die Begründung sagt:

„Die Amortisationskasse im Laufe der Budgetperiode ihre ganze Forderung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse wird zurückziehen und der Generalstaatskasse behufs Bestreitung des außerordentlichen Aufwands zur Verfügung stellen müssen.“

§. 18. Tilgungsfond.

Nach den früheren Bestimmungen bestand von 1820 bis 1850 die Uebung, daß für jede Staatsschuld von dem Jahre an, in welchem sie kontrahirt wurde, ein halbes Prozent des Betrags als jährlicher Tilgungsfond angenommen war und dieser Betrag jedes folgende Jahr um 5 Prozent erhöht wurde. So ging es bis zum Jahre 1851, wo der Tilgungsfond mit 641,244 fl. hätte ausgestattet werden sollen. Bei den, in Folge des Jahres 1849, bedrängten Verhältnissen der Staatskasse kam man zum Entschlusse, für die ganze, am 1. Januar 1851 vorhandene Schuld einen feststehenden Tilgungsfond von 500,000 fl. jährlich anzunehmen, die neu kontrahirt werdenden Schulden jedoch nach dem früheren Verfahren abzutragen. Dies ist auch seitdem beobachtet worden, und hienach würde sich (Begründung Seite 110) der Bedarf für den Tilgungsfond für 1868 auf 677,300 fl. für 1869 auf 686,165 fl. berechnen. Die Großherzogliche Finanzverwaltung ist jedoch zu dem Entschlusse gekommen, einen Betrag von nur 500,000 fl.

für jedes der beiden Budgetjahre in Anforderung zu bringen.

Dabei wird berechnet, daß der reine Schuldenstand — abzüglich des unverzinslichen Guthabens des Grundstocks von 12,000,000 fl. — am 1. Januar 1868 ungefähr 20,275,000 fl. betragen werde, welcher durch den hiesfür festzubestimmenden Tilgungsfond von 500,000 fl. in ungefähr 40 Jahren beebnet sein werde, sowie daß die neu aufgenommen werdenden Schulden, durch weitere Dotirung des Tilgungsfonds mit $\frac{1}{2}$ Prozent des betreffenden Betrags vom ersten Jahre an, und dem steten Zuwachse von 5 Prozent jährlich auch in ungefähr 50 Jahren ausgeglichen werden.

Auf Seite 110, sowie in dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer findet sich die nähere Angabe der Verwendung der 500,000 fl. Nach derselben werden erfordert:

im Jahre 1868	434,200 fl.
im Jahre 1869	437,500 fl.

Aus dem Reste sollen Mittel zu weiteren Rückzahlungen oder zur Bestreitung etwaiger neu zu übernehmender Passiven geschöpft werden.

Tit. VII. Katastervermessung.

In dem Berichte über die Rechnungsnachweisungen für die Jahre 1864/65 hat die Budgetkommission ihre Meinung ausgesprochen über die von Großherzoglicher Regierung getroffene Maßregel, die bisher, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1852, in dem außerordentlichen Budget aufgeführt gewesenen Ausgaben für die Katastervermessung künftighin dem ordentlichen Budget einzuverleiben.

Nach dem Berichte der Budgetkommission hoher zweiter Kammer soll dies Verfahren seine verfassungsmäßige Regelung durch Aufnahme einer darauf bezüglichen Stelle in dem Finanzgesetze erhalten.

Was die Sache selbst betrifft, können wir nur wünschen, daß sie möglichst rasch und sicher zu Ende geführt werde, indem wir den Werth einer zuverlässigen Katastervermessung weder verkennen, noch unterschätzen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

die Ausgabe für den eigentlichen Staatsaufwand des Finanzministeriums für 1868	mit	2,292,257 fl.
	für 1869 mit	2,350,021 fl.

zu genehmigen.

[The following text is a mirror image of the reverse side of the page, appearing as bleed-through. It is largely illegible due to the quality of the scan and the nature of the bleed-through.]

Beilage Nr. 154 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 25. Januar 1868.

Zweiter Kommissionsbericht an die Erste Kammer,

betreffend

den Entwurf eines Verfassungsgesetzes über die Verantwortlichkeit der
Minister.

Erstattet von

Geheimerath Dr. **Bluntschli.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Schon bei der ersten Vorberathung über das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz ist Ihre Kommission von dem lebhaften Wunsche geleitet worden, daß die vielfährigen und immer fruchtlos gebliebenen Verhandlungen der beiden Kammern unter sich und mit der Staatsregierung, dießmal endlich zu einem fruchtbaren Abschluß geführt werden mögen. Sie hat daher Alles zu vermeiden gesucht, was ein Einverständnis zu stören drohte, und ihre Vorschläge so eingerichtet, daß sie auf allseitige Zustimmung hoffen durfte.

Ihre von dem hohen Hause gebilligten Anträge haben inzwischen in der hohen Zweiten Kammer zwar in vielen und wesentlichen Beziehungen Beifall und Zustimmung gefunden, aber auch einige erhebliche Abänderungen erfahren, die eine neue Prüfung erfordern. Anfangs regte die wiederholte Erwägung dieser Abänderungsvorschläge die Befürchtung auf, daß auch dießmal wieder die Gesetzesvorlage an den Hindernissen scheitern werde, die einem Einverständnis entgegen stehen. Indessen hat jener Wunsch doch wieder ein schließliches Einverständnis innerhalb der Kommission zur Folge gehabt und die Hoffnung neu belebt, daß noch auf dem gegenwärtigen Landtage das ersehnte Gesetz zur Annahme zu bringen sei.

Es gibt nicht leicht eine schwierigere Aufgabe für den Gesetzgeber, als die, ein Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit zu erlassen, welches zugleich die Gerechtigkeit und die Politik, die Rechte und Interessen der Regierung und der Volksvertretung, die Autorität und die Freiheit, die Stellung des Gerichtshofs und der Parteien wahrt und befriedigt. Diese in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten werden noch bedeutend vergrößert und verschärft in einem Staate, der nicht schon durch die Größe der in ihm wirkenden Machtverhältnisse eine ge-

wisse Beruhigung findet und nur einen geringen Vorrath von Personen besitzt, welche für die eine oder andere Stellung zu verwenden sind. Es wird daher gar nicht möglich sein, in unserem Lande ein derartiges Gesetz zu Stande zu bringen, gegen welches nicht in dieser oder jener Hinsicht erhebliche Bedenken erhoben werden können. Soll überhaupt ein Gesetz zum Abschluß kommen, so wird das nur dann glücken, wenn alle beteiligten Faktoren geneigt sind, ihre eigenen Ansprüche zu ermäßigen, auch auf Lieblingsmeinungen zu verzichten, wenn dieselben keine Aussicht auf Billigung der anderen Faktoren haben, und zu den nöthigen Kompromissen die Hand zu bieten. In diesem Geiste hat sich Ihre Kommission neuerdings ihrer Arbeit unterzogen.

So viel ist sicher. Während der fünfzig Jahre des Bestandes unserer Verfassung war niemals die Harmonie der Staatsregierung und der beiden Kammern größer als gegenwärtig und niemals die Neigung und der Wille entschiedener, ein Einverständnis über diese Frage herbeizuführen. Wenn das Gesetz auf diesem Landtage wieder nicht zu Stande kommt, so ist gar keine Wahrscheinlichkeit mehr vorhanden, daß auf einem künftigen Landtage ein solches besser gelingen werde.

Die wiederholten ungünstigen Erfahrungen werden entnuthigend wirken. Man wird darauf verzichten, neue Wege der Verständigung aufzusuchen und sich davor hüten, Arbeiten neu aufzunehmen, von denen kein Erfolg erwartet werden kann. Jeder der drei Faktoren wird es gerathener finden, sich auf den Standpunkt zurück zu ziehen, der seinen besonderen Wünschen am besten entspricht. Wir werden kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz bekommen.

Wir würden diesen Ausgang aller Anstrengungen, die in diesem Landtage gemacht worden sind, um so mehr beklagen, als die Verständigung bereits sehr weit vorgeschritten ist und das Gesetz, wie es gegenwärtig durch wechselseitige Annäherung erhältlich ist, jedenfalls besser ist, als irgend ein früherer Vorschlag und wohl auch besser, als irgend ein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz eines andern deutschen Staates.

Im Einzelnen haben wir Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I.

Die Zweite Kammer hat unserm Vorschlage im Ganzen zugestimmt und nur dem Schlusssatz noch einen Zwischensatz eingefügt, welcher das bisherige Verfahren bei sogenannten Motionen bestätigt, und verhindert, daß nicht die einzelnen Kammern einzeln Bitten für neue Gesetzesvorlagen an den Großherzog bringen. Auch wir sind damit einverstanden, daß ein einseitiges Vorgehen jeder einzelnen Kammer unpassend und es zweckmäßiger sei, derartige Anträge zuvor in beiden Kammern zu berathen, bevor sie der Staatsregierung überwiesen werden. Aber wenn man nicht, nach unserm früheren Verhalten in dieser Sache, über diese Frage mit Stillschweigen hinweggehen, sondern sie im Gesetze beantworten will, dann halten wir es für empfehlenswerth, das deutlicher und zugleich in einer Weise zu thun, daß doch auch in dieser Hinsicht der nöthige Fortschritt nicht abgeschnitten werde. Wenn wir anerkennen, daß es für die Staatsregierung wünschenswerth sei, die vorläufigen Meinungen beider Kammern zu kennen, bevor sie auf den Wunsch einer Kammer die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes unternehme, so können wir auf der andern Seite doch nicht übersehen, daß in Bayern, in Preußen und im Norddeutschen Bunde den Kammern das viel weiter gehende Recht einer wirklichen Initiative der Gesetzgebung und zwar jeder Kammer einzeln zuerkannt ist. Wir erachten den jetzigen Zeitpunkt nicht für geeignet, diese Hauptfrage nur gelegentlich zu entscheiden, aber es scheint uns auch nicht zeitgemäß, ein absolutes Verbot, daß niemals eine Kammer in Sachen der Gesetzgebung sich anders als im vollkommenen Einverständnis mit der andern Kammer an den Großherzog wenden dürfe, neu auszusprechen. Aus diesen Gründen schlagen wir folgende Fassung des Schlusses von Artikel I vor, mit welcher auch zu unsrer Freude die Vertreter der Staatsregierung sich einverstanden erklärt haben:

„Zu andern Vorstellungen an den Großherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.

Eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an den

Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgetheilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen“.

Zu Artikel II.

§. 67 a.

In dem ersten Satze hat die Zweite Kammer eine prinzipiell sehr wichtige Aenderung vorgenommen, durch welche die Ministerverantwortlichkeit über die eigentlichen Rechtsverletzungen hinaus auch auf politische Mißregierung erstreckt wird. Es ist dies durch den Zusatz geschehen:

„oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates“.

Ihr Berichterstatter hatte schon in dem ersten Bericht sich für dieses Prinzip erklärt, aber es nicht gewagt, eine so eingreifende Veränderung anzutragen, weil er damals befürchten mußte, daß weder die Staatsregierung noch die Zweite Kammer damit übereinstimmen werden. Die Kommission stimmt nun gerne diesem Vorschlage zu, in dem sie eine bedeutsame Verbesserung des Gesetzes und zugleich eine wichtige Erweiterung der Rechte der Kammern anerkennt und freut sich, berichten zu können, daß nun auch die Vertreter der hohen Staatsregierung sich bereit erklärt haben, diese Bestimmung gutzuheißen.

Die Aufnahme dieses in Deutschland neuen Prinzips wird freilich bezüglich des Gerichtshofs weitere Veränderungen zur Folge haben müssen, von denen zu §. 67 b. die Rede sein wird.

Dem dritten Satze, den die Zweite Kammer neu eingeschoben hat:

„Das Anklagerecht der Zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben“,

stimmen wir unbedenklich bei.

Dagegen können wir nach wiederholter Prüfung dem vierten, ebenfalls neu aufgenommenen Satze:

„Nach Mittheilung der beschlossenen Anklage an die oberste Staatsbehörde wird der Angeklagte der Führung seines Amtes einstweilen entzogen“

nicht zustimmen.

Unseres Erachtens wird diese Bestimmung schon deshalb besser fallen gelassen, weil sich die Staatsregierung so entschieden dagegen erklärt, daß die Aufnahme derselben das ganze Gesetz zu Falle bringen würde.

Wir halten aber überdem die Gründe gegen die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung für überwiegend und könnten derselben auch dann nicht beistimmen, wenn die Staatsregierung sich nicht widersetze.

Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß auch das Gegentheil, die Fortwirkung der Minister im Amte während des Prozesses schwere Bedenken gegen sich hat. Es ist wahr, daß schon die Fortsetzung des Verkehrs der angeklagten Minister mit der anklagenden Kammer für beide Theile, mehr aber noch für jene als für diese peinlich ist. Es ist ferner nicht zu bestreiten, daß unter Umständen der angeklagte Minister im Amte in Folge der Anklage das Vertrauen der öffentlichen Meinung verloren hat und deshalb auch seine amtliche Wirksamkeit erschwert wird. Es ist endlich zuzugeben, daß sogar in einzelnen Fällen dadurch das allgemeine Rechtsgefühl unsicher gemacht und beleidigt wird. Allein diese und ähnliche Unzuträglichkeiten sind nun einmal mit den politischen Kämpfen, welche zu Ministeranklagen führen können, unablässig verbunden. Sie werden überdem bedeutend ermäßigt durch zwei Hilfsmittel, die wenigstens in den auffallendsten Fällen ausreichen: 1) durch die Initiative des Großherzogs, welcher den Minister jeder Zeit und selbst dann entlassen kann, wenn die Fortwirkung im Amte auch nur unzumuthbar und schädlich erscheint; 2) durch die Anordnung des Gerichtshofs, welcher in dringenden Fällen auch während des Prozesses auf einstweilige Suspension erkennen kann.

Auf der andern Seite aber fallen die Unzuträglichkeiten, die mit jener Bestimmung verbunden sind, unseres Erachtens noch schwerer ins Gewicht. Wir rechnen dahin:

- a. die Verletzung des nicht bloß juristisch gebildeten, sondern auch des natürlichen Rechtsgefühls, welches nicht begreift, daß in irgend einem Prozeß, sei er nun Civil- oder Straf- oder staatsrechtlicher oder politischer Prozeß, der Kläger — die eine Partei — befugt sei, den Beklagten — die andere Partei — durch willkürliche Acte in der freien Ausübung seiner Befugnisse zu hemmen und ihm die schwersten Rechtsnachtheile zuzufügen;
- b. das staatsrechtliche und politische Bedenken, daß eine derartige Bestimmung auch die Staatsverwaltung im Ganzen oder im Einzelnen vollständig lähmen könnten, und zwar gerade in einer kritischen Zeit, in welcher die volle Thätigkeit der Minister — ganz abgesehen von den Punkten der Anklage — für das Wohl der Bevölkerung und die Staatsgeschäfte gar nicht zu entbehren ist. Ein Ersatz durch vortragende Räte im Ministerium reicht nicht aus, um diese Gefahr zu beseitigen, und gewährt nicht einmal dafür Sicherheit, daß die Suspension des Ministers irgend die gewünschte Folge habe; denn in sehr vielen Fällen werden die vortragenden Räte mit ihrem Minister einverstanden gewesen sein, ja sogar in manchen Fällen die Maßregeln beantragt haben, welche zu der Anklage Anlaß gegeben haben.
- c. Es liegt in der Natur der politischen Kämpfe, — und ohne solche wird es nicht leicht zu einer Ministeranklage kommen, — daß sie auch die politische Leidenschaft reizen und steigern. Jedermann weiß, wie sehr diese das unbefangene Urtheil stören und trüben. Vor solcher Leidenschaft ist auch, wie die Erfahrung aller Völker lehrt, keine Volksvertretung gesichert. Eben deshalb ist es nicht zu empfehlen, ihr, allein ohne Controle, mehr Befugnisse zuzugestehen, als in dem natürlichen Rechte der Klage enthalten sind. Die in solchen Dingen erfahrenen und politisch gebildeten Völker, wie insbesondere die Engländer und Nordamerikaner, kennen daher eine solche Suspensionsbefugniß des Unterhauses oder Repräsentantenhauses nicht. Wenn aber dieselbe in die Bayerische und in die Oesterreichische Verfassung aufgenommen worden ist, so darf man der bewährten Autorität jener Völker die noch nicht bewährte Autorität dieser Staaten schwerlich als gleiches Gegengewicht gegenüber setzen.
- d. Die Staatsregierung hat überdem die Besorgniß, und nicht ohne einigen Grund, daß durch die Einführung und durch den Mißbrauch eines solchen Suspensionsrechts Einer Kammer das verfassungsmäßige Recht der Krone, die Minister zu ernennen und so lange zu behalten, als sie nicht durch einen Gerichtshof ihres Amtes enthoben werden, gefährdet und verletzt und das bestehende Gleichgewicht der gesetzgeberischen Factoren völlig erschüttert werde.

Aus allen diesen Gründen halten wir die Aufnahme dieser Bestimmung für unthunlich.

Die Zweite Kammer hat ferner noch mehrere andere Aenderungen in diesem Paragraphen vorgenommen, in denen wir zwar keine Verbesserung des Entwurfs zu erkennen vermögen, zu dem wir aber trotzdem stimmen, um unsrerseits das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu verhindern.

Dahin rechnen wir:

- a. die Beseitigung der Unterschiede zwischen schwereren und leichteren Verletzungen und daher auch zwischen der Entlassung aus dem Staatsdienste und der Entfernung aus dem aktiven Dienste. Wir fürchten, daß auch hier wieder die herkömmliche strafrechtliche Auffassung der Ministeranklage die mehr politische Betrachtung verdrängt hat, und sind nicht der Meinung, daß eine Verfolgung mit schweren Strafen eher zum Ziele führe, als eine Behandlung, welche die Strafen nach der verschiedenen Größe der Verletzung und der Gefahr verschieden bemißt.
- b. den Strich der Bestimmungen, welche wieder die politische Beurtheilung im Gegensatz von der bloß juristischen besser sichern, und den Minister, der in gutem Glauben, seinem Volke wichtige Dienste zu leisten, formelles Recht verletzt, vor einer ungerechtfertigten Bestrafung schützen und doch zugleich die

Verfassungsform möglichst herstellen. Ereignen sich in der Praxis solche Fälle, so wird dennoch — und das erkennt auch der Bericht der Kommission der Zweiten Kammer an — in der von uns bezeichneten Weise zu helfen sein, auch wenn das im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Unser Antrag über §. 67 a geht daher dahin, daß dem Antrag der Zweiten Kammer, mit Ausnahme der wegzulassenden Worte: „Nach Mittheilung einstweilen enthoben“ zuzustimmen sei.

Zu §. 67 b.

Es ist oben bemerkt worden, daß die Erweiterung des Anlagerechts auf die politische Misregierung auch eine Aenderung in dem Gerichtshof zur Folge haben müsse. So lange es sich nur um Rechtsfragen handelte, so konnte man noch eher ohne große Gefahr durch das Loos die Mitglieder der Ersten Kammer bezeichnen lassen, welche darüber zu urtheilen berufen werden. Wenn aber die politische Beurtheilung ebenfalls in Frage ist, dann würde die geringe Weisheit, welche dem Loose beizumessen ist, doch zu sehr überraschenden und bedenklichen Ergebnissen führen können. Weder halten wir es für unverfänglich, wenn etwa das Loos vorzugsweise die geborenen Mitglieder, noch wenn es vorzugsweise die erkorenen Mitglieder bezeichnen würde. Vielmehr wird der politische Charakter der Ersten Kammer durch die verhältnismäßige Mischung verschiedener Elemente bestimmt, und darin vorzüglich ist die Garantie einer vielseitigen und schließlich doch unbefangenen und würdigen Erwägung zu finden. Wir schlagen daher vor, daß nun die Erste Kammer als solche zum Gerichtshof bezeichnet, und die Zahl der weiteren Richter aus den Collegialgerichten nach Verhältniß vermehrt werde.

Der ferneren Abänderung der Zweiten Kammer, welche beiden Parteien ein Ablehnungsrecht zuspricht, können wir ferner unsere Zustimmung geben, in dem Sinne, daß im einzelnen Fall der Gerichtshof selbst über den Austritt der abgelehnten Mitglieder entscheide, ohne an bestimmte Vorschriften gebunden zu sein, so daß auch hier dem richterlichen Takt und dem billigen Ermessen der Entscheid überlassen wird.

Der

§. 67 b.

würde demnach so lauten:

Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die Erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weiteren Richtern aus, welche aus den Collegialgerichten durch das Loos bezeichnet und der Ersten Kammer beigeordnet werden.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu. Der Gerichtshof entscheidet über den Austritt der abgelehnten Mitglieder.

Der Präsident der Ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben wird durch ein gemeinsames Gesetz bestimmt.

Zu §. 67 c.

beantragen wir Zustimmung nach dem Antrag der Zweiten Kammer.

Ebenso ist zu §. 67 d.

nichts zu erinnern.

Zu §. 67 e.

hat die Zweite Kammer einen Zusatz vorgeschlagen, mit dessen Gedanken wir einverstanden sind. Nur wird der-

selbe nach der beantragten Erweiterung des Gerichtshofs eine Redactionsänderung erleiden müssen, so daß derselbe so lautet:

Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der Zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem frühern Bestand.

Mit §. 671.

sind wir einverstanden, wie ihn die Zweite Kammer modificirt hat.

Mitglieder der Kommission:

Se. Groß. Hoheit Prinz Wilhelm von Baden.

Freiherr von Falkenstein.

Freiherr von Göler.

Staatsrath Dr. Weizel.

Geheimer Rath Dr. Bluntschli.

Obergerichts-Advokat Dr. Bertheau.

Artaria.

Beilage Nr. 155 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 25. Januar 1868.

Bericht der Kommission der ersten Kammer

über

die von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen an dem Entwurfe eines Preßgesetzes nach der Fassung der ersten Kammer.

Erstattet

von dem Obergerichtsadvokaten Dr. **Bertheau**.

Die Großherzogliche Regierung hat auf diesem Landtage der ersten Kammer einen, den auf dem vorigen Landtage gefaßten Beschlüssen der hohen zweiten Kammer entsprechenden Entwurf eines Preßgesetzes vorgelegt. Geleitet von der Ueberzeugung, daß eine durchgreifende Abänderung der bestehenden Preßgesetzgebung ein unabweisliches Bedürfniß sei und anerkennend, daß der vorgelegte Gesetzentwurf auf richtigen Grundsätzen beruhe, hat die erste Kammer diesen Gesetzentwurf mit nur wenigen Aenderungen von nicht großer Erheblichkeit angenommen. Eine Vereinbarung über den Gesetzentwurf durfte daher in sichere Aussicht genommen werden, mochte die hohe zweite Kammer nun diesen Aenderungen beitreten, oder bei der von ihr im Jahre 1866 beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs beharren. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, bedauert, Ihnen mittheilen zu müssen, daß diese Aussicht sich getrübt hat, indem die hohe zweite Kammer sich veranlaßt fand, den früher von ihr genehmigten §. 22 des Gesetzentwurfs zu streichen und dem §. 15 einen, ganz neue Bestimmungen in den Gesetzentwurf hineintragenden Zusatzparagraphen beizufügen. Die Kommission der zweiten Kammer hatte hierauf ihre Anträge nicht gerichtet und auch wir können Ihnen die Zustimmung zu diesen Neuerungen nicht vorschlagen. Wir würden in hohem Maße beklagen, wenn hieran der Gesetzentwurf scheitern sollte; wir geben uns jedoch der Hoffnung hin, daß die hohe zweite Kammer, um das Zustandekommen des Gesetzes zu ermöglichen, auf ihre im Jahre 1866 gefaßten Beschlüsse zurückkommen werde. Sollte diese Hoffnung nicht in Erfüllung gehen, so würde das von der Großherzoglichen Regierung beantragte Gesetz nicht an der versagten Zustimmung der ersten, sondern an den geänderten Ansichten der hohen zweiten Kammer scheitern.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs* übergehend, bemerken wir, daß hinsichtlich der in dem Folgenden nicht besonders besprochenen Paragraphen und Paragraphen-Absätze zwischen beiden Kammern Ein-

verständnis besteht. Es gilt dies insbesondere auch von dem §. 9, da der zweite Absatz dieses Paragraphen auch nach der Absicht der ersten Kammer aufrecht erhalten bleiben sollte.

Zum §. 10.

Der von der zweiten Kammer beantragten Fassung können wir zustimmen, weil auch auf diesem Wege der Zweck, welchen die erste Kammer bei ihrem Abänderungsvorschlage im Auge hatte: der Vollzug des gefällten Urtheils — erreicht wird.

Zum §. 12.

Gegen die vorgeschlagene Versetzung der Worte: „Theilnahme“ und „Verschuldung“ haben wir nichts einzuwenden.

Zum §. 13.

Wenn die hohe zweite Kammer die Befugniß zur Verweisung der Anklage, welche der insoweit von der ersten Kammer nicht beanstandete Regierungsentwurf bis zum Urtheile gestattete, nur in den im §. 365 und im §. 366 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fristen gestattet wissen will, so erkennen wir hierin eine Verbesserung des Gesetzentwurfs, welcher wir zustimmen.

Zum §. 14.

Die Abänderung, welche von der ersten Kammer beschloffen wurde, halten wir zwar auch jetzt noch für vollkommen begründet; da jedoch die zweite Kammer auf die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs großes Gewicht zu legen scheint, so beantragen wir, um das Zustandekommen des Gesetzes zu erleichtern, die Zustimmung zu dem beßfallsigen Beschlusse des anderen hohen Hauses.

Zum §. 15.

Darüber, welche Handlungen den Versuch eines Preßvergehens begründen, sind die Großherzogliche Regierung und die zweite Kammer einerseits, und die erste Kammer andererseits nicht einig. Ihre Kommission ist der Ansicht, daß für Preßvergehen überhaupt und so auch in dieser Beziehung die allgemeinen Grundsätze des Rechts maßgebend sein müssen, daß es demnach überhaupt keiner besonderen positiven Satzung darüber, wann ein Versuch eines Preßvergehens als begründet anzunehmen sei, bedarf. Die einfachste Erlebigung der vorliegenden Differenz, ohne daß einem oder dem anderen der drei Gesetzgebungsfaktoren eine Verleugnung seiner Ueberzeugung zugemuthet wird, dürfte daher in dem Striche des zweiten Absatzes des §. 15 zu finden sein. Die Gerichte mögen sodann in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen entscheiden, ob der Versuch eines Preßvergehens vorliegt. Wir beantragen daher den Strich dieses zweiten Absatzes.

Zu den §§. 15 a. und 22.

Die Kommission der hohen zweiten Kammer und die erste Kammer waren, in Uebereinstimmung mit den im Jahre 1866 gefaßten Beschlüssen des anderen Hauses, der Ansicht, daß der dem §. 15 nachfolgende Theil des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen sei. Die zweite Kammer hat jedoch jetzt ein Anderes beschloffen, indem sie

1. dem §. 15 des Gesetzentwurfs einen Zusatzparagraphen beifügte. Während nämlich nach unserer bestehenden Gesetzgebung die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßvergehen nur da begründet ist, wo es sich um ein von Amtswegen zu verfolgendes solches Vergehen handelt und der Staatsanwalt auf eine höhere als sechsmonatliche Gefängnißstrafe angetragen hat, soll nun durch den §. 15 a. die Abänderung getroffen werden,

daß die Aburtheilung der daselbst bezeichneten Verbrechen und Vergehen, soweit sie durch die Presse begangen wurden, auch dann, wenn der Staatsanwalt eine geringere Strafe beantragt, durch die Schwurgerichte zu geschehen hat.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hätte jedenfalls gewünscht, daß der Vorschlag einer solchen Abänderung der bestehenden Gesetzgebung nicht in der Form eines neuen Zusatzes zu dem bereits in den beiden Kammern in den Jahren 1866 und 1867 durchberathenen Preßgesetzentwürfe eingebracht worden wäre, weil dadurch das Zustandekommen des Preßgesetzes gefährdet wird, indem Ihre Kommission sich außer Stande sieht, die Zustimmung zu diesem Vorschlage Ihnen zu empfehlen.

Abgesehen davon, daß die nach dem §. 15 a. an die Schwurgerichte zu verweisenden Preßvergehen in vielen Fällen durchaus nicht den Charakter politischer Vergehen haben würden und abgesehen davon, daß unsere ordentlichen Gerichte besser als Geschworene zur richtigen Beurtheilung derartiger Straffälle befähigt sind, können wir das Mißtrauen gegen die Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeitsliebe unserer richterlichen Beamten, welches dem Antrage zu Grunde liegt, nicht theilen und halten wir die Inanspruchnahme des großen Apparats einer schwurgerichtlichen Verhandlung wegen eines Vergehens bloß um deswillen, weil es durch die Presse begangen wurde, nicht für gerechtfertigt. Wir beantragen daher den Strich des §. 15 a.

Die zweite Kammer beschloß ferner

2) den Strich des im Jahre 1866 von ihr genehmigten §. 22 des Regierungsentwurfs und in Folge dessen auch den Strich der Ausführung dieses Paragraphen im §. 24.

Wir lassen dahin gestellt, ob dieser Strich die Anwendbarkeit des §. 30 des Polizeistrafbuch und der Bestimmungen des V. Titels der Strafprozeßordnung auf die Fälle des §. 19 Ziff. 2 beseitigen würde. Jedemfalls scheint es uns völlig unzulässig, die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des §. 19 Ziff. 2 auszuschließen. Es ist die Aufgabe der Polizei, Vergehen jeder Art, wo und wann sie kann, zu verhindern, sobald dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eben deshalb ist es uns aber auch geradezu unfaßlich, wie der Polizeibehörde durch gesetzliche Vorschrift sollte untersagt werden können, eine von ihr vorgefundene Druckschrift strafrechtlich verfolgbaren Inhalts mit Beschlag zu belegen. Die Aufgabe der Gesetzgebung im Interesse der Preßfreiheit kann vielmehr nur die sein, die Presse möglichst gegen Mißbrauch der der Polizeibehörde nothwendig einzuräumenden Befugniß der Beschlagnahme einer solchen Druckschrift zu schützen, und dieser Aufgabe wird durch die Vorschriften des §. 22 und des zweiten Absatzes des §. 25 Genüge geleistet.

Wir beantragen daher die Wiederherstellung des §. 22 des Regierungsentwurfs und folgerweise auch die Wiederherstellung der Allegation dieses Paragraphen im §. 24.

Schließlich bemerken wir noch, daß die Mitglieder Ihrer Kommission einstimmig sämtliche vorstehende Anträge beschlossen haben.

Entwurf eines Preßgesetzes.

(Nach den Anträgen der Kommission der ersten Kammer.)

Bemerkung: Ueber die hier nicht angeführten Paragraphen und Paragraphen-Absätze des Regierungsentwurfs sind beide Kammern einverstanden.

§. 9.

Abſatz 2. Nach den Beſchlüſſen der zweiten Kammer.

§. 10.

Abſatz 3. Nach den Beſchlüſſen der zweiten Kammer.

§. 12.

Nach der Faſſung der zweiten Kammer.

§. 13.

Nach den Beſchlüſſen der zweiten Kammer.

§. 14.

Nach den Beſchlüſſen der zweiten Kammer.

§. 15.

Abſatz 2 zu ſtreichen.

§. 15 a.

Zu ſtreichen.

§. 22.

Nach dem Regierungsentwurf.

§. 24.

Das von der zweiten Kammer geſtrichene Allegat des §. 22 wiederherzuſtellen.

Beilage Nr. 156 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 25. Januar 1868.

Kommissionsbericht

über

den Entwurf eines Kontingentsgesetzes.

Erstattet

durch Oberst Graf v. Sponneck.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Großherzogliche Staatsregierung hat unserer Berathung den Entwurf eines Kontingentsgesetzes vorgelegt, das mit dem von beiden Häusern angenommenen Wehrgesetz in innigem Zusammenhang steht und mit diesem als die Faktoren unserer zukünftigen Wehrverfassung anzusehen ist.

Bevor wir zur näheren Betrachtung des Gesetzes-Entwurfes schreiten, sei uns gestattet, einen kurzen Rückblick auf die Anforderungen zu werfen, welche die seither in Geltung gewesene Bundeskriegsverfassung in Bezug auf Kriegsstärke und Präsenz der einzelnen Kontingente stellte.

Nach der Bundeskriegsverfassung vom Jahr 1821 betrug das gewöhnliche Kontingent nur 1% der bundesmatrikularmäßigen Bevölkerung, wobei jedoch nur die streitbare Mannschaft eingerechnet wurde.

Die beim Ausrücken des Bundesheeres sogleich aufzustellende Ersatz-Mannschaft sollte $\frac{1}{6}$ % der Bevölkerung betragen, jedoch in einem Kriegsjahre $\frac{1}{2}$ Prozent nicht übersteigen (Maximum $1\frac{1}{2}$ Prozent).

Durch Beschluß der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848 wurde die Centralgewalt ermächtigt, eine Vermehrung der deutschen Streitmacht auf 2 Prozent zur Ausführung zu bringen.

Am 10. März 1853 ordnete ein Bundesbeschluß eine Erhöhung der Bundeskriegsmacht, einschließlich Ersatz und Reserve, um $\frac{1}{6}$ Prozent der matrikularmäßigen Bevölkerung. Hiernach bestimmte die revidirte Kriegsverfassung von 1853 das Hauptkontingent auf $1\frac{1}{6}$ Prozent, das Reservekontingent auf $\frac{1}{3}$, das Ersatzkontingent auf $\frac{1}{6}$ Prozent der Matrikel (zusammen $1\frac{2}{3}$ Prozent der Bevölkerung).

Die deutschen Mittelstaaten hatten im Oktober 1859 die durchgreifende Reform der deutschen Kriegsverhältnisse für dringlich erklärt und im Dezember desselben Jahres ein Programm dafür aufgestellt. Dies hatte zur Folge, daß durch Beschluß der Bundesversammlung vom 27. April 1861 die revidirte Kriegsverfassung dahin

abgeändert wurde, daß in Zukunft Haupt- und Reservekontingent unter Benennung „Hauptkontingent“ zusammengefaßt werden und zusammen $1\frac{1}{2}$ Prozent betragen soll; daß aber nun das Ersatzkontingent von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{3}$ Prozent der Matrikel zu erhöhen sei. Nach dieser Bestimmung betrug somit Haupt- und Ersatzkontingent zusammen $1\frac{5}{6}$ Prozent der Bevölkerung.

Der §. 3 der revidirten Kriegsverfassung besagt ferner, daß größere Anstrengungen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden können.

Die Kontingente der Bundesstaaten mußten auch im Frieden in einem solchen Zustande erhalten werden, daß sie in möglichst kurzer Zeit aus der Friedens- in die Kriegsbereitschaft übergehen können. Ein bestimmter Theil des Kontingentes mußte stets bei den Fahnen und im Dienst gehalten werden.

Die revidirte Kriegsverfassung sagt hierüber in §. 22, der durch späteren Beschluß vom 15. November 1855 definitiv zur Annahme gelangte: „die Dienstverpflichtung des Mannes dauert sechs Jahre; die sogenannte Gesamtpräsenz beträgt bei der Infanterie etwa $2\frac{1}{2}$, wenigstens 2 Jahre, bei der Reiterei und reitenden Artillerie $3\frac{1}{2}$, wenigstens 3 Jahre.

Wenn auch die revidirte Bundeskriegsverfassung manche Vorzüge gegen die ursprüngliche Fassung zeigte, so blieben doch die Hauptmängel bestehen, denn die Frage der obersten Leitung im Kriege, der einheitlichen Organisation der Kontingente, der gleichen taktischen Ausbildung und der gleichförmigen Bewaffnung des Bundesheeres erhielten immer noch keine Lösung.

Zimmerhin aber geht aus diesen Bestrebungen nach Erhöhung der Kriegstüchtigkeit die allgemeine Ueberzeugung hervor, daß die deutsche Wehrkraft eine numerisch sehr starke und deren militärische Ausbildung so beschaffen sein müsse, daß sie im Stande ist, jederzeit den gut geschulten Berufsheeren der mächtigen benachbarten Militärstaaten in der Vertheidigung des Vaterlandes siegreich entgegen zu treten.

Seitdem hat die deutsche Wehrfrage einen tüchtigen Schritt vorwärts gethan. Die Frage des Oberbefehls, aus welcher die Verwirrung der deutschen Militärverhältnisse immer von Neuem aufwucherte, ist bereits grundsätzlich für Preußen entschieden; durch das zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten abgeschlossene Schutz- und Trugbündniß hat die Oberfeldherrfrage ihre Erledigung gefunden und ist damit die einheitliche politische Leitung im Falle eines Krieges gesichert.

Was die Bewaffnungsfrage betrifft, so ist nahezu eine Gleichförmigkeit erzielt, denn die sämtlichen deutschen Staaten führen dieselben Geschütze und besitzen, mit Ausnahme Bayerns, dasselbe Gewehr.

Als Organ der neueren süddeutschen Bestrebungen auf dem Gebiete der militärischen Reform trat uns am Anfang des Jahres 1867 die Stuttgarter Conferenz entgegen, der zu Ende des Jahres eine solche in München folgte.

Schon das Würzburger Programm eines Bundes im Bunde hat sich unausführbar erwiesen und schon damals war von einem militärischen Auftreten der süddeutschen Gruppe nur unter der Voraussetzung einer wo möglich direkten preussischen Oberleitung ein erspießliches Resultat zu erwarten.

An der höheren Einsicht der Regierungen und dem nationalen Verlangen des weitaus größten Theiles der Bevölkerung scheiterte bei den letzten Conferenzen das Zustandekommen eines den süddeutschen Staaten vom Auslande gerne otkroirten Südbundes.

Ein Blick in das Buch der Geschichte genügt, um sich die schweren Gefahren klar zu machen, welche gerade für die Mittelstaaten selbst aus der Verbindung zu einem militärischen Sonderbund erwachsen können. Es würde dieser complicirte und von den verschiedensten Interessen belebte Körper der unvermeidlichen Zergliederung durch Freund und Feind auf halbem Wege entgegenkommen und das natürliche Objekt, zuerst für die schweren Lasten des Krieges und schließlich zur Entschädigung und Arrondirung der kämpfenden Großstaaten diesseits und jenseits des Rheines abgeben.

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in den süddeutschen Staaten nach der preussischen, bezw. norddeutschen Wehrverfassung ist z. B. das Resultat der in den Conferenzen getroffenen Vereinbarung.

Eine Grundbedingung aber für den wirksamen Gebrauch der in großartigem Maßstab durch die allgemeine Wehrpflicht gewonnenen Elemente ist deren richtige Organisation, denn ihre Solidität verbürgt nächst der oberen Leitung den Erfolg im Kriege.

Sie bildet die wichtigste Grundlage für die militärische Brauchbarkeit des Heeres und bedingt die Ausbildung der Truppen und deren kriegerische Erziehung.

Jede Organisation ist zu vermeiden, welche die deutschen Streitkräfte in ihrer Verwendung gegenüber den Truppen der möglichen Gegner Deutschlands beeinträchtigen könnte.

Ein Milizsystem vor Allem erscheint in seiner Anwendung auf ein so offenes Land, wie Deutschland, das so oft der Schauplatz großer Kriegszüge war, und auf dessen Schlachtfeldern die größten Heere sich zu tummeln vermögen, am allerwenigsten zulässig; es fehlen hiezu alle Vorbedingungen, die nur in einer besonderen Gestaltung der geographischen und politischen Verhältnisse begründet sind.

Da aber die Gegner Deutschlands zahlreiche und vortrefflich geschulte Berufsheere besitzen, so müssen wir für unsere Wehreinrichtungen nicht nur den höchsten Grad von Bereitschaft, sondern auch der vollendetsten Durchführung fordern; nichts Wesentliches darf auf den Augenblick der vielleicht nur kurz zugemessenen Dauer der Mobilmachung verschoben sein.

Wenn nun die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht den Begriff des Berufsheeres ausschließt, und ein deutsches Heer aus diesem Grunde auf kein anderes Wehrsystem als das Cadresystem angewiesen sein kann, so darf es dennoch in Nichts gegen jenes zurückstehen, wodurch seine Brauchbarkeit auf dem Schlachtfelde beeinträchtigt wird. Es muß ferner im Stande sein, wenngleich Deutschland, seiner Eigenthümlichkeit entsprechend, vorzugsweise nur Vertheidigungskriege führen wird, unter Umständen auch die eigenen Grenzen jenseits derselben auf feindlichem Gebiete zu vertheidigen.

In erster Linie müssen daher die Rahmen für alle Abtheilungen, die im Felde erscheinen, vorhanden sein und dürfen auch im Frieden einer gewissen Stärke nicht entbehren. Nur dadurch werden sie befähigt, im Frieden die Waffenschule für die unter die Fahnen tretende Jugend und im Kriege den gut vorbereiteten Organismus zu bilden, der die ganze bewaffnete Macht in sich aufzunehmen vermag, und gestatten zugleich, daß der Truppe durch eine längere Erziehung Disciplin und militärischer Geist beigebracht werde.

Alle diese Fragen finden in den Bestimmungen des Kontingents-Gesetzes ihre Lösung; von ihm hängt die Zweckmäßigkeit der Organisation, bezw. die Güte unseres Truppenkörpers ab.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat in dankenswerther Fürsorge in dem vorliegenden Entwurf ein Kontingents-Gesetz unserer Verathung vorgelegt, das auf der Basis des bewährten norddeutschen Wehrsystems beruht und welches gestattet, das Großherzogliche Truppencorps in völlig übereinstimmender Weise mit dem norddeutschen Heere aufzustellen, zu gliedern und heranzubilden, und das in Verbindung mit dem Wehrgesetz die Mittel bietet, leicht und ohne Störung, insbesondere ohne genöthigt zu sein, neue Abtheilungen aufzustellen, durch Einfügen der Reserve-Mannschaft aus der Friedensformation in die Kriegsformation überzugehen. Die Aufstellung der zum Ersatz im Kriege nöthigen Mannschaft ist vorgesehen und auf die Bildung einer entsprechenden Landwehr Rücksicht genommen.

Es ist damit eine staatsrechtliche Grundlage für unsere zukünftige Wehrverfassung geschaffen.

Dieser Entwurf nun ging aus den Verathungen des anderen Hauses in veränderter Form hervor.

Die Zweite Kammer bewilligte zwar einen Präsentstand von 1 Prozent der derzeitigen Bevölkerung, d. i. 14,000 Mann, nahm aber für sich das Recht in Anspruch, die Rekrutenquote zu bestimmen, wenigstens in so weit, als sie in das Gesetz ein Maximum der jährlichen Aushebung feststellte.

Es ist dies ein Recht, das bisher von dem Großherzoglichen Staatsministerium ausgeübt wurde, welches letzteres auch allein in der Lage ist, bezüglich des Erfasses die Bedürfnisse des Truppenkörpers richtig zu beurtheilen.

Sehen wir jedoch von dieser Kompetenzfrage ab und untersuchen wir, in wie weit die mit 4700 Mann als Maximum der Rekrutenquote angenommene Zahl den nothwendigen Bedarf deckt.

Der Friedensdienststand von 14,000 Mann gliedert sich nach den für die norddeutsche Armee geltenden Bestimmungen (die höheren Stäbe, sowie die Offiziere und Beamten nicht gerechnet) in nachstehende Abtheilungen:

- 18 Bataillone Infanterie,
- 15 Eskadronen Cavallerie,
- 10 Batterien Feldartillerie,
- 5 Kompagnien Festungsartillerie,
- 2 Kompagnien Pioniere,
- 1 Train-Abtheilung

Die Kriegsstärke dieser Abtheilungen beträgt gegen 27,000 Mann, und wenn hiezu das vorgeschriebene Drittel dieser Stärke mit circa 9000 Mann Ersatztruppen hinzugerechnet wird, so stellt sich die Gesamtstärke des stehenden Heeres auf 36,000 Mann oder mit Auslassung der Offiziere und Kriegsbeamten auf 34,700 Mann und mit Rücksicht darauf, daß $\frac{2}{5}$ der Ersatztruppen aus unausgebildeter Mannschaft bestehen darf, auf rund 31,100 Mann.

Wird nun der außerordentliche Abgang während der siebenjährigen Dienstzeit in dem stehenden Heere nach Erfahrungssätzen mit 3000 Mann dieser Zahl hinzugerechnet, dagegen die auf beiläufig 500 Mann anzuschlagenden Kapitulant (Unteroffiziere und Spielleute) und etwa 1000 einjährige Freiwillige wieder in Abzug gebracht, so decken die sieben Zugänge mit je 4700 Rekruten, zusammen 32,900 Mann, den ganzen Bedarf für die Kriegsstärke des Heeres mit 32,600 Mann.

Wenn wir nun auch gewünscht hätten, daß für die nächste Zeit durch die Zutheilung größerer Rekrutenquoten eine größere Anzahl Soldaten durch die Armee gegangen wären, um so schnell als möglich die Kriegsstärke zu erreichen und die baldige Bildung einer Landwehr zu ermöglichen, so wollen wir doch eines hierauf bezüglichen Antrages mit Rücksicht darauf uns enthalten, daß die Zutheilung einer größeren Anzahl von Rekruten nur auf Kosten der dreijährigen Präsenz, somit der Intelligenz und Disciplin, geschehen könnte.

Der Regierungsentwurf hat ferner bezüglich der Landwehr die Zahl von 8000 Mann, wahrscheinlich in 10 Bataillonen, vorgesehen, während nach den Normen für die norddeutsche Armee auf je ein Infanterie-Regiment zwei Bataillone Landwehr aufzustellen wären.

Diese Abweichung ist aber schon deshalb nicht von erheblicher Wichtigkeit, weil, wie verlautet, die Landwehrebataillone der norddeutschen Armee auf die Stärke von 600 Mann herabgesetzt werden soll; hauptsächlich aber deshalb, weil erst nach Ablauf von 5 Jahren unsere Landwehr sich gebildet haben wird, der Artikel 4 des Entwurfes nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer aber dem Gesetz eine Gültigkeit von nur 2 Jahren zusichert.

Vom militärischen Standpunkte aus muß die Kontingentirung unseres Truppenkörpers auf die kurze Dauer von nur zwei Jahren geradezu als verwerflich bezeichnet werden, weil, wie bekannt, eine durchgreifende Neubildung wie die, vor der wir gegenwärtig stehen, kaum im Laufe des Jahres 1868 in allen Theilen durchzuführen sein wird und möglicher Weise die Großherzogliche Regierung in die Lage versetzt werden kann, die Organisation, bevor sie noch eingelebt ist, einer abermaligen Aenderung unterziehen zu müssen.

Es fällt wahrlich Ihrer Kommission schwer, Ihnen vorzuschlagen, auch diesem Artikel des Gesetzesentwurfes zuzustimmen, und sie kann sich auch nur dazu entschließen, weil jeder Tag der Verzögerung beim Zusammentreten

des Kontingentsgesetzes Angesichts der drohenden Weltlage von den nachtheiligsten Folgen für unser Land werden kann; denn es ist und bleibt eine Thatsache, daß die Lebensfähigkeit eines Staates auch heute noch nach der rechtzeitigen Entwicklung seiner Militärkräfte beurtheilt wird.

Dabei verkennen wir durchaus nicht, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, welche bedeutende Opfer unserem engeren Vaterlande durch die Erhöhung unserer Wehrkraft auferlegt werden, wir zweifeln aber dennoch nicht, daß die patriotischen Gefinnungen, welche das hohe Haus im Verlaufe dieses Landtages in so hervorragender Weise kundgegeben, Sie bestimmen werden, dem Gesetze Ihre Zustimmung zu geben, weil Sie damit unsern Heerkörper befähigen, dereinst — wenn es gilt, etwaigen Eingriffen des Auslandes in das Recht der Selbstordnung unserer inneren deutschen Angelegenheiten mit Aufbietung der ganzen nationalen Kraft entgegenzutreten — als ein ebenbürtiges Glied in den Reihen der deutschen Armee zu kämpfen.

Der Antrag Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, geht deshalb dahin:

„Die hohe Erste Kammer wolle dem Entwurfe eines Kontingentsgesetzes nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer ihre verfassungsmäßige Zustimmung geben.“

Beilage Nr. 158 zum Protokoll der 24. Sitzung vom 25. Januar 1868.

Zweiter Kommissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Studirenden der beiden Landes-
Universitäten betreffend.

Erstattet

von Prälat **Holtmann.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die hohe Regierung hat, wie Ihnen bekannt ist, den Ständen, und zwar zunächst der ersten Kammer, einen Gesetzentwurf vorgelegt über die Rechtsverhältnisse der Studirenden der beiden Landesuniversitäten.

Die Absicht dieser Vorlage war, nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung Aller vor dem Gesetze den Umfang der bezüglich dieser Studirenden zur Zeit noch bestehenden Ausnahmsbestimmungen auf das engste Maas zurückzuführen, welches das aus den Besonderheiten des akademischen Lebens sich ergebende Bedürfnis zuzulassen schien.

Dieses hohe Haus hat die Vorlage der hohen Regierung mit wenigen Modificationen angenommen, welche die Absicht hatten, die von der hohen Regierung noch stehen gelassenen Ausnahmsbestimmungen in noch engere Grenzen einzuschließen und die Studirenden dadurch, daß sie unter die ordentlichen Beamten der Universitätsstadt gestellt werden, früh an Achtung und Gehorsam gegen jede bürgerliche Ordnung zu gewöhnen.

Das hohe andere Haus ist in dieser Richtung noch einen Schritt weiter gegangen. Es hat in seiner 15. Sitzung vom 7. Dezember v. J. den Grundsatz vorangestellt, daß die Studirenden lediglich den allgemeinen Landesgesetzen unterstehen und diesem Hauptsatz nur einige wenige Bestimmungen beigelegt, welche besondere studentische Verhältnisse zu ordnen beabsichtigen. So ist der Gesetzentwurf an dieses hohe Haus zurückgekommen und der schon früher niedergesetzten Kommission übergeben worden, in deren Namen ich die Ehre habe, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Bericht zu erstatten.

Den Hauptsatz, daß die Studirenden der Universitäten lediglich den allgemeinen Landesgesetzen unterstehen sollen, kann Ihre Kommission nur billigen. Er ist auf diesem Gebiete der Ausdruck des großen Grundsatzes der Gleichheit Aller vor dem Gesetze und erscheint ganz geeignet, die Wurzel alles des Eigendünkels abzuschneiden, der

aus der Meinung, einen privilegierten Stand zu bilden, bei jungen Männern hervorzugehen pflegt. Deswegen trägt Ihre Kommission auf unveränderte Annahme der §§. 1, 2 und 3 nach den Beschlüssen des andern hohen Hauses an und bemerkt nur beiläufig, daß im Abdruck in §. 3 ein Druckfehler sich eingeschlichen hat. Statt „Betheiligte“ muß es heißen „Beleidigte“.

Im §. 4 stellt das andere hohe Haus dem Hauptgrundsatz gemäß den Satz voraus, daß Zweikämpfe unter Studirenden unter den Titel des allgemeinen Strafgesetzbuches fallen sollen, welcher von den Zweikämpfen überhaupt und deren Bestrafung handelt. Auch darin stimmt Ihre Kommission vollkommen mit dem andern hohen Hause überein. Wenn aber das andere hohe Haus nach diesem ersten Satz in einem zweiten noch leichtere Fälle der Zweikämpfe erwähnt, so hält es Ihre Kommission für zweckmäßig, einerseits diese leichteren Fälle genauer zu umgrenzen, andererseits die Behandlung und die strafrechtlichen Folgen derselben näher festzusetzen. In ersterer Beziehung glaubt sie als solche leichtere Fälle bestimmt nur die gewöhnlichen Duelle mit dem studentischen Schläger und auch diese nur, wenn sie keine bedeutenden Folgen haben, ansehen zu dürfen; in zweiter Beziehung kann sie diesen Studentenduellen nicht die Wichtigkeit beimessen, daß sie die Feierlichkeit und Umständlichkeit eines gerichtlichen Verfahrens erfordern, wenn nicht etwa einen besonderen Fall die Polizeibehörde selbst für dazu geeignet gehalten sollte. In dieser Absicht schlägt Ihre Kommission vor, den ersten Absatz des §. 4 ganz in der Fassung des andern hohen Hauses stehen zu lassen, den zweiten Absatz aber so zu fassen:

„Leichtere Fälle, bei welchen der Zweikampf mit Schlägern im Amtsbezirk der Universitätsstadt vollzogen wurde und weder einen bleibenden Schaden, noch eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von mehr als vierzehn Tagen zur Folge hatte, werden jedoch nur als Polizeiübertretungen mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft, sofern nicht die Polizeibehörde gerichtliche Verfolgung beantragt“.

Wird aber dieser Satz in das Gesetz aufgenommen, so wird es nöthig, den §. 5 nach der ersten Fassung dieses hohen Hauses wiederherzustellen, nachdem das andere ihn gestrichen hat. Derselbe bestimmt für die Polizeiübertretungen der Studirenden, also auch für die als solche zu behandelnden Duelle, den zuständigen Beamten so, daß derselbe nicht, wie bisher, ein besonderer Universitätsamtmanu sein muß, sondern einer der sonstigen Polizeibeamten der Universitätsstadt wenigstens sein kann. Auch damit glaubt Ihre Kommission der Meinung der Studirenden von der privilegierten Stellung ihrer Genossenschaft einen Vorwand zu entziehen. Sie schlägt Ihnen also vor, den §. 5 des Entwurfs der ersten Kammer wieder herzustellen.

Die von dem andern hohen Hause angenommenen §§. 5 und 6 empfehlen wir Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, unverändert nach der dortigen Fassung gut zu heißen und als §§. 6 und 7 anzunehmen.

Indem ich damit diesen Bericht schließe, gebe ich noch diesem hohen Hause die Nachricht, daß eine Petition vorliegt von einer großen Anzahl von Studirenden der beiden Landesuniversitäten, welche sich selbst als hervorgegangen aus den gemeinsamen Wünschen der verschiedensten Parteirichtungen des Studentenlebens bezeichnet und das hohe Haus bittet, auf seinem früher behaupteten Standpunkte zu beharren und daß außerdem noch zwei Petitionen von Studirenden der Universität Freiburg eingekommen sind, von welchen die eine bittet, die Beschlüsse des andern hohen Hauses anzunehmen, die andere, bei den früheren Beschlüssen dieses Hauses zu verharren.

Beilage Nr. 159 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 29. Januar 1868.

Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November v. J., die Steuererhebung für die Monate Dezember 1867 und Januar 1868 betreffend, finden auch für den Monat Februar d. J. Anwendung.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 28. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 160 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 29. Januar 1868.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

In der heutigen öffentlichen Sitzung hat die zweite Kammer den Bericht ihrer Kommission über die Rechnung der Kriegskostenausgleichung für 1866 berathen und hat den Antrag derselben, lautend:

„Die in der vorliegenden Rechnung verzeichnete Einnahme von 1,075,619 fl. 28 kr., sowie die Ausgabe im gleichen Betrag als richtig verrechnet anzuerkennen und das Liquidationsgeschäft als den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vollzogen, für erledigt zu erklären“

zum Beschluß erhoben.

Wir beehren uns, unter Anschluß einer Abschrift der Regierungsvorlage, welche nicht gedruckt worden, Einem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer hievon behufs dortseitiger weitem Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 25. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 161 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 29. Januar 1868.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 186, den Elementarunterricht betreffend, hinsichtlich der Entlassbarkeit der Hauptlehrer, ihres Anspruchs auf Ruhegehalt und der Versorgung ihrer Wittwen und Waisen, finden auch auf die an den Schullehrer-Seminarien, dem Blinden- und dem Taubstummens-Institut und an Gewerbeschulen angestellten Hauptlehrer, sofern hinsichtlich derselben nicht eine andere besondere Bestimmung getroffen ist, sowie auf die in §. 9 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 bezeichnete Klasse von Lehrern in der Art Anwendung, daß bei Berechnung des Ruhegehalts, sowie des Beitrags zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse der wirkliche Gehalt bis zum Betrag von 650 fl. zu Grunde gelegt wird.

§. 2.

Die in §. 1 genannten Lehrer können, sofern sie höhern oder (wie an Blinden- oder Taubstummenanstalten) besonders schwierigen Unterricht erteilen, in der Weise angestellt werden, daß ihnen der Ruhegehalt nach dem wirklichen Gehalte bis zum Betrag von **1000 fl.** berechnet wird. Bei höherem Unterricht können in der Regel nur diejenigen Lehrer mitwirken, welche ihre Befähigung dazu in einer Prüfung nachgewiesen haben.

Der aus der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse zu verabreichende Wittwengehalt und die davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgelalte der Relicten eines solchen Lehrers werden aus der Kasse der Anstalt, an welcher derselbe zuletzt angestellt war, und wenn diese die Mittel hiezu nicht bietet, aus der Staatskasse um 50 Prozent erhöht.

§. 3.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in §. 9 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 und in §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1858 sind aufgehoben.

Gegeben zu.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 25. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 162 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 29. Januar 1868.

Zweiter Kommissionsbericht der Ersten Kammer

über

den Gesetzesentwurf, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten
betreffend.

Erstattet

von Freiherrn von Göler.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der Gesetzesentwurf über die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten nach den Beschlüssen dieses hohen Hauses hat durch die hohe zweite Kammer mancherfache Veränderungen erfahren. Da dieselben jedoch nur in einem Punkte von wesentlicher Bedeutung sind, so erlaube ich mir als Berichterstatter über diese Gesetzesvorlage, von Ihrer Kommission hierzu ermächtigt, von einem gedruckten Bericht abzusehen und Ihnen mündlich die Anträge Ihrer Kommission vorzutragen.

Die von der hohen zweiten Kammer vorgeschlagenen Aenderungen betreffen zum weitaus größten Theil nur die Redaction; nur wenige Artikel sind ihrem Inhalte nach umgestaltet worden.

Was die Redactionsveränderungen betrifft, so wurde zunächst der Titel des Gesetzes mit Rücksicht auf die Art. 11 und 12 durch den Zusatz „sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen“ erweitert, welche Ergänzung als durchaus zweckmäßig erklärt zu werden verdient.

Weitere Redactionsänderungen führen in einzelne Artikel, über deren sachlichen Inhalt keine Meinungsverschiedenheit herrscht, an die Stelle der früheren Ausdrücke neue ein; so in Art. 2 „Anlegung“ statt „Anlage“, in Art. 4 „Gelände“ statt „Areal“, Art. 10 a „Gehwege“ statt „Fußwege“ u. s. w. Bei ihrer untergeordneten Bedeutung gestatten Sie wohl Ihrem Berichterstatter, rasch über sie wegzugehen. Die Art. 5, 7 (nach der zweiten Kammer) 10 a und 13 haben weitergehende Redactionsveränderungen erfahren, welche Ihre Kommission als entschiedene Verbesserungen Ihnen ebenfalls zur Annahme empfiehlt. Schließlich haben die einzelnen Artikel des Gesetzes unter sich Bersehrungen erfahren; Art. 4 a nach den Beschlüssen dieses Hauses wurde Art. 14; Art. 6

wurde Art. 9 u. s. w. Indem Ihr Berichterstatter sich einer Beurtheilung über die Zweckmäßigkeit dieser Verfügungen enthält, empfiehlt er Ihnen ebenfalls ihre Annahme und geht zu denjenigen Gesetzesbestimmungen über, welche in sachlicher Beziehung durch das hohe andere Haus eine Aenderung erfahren.

Zunächst ist es Art. 8 (nach den Beschlüssen der zweiten Kammer), welcher hier in Betracht kommt, und welcher seiner Zeit bereits in diesem Hause Anlaß zu einer ausführlichen Erörterung gegeben. Die hohe zweite Kammer stellt für denselben den Regierungsentwurf wieder her, nach welchem durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die angrenzenden Eigenthümer zur Bestreitung des Aufwands für den Erwerb des für eine neue Ortsstraße nöthigen Geländes, sowie zu den Kosten der Herstellung und zeitweisen Unterhaltung derselben ganz oder theilweise beigezogen werden können, und will die Entscheidung über die Beitragspflicht und die Größe der Leistung der Verwaltungsbehörde anvertrauen; während die erste Kammer einen Maßstab aufzustellen suchte, nach welchem ein derartiger Beitrag zu bestimmen sei und denselben in der durch die neue Anlage verursachten Werthserhöhung der betreffenden Grundstücke zu finden glaubte; außerdem aber die Entscheidung über die Beitragspflicht und die Leistung im Ganzen wie im einzelnen Fall bei Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Beitragspflichtigen den Verwaltungsgerichten überweisen wollte. Sie ging dabei von dem Satze aus, daß ein Maßstab für diese Beitragspflicht in das Gesetz aufzunehmen geboten sei, wenn nicht die vollständigste Willkür hier herrschen soll. Sie fand diesen Maßstab in der Begründung des Regierungsentwurfs, welche auf Seite 6 einen derartigen Beitrag der Grundeigenthümer durch die plötzliche Erhöhung des Werths der Grundstücke durch die Eröffnung einer neuen Straße rechtfertigt, und wie in dieser Werthserhöhung auch allein die rechtliche Möglichkeit zu einer solchen Verfügung über die Geldmittel von Privaten liegt, so wurde dieser Maßstab auch bereits durch den §. 93 der Gemeindeordnung und von nun an durch §. 4 Ziff. 3 des neuen Straßengesetzes für das Verhältniß der Präcipualbeiträge der Fabrikanten bei außergewöhnlicher Wegbenützung aufgeführt, worauf wir uns um so mehr berufen dürfen, als diese Präcipualbeiträge sich allein mit der vorliegenden Maßregel vergleichen lassen, indem es sich hier wie dort um außergewöhnliche Beiträge zu Gemeindenkosten von Seiten Solcher handelt, welche vorzüglich Vortheile aus öffentlichen Anlagen ziehen. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, kann die gegen die Einführung eines solchen Maßstabs im Berichte der hohen zweiten Kammer niedergelegten Bedenken nicht theilen; indem sie es als selbstverständlich betrachtete, daß die Beitragsquote für alle Betheiligten gleichzeitig und nach demselben Maße bestimmt, aber erst erhoben werde, sobald der Einzelne sein Grundstück bebaut. Sie dachte sich dabei, daß zu diesem Zwecke in die Vollzugsverordnung ein Verfahren niedergelegt werde, ähnlich wie Art. 2 des Gesetzes zur Feststellung des Bauplans ein solches ausführt. Trotzdem glaubt sie, um das Zustandekommen des Gesetzes zu sichern, nicht auf diesem Wunsche bestehen bleiben zu müssen, indem sie die Regelung dieser Fragen vertrauensvoll der Vollzugsverordnung überläßt.

Schwer fällt es Ihrer Kommission auch im zweiten Punkte von ihrer Ueberzeugung zu lassen. Kann nämlich darüber nicht der geringste Zweifel bestehen, daß zur Feststellung des Bauplans (Art. 2) die Verwaltungsbehörde die allein geeignete und zulässige Stelle sei, weil es sich hier um Maßregeln für die allgemeinen Gemeindeinteressen handelt, welche nöthigenfalls im Wege der Expropriation durchzuführen sind, so liegt aber in Art. 8 eine Frage collidirender Interessen, eine reine Geldfrage vor. Die Kommission befürchtet, daß die Verwaltungsbehörden, nämlich in ihren ersten Instanzen, wo es sich um Wahrung der Interessen einzelner Privaten der Gesamtgemeinde gegenüber handelt, im Volke nicht das nöthige Vertrauen besitzen möchten. Wir suchten deshalb die Einzelnen zu schützen, indem wir den Weg des Recurses an Unparteiische eröffneten und sie unter den Schuß der Verwaltungsgerichte stellten. Um so mehr schien diese Maßregel gerechtfertigt, als Jeder bereits in unserer Gesetzgebung das weitgehendste Einspruchsrecht bei Fragen des Beitrags zu Gemeindeumlagen besitzt und hierbei an die Gerichte gewiesen ist. Unser Verwaltungsgesetz legt deshalb die Entscheidung über die Präcipualbeiträge bei außergewöhnlicher Wegbenützung auch nach dem §. 5 Ziff. 3 und §. 15 in die Hände der Verwaltungsgerichte.

Gerne hätte aus diesen Gründen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, Ihre Kommission den Antrag gestellt, in dieser Beziehung auf die Beschlüsse der ersten Kammer zurückzugreifen. Da aber zu befürchten stand, daß hierdurch das Zustandekommen dieses ebenso dringend nöthigen, als in den übrigen Bestimmungen auch sehr empfehlenswerthen Gesetzes in hohem Grade gefährdet würde, so war sie bestrebt, einen Vermittlungsvorschlag aufzusuchen und glaubt ihn in folgenden Sätzen gefunden zu haben.

Die Staatsgenehmigung zu einem Gemeindebeschluß, wie ihn Art. 8 näher ausführt, soll, wie es das hohe andere Haus wünscht, durch die Verwaltungsbehörden ertheilt werden können, so weit es sich um die Frage des Bezugs der angrenzenden Grundeigenthümer zu den Kosten der Anlage einer neuen Ortsstraße im Allgemeinen und um die Frage handelt, wie viel von den Kosten durch die Gesamtheit der Angrenzer zu tragen sein soll; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß nicht die Verwaltungsbehörde in ihrer niedersten Instanz, dem Bezirksrath, sondern durch den Landeskommissär mit Recurs an das Ministerium des Innern die Staatsgenehmigung ertheile. Die Nachteile der Entscheidung durch eine Verwaltungsbehörde, auf welche vorhin aufmerksam gemacht wurde, fallen den Landeskommissären gegenüber nämlich weg; während andererseits diese Behörden doch vollständig mit den lokalen Verhältnissen vertraut sind. Die Herren Regierungskommissäre erklärten sich hiermit vollständig einverstanden und soll die Vollzugsverordnung das Verfahren in dieser Hinsicht näher regeln.

Für den Fall, daß aber Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und den Grundbesitzern über die Anwendung des Gemeindebeschlusses im Einzelnen, hauptsächlich über die Vertheilung des Beitrags unter den Beitragspflichtigen entstehen, wünscht Ihre Kommission die Entscheidung den Verwaltungsgerichten ausdrücklich im Gesetze gewährt zu sehen; indem ihr der Wortlaut des §. 5. Ziff. 3 des Verwaltungsgesetzes nicht klar und bestimmt genug gefaßt zu sein scheint, vielmehr immerhin in dieser Beziehung ein Kompetenzstreit denkbar ist. Indem Ihre Kommission Ihnen deshalb die Annahme dieses Artikels nach den Beschlüssen des andern hohen Hauses anempfiehlt, stellt sie gleichzeitig den Antrag nach dem Artikel 10 a einen Artikel 10 b folgenden Inhalts einzuschalten: In den Fällen der Artikel 8, 10 und 10 a werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angesonnenen Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstabe entschieden, den der Gemeindebeschluß für den Bezug der an die Straße grenzenden Eigenthümer feststellt.

Hierbei bemerkt Ihr Berichterstatter nur, daß es sich in den Art. 10 und 10 a um die Beitragspflicht zur Herstellung unterirdischer Kanäle, der Trottoirs, Rinnen u. s. w. handelt, für welche die gleiche Bestimmung aufzunehmen nöthig ist, weshalb der eingeschobene Artikel die Zahl 10 b zu erhalten haben wird.

In dem eingeschalteten neuen Art. 8 a hat die hohe zweite Kammer Bestimmungen getroffen für den Fall, daß größere Bauunternehmer und Baugesellschaften auf ihren Grundstücken ganze Ortsheile oder Ortsstraßen und zwar in einer Richtung zu erbauen wünschen, nach welcher hin eine Ausdehnung der Gemeinde von Seiten der Gemeindebehörden nicht in Aussicht genommen worden. Die Aufnahme eines Artikels in dieser Absicht ist zweckmäßig und kann sich Ihre Kommission auch mit den einzelnen Bestimmungen desselben einverstanden erklären.

In Art. 9 wurden von der zweiten Kammer die Worte: „beziehungsweise den Bezirksrath“ eingeschaltet im Hinblick auf §. 6 Ziff. 7 des Verwaltungsgesetzes, welcher bestimmt, daß bei Beschwerden in Baupolizeisachen der Bezirksrath in erster Linie entscheide.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer sollen durch Art. 10 die Hauseigenthümer zu den Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle nur bei neu anzulegenden Ortsstraßen beigezogen werden können, während nach dem Antrage dieses Hauses und nach dem der Kommission der zweiten Kammer diese Beitragspflicht auch für schon bestehende Ortsstraßen bestanden haben würde. Bei der Höhe des Kostenaufwands, welcher mit der Anlage dieser Kanäle verknüpft ist, scheint in der That der Beschluß

der hohen zweiten Kammer den Vorzug zu verdienen, weshalb Ihre Kommission Ihnen die Annahme dieses Artikels nach den Beschlüssen der zweiten Kammer empfiehlt.

Daß nach Art. 11 die gesetzliche Entfernung von Bauten von den Landstraßen nach der Straßenkante; anstatt nach der Straßengrenze zu bemessen sein soll, beruht auf dem Ausspruch von Technikern, weshalb hiezu keine Bemerkung zu machen ist.

Indem die hohe zweite Kammer die Zweckmäßigkeit der Bestimmung des von diesem Hause eingefügten Art. 4a vollständig würdigte, erweiterte sie denselben unter Versetzung an den Schluß des Gesetzes mit der Nr. 14 dahin, daß auch die durch eine Veränderung der Straßenhöhe nöthig werdenden neuen Zugänge und Zufahrten zu Liegenschaften, soweit diese durch die Veränderung nicht einen höheren Werth erhalten haben, auf Kosten der Gemeinde, beziehungsweise der zur Herstellung der Straße Verpflichteten herzustellen seien, was gerecht und zur Vermeidung von Prozessen nur zweckmäßig ist.

Ihre Kommission stellt Ihnen schließlich, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, den Antrag: dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der hohen zweiten Kammer beschlossenen Fassung mit Hinzufügung des von Ihrer Kommission vorgeschlagenen neuen Artikels 10b die Zustimmung ertheilen zu wollen.

Gesetzes-Entwurf,

die Anlagen der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen
längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend.

(Nach dem zweiten Kommissionsbericht der Ersten Kammer.)

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1 bis 10a nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Art. 10b.

In den Fällen der Artikel 8, 10 und 10a werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angeforderten Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstabe entschieden, den der Gemeindebeschluß für den Beizug der an die Straße grenzenden Eigenthümer feststellt.

Art. 11 bis 14 nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Gegeben etc.

Beilage Nr. 163 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 29. Januar 1868.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Breisach betreffend.

Erstattet von **Faller.**

Schon im Jahre 1864 wurde der hohen ersten Kammer eine Petition vorgelegt, in welcher um den Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Breisach, zum Theil in Verbindung mit der Höllenthalbahn, auf Staatskosten gebeten wurde. Da aber auf jenem Landtage zu Gunsten der Kinzigthalbahn gegenüber der Höllenthalbahn entschieden worden, so fiel die Bahn Freiburg-Breisach in die Kategorie der Zweigbahnen.

Bezüglich der letzteren wurde schon früher im Einverständnisse mit der Großherzoglichen Regierung von den Kammern nach eingehender Erwägung der damaligen und voransichtlich künftigen Verhältnisse der Grundsatz ausgesprochen, die Zweig- oder Seitenbahnen, welche mehr nur örtlichen Interessen dienen, ohne besondern Ausnahmegrund der Privatspekulation zu überlassen; dagegen das Zustandekommen derselben, so weit es mit den Staatsinteressen verträglich sei, fördernd zu unterstützen. Auf diese Weise wurde die Koncession zum Baue

der Wiesenthalbahn,
der Karlsruher Rheinbahn (Marau),
der Seitenbahn von Dinglingen nach Lahr,
und der von Raftatt nach Gernsbach

ertheilt.

Ihre Kommission muß auch heute noch das früher eingehaltene Verfahren als richtig anerkennen und die Anwendung desselben auf den vorliegenden Fall für geeignet erachten.

Es wurde von den Städten Freiburg-Breisach der Wunsch ausgesprochen, die projektirte Eisenbahn möchte entweder

- I. auf Staatskosten, oder
- II. in Gemeinschaft des Staats mit den obigen Städten, das heißt mit Uebernahme eines Theils des nöthigen Aktienkapitals gebaut werden, und erst in
- III. Reihe wird um Verleihung einer Koncession zum Bau der Bahn auf eigene Rechnung gebeten.

So lange die Hauptbahnen noch nicht beendigt sind und sie immer noch sehr große Summen zu ihrer Durchführung verlangen, kann eine Zerspaltung der Kräfte nicht rätlich erscheinen und dürfte schon jetzt die weitere Frage an uns herantreten, ob nach Vollendung der Hauptbahnen eine noch größere Eisenbahnschuld des Staats zweckmäßig und leicht möglich sein werde, um später den Anforderungen von Zweigbahnen auf Staatskosten, die jedenfalls in beträchtlicher Anzahl in Aussicht stehen würden, gerecht werden zu können.

Bei der gegenwärtigen schon sehr bedeutenden Höhe unserer Eisenbahnschuld und den fortwährenden Wandlungen der Geldverhältnisse muß dies bezweifelt werden; wenn gleich wir anerkennen, daß es schwer ist, in unserer mit Riesenschritten voraneilenden Zeit, welche nicht selten menschliche Berechnungen zu Schanden macht, auf lange hinaus feste Maxime aufzustellen.

Aus verschiedenen Gründen hätte sich Ihre Kommission für eine theilweise Betheiligung des Staates am Aktienkapital, wie dies gewünscht worden, gleichfalls nicht aussprechen können. Sie erachtet es nicht für angemessen, daß sich der Staat mit Staatsgeldern an Spekulationen betheiligt, als Betheiliger einer Association auftritt. Die nothwendige unabhängige Stellung, die der Staat einzunehmen hat, könnte dadurch gefährdet werden und die allgemeinen Staatsinteressen Noth leiden. Immer wird das Richtigere sein, daß der Staat eine Bahn selbst baue, oder den Bau Privaten überlasse.

Auders verhält es sich mit dem Betriebe; doch hierüber später.

Es liegt beßhalb im wohlverstandenen Interesse der an und unweit der Hauptbahn gelegenen Gegenden, da, wo eine Aussicht auf einen günstigen Betrieb, oder Erreichung großer volkwirtschaftlicher Vortheile vorhanden sind, sich nicht auf einen sehr zweifelhaften spätern Staatsbau von Seitenbahnen zu verlassen, sondern deren Anlegung ohne Zögerung selbst in die Hand zu nehmen.

Wir freuen uns, aus dem uns vorliegenden Gesekentwurf zu ersehen, daß Freiburg-Breisach diese Verhältnisse mit richtigem Blicke erfaßt und zur Wahrung und Förderung ihrer naheliegenden Interessen sich zum Selbstbau der Bahn entschlossen haben und daß auf Grund der oben ausgesprochenen Prinzipien von Seite der Großherzoglichen Regierung den Wünschen der beiden Städte als Bauunternehmer bereitwilligst Rechnung getragen worden ist, um ein Unternehmen zu Stande zu bringen, welches alle Bürgschaften eines guten Erfolges in sich trägt und wobei sowohl auf die Interessen der Bauunternehmer, als auf die gerechten Forderungen des Staats billige Rücksicht genommen ist.

Schon die das eigene Bedürfnis weit übersteigende Produktivität des von der Natur so reich gesegneten Bodens an Wein, Obst und Handelsgewächsen aller Art, als die starke Bevölkerung der von der projektirten Eisenbahn durchzogenen Gegenden, so wie die stete Zunahme neuer industrieller Schöpfungen der Stadt Freiburg selbst lassen mit Recht ein lohnendes Erträgnis des Betriebs erwarten.

Hiezu kommt noch die Zufuhr der großen Quantitäten von Lang- und Schnittholz vom Schwarzwald nach Frankreich und die in Aussicht gestellten Steinkohlen-Rückfrachten von Breisach nach Freiburg, wenn die Eisenbahn mit dem Kanal in Neubreisach in Verbindung gebracht sein wird.

Die Holzabfuhrn werden dann mit geringeren Kosten erleichtert und die Steinkohlen im Oberlande wesentlich billiger zu stehen kommen. Es ist dies heut zu Tage von größter Wichtigkeit; denn billige Steinkohlen sind ein unentbehrliches Hilfsmittel nicht nur zur Hebung, sondern selbst zur Möglichkeit der Erhaltung manchen Industriezweiges geworden, um die auf allen Gebieten der Gewerbsthätigkeit sich stets steigende Konkurrenz auszuhalten. Es wird daher diese Zweigbahn nicht nur einen günstigen Einfluß auf den Ertrag der Hauptbahn ausüben und der Entwicklung der volkwirtschaftlichen Interessen des Kaiserstuhls und der in den Verkehr fallenden nächsten Landestheile dienen, sondern diese Wohlthat sich noch auf weit entlegene Gegenden erstrecken. Durch das Zustandekommen der Eisenbahnstrecke Freiburg-Breisach und der bereits in sichere Aussicht genommenen Fortsetzung von Breisach nach Kolmar finden die weitergehenden Hoffnungen frische Nahrung, daß früher oder später durch

den Fortbau durch die Vogesen nach Westen und durch das Höllenthal nach Osten die kürzeste Verkehrslinie zwischen Wien und Paris hergestellt werde

Möge die Ausführung der uns vorliegenden Bahn, wenn auch als anscheinend unbedeutendes Glied der großen Kette einer West- und Ost-Europa zu verbindenden Vermittlungsbahn, diese der Verwirklichung näher bringen.

In Betreff der Zugrichtung kann hier wie fast überall in solchen Fällen, die fragliche Bahn nicht alle Wünsche befriedigen, indem der südliche und westliche Theil des Kaiserstuhls mehr als der nördliche in den unmittelbaren Bereich der Bahn gezogen ist.

Da hier alle Anforderungen, welche eine Zweigbahn zur Erlangung einer ausgiebigen Unterstützung des Staats berechtigen, genügend erfüllt erscheinen, so bleibt Ihrer Kommission nur noch übrig, die beiderseitigen Vertragsbestimmungen einer kurzen Prüfung zu unterwerfen.

Was Artikel I. und II. anbelangt, so sind die Zugeständnisse von Seite des Staats im Allgemeinen die nämlichen, welche bei früheren Concessions-Ertheilungen für Privatbahnen verliehen worden.

Der Bericht der zweiten Kammer, welcher von einem bewährten Fachmann erstattet ist, geht auf Seite 3 und 4 näher auf den technischen Theil der Bahn ein, gibt eine genaue Uebersicht über die Richtung derselben, die Entfernung der Stationen und die in Aussicht gestellten detaillirten Baukosten, und zieht einen Vergleich mit früher bewilligten Zweigbahnen, so daß Ihr Berichterstatter, zur Vermeidung von Wiederholungen, sich wohl erlauben darf, darauf zu verweisen.

Bei §. 3 weichen die Bestimmungen des Uebereinkommens von den frühern ab, wenn gleich der Unterschied im Ganzen kein bedeutender ist; sie erscheinen uns wohlervogen und entsprechen den Verhältnissen und den beiderseitigen Interessen.

Der Bauaufwand für die Freiburg-Breisacher Bahn ist zu 1,200,000 fl. veranschlagt; wegen der beizuschlagenden Zinsen während der Bauausführung wird das Anlagefapital zu 1,300,000 fl. angenommen. Der Ertrag der muthmaßlichen Roheinnahme wird per Stunde auf 18,380 fl. — folglich die 5,67 Stunden lange Wegstrecke im Ganzen auf 104,000 fl. — berechnet. Als ungefähre Norm hiefür ist das Erträgniß der Wiesenthalbahn und zwar der Personenverkehr zu $\frac{2}{3}$, derjenige der Güter der gleiche wie dort angenommen. Für die Betriebskosten nimmt der Staat 50,000 fl. in Anspruch, was beinahe die Hälfte der Roheinnahme ausmacht.

Die Zeitbestimmung von 25 Jahren für den Betrieb vom Staate ist eine den stark wechselnden Verkehrs- und Geldverhältnissen entsprechende.

Da die Einnahmen der Hauptbahn durch die neue Zweigbahn voraussichtlich gehoben werden, so ist es Pflicht und im Interesse des Staates, dem Unternehmen besonders in den ersten Jahren, wo sich die Vortheile in geringerem Maße einstellen, unterstützend zur Seite zu stehen. Es ist aus diesem Grunde die Bestimmung getroffen, daß während der ersten 5 Jahre den Unternehmern vom Staate 45,000 fl., was eine Verzinsung des Kapitals zu $3\frac{1}{2}\%$ ausmacht, gesichert wird.

Bei den gegenwärtig üblichen Kapitalanlagen ist eine Rente von nur $3\frac{1}{2}\%$ sehr gering; es ist deßhalb zur Erlangung des nöthigen Bankapitals nothwendig, daß den Kapitalisten neben dem Risiko eines niederen Zinsfußes auch Aussicht auf einen über dem mittleren geboten werde, um darin einen Ausgleich zu finden. Daß diese Aussicht hier vorhanden ist, darf unzweifelhaft angenommen werden.

Sobald die Bahn $4\frac{1}{2}\%$ Rente abwirft, muß der Ueberschuß zum Rückersatz der allenfalls vorgeschossenen Summe verwendet werden.

Als Aequivalent der Begünstigung, daß den Unternehmern $3\frac{1}{2}\%$ Zins für die ersten 5 Jahre gesichert werden, kann der für den Staat mögliche Vortheil angesehen werden, daß er einen Drittheil des Ueberschusses erhält, wenn das Erträgniß 6% übersteigt.

Diese Bestimmung muß um so gerechtfertigter erscheinen, als bei zunehmendem Verkehr die Kosten und Lasten des Staates größer werden. Wird die Bahn bis Colmar fortgesetzt und werden dadurch größere Neubauten erforderlich, so ist der Staatsbahnverwaltung eine Vergütung zugesichert.

In dem Gesetzentwurfe ist eine Fortsetzung der Bahn von Breisach bis Colmar in sichere Aussicht gestellt, während (dem Wortlaute nach) sich das Konzessionsgesuch nur auf die Bahn von Freiburg bis Altbreisach bezieht; der Bericht der zweiten Kammer stellt deshalb den Antrag, zur Vermeidung allenfalliger Verzögerungen im Baue, dem Gesetze einen Zusatz — als §. 4 — hinzuzufügen, folgenden Inhalts: „Die Regierung ist ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes Artikel 1—3 auch auf eine Fortsetzung der Bahn von der Station Altbreisach bis zur Landesgrenze im Rhein in Anwendung zu bringen.“ Der Artikel 4 des Regierungsentwurfs erhielt dann Nr. 5.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt im Einklange mit der hohen zweiten Kammer den Antrag:

„Dem vorliegenden Gesetze mit dem in dem neuen Artikel 4 enthaltenen Zusätze Ihre Zustimmung zu geben.“

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf. The text is largely illegible due to its orientation and fading.]

Beilage Nr. 164 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 29. Januar 1868.

Bericht der Budget-Kommission

über

- I. Das ordentliche Budget der Postverwaltung;
- II. Das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung;
- III. Das außerordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung;
- IV. Das Budget der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung;
- V. Das Budget über die umlaufenden Betriebsfonds der Post-, Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung;
- VI. Das Budget über den Antheil der Großherzoglichen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Main-Neckar-Staatstelegraphen für die Jahre 1868 und 1869.

Berichterstatter: **Dennig.**

I. Postverwaltung.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Diese Budgetvorlage erfolgte in der hohen zweiten Kammer am 24. Oktober v. J., also noch vor der Zeit, in welcher die jüngste Postconferenz in Berlin zusammentrat, deren Beschlüsse, im Regierungsblatt vom 31. Dezember v. J. verkündet, schon am 1. Januar d. J. in Wirksamkeit traten und bei uns wie anderwärts den ungetheiltesten Beifall fanden.

Die Einführung des einheitlichen Portofaßes kann nicht verfehlen, in allen deutschen Staaten das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken, und wird die damit verbundene durchgreifende Tarifiermäßigung als eine Errungenschaft der Neuzeit allenthalben freudig begrüßt.

Die große Erleichterung, die sie in den verschiedensten Zweigen des Postverkehrs dem Publikum gewährt, bedingt aber, wenigstens für die erste Zeit, ebenso große Opfer für die Postkassen der contrahirenden Staaten. Für uns in Baden dürften sie beiläufig 130,000 fl. betragen, wie sich aus der nachstehenden, allerdings sehr summarischen Zusammenstellung ergibt.

Nach dem seitherigen Tarife betrug die Taxe für den einfachen Brief unter 1 Loth Zollgewicht je nach der Entfernung 3 fr., 6 fr. oder 9 fr., und stieg diese Taxe um den gleichen Betrag für jedes weitere Loth. Nach den neueren Bestimmungen zahlt der einfache Brief bis zu 1 Loth einschließlich innerhalb des ganzen Postgebietes die gleichzeitliche Taxe von 1 Silbergroschen oder 3 fr. und alle schwereren Briefe, von über 1 Loth bis zu 15 Loth Gewicht nur die doppelte Taxe von 2 Silbergroschen oder 7 fr. Briefpakete über 15 Loth gehen als Fahrpoststücke.

Nach Angaben, die wir dem Berichte des Herrn Abgeordneten Friderich entnehmen, wurden im Jahr 1866 zur Frankatur Freimarken und Freicouverts abgegeben:

945,201 Stück à 6 fr.

951,015 „ à 9 fr.

30,698 „ à 18 fr.

13,882 „ à 30 fr.

Wäre künftig für alle diese Briefe nur die einheitliche Taxe von 3 fr. zu entrichten, so würde der Ausfall betragen rund 156,000 fl.

Rechnen wir aber davon ab $\frac{1}{4}$ für Briefe, welche der doppelten Taxe von 7 fr. unterliegen, oder in das Vereinsausland gehen mit 39,000 fl.

so ergibt sich ein muthmaßlicher Ausfall von 117,000 fl.

wovon aber 17,000 fl. als Entschädigung für die Herstellungskosten der Frankocouverts abzurechnen sein dürften, da die Großherzogliche Postverwaltung wohl nicht unterlassen wird, von der Befugniß Gebrauch zu machen, welche ihr der Art. 18 des Vertrages in dieser Beziehung einräumt. Das Publikum wird ohne Zweifel diesen Zuschlag sich viel lieber gefallen lassen, als die Bequemlichkeit entbehren, die Couverts von der Post in Empfang nehmen zu können und vermuthlich auch besser dabei wegkommen, als wenn der Verkauf derselben künftig lediglich der Privatindustrie überlassen bleiben sollte. Der Ausfall am Briefporto dürfte hiernach immer noch rund 100,000 fl. betragen, wozu durch den theilweisen Wegfall der Transitgebühren eine weitere Einbuße kommt, die auf die Hälfte des seitherigen Ertrags oder rund 30,000 fl. angeschlagen wird.

Der Ausfall in dem Zeitungsverkehr durch Herabsetzung der Provision von 50 % auf 25 % dürfte bei uns nicht so erheblich sein; da wir vorher schon und namentlich im internen Verkehr niederere Sätze hatten.

Er dürfte jedenfalls wieder ausgeglichen werden durch die eingetretene theilweise Erhöhung der Fahrposttaxen, insbesondere der bezüglichen Minimalsätze, die mitunter erheblich höher sind, als unsere seitherigen Taxen, weshalb die Großherzogliche Postverwaltung zur Schonung des Kleinverkehrs sie vorerst im internen Verkehr noch nicht im vollen Maße hat eintreten lassen.

Unter diesen Voraussetzungen wäre demnach eine Einbuße an den Postrevenue von 130,000 fl. zu erwarten, die sich jedoch durch die größere Belebung des Verkehrs allmählig wieder vermindern und ausgleichen wird. Eine sehr rasche Ausgleichung scheint uns jedoch kaum zu hoffen zu sein, da die eingetretenen Erleichterungen vorzugsweise nur dem Verkehr in größere Entfernungen zu gut kommen, bei welchem nicht die gesammte Bevölkerung in dem Maße theilhaftig ist, wie bei den vor mehreren Jahren eingetretenen Erleichterungen für den internen badischen Postverkehr.

Unser vorliegendes Budget ist in seinen wesentlichsten Einnahmepositionen auf die Ergebnisse des Jahres 1866, also auf die bereits veralteten Tarifsätze begründet und hätte bei dem bedeutenden Ausfall, der in Aussicht steht, eine Berichtigung desselben nicht umgangen werden können, wenn die Eisenbahnschuldentilgungskasse der Postrevenue oder doch eines ansehnlichen Theils derselben zur Deckung ihrer laufenden Verbindlichkeiten, nämlich zur vertragsmäßigen Tilgung und Verzinsung ihrer Schulden, nicht entbehren könnte. Doch ist dies glücklicherweise nicht der Fall, da bei ungestörtem Betriebe zu hoffen ist, daß ihr auch in der laufenden Periode zur Bestreitung

dieses Bedarfs wieder hinlängliche Mittel direct aus dem Eisenbahnbetrieb zufließen werden, und daß sie mithin auch in den Jahren 1868 und 1869 die Postrevenüen, so groß oder klein sie sein mögen, wieder zu den bereits angeammelten Dotationsüberschüssen zurücklegen kann, welche über 7 Millionen betragen und daher auch in den schlimmsten Fällen bessere Garantien bieten als die genaueste und vorsichtigste Budgetaufstellung dies vermöchte.

Unter diesen Verhältnissen war eine Berichtigung des Budgets wenigstens nicht geboten, und konnte dieselbe auch füglich ausgesetzt bleiben, bis die Ergebnisse der nächsten Jahresrechnung zuverlässigere Anhaltspunkte über die Wirkung der neuen Tariffätze geliefert haben.

Mag hierdurch das vorliegende Budget einen Theil seiner Bedeutung verlieren, so ist zur Würdigung der fortschreitenden Entwicklung unseres Postverkehrs eine Vergleichung desselben mit dem vorangegangenen Budget und mit den jüngsten Rechnungsergebnissen, soweit solche bekannt sind, gerade jetzt um von so größerem Interesse, als wir darin eine willkommene Bestärkung der Hoffnung auf allmälige Ausgleichung des bevorstehenden Rückschlags finden mögen.

Dasselbe berechnet den Reinertrag für 1868 auf 381,996 fl., für 1869 auf 360,180 fl. gegenüber dem Voranschlag für 1866 von 264,443 fl., für 1867 von 240,907 fl.

	mehr	117,533 fl.	119,273 fl.
im Durchschnitt mithin rund jährlich			118,000 fl.

höher, wobei wohl angenommen werden darf, daß ohne die Kriegsstörung die Zunahme im Jahr 1866, auf welcher unsere Budgetsätze beruhen, erheblich größer gewesen wäre.

Diese Zunahme entspringt jedoch nicht lediglich dem steigenden Postverkehr. Durch die Beschränkung des Portofreithums wurden der Postverwaltung neue Einnahmsquellen eröffnet und deshalb der Einnahme §. 1 a Porto und Franko jährlich 40,000 fl. zugeschlagen und §. 2 b von Fahrpoststücken 50,000 fl.

im Ganzen 90,000 fl.

Dagegen wurde ihr auch eine neue Last überwiesen, indem die Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Rente von 25,000 fl. welche seither von der Amortisationskasse als die Rente von einer Lebensschuld bezahlt und verrechnet wurde, nunmehr in die Ausgabe der Postverwaltung Tit. I. Lasten §. 3 b übertragen wurde.

Nach Abzug der hiernach verbleibenden neuen Einnahme von 65,000 fl. ergeben sich als Zunahme durch den fortschreitenden Postverkehr für die Jahre 1868 und 1869 durchschnittlich 53,000 fl.

Günstiger noch gestaltet sich die Vergleichung mit den jüngsten Rechnungsergebnissen.

Die Reinablieferungen der Postverwaltung an die Eisenbahnschuldentilgungskasse betragen im Jahr 1866 455,616 fl. 14 kr.

Sie unterliegen freilich bei der definitiven Abrechnung mit den fremden Postverwaltungen gewöhnlich noch manchen Modificationen. Der Herr Abgeordnete Friderich gibt aber in seinem Berichte den Reinertrag im Jahr 1866 auf Grund statistischer Notizen sogar auf 493,493 fl. an, und dürfte hiernach wenigstens eine bedeutende Minderung des obigen Betrages nicht zu bejorgen sein, und hätte sich somit gegen den Budgetsatz von 264,443 fl. — fr.

im Jahr 1866 eine reine Mehreinnahme von etwa 191,173 fl. 14 kr. ergeben, die bei gleichmäßiger Fortentwicklung unseres Postverkehrs hinreichen würde, nicht allein den Ausfall durch die neuesten Taxermäßigungen zu decken, sondern sogar noch einen ansehnlichen Ueberschuß über den Voranschlag für 1868 und 1869 zu gewähren.

Diese Betrachtungen vorausgeschickt, bleibt uns zu den einzelnen Budgetpositionen, die in der Begründung wie in dem Berichte der hohen zweiten Kammer ausführlich erläutert sind, nur Weniges zu bemerken.

Die Gesamteinnahme, für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 zu 2,011,387 fl. angeschlagen, übersteigt den Voranschlag für 1866 und 1867 um jährlich 226,281 fl.

Von dem Mehrbetrag entspringen, wie bereits erwähnt, 90,000 fl. aus der Beschränkung des Portofreithums, und dürfte wohl die größere Hälfte dieses Betrags wieder anderen Staatsklassen zur Last fallen.

Außerdem sind die Zustellungsgebühren der Landpostboten und Postabnehmer von Zeitungen und Fahrpoststücken, welche das vorige Budget von der betreffenden Einnahme in Abzug gebracht hatte, nunmehr unter

§. 1. d. a. mit 8000 fl. — und §. 2. d. a. mit 12,000 fl.

in Einnahme und unter §. 23. a. 2 wieder in Ausgabe gestellt, was jedenfalls geeigneter ist, den ganzen Aufwand für die Landpostanstalt zur budgetmäßigen Darstellung zu bringen.

Die übrigen Mehrbeträge beruhen auf den günstigeren Rechnungsergebnissen des Jahres 1866.

Die Ausgaben Tit. I. Lasten sind von 439,473 fl., welche das Budget für 1866 und 1867 vorgesehen hatte, für 1868 auf 456,533 fl. und für 1869 auf 457,533 fl. erhöht. Von dem Mehrbetrag entfallen 25,000 fl. auf §. 3 wegen der auf den Postetat übertragenen Fürstlich Turn und Taxis'schen Rente und 4410 fl. beziehungsweise 5410 fl. auf §. 6 a als mutmaßliche Zunahme der Pensionen und Sustentationen.

Die meisten übrigen Positionen sind theils nach den Durchschnitten der Normaljahre, theils nach den Rechnungsergebnissen des Jahres 1866 ermäßigt. Auf Grund der letzteren ist namentlich die Position §. 2, Portovergütung an auswärtige Postanstalten von 409,083 fl. auf 399,282 fl. zurückgegangen.

Tit. II. „Verwaltungs- und Betriebskosten“ sind die Kosten der Centralverwaltung von 53,831 fl. auf 54,392 fl. erhöht.

b. „Bezirksverwaltung“ für 1868 1,118,466 fl., für 1869 1,139,282 fl. beträgt die Mehrforderung gegen den Voranschlag für 1867 67,671 fl. beziehungsweise 88,487 fl.

Mit Ausnahme der Positionen §§. 13, 28, 35 und 36, welche unverändert geblieben und §§. 22 a, 25 und 26, welche vermindert sind, vertheilen sich diese Mehrforderungen auf alle übrigen Positionen. Wir beschränken uns darauf, nur die bedeutenderen Abweichungen von dem jüngsten Voranschlag für 1867 hier anzuführen.

§. 12. „Bezahlungen“ Mehrforderung 2300 fl. beziehungsweise 3600 fl.

§. 15. „Mietzinsen“ desgleichen 1411 fl.

§. 16. „Baukosten“ desgleichen 1765 fl.

§. 19. „Gehalte der Dienstgehilfen“ desgleichen 14,588 fl. beziehungsweise 17,588 fl.

Die zweite Kammer hat die beabsichtigte Erhöhung der Position für Dienstaushilfe von 1500 fl. auf 2000 fl. nicht bewilligt. Die Budgetsätze erleiden dadurch eine Verminderung um jährlich 500 fl.

Unter vorstehender Mehrforderung ist auch eine Aversalsumme von 10,000 fl. für Einstellung von Privatgehilfen bei den größeren Expeditionen inbegriffen, der wir nur erwähnen, um über die Zweckmäßigkeit dieser neuen Anordnung uns beifällig auszusprechen, da wir als selbstverständlich voraussetzen, daß die Einstellung nur unter voller Verantwortlichkeit der Expedatoren gestattet wird.

§. 20. „Gehalte und Gebühreneinkommen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten“: beträgt die Mehrforderung für 1868 3708 fl., für 1869 4925 fl.

§. 21. Gehalte des Fahrpersonals: Mehrforderung 4264 fl. beziehungsweise 6278 fl.

§. 23. Kosten der Landpostanstalt: mehr 29,341 fl., worunter die 20,000 fl. Zustellungsgebühren, deren bei der Einnahme erwähnt wurde.

§. 25. Postillonsmonturen: weniger 2620 fl.

§. 26. Besspannungskosten: weniger 6174 fl.

Verhandl. d. 1. Kammer 1867/68. 28 Beil.-Sest.

Der Bericht des Herrn Abgeordneten Friderich, der mit interessanten Entzifferungen und statistischen Notizen überhaupt sehr reichlich ausgestattet ist, enthält ein Verzeichniß der sämtlichen Personenpostcurse nach dem neuesten Stand vom Jahr 1867, wornach gegenwärtig 112 Unternehmer 156,534 fl. 29 kr. Aversalbeiträge von der Postverwaltung empfangen. Mit der Eröffnung der neuen Bahnstrecken, welche in dieser Periode dem Betriebe übergeben werden sollen, werden weitere neue Postcurse ins Leben gerufen und unterstützt werden müssen, dagegen aber auch eine nicht unbedeutende Anzahl der bestehenden aufhören. Eine größere Ermäßigung dieser Position wurde deshalb auch von der Budgetkommission des anderen Hauses für angezeigt erachtet, indessen nicht beantragt.

§. 27. Für den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen wird nach Eröffnung der neuen Bahnstrecken der Aufwand im Jahr 1868 um 5728 fl. und für 1869 um 20,113 fl. höher berechnet als nach dem Voranschlag für 1867.

§. 32. Druck- und Buchbinderkosten wird der Mehrbedarf auf jährlich 6281 fl. angeschlagen.

In die Berechnung des Budgetsages sind für Anfertigung von 9,100,000 Stück Freicouverts, als muthmaßlicher Bedarf für 2 Jahre, zu 25 $\frac{2}{3}$ kr. für je 100 Stück, 38,928 fl. aufgenommen, welche nach den neuen Vertragsbestimmungen durch Zuschlag auf die Francotaxe wieder erhoben werden können.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

die **Einnahme**

für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 mit 2,011,387 fl.,

die **Ausgabe**

Lit. I. Lasten für 1868 mit 456,533 fl., für 1869 mit 457,533 fl.,

Lit. II. Verwaltungs- und Betriebskosten

a. Centralverwaltung für 1868 und 1869 mit je 54,392 fl.

b. Bezirksverwaltung für 1868 mit 1,117,966 fl.

für 1869 mit 1,138,782 fl.

zu genehmigen.

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Das vorgelegte Budget berechnet, nach Ausscheidung des Deficits, welches es von dem Telegraphen erwartet, die Reineinnahme aus dem Eisenbahnbetrieb

auf 4,161,864 fl. für 1868 und auf 4,274,728 fl. für 1869.

Dabei geht es von der Unterstellung aus, daß im Jahr 1868 97,88 Meilen und im Jahr 1869 107,88 Meilen Staatsbahnen durchschnittlich im Betrieb sein werden.

Hiernach würde auf die Betriebsmeile unserer Staatsbahnen

für 1868 42,607 fl. und für 1869 39,746 fl.

durchschnittlicher Reinertrag entfallen.

Die Privatbahnen lassen wir hierbei außer Betracht, in der Annahme, daß sie die Reineinnahme unserer Staatsbahnen nicht vermehren, vielmehr eine Einbuße an den Betriebskosten verursachen, welche aber durch die Zufuhr einer größern Alimention annähernd wieder ausgeglichen wird.

Nach den jüngsten Betriebsnachweisungen, die uns mitgetheilt wurden, berechnete sich am Schlusse des Jahres 1865 das Anlagekapital der im Betrieb stehenden Bahnen, nämlich der Aufwand für den Bau der Bahnen und

Gebäude und für Anschaffung des Betriebsmaterials, für die Meile auf 1,018,592 fl. 49 fr. und würde nach diesem Maßstabe das Anlagekapital unserer sämtlichen im Betrieb stehenden Bahnen durch den obigen Reinertrag sich verzinsen

im Jahr 1868 zu 4,18 % und 1869 zu 3,90 %.

Nach dem vorigen Budget stellte sich der Reinertrag für die Betriebsmeile pro 1866 auf 44,213 fl. und pro 1867 auf 40,884 fl. und die Verzinsung des Anlagekapitals pro 1866 auf 4,77 % und pro 1867 auf 4,11 %, mithin ziemlich höher, weshalb wir bei Erhaltung normaler Zustände um so zuverlässiger bedeutende Einnahmeüberschüsse erwarten dürfen.

Dieselben müssen jedoch erheblich größer sich herausstellen, als in den letzten Finanzperioden, wenn es der Eisenbahnschuldentilgungskasse wieder möglich werden soll, neben Bestreitung der stark vermehrten Zinsenlast und der Deckung des rasch anwachsenden Tilgungsfonds die früheren Dotationsüberschüsse für spätere Zeiten und Eventualitäten zurückzulegen. Durch den gleichzeitigen Bau so vieler Bahnstrecken, die theils erst ihrer Vollendung entgegen gehen, theils der Anschlüsse und des durchgehenden Verkehrs noch entbehren, ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse in der fatalen Lage, sehr hohe Summen verzinsen zu müssen, für die sie in der nächsten Zeit keine oder nur geringe Einnahmen zu erwarten hat, und hat sich die ihr hierdurch erwachsene größere Belastung durch die gleichzeitige Steigerung des Zinsfußes noch erheblich vermehrt. Daneben wächst nach der bisher üblichen Berechnung der Tilgungsfond in einem Maße, für welches keine vertragmäßige Verbindlichkeit vorliegt, da er in gleicher Weise wie für die aufgenommenen Anlehen auch für die Schuld an die Amortisationskasse und sogar für die zurückgelegten Dotationsüberschüsse berechnet wird. Beispielsweise war für 1866 der Tilgungsfond

berechnet zu	936,639 fl.
vertragsmäßig waren aber an den Anlehen nur zu tilgen	322,391 fl.

es wurden daher mehr getilgt als erforderlich 614,248 fl.
 Außerdem wurden noch 572,489 fl. Dotationsüberschüsse, die erzielt wurden, zur Bestreitung des Bauaufwands verwendet und hierdurch eine Kapitalaufnahme von diesem Betrage vorläufig entbehrlich gemacht, was mit einer provisorischen Schuldentilgung gleichbedeutend ist.

Wir hatten demnach dreierlei Arten von Tilgung nämlich:

- | | |
|--|-------------|
| 1. eine definitive vertragmäßige von | 322,391 fl. |
| 2. eine definitive freiwillige von | 614,248 fl. |
| 3. eine provisorische von | 572,489 fl. |

Nur unter abweichenden Zahlenverhältnissen, aber in jeder anderen Beziehung übereinstimmend, wurde dieses Verfahren seit einer Reihe von Jahren eingehalten. Dasselbe war vollständig angemessen in den Zeiten, da die vertragmäßige Tilgung der Anlehenschulden noch allzu unbedeutend war. Es konnte auch ohne Bedenken fortbestehen, so lange ansehnliche Dotationsüberschüsse stets mit größter Zuverlässigkeit erwartet werden konnten. Aktiengesellschaften und andere Unternehmer von Privatbahnen entnehmen ihre Kapitalzinsen während der Dauer der Bauzeit aus dem Baukapital. Unsere Eisenbahnschuldentilgungskasse muß sie aus ihrer Dotation bestreiten. Wenn nun aber in Folge der jüngsten Anlehen von 22 Millionen Thalern, welche nach Abrechnung der Rückzahlungen an die Amortisationskasse eine Schuldenvermehrung innerhalb kurzer Zeit um beiläufig 30 Millionen Gulden bewirkten, die Zinsenlast so hoch ansteigt, daß sie die Dotation zu verschlingen droht, oder gar eine Unzulänglichkeit derselben ernstlich besorgen läßt, dann scheint uns der Zeitpunkt gekommen, die definitive freiwillige Tilgung einzustellen und den Tilgungsfond nur in der Höhe zu berechnen, welche durch die Anlehensbedingungen vorgezeichnet ist, um wieder reichlichere Dotationsüberschüsse uns auf längere Zeit zu sichern, die doch immer, auch wenn sie vorübergehend wieder zur Bestreitung des Bauaufwands verwendet werden, als ein Reservefond für alle möglichen

Eventualitäten zu betrachten sind. Wir verkennen nicht, daß ein in dieser Weise angelegter Reservefond ebenso wie jeder andere größere Geldbedarf voransichtlich nur mit Hilfe eines Anlehens wird flüssig gemacht werden können. Allein bei den Verhandlungen über ein solches Anlehen befinden wir uns doch unzweifelhaft in einer weitaus günstigeren Lage, wenn der Zweck desselben vornehmlich darin besteht, frühere Ersparnisse flüssig zu machen, als wenn die Leute sich sagen, der Staat muß Geld aufnehmen, um seine Zinsen zu bezahlen.

Es ist uns nicht entgangen, daß diese Betrachtungen weniger dieses als das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse berühren. Allein die Vorlage des letzteren ist noch nicht erfolgt, und die desfallsigen Absichten der Großherzoglichen Regierung sind uns noch unbekannt. Doch das wissen wir, daß, wenn dasselbe zur Aeußerung an uns gelangt, die Entscheidung für diesen Landtag bereits getroffen ist. Es schien uns deshalb angemessen, diese Frage jetzt schon anzuregen, bei deren Beurtheilung die Ergebnisse unseres vorliegenden Budgets doch vorzugsweise in Betracht zu nehmen sind.

Wir gehen nun über zu dem Voranschlag über die

Einnahme.

Die Länge der am Schlusse des Jahres 1867 im Betrieb befindlichen Bahnen beträgt	101,06 Meilen
Zu der laufenden Periode sollen hinzukommen	20,10 "
und sonach der Betrieb noch vor Ende des Jahres 1869 sich ausdehnen auf	121,16 Meilen
nämlich 111,15 Meilen badiſche Staatsbahnen	
3,30 " gepachtete bayerische Staatsbahn	
und 6,71 " Privatbahnen.	

Zur Berechnung der Einnahme trennt das Budget zunächst die Staatsbahnen von den Privatbahnen und theilt die ersteren wieder in 3 Kategorien, nämlich:

1. 71,13 Meilen, welche schon 1865 im Betrieb standen,
2. 24,92 " welche in der Budgetperiode 1866 und 1867 zur Eröffnung gelangten, und
3. 18,10 " welche im Laufe dieser Periode in Betrieb kommen sollen.

Für die 71,13 Meilen der ersten Klasse wird die Einnahme nach dem Durchschnitt der Betriebsergebnisse in den Jahren 1864, 1865 und 1866 zu 93,112 fl. per Meile angenommen und berechnet.

Das Jahr 1864 war in seinen Betriebsergebnissen das ungünstigste seit einer Reihe von Jahren. Die Einnahme von 91,643 fl. per Meile sank in diesem Jahre auf 88,937 fl.

Im Jahre 1865 trat eine erhebliche Besserung ein; die Einnahme stieg auf 97,489 fl., obgleich der Odenwaldbahn, die erst von Heidelberg bis Mosbach im Betrieb war, in diesem wie in den ersten 10 Monaten des folgenden Jahres der durchgehende Verkehr noch immer fehlte.

Der Voranschlag, welcher für den weitaus größten Theil unserer Bahnen auf den Durchschnitt dieser 3 Jahre begründet ist, läßt daher bei Erhaltung normaler Verhältnisse, und nachdem nun die Odenwaldbahn ihren Anschluß bei Würzburg erreicht hat, eine sehr bedeutende Mehreinnahme mit aller Zuversicht erwarten.

Für die 24,92 Meilen der zweiten Klasse wird die Einnahme zu 60,000 fl. und

für die übrigen 18,10 Meilen, von denen aber durchschnittlich im Jahr 1868 nur 4,63 Meilen und im Jahr 1869 13,03 Meilen im Betrieb sein werden, zu 45,000 fl. für die Betriebsmeile angenommen.

Der letzte Satz ist der gleiche, der auch in früheren Jahren in analogen Fällen in Anwendung kam.

Nach demselben wird auch die Einnahme von der Murgthalbahn berechnet, welche am 1. April 1869 eröffnet werden soll, und 2 Meilen beträgt. Für die übrigen 4,71 Meilen Privatbahnen, die schon im Betrieb stehen, ist das Erträgniß des Jahres 1866 als Budgetsatz angenommen. Die hiernach berechnete Einnahme von den Privatbahnen bildet indessen lediglich einen durchlaufenden Posten. Sie kommt ebenso wie die 200,000 fl. und 4,000,000 fl.

„Erhebungen für fremde Verwaltungen,“ welche zur budgetmäßigen Darstellung der Gesamteinnahme der §§. 1 und 2 der Einnahme zugeschlagen sind, unter §§. 1 und 2 der Lasten als Abgänge an den Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr, beziehungsweise als Ablieferung an die Eigenthümer wieder in Ausgabe.

Der Ersatz, welchen die Privatbahnen für die Betriebskosten leisten, findet sich unter §. 3 „aus Leistungen für fremde Bahnen“ in Einnahme gestellt. Er wird nach den 1866r Betriebsergebnissen für 1868 auf 100,770 fl. und für 1869 auf 127,770 fl. berechnet. Da die Betriebskosten von sämtlichen Bahnen durchschnittlich per Meile beiläufig 45,000 fl. betragen, so ist die Einbuße, welche die Verwaltung bei diesem Betriebe erleidet, nicht ganz unerheblich, doch ist an anderer Stelle schon bemerkt worden, daß einiger Ersatz dafür in der Vermehrung des Verkehrs, den sie der Hauptbahn zuführen, wieder gefunden werden dürfte.

Für die Postbeförderung sind die gleichen Sätze hier in Einnahme gestellt, welche dem §. 27 der Ausgabe der Postverwaltung zu Grund gelegt sind.

Aus allen diesen Faktoren bildet sich dann die

Einnahme Tit. I. Transportgefälle	1868	13,147,072 fl. —	1869	13,633,957 fl.
wozu noch Tit. II. Sonstige Einnahmen der Eisenbahn kommen	„	210,900 fl. —	„	216,600 fl.
		<hr/>		<hr/>
	„	13,357,972 fl. —	„	13,850,557 fl.
bringen wir hievon in Abzug die Lasten §§. 1—7	„	4,692,019 fl. —	„	4,763,419 fl.
		<hr/>		<hr/>
so verbleiben als eigene Einnahme der Bahn	„	8,665,953 fl. —	„	9,087,138 fl.
oder für die Meile	„	88,718 fl. —	„	84,468 fl.

Zu §. 3 der Lasten bleibt uns noch zu bemerken, daß unter diesem Budgetjare auch der Pachtzins von der bayerischen Staatsbahnstrecke von unserer Landesgrenze bis Würzburg, sowie für Mitbenützung des Würzburger Bahnhofes nebst dem Beitrag für verschiedene gemeinschaftliche Kosten mit jährlich 100,000 fl. inbegriffen, und daß die betreffenden Verträge, sicherem Vernehmen nach, nunmehr vollständig in Ordnung gebracht sind.

Auf die Einnahmetitel von Telegraphen und den Hilfsanstalten kommen wir später zurück und wenden uns, um vorerst bei der Eisenbahn stehen zu bleiben, sogleich

zu Tit. II. der Ausgabe „Verwaltungskosten.“

Das Budget für 1867 hat hiefür angefordert 293,107 fl. — Unsere jetzige Vorlage berechnet den Bedarf für das zur Zeit im Betrieb stehende Bahnetz zu 298,050 fl. und wegen der neu zugehenden Bahnen den Gesamtbedarf für

1868 zu 305,800 fl. — 1869 zu 318,916 fl.

Die zweite Kammer hat jedoch an den neuen Anforderungen §. 15 „Besoldungen“ für jedes der beiden Jahre 400 fl. abgestrichen, indem sie für den anzustellenden Kasseninspector statt 1600 fl. nur 1400 fl. und für 2 Revisoren statt 1300 fl. nur 1200 fl. bewilligte; hierdurch ermäßigt sich der Budgetsatz für

1868 auf 305,400 fl. — und 1869 auf 318,516 fl.

Siehen wir hierzu die Remunerationen (Tit. IV.) für das Personal 1868 mit 22,000 fl. und 1869 mit 24,000 fl., so ergeben sich für die Betriebsmeile an Verwaltungskosten für 1868 3356 fl. und 1869 3187 fl.

Tit. III. Betriebskosten.

Die Anforderungen, wenn wir zunächst nur den aufgestellten Bedarfetat für das zur Zeit im Betrieb stehende Bahnetz in's Auge fassen, haben sich gegen das Budget für 1867 für die Rubriken

a. Stations- und Abfertigungsdienst um	14,717 fl.
c. Bahnwache und Unterhaltung der Bahn um	174,084 fl.

und für das Personal zur Bedienung der Lokomotive und Wagen

b. Fahrdienst §§. 35, 36, 47 und 48 um 42,287 fl.
gesteigert. Dagegen ist der materielle Aufwand der Rubrik b. §§. 37, 38, 39, 40, 42, 43 und 44
für Unterhaltung, Reinigung, Schmieren und Fütterung der Lokomotive und Wagen selbst mit Ein-
schluß der neu zugehenden Bahnen für 1869 um beiläufig 160,000 fl.
niedriger berechnet als 1867.

Lassen wir die Rubrik d. „Telegraphendienst“ außer Betracht, so betragen die Betriebskosten der Eisenbahn
allein nach dem Voranschlag für 1868 4,176,289 fl., für 1869 4,469,494 fl.
und für die Betriebsmeile „ „ 42,755 fl. „ „ 41,545 fl.
gegen 1866 42,293 fl., 1867 39,548 fl.

Hiernach werden von der eigenen Einnahme, d. h. von der Einnahme abzüglich der Lasten zu Bestreitung der
Verwaltungs- und Betriebskosten in Anspruch genommen 1868: 51,9 %, 1869: 52,9 %

Gegen den Voranschlag für 1866: 51,1 %, 1867: 52,0 %
somit wieder ein verhältnismäßiges Ansteigen der Kosten, wie es sich auch in dem letzten Budget ergab; doch ist zu
erwarten, daß die einstigen Rechnungsnachweisungen ein erheblich günstigeres Verhältniß zwischen Einnahme und
Ausgabe konstatiren werden.

B. Betrieb des Telegraphen.

Derselbe ist in steter und starker Zunahme begriffen.

Die Depeschenzahl stieg im Jahr 1866 um mehr wie 25 %, von 396,000 auf über 500,000. Der Budget-
satz § 1 „Telegraphengebühren“ ist daher um 40,000 fl. erhöht worden.

Dieser bedeutenden Mehreinnahme steht wegen der darunter begriffenen Erhebungen für fremde Verwaltungen
eine Erhöhung der Lasten um nur 10,000 fl. gegenüber.

Dagegen bedingt der gesteigerte und ausgedehntere Verkehr eine ansehnliche Vermehrung der Arbeitskräfte und
der Beaufsichtigung. Es sind daher die Betriebskosten, namentlich die Positionen §§. 65, 66 und 68, erheblich
gestiegen.

Der Rechnungsabscluß Seite 38 der Regierungsvorlage stellt daher wieder ein Deficit in Aussicht
für 1868 von 4958 fl. — für 1869 von 4858 fl.

Das Gleiche war auch in den früheren Budgetvorlagen der Fall. Nachdem nun aber die Rechnungsnach-
weisungen für 1864 und 1865 bereits einen Reinertrag von 11,442 fl. konstatirt haben, so dürfen wir für diese
Budgetperiode wohl noch einen größeren Einnahmeüberschuß erwarten.

C. Hilfsanstalten.

Das Budget gibt keinen Aufschluß über deren Leistungen, sondern bringt nur den Umfang des Geschäftsbet-
riebs der Magazine, in welchen die Vorräthe bis zu ihrer Verwendung aufbewahrt sind, und der Werkstätten zur
budgetmäßigen Darstellung.

Die Budgetsätze, welche unter Tit. IV in Einnahme gestellt sind, dienen daher nur zur Ausgleichung der
Auslagen für Anschaffung von Materialien sowie für Arbeitslöhne und Gehalte, welche unter §§. 10 bis 14 der
Lasten, im Gesamtbetrage für 1868 von 2,110,000 fl., für 1869 von 2,280,000 fl. provisorisch in Ausgabe ge-
bracht werden, bis sie nach erfolgter Ablieferung aus den Magazinen und Werkstätten nach den bestimmten Zwecken,
zu welchen sie verwendet werden sollen, auf den entsprechenden Positionen definitiv in Ausgabe verrechnet werden
können.

Da die Arbeitsleistungen, wie bestimmt versichert wird, sich nur auf Reparaturen beschränken, so ist wohl anzunehmen, daß sie vorzugsweise unter §§. 37 und 42 für Unterhaltung der Lokomotive und Wagen ihre Ausgleichung finden. Im Uebrigen aber entziehen sie sich jeder Beurtheilung.

Mit Rücksicht auf die von der hohen zweiten Kammer beschlossene Minderung der Ausgabe-Position §. 15 um 400 fl. jährlich, beantragen wir den Voranschlag über

die Einnahmen der Eisenbahnbetriebsverwaltung

für 1868 mit 15,709,372 fl. — für 1869 mit 16,372,057 fl.,

die Ausgabe

für 1868 mit 11,552,066 fl. — für 1869 mit 12,101,787 fl.

zu genehmigen.

III. Außerordentliches Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Seite 79.

Die Großherzogliche Regierung spricht in der Begründung zu dieser Vorlage die Absicht aus, ein außerordentliches Budget für diesen Verwaltungszweig künftighin nicht mehr aufzustellen, dagegen scharfer als bisher zu unterscheiden zwischen Schaffung neuer oder Erweiterung schon bestehender Anlagen und Einrichtungen und den bloßen Erneuerungs- und Wiederherstellungsarbeiten. Die ersteren sollen dem Bauetat zur Last fallen, die letzteren aber ohne Rücksicht auf den Betrag aus dem ordentlichen Budget bestritten werden. Als Uebergang zu diesem Verfahren, dessen Richtigkeit und Zweckmäßigkeit bei streng consequenter Durchführung nicht bezweifelt werden kann, sind in das vorliegende Budget nur solche Gegenstände aufgenommen, für welche noch Kredite aus dem vorigen Budget vorhanden sind, welche durch die neuen Bewilligungen aufrecht erhalten und theilweise weiter ausgedehnt werden sollen.

Die aufrecht zu erhaltenden Kredite werden für die verzeichneten 11 Positionen auf	muthmaßlich	140,880 fl.
angegeben und für 7 dieser Positionen weitere		118,150 fl.
auf's Neue in Anforderung gebracht.		

Zusammen 259,030 fl.

deren Bewilligung wir beantragen.

IV. Bodenseedampfschiffahrts-Verwaltung.

Seite 85.

Dieses Unternehmen scheint trotz der Anstrengungen, die zu dessen Hebung gemacht wurden, keinen entsprechenden besseren Fortgang gewinnen zu können.

Die Gesamteinnahme ist von 141,487 fl. auf 137,100 fl. zurückgegangen, obgleich die Budgetsätze §§. 1 und 2 für Transportgefälle aus dem Personen- und Güterverkehr höher gehalten wurden als nach den Rechnungsdurchschnitten der Normaljahre angezeigt war.

Das letzte Budget hatte die Reineinnahme zu 9242 fl. berechnet, das jetzige bringt sie nur auf 4055 fl. und wird eine viel höhere nach den seitherigen Erfahrungen auch wohl kaum zu erwarten sein.

Der Betriebsfond der Anstalt beträgt rund 300,000 fl. Nehmen wir die Zinsen aus diesem Kapital und die Werthverminderung der Schiffe und Boote durch Abnutzung nur zu 10 % an, so ergibt sich eine jährliche Einbuße von 20,000 fl. bis 26,000 fl. nach obigen Voranschlägen. Es ist mithin dieses Unternehmen keine leichte,

aber eben nicht zu beseitigende Last für die Eisenbahnschuldentilgungskasse und können wir deshalb auch Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, keinen andern Antrag stellen als

die Einnahme mit 137,100 fl.

die Ausgabe „ 133,045 fl.

für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 zu genehmigen.

V. Budget über den umlaufenden Betriebsfond der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrts-Verwaltung.

Seite 92.

Die Regierungsvorlage berechnet den Bedarf im Wesentlichen nach den Durchschnittsresultaten der Jahre 1864, 1865 und 1866 zu 1,501,100 fl., deren Bewilligung für 1868 und 1869 wir empfehlen, obwohl uns scheinbar, daß der Stand der Naturalvorräthe der Eisenbahnbetriebsverwaltung mit 1,100,000 fl. gegenüber der jährlichen Ausgabe von 1,800,000 fl. für den Ankauf der Materialien verhältnißmäßig sehr hoch gehalten sei und eine ansehnliche Verminderung ohne Nachtheil ertragen könnte.

VI. Budget über den Antheil Badens an der Main-Neckar-Eisenbahn.

Dieser Budgetvorlage ist wie in früheren Jahren, so auch diesmal wieder ein vollständiges Betriebsbudget beigelegt, nach welchem diese nur 11,82 Meilen lange Bahn für diese Periode eine jährliche Einnahme von 1,686,190 fl. zu erwarten hat.

Nach Abzug der Lasten berechnet sich hiernach die Einnahme noch zu 142,316 fl. für die Meile. Es kommen aber auch die Verwaltungs- und Betriebskosten auf 84,033 fl. für die Meile oder auf 59 % der Einnahme zu stehen.

Die Reineinnahme zu 688,908 fl. jährlich berechnet, verzinst das Baukapital von 12,318,255 fl. 54 kr. nach dem Stande am Schlusse des zweiten Quartals 1867 zu 5,59 %.

Damals betrug der Antheil Badens an dem Baukapital 2,248,330 fl. 47 kr. und war in diesem Verhältniß der Badische Antheil an dem Reinertrag der Bahn zu 125,740 fl. berechnet und mit diesem Betrag als Budgetjahrs aufgenommen. Nachdem nun aber inzwischen das an Stelle Badens von der Stadt Frankfurt zugeschoffene Baukapital von 1,650,000 fl. zur Heimzahlung auf den 1. Januar 1868 gekündigt worden, erhöht sich das Baukapital Badens mit dem Beginne dieser Budgetperiode um diesen Betrag und der ihm gebührende Revenüenantheil um 92,277 fl. Es hat daher die hohe zweite Kammer beschlossen, statt der in der Regierungsvorlage berechneten 125,740 fl.

218,017 fl. für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869

in das Budget aufzunehmen, welchen Beschluß wir der hohen ersten Kammer zur Zustimmung empfehlen.

Die früheren Budgets enthielten jeweils noch eine weitere Position für den Antheil an dem Reinertrag des Main-Neckar-Staatstelegraphen, der für 1866 und 1867 zu 3380 fl. jährlich angenommen war.

Nach der Begründung ist diese Position aus dem Budget weggefallen, weil die Uebereinkunft zwischen den beteiligten Regierungen über den gemeinschaftlichen Betrieb dieses Telegraphen gelöst werden soll, in welchem Falle

der Betrieb der auf Badischem Gebiet befindlichen Linie auf die Großh. Badische Telegraphenverwaltung übergeht. Es ist jedoch auch eine Aufnahme in das Budget der letzteren unterblieben, weil, wie dort in der Begründung gesagt ist, das Uebereinkommen noch nicht perfect geworden, und zudem unterstellt wird, daß Einnahme und Ausgabe sich ausgleichen. Ein Einnahmeüberschuß, der etwa sich ergibt, wird daher zur Vermehrung unserer gesammten Reineinnahme aus dem Telegraphenbetrieb beitragen, doch wird derselbe die frühere Bedeutung nicht mehr erreichen können, wenn die Gemeinschaft mit den Hauptstationen Frankfurt und Darmstadt aufhört.

Beilage Nr. 165 zum Protokoll der 25. Sitzung vom 29. Januar 1868.

Bericht
der
Budget-Kommission der ersten Kammer
über
die Rechnung, die Ausgleichung der Kriegskosten vom Jahre 1866 betreffend.

Berichterstatter **Artaria.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Gegenden unseres Landes, welche im Jahre 1866 der Schauplatz des Kriegs waren, so wie diejenigen, welche von den einmarschirten königlich preussischen und den mit ihnen verbündeten Truppen besetzt worden waren, hatten ganz besonders die Drangsale der damaligen Zeit zu erdulden. Kann auch für alle Leiden, welche der Krieg mit sich bringt, ein Ersatz nicht geboten werden, so steht noch weniger zu verlangen, daß die von denselben heimgesuchten Gegenden alle Lasten tragen, dagegen die andern Theile des Landes, welche das Glück hatten, von Krieg und Einquartierung nicht bedrängt zu werden, von allen Opfern frei bleiben sollten. Eine gerechte Forderung ist, daß auch sie, im Verhältniß ihrer Steuerkräfte zur Tragung dieser außergewöhnlichen Leistungen beigezogen werden, und daß eine Ausgleichung stattfinde, um die Gegenden, welche durch die Kriegereignisse beschwert wurden, auf billige Weise möglichst zu entschädigen. Dieser Anschauung entspricht der Inhalt des Gesetzes vom 30. November 1866. Um die in dessen §. 6 angeordnete Liquidation zu besorgen, wurde eine Ausgleichungskommission ernannt, welche dieses umfangreiche, sehr mühsame Geschäft zu bewältigen hatte. Die von der Kommission bei Lösung der ihr gewordenen schwierigen Aufgabe bewiesene Pünktlichkeit und Unparteilichkeit verdient gebührende Anerkennung. Nach §. 8 des Gesetzes ist die Rechnung über die Kostenausgleichung den Ständen zur Prüfung vorzulegen.

Dies ist nun geschehen. Die Budget-Kommission hoher zweiter Kammer hat einen Bericht erstattet, in welchem sich eine gedrängte Darstellung des Rechnungsergebnisses befindet. Um Wiederholungen zu vermeiden, erlauben wir uns auf dieselbe zu verweisen. Danach gleicht sich die Rechnung in Einnahme und Ausgabe mit 1,075,619 fl. 28 fr. vollständig aus.

In der Rechnung findet sich unter Ausgabe B. Uneigentliche Ausgabe als:

§. 3. Ablieferung an Großherzogliche Generalstaatskasse 50,425 fl. 19 kr.

Zur Erläuterung dieses Postens ist Folgendes zu bemerken: Am Schlusse der Liquidation zeigte sich dieser Betrag als Ueberschuß, welcher dadurch entstanden ist, daß, als die letzte Umlage ausgeschrieben wurde, man nicht genau berechnen konnte, wie viel noch nöthig sei, um die noch ungedeckten Forderungen zu befriedigen, und man doch die erforderliche Summe vorsehen mußte, ohne in den unangenehmen Fall zu kommen, abermals eine Umlage aus schreiben zu müssen.

Dieser Ueberschuß konnte nicht an die Gemeinden des Landes zurückerstattet werden, weil nicht die Gemeinden, sondern die einzelnen Steuerpflichtigen die Beträge geleistet hatten.

Wollte man jedoch unter diese, nach Verhältniß ihrer Beiträge, den Ueberschuß vertheilen, so wären die auszuliefernden Beträge für den einzelnen gar geringfügig geworden, und diese Vertheilung hätte unverhältnißmäßig viele Mühe und Kosten verursacht. Da ferner in Betracht gezogen werden kann, daß die Ablieferung an die Generalstaatskasse in so weit den Steuerpflichtigen zu gut kommt, als der Steuerbedarf um den betreffenden Betrag weniger aufgebraucht zu werden braucht, erklärte sich die hohe zweite Kammer mit dem von Großherzoglicher Regierung eingehaltenen Verfahren einverstanden. Auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ist derselben Ansicht, und stellt den Antrag:

Die Rechnung der Kriegskostenausgleichung vom Jahr 1866 mit einer Einnahme von 1,075,619 fl. 28 kr. und einer Ausgabe von gleichem Betrage als richtig anzuerkennen und das Liquidationsgeschäft, als den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vollzogen, für erledigt zu erklären.

Beilage Nr. 167 zum Protokoll der 26. Sitzung vom 1. Februar 1868.

Außerordentliches Budget

des

allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1868 und 1869.

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; III. Justizministerium; IV. Ministerium des Innern; VI. Finanzministerium.

Mit Bezug auf den berichtigten Etat der außerordentlichen Ausgaben.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue An- forderung.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
	II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.			
	Gesandtschaften — aus dem ordentlichen Budget hierher überwiesen . .	—	6,700	6,700
	III. Justizministerium.			
1—4	Unverändert nach der Regierungsvorlage	90,681	67,586	158,267
	IV. Ministerium des Innern.			
5—22	Unverändert nach der Regierungsvorlage	554,715	305,200	859,915
5½ resp. 7½	Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei der Herstellung und Verbes- serung von Gemeindewegen	—	34,000	34,000
	Summa IV.	554,715	339,200	893,915
	VI. Finanzministerium.			
69—74	Unverändert nach der Regierungsvorlage	199,673	348,435	548,108

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 28. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 168 zum Protokoll der 26. Sitzung vom 1. Februar 1868.

Budget

für
die Jahre 1868 bis 1869.

Handelsministerium.

Tit. V. Wasser- und Straßenbau.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§.		1868.	1869.
		fl.	fl.
	Einnahme.		
1—7	Unverändert nach der Regierungsvorlage	386,353	386,353
	Ausgabe.		
	Lasten. Ebenso	640	640
	Eigentlicher Staatsauswand. Statt nach derselben berechneten und in Anforderung gebrachten 1,641,501 fl.	1,662,581	1,662,581

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 30. Januar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Secretäre.

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 169 zum Protokoll der 26. Sitzung vom 1. Februar 1868.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat eine Motion des Abgeordneten Eckhard wegen Vorlage eines Gesetzesentwurfs auf vollständige Regelung des weltlichen Stiftungsvermögens nach vorheriger Berathung in ihre Abtheilungen verwiesen.

Die von diesen Abtheilungen erwählte Kommission hat hierwegen Bericht erstattet, nach dessen Berathung die zweite Kammer beschlossen hat, dem Antrage derselben auf folgende Adresse beizutreten:

„Seine Königliche Hoheit in einer unterthänigsten Adresse darum zu bitten, in thunlichster Bälde die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen im Wege der Gesetzgebung (beziehungsweise Verordnung) vollständig regeln zu lassen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des Gesichtspunkts, daß die Verwaltung des weltlichen von der des kirchlichen Stiftungsvermögens getrennt und die erstere den betheiligten Gemeinden übertragen wird.“

Diesen unterthänigsten Antrag legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 30. Januar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Serbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Serber.

Beilage Nr. 170 zum Protokoll der 26. Sitzung vom 1. Februar 1868.

Bericht der Budgetkommission der ersten Kammer

über

das Eisenbahnbaubudget für die Jahre 1868 und 1869.

Erstattet vom Prinzen **Karl von Baden.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

In der Großherzoglichen Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf des Eisenbahnbaubudgets für die Jahre 1868 und 1869 ist in dem Vortrage des Präsidenten des Großherzoglichen Handelsministeriums gesagt, daß nach dem Gesetze vom 29. März 1838 Art. 2 dem Landtage jeweils eine Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues, über die Kosten, welche dafür ausgegeben worden sind und über das, was in der nächsten Budgetperiode geschehen solle, vorzulegen sei.

Dem gegenwärtigen Landtage würde, nachdem die Rechnungsnachweisung über den für 1864/65 bestrittenen Aufwand bereits auf letztem Landtage erfolgt ist, eine Nachweisung über den Aufwand in den Jahren 1866/67 vorzulegen sein. Das Rechnungsjahr und somit auch die Rechnung für 1867 seien noch nicht abgelaufen, beziehungsweise noch nicht geschlossen und müßte, wenn für die Budgetperiode 1866/67 eine vollständige Nachweisung gegeben werden wollte, die Vorlage bis in die ersten Monate des Jahres 1868 verschoben werden; es würde hierdurch die Feststellung des Finanzgesetzes bis in das Jahr 1868 verschoben werden, was zur Aufrechthaltung der Ordnung des Staatshaushaltes vermieden werden sollte. Es erscheine hiernach geeigneter, die Nachweisung über die für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1866/67 bestrittenen Kosten, sowie die Vergleichung der Rechnungsergebnisse mit den Budgetsätzen, erst bei Vorlage des Budgets für 1870/71 zu liefern und zwar in derselben Weise, wie dies für alle übrigen Verwaltungszweige geschehe. Eine rechnungsgemäße Nachweisung über die für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestrittenen Kosten werde daher auf dem Landtage von

1869/70 vorgelegt werden. Es wird alsdann in genanntem Vortrage schließlich noch bemerkt, daß, um über die Fortschritte des Eisenbahnbaues ein Bild zu geben, im Anschlusse, jedoch nur summarisch, nachgewiesen werde, was im Jahre 1866 und in den drei Quartalen des Jahres 1867 für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse verwendet worden sei und bis zum Schlusse des Jahres 1867 erforderlich sein dürfte.

Ueber die summarische Rechnungsnachweisung des Bauaufwandes im Jahre 1866, in den drei Quartalen von 1867 und über die muthmaßliche Verausgabung im letzten Quartal des Jahres 1867 berichten wir nun wie folgt:

A. Bauaufwand in der Budgetperiode 1866 und 1867.

Durch das Finanzgesetz vom 29. Juni 1866 wurden der Eisenbahnbauverwaltung bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse nachstehende Kredite eröffnet:

Für 1866	14,000,000 fl.
für 1867	15,830,182 fl.
	zusammen
	29,830,182 fl. — fr.

Hievon wurden verwendet:

im Jahre 1866	10,805,548 fl. 12 fr.
1867 bis 1. Oktober	6,874,510 fl. 25 fr.
	zusammen
	17,680,058 fl. 37 fr.

Der bis zum Schlusse des Jahres 1867 muthmaßliche Aufwand ist veranschlagt zu 5,750,013 fl. — fr.*

23,430,071 fl. 37 fr.

es verbleiben somit von den Krediten 6,400,110 fl. 23 fr.

Vorstehende Summen vertheilen sich wie folgt:

	Budgetsatz für 1866 und 1867	Berwendung bis 1. Oktober 1867	Erforderniß für IV. Quartal 1867	Rest am Budgetsatz.
I. Eisenbahnbauverwaltung	21,863,073 fl.	13,977,851 fl. 56 fr.	2,868,700 fl.	5,016,521 fl. 4 fr.
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung	6,279,059 fl.	3,695,846 fl. 29 fr.	1,215,183 fl.	1,368,029 fl. 31 fr.
III. Main-Neckarbahn- und Tele- graphenverwaltung	1,688,050 fl.	6,360 fl. 12 fr.	1,666,130 fl.	15,559 fl. 48 fr.
	29,830,182 fl.	17,680,058 fl. 37 fr.	5,750,013 fl.	6,400,110 fl. 23 fr.

Die Minderverwendung entstand hauptsächlich dadurch, daß im Frühjahr und Sommer 1866 die Bauarbeiten und Lieferungen beschränkt, sogar eingestellt werden mußten, indem die zum Fortbauen erforderlichen Gelder bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse fehlten.

* Auf Seite 9 der Regierungsvorlage ist unter §. 11 eine muthmaßliche Verwendung für das letzte Quartal aus Versehen mit 230,000 fl. statt mit nur 50,000 fl. angegeben.

Die betreffenden Totalsummen ändern sich daher von 3,048,700 fl. bezw. 5,930,013 fl.
auf 2,868,700 fl. „ 5,750,013 fl.
und hiernach ist auch der Gesamtbetrag der Verwendung und des Kreditrestes in obiger Zusammenstellung berichtigt.

Trotz jener sehr schwierigen Zeitverhältnisse gelang es, die Strecken

Offenburg-Hausach	3,2 Meilen
Mosbach-Würzburg	14,3 "
Singen-Engen	2 "

in betriebsfähigen Stand zu setzen.

Im Jahre 1867 wurden dem Betriebe übergeben:

die Verbindungsbahn mit der Mannheimer Brücke,
der Rangirbahnhof und die Verladplätze am Neckar bei Mannheim,
die Adolfszell-Stockacher Bahn mit 2,1 Meilen

und von der Tauberthalbahn die Strecke

Lauda-Hochhausen 2 Meilen.

Die im Jahre 1867 in Angriff genommenen Bauarbeiten berechtigen zur Annahme, daß in der Budgetperiode 1868/69 nachstehende Bahnstrecken zur Betriebseröffnung gelangen werden, nämlich:

im Jahre 1868

Hochhausen-Vertheim	2,60 Meilen
Engen-Donaueschingen	4,40 "
Meckesheim-Rappenaun	3,75 "

im Jahre 1869

Königshofen-Mergentheim	1,34 "
Rappenaun-Jartfeld	1,14 "
Donaueschingen-Billingen	1,90 "
Stockach-Meißkirch	2,77 "

Das durch die Einschränkungen des Jahres 1866 noch fehlende Transportmaterial soll in diesem Jahre (1867) und in der nächsten Budgetperiode angeschafft werden.

Der für die Main-Neckarbahn eröffnete Kredit von 1,688,050 fl. wurde in seinem größern Betrage 1,650,000 fl. Vorschuß der Stadt Frankfurt a. M. auf 31. Dezember 1867 zurückbezahlt.

B. Budget des Eisenbahnbaues für 1868 und 1869.

Durch das 4% Prämienanleihen von 12,000,000 Thaler wurden die Mittel für die Bedürfnisse der Eisenbahnschuldentilgungskasse beschaffen

Der Gesamtaufwand ist in der Regierungsvorlage zu 15,557,211 fl. veranschlagt, und zwar:

Eisenbahnbauverwaltung	11,100,800 fl.
Eisenbahnbetriebsverwaltung	4,443,192 fl.
Main-Neckarbahn	13,219 fl.

zusammen 15,557,211 fl.

An dieser Summe haben die Regierungen von Württemberg und Hessen 600,000 fl. darlehensweise wegen des Baues der Bahn von Rappenaun nach Jartfeld beizutragen. Die Großherzogliche Regierung ging bei Aufstellung des Budgets der Bauverwaltung davon aus, zunächst die begonnenen Bauten durch Vollendung einem Erträgnisse möglichst bald entgegen zu führen und deshalb finden sich für jene Bahnen größere Beträge vorgemerkt. Dieses Verfahren sowohl als auch die Anlage der zweiten Geleise auf den Bahnstrecken Heidelberg-Würzburg — zunächst Heidelberg-Meckesheim — und Durlach-Wilferdingen, dann die Vermehrung des Transportmaterials findet bei Ihrer Kommission die vollste Billigung, beziehungsweise Rechtfertigung.

Budget des Eisenbahnbaues für 1868 und 1869 zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

A. Badische Staats-eisenbahnen.

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Hier haben wir blos zu §. 19 zu bemerken, daß dies der einzige Budgetsatz für 1868 und 1869 ist, welcher eine neue noch nicht durch Gesetz vorgesehene Bahnverbindung betrifft. Es soll nämlich von der Station Leopoldshöhe bis zum Rhein eine Eisenbahn gebaut und dann, ähnlich wie bei Marxau, eine Verbindung hergestellt werden mit der Eisenbahn der französischen Ostbahngesellschaft. Die Verhandlungen nahmen bis jetzt einen günstigen Verlauf und berechtigen zur Annahme, daß ein befriedigender Abschluß nicht mehr fern sei. Die auf badischem Gebiete zu erbauende Bahnstrecke ist auf beiläufig 130,000 fl. veranschlagt und die gemeinschaftlich anzulegende Brücke über den Rhein dürfte 200,000 fl. beanspruchen, so daß der Gesamtaufwand für Baden zu 230,000 fl. anzunehmen wäre; es sind aber als Budgetsatz für 1868 und 1869 nur 130,000 fl. aufgeführt.

Eigene Einnahmen.

Diese Position kann nicht voraus genau berechnet werden und ist daher nur ungefähr veranschlagt.

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

A. Zu den aus dem Budget für 1866 und 1867 zu übertragenden Krediten.

Mit Hinweisung auf die Regierungsvorlage haben wir nur zu

§. 1. Definitive Herstellungen und Hochbauten

zu bemerken wie folgt:

Aufrecht erhaltene Kredite 170,000 fl.

Nach der Darstellung Seite 33 der Regierungsvorlage sind für die unter Ordnungszahl 1 bis 31 bezeichneten Baugesenstände als Budgetsatz für 1866/67 im Ganzen 717,243 fl. angenommen worden.

Als zur Verwendung kommend sind für 1866/67 aber nur 600,000 fl. angefordert und bewilligt worden. Es kommen daher in Abzug 117,243 fl.

Aber auch die bewilligten 600,000 fl.

wurden in den Jahren 1866/67 nicht ganz verwendet, vielmehr ist noch ein Creditrest von 298,167 fl. vorhanden, statt dessen jedoch nur ein Betrag von 170,000 fl.

im Budget für 1868/69 in Anforderung gekommen.

Unter dem Creditrest von 298,167 fl.

befindet sich ein Betrag von 221,665 fl.

für ein Directionsgebäude der Verkehrsanstalten in Karlsruhe, der in der vorliegenden Periode wohl gar nicht oder nur zum kleinern Theile erforderlich sein wird, weshalb derselbe von 298,167 fl. auf 170,000 ermäßigt worden ist.

B. Zu den neuen Anforderungen und zwar zu §. 1 Definitive Hochbauten und Herstellungen.

Hier sind aufgenommen im Ganzen	546,300 fl.
Hiezu der im vorigen Budget, als erst nach dem Jahre 1867 zur Verwendung kommend, zurückgestellte Betrag von	117,243 fl.
nach Abzug der heimgefallenen Beträge und der aufgegebenen Herstellungen mit	68,049 fl.
	<u>49,194 fl.</u>

Summe: 595,494 fl.

Hievon dürften für 1868 und 1869 erforderlich sein 530,000 fl.
und verbleiben die 65,494 fl. für künftige Budgetperioden.

Diese sämtlichen Positionen sind als sehr dringende Erfordernisse des Betriebs und des Verkehrs so genügend begründet, daß wir zu keinerlei Bemerkungen Veranlassung finden. Aus ebendenselben Gründen haben wir zu den §§. 2 bis einschließlich 9 nichts zu erinnern, erkennen vielmehr die Nothwendigkeit dieser Anforderungen an.

B. und Tit. III. Main-Neckar-Eisenbahn.

Zu den §§. 1 und 2 verweisen wir auf die Begründung der Großh. Regierungsvorlage Seite 44 und 45.
Ihre Kommission stellt hiermit den Antrag:

A. Für die badischen Eisenbahnen.

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

Die Ausgaben mit	11,200,800 fl.
Die Einnahmen mit	<u>100,000 fl.</u>
Den reinen Aufwand mit	11,100,800 fl.

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Ausgaben mit	4,443,192 fl.
----------------------------	---------------

B. Tit. III. Für die Main-Neckarbahn.

Die Ausgaben mit	15,550 fl.
Die eigenen Einnahmen mit	<u>2,331 fl.</u>
Den reinen Aufwand mit	13,219 fl.

also den Gesamtaufwand mit 15,557,211 fl.
im Budget für 1868 und 1869 zu bewilligen.

Nachtrag

zum Eisenbahnbaubudget für 1868 und 1869.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren.

Die Großherzogliche Regierung legte der hohen zweiten Kammer in der 56. öffentlichen Sitzung eine nachträgliche Anforderung von 120,000 fl. behufs Erweiterung der Geleise und zum Neubau eines Güterschoppens in Durlach, zur Bewilligung vor und zwar unter dem

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Zu §. 1. Definitive Hochbauten und Herstellungen.

Die Begründung Großherzoglicher Regierung zu dieser Anforderung ist in dem diesbezüglichen Berichte der Budgetkommission der zweiten Kammer ihrem ganzen Wortlaute nach abgedruckt und erlauben wir uns — um Wiederholung zu vermeiden — auf denselben zu verweisen. Im Anbetrachte der wesentlichen Erleichterung und Beförderung des sehr starken Verkehrs in der Station Durlach, durch die projektirten Verbesserungen, hat Ihre Kommission zu dieser Anforderung keine Bemerkung zu machen.

Ihre Kommission stellt daher den Antrag:

Die nachträgliche Anforderung unter

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Zu §. 1. Definitive Hochbauten und Herstellungen:

Für Erweiterung der Geleise und Neubau des Güterschoppens in Durlach	120,000 fl.
zu bewilligen.	

Beilage Nr. 171 zum Protokoll der 26. Sitzung vom 1. Februar 1868.

Bericht der Budgetkommission

über

Lit. V. Wasser- und Straßenbau

des ordentlichen Budgets des Großherzoglichen Handelsministeriums
für 1868 und 1869.

Erstattet

von **Freiherrn von Gemmingen.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Nachdem das auf diesem Landtag von den beiden Kammern verathene und genehmigte neue Straßengesetz im Regierungsblatt Nr. 2 vom 15. Januar d. J. verkündet, hat die Großherzogliche Regierung eine neue Budgetvorlage über obbezeichneten Titel den beiden Kammern übergeben, worüber zu berichten wir die Ehre haben.

In der Rubrik „Einnahme“ sind die Beiträge der Kreisverbände und der Gemeinden aufgenommen und unter I. Bauaufwand des eigentlichen Staatsaufwandes der Gesamtaufwand für die Unterhaltung der Landstraßen verzeichnet.

Der Mehraufwand, welcher durch die von den beiden Kammern beschlossenen Aenderungen an dem oben erwähnten Straßengesetz erwächst, ist von der Großherzoglichen Regierung mit 130,872 fl. veranschlagt.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

Lit. II. Wasser- und Straßenbau.

§. 1. Beiträge der Kreise zur Unterhaltung der Landstraßen	183,937 fl.
§. 2. Beiträge der Gemeinden	183,937 fl.

Beide Posten erscheinen das erstemal unter diesem Titel und enthalten je 1 Viertel des Bauaufwandes für Unterhaltung der Landstraße, wie dies den Bestimmungen des neuen Straßengesetzes entspricht.

Die Anlässe unter den Paragraphen 3 bis 7 der Einnahmen und 1 bis 6 der Ausgaben sind denen der ersten Budgetvorlage gleichgeblieben und nach den Durchschnittssätzen der Jahre 1864, 1865 und 1866 berechnet.

Eigentlicher Staatsaufwand.

Tit. V. Wasser- und Straßenbau.

I. Bauaufwand.

A. Straßenbau.

§. 1. Für Unterhaltung der Landstraßen 735,746 fl.

In diesem Betrag ist der seitherige Gesamtaufwand für die Staatsstraßen und die bisher aus der Staatskasse erforderliche Summe zur Unterstützung der Vizinalwege inbegriffen, ebenso für Straßenwarte und Offenhaltung der Winterbahnen 12,565 fl.

Der obige Aufwand ist berechnet für 392 Stunden Staatsstraßen und 317 Stunden Vizinalstraßen, erstere wie bisher mit 1000 fl., letztere mit 768 fl. per Stunde zur Unterhaltung.

§. 2. Kosten der Aufsicht durch Straßenmeister 56,720 fl.

Die Anforderung der Großherzoglichen Regierung für diesen Paragraphen betrug nur 35,640 fl.; durch Beschluß der hohen zweiten Kammer wurde aber hierher übertragen der im außerordentlichen Budget auf dem Etat des Großherzoglichen Ministeriums des Inneren Tit. XVII. „Wasser- und Straßenbau“ vorgezeichnete Betrag für Vizinalstraßenmeister mit jährlich 26,000 fl., wodurch sich der Ansatz für §. 2 auf 61,640 fl. belaufen würde; da jedoch die Bezirke der Straßenmeister zweckmäßiger eingetheilt werden sollen, werden statt 66, künftig nur 62 Straßenmeister benöthigt und obige Anforderung nur auf 56,720 fl. erhöht.

§. 3. Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Landstraßen 40,000 fl.

Diese Anforderung ist durch die §§. 5, 7 und 14 des Straßengesetzes begründet; ob die vorgezeichnete Summe genügen wird, läßt sich zur Zeit nicht bestimmen, erst die Erfahrungen der nächsten Jahre werden bestimmte Anhaltspunkte bieten.

Die weiteren Positionen unter diesem Titel wurden bereits auf den früheren Bericht hin genehmigt; es erleidet nur der frühere §. 24, jetzt §. 25 „Sonstige Ausgaben der Bezirksverwaltung“, die Aenderung, daß statt 10,907 fl. nunmehr 8167 fl. in Ansatz kamen, weil für die Dienstleistung von 488 Straßenwarten und für Unterstützung derselben in Erkrankungsfällen früher unter §. 24 ein Betrag von 2740 fl. berechnet war, welcher nunmehr aber ebenfalls schon unter der Anforderung für §. 1 vorgegeben ist.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt:

Bei Tit. V. „Wasser- und Straßenbau“ nunmehr die Gesamtsummen

- a. Einnahmen mit 386,353 fl.
- b. Lasten mit 640 fl.
- c. Eigentlicher Staatsaufwand mit 1,662,581 fl.

zu genehmigen.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten

Tit. II. Wasser- und Straßenbau

Faint bleed-through text from the reverse side of the page, including the title 'Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten' and the title 'Tit. II. Wasser- und Straßenbau'.

Beilage Nr. 174 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

Budget

der

in den Jahren 1868 und 1869 aus dem Domänengrundstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§.	Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderung.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
1	Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier . . .	—	16,000	16,000
2	" Herstellung einer Wasserleitung für den Hofbezirk dahier . . .	21,292	15,000	36,292
3	" " eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen dahier . . .	204,126	150,000	354,126
4	" Erbauung von zwei Waschräumen beim Marstall dahier . . .	—	1,000	1,000
5	" theilweisen Erneuerung der Glasdecken und Fenster in den Gewächshäusern dahier	—	44,270	44,270
6	" Herstellung von Dienerschaftszimmern im Schloß zu Baden . . .	—	8,350	8,350
7	" " von Senkgruben im Schloß zu Baden	—	8,504	8,504
8	" " der Brunnenleitung im Schloßbezirk zu Baden . . .	—	3,242	3,242
9	" " einer Stützmauer im Schloßgarten und zur Erneuerung des Brüstungsgeländers im Blumengarten beim Schloß in Baden	—	25,900	25,900
10	" Erneuerung der Dachungen des Schlosses Favorite	—	1,968	1,968
11	" Herstellung der Wasserleitung beim Schloß Favorite	—	1,900	1,900
	Zusammen	225,418	276,134	501,552

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 1. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Secretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 175 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

Beschlüsse der zweiten Kammer

zu

dem Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten.

(In Bezug auf die Beschlüsse der ersten Kammer.)

§. 1, 2 und 3.

Unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§. 4.

Abf. 1. Unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Abf. 2. Unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

§. 5.

zu streichen.

§. 6 und 7.

Unverändert nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Die zweite Kammer etc.

Karlsruhe, den 1. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 176 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

Außerordentliches Budget

des

allgemeinen Staatshaushalts für die Jahre 1868 und 1869.

VII. Kriegsministerium.

Mit Bezug auf den berichtigten Etat der außerordentlichen Ausgaben.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderung.	Summe.
		fl.	fl.	fr.
75	Für Erbauung einer Militärbäckerei in Karlsruhe	15,672	—	15,672
76	" " von Fouragemagazinen in Karlsruhe und Gottesau	16,000	—	16,000
77	Wartegelder der bei der Mobilmachung im Jahr 1866 auf Kriegsdauer angestellten Aerzte	30,400	—	30,400
78	Für Abänderung der Gewehre in Zündnadelgewehre	160,000	—	160,000
78 a	" Erweiterung der Karlskaserne in Freiburg	27,850	—	27,850
	Für Erweiterung der Formation des Groß. Armeecorps in Folge der allgemeinen Wehrpflicht, und zwar:			
79 a	Für Bekleidung	—	805,379	805,379
80 b	" Mannesausrüstung	—	566,009	566,009
81 c	" Pferdeausrüstung	—	184,744	184,744
82 d	" Fahrzeuge	—	120,686	120,686
83 e	" Munition	—	93,185	93,185
84 f	" Kasernen- und Stallbauten	—	698,979	698,979
85 g	" Landwehrzeughäuser	—	40,000	40,000
86 h	" Einrichtung von Kasernen und Hospitälern	—	232,000	232,000
87 i	" Remontirung	—	301,875	301,875
	Summe	249,922	3,042,857	3,292,779
	wozu bedingungsweise noch wegey Bruchsal 10,000 fl. kommen.			

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 3. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Hilbebrandt.

Die Sekretäre:

- Gerbel.
- Schupp.
- Morstadt.
- Dr. H. Gerber.

Zur Beurkundung:	
Karlsruhe, den 3. Februar 1868.	
Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:	
Hilbebrandt.	
Die Sekretäre:	
Gerbel.	
Schupp.	
Morstadt.	
Dr. H. Gerber.	

Beilage Nr. 177 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wehrpflichtige, welche sich durch Verweilen im Auslande oder durch betrügerliche Veranstellungen der Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu entziehen suchen, werden, neben der etwa sonst verwirkten Strafe, an Geld im Betrage von 200 bis 1000 Gulden bestraft.

§. 2.

Wird der Verurtheilte betreten und ist die Geldstrafe nicht beibringlich, so wird dieselbe nach Maßgabe des §. 162 des Strafgesetzbuchs in Gefängniß verwandelt. Die Gefängnißstrafe darf jedoch in keinem Falle ein Jahr übersteigen.

Der Lauf der Verjährung der Strafe beginnt mit dem zurückgelegten 32 Lebensjahre oder mit dem Todestage des Verurtheilten, wenn er dieses Alter nicht erreicht.

§. 3.

In den Fällen des §. 1 findet, soweit nicht in Nachstehendem abweichende Vorschriften gegeben sind, das ordentliche Strafverfahren Anwendung.

Dasselbe kann gleichzeitig und ungetrennt gegen mehrere Beschuldigte gerichtet werden.

Das Erkenntniß wird von der Strafkammer des Kreisgerichts gefällt.

§. 4.

Der Gerichtsstand wird nach dem Orte bestimmt, an welchem der Wehrpflichtige nach §. 43 des Wehrgesetzes zur Erfüllung seiner Wehrpflicht heranzuziehen ist.

Die Anzeige an den Staatsanwalt zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hat durch den Bezirksbeamten Namens der Aushebungsbehörde dieses Orts zu geschehen.

§. 5.

Ist der Angeschuldigte abwesend, so wird dem Staatsanwalt von dem Civilbeamten der Aushebungsbehörde zugleich eine Beurkundung übergeben, wodurch auf Grund der gemachten Erhebungen bezeugt ist:

- a. daß der Wehrpflichtige sich zu den von der Verwaltungsbehörde angeordneten Aushebungstagfahrten nicht gestellt hat;

- b. daß der Aufenthalt desselben im Inlande nicht ermittelt worden ist;
 c. daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet, sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige sich durch Verweilen im Auslande seiner Wehrpflicht zu entziehen suche.

§. 6.

In den Fällen des §. 5 setzt der Vorsitzende der Strafkammer auf den Antrag des Staatsanwalts und die Vorlage der im §. 5 erwähnten Beurkundung die Hauptverhandlung sofort fest, zu welcher der Beschuldigte mit dem Androhen vorzuladen ist, daß im Falle seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebniß der Untersuchung werde gefällt werden.

§. 7.

Gegen Abwesende ist stets beim Beginne des Strafverfahrens auch Vermögensbeschlagnahme zu verfügen. (Strafprozeßordnung §. 349.)

Mit dem Vollzuge derselben wird das Amtsgericht beauftragt.

Die Aufhebung des Beschlags erfolgt auch, wenn die Strafe und die Untersuchungskosten bezahlt sind.

§. 8.

Als Vertreter des Angeeschuldigten werden in dem Verfahren zugelassen:

1. diejenigen, welche als Bertheidiger aufzutreten befugt sind;
2. Eltern, Vormünder, Ehefrauen und Geschwister des Angeeschuldigten, ohne daß es für dieselben einer ausdrücklichen Vollmacht bedarf.

§. 9.

Die Verurtheilung abwesender ungehorfamer Wehrpflichtigen erfolgt auf Grund der obigen Beurkundung des Civilbeamten der Aushebungsbehörde (§. 5), falls nicht erwiesen wird, daß die Annahme, worauf die Beurkundung desselben beruht, unrichtig oder durch andere Umstände ausgeschlossen sei.

§. 10.

Die Gesetze vom 5. Oktober 1820 (Regierungsblatt Nr. XV. lit. d.), die Bestrafung unerlaubt ausgetretener Staatsangehöriger betreffend, und vom 24. Mai 1865 (Regierungsblatt Nr. XXV.), die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Untersuchungssachen wegen Refraction und Desertion betreffend, sind aufgehoben.

Bereits anhängige Strassachen dieser Art werden jedoch nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 3. Februar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 178 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget der in den Jahren 1868 und 1869 aus dem Domänengrundstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben.

Berichterstatter **Dennig.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Budgetvorlage hatte den Bedarf für 15 Positionen an aufrecht zu erhaltenden Krediten und neuen Anforderungen zusammen auf 691,528 fl. berechnet.

Wohl vorzugsweise mit Rücksicht auf die ungewöhnlich hohen Anforderungen, welche in dieser Periode das außerordentliche Budget für die verschiedenen Zweige des allgemeinen Staatshaushalts an die Staatskasse stellt, hat die Großherzogliche Regierung die Positionen:

§. 10. Zur Erbauung eines Wächterhauses und einer Wohnung für den Hofgärtner in Baden mit 30,676 fl.

§. 11. Zur Erbauung eines neuen Gewächshauses im Schloßgarten zu Baden mit 25,000 fl.

§. 15. Zur Instandhaltung des Palais in Badenweiler mit 15,800 fl.

als zur Zeit noch verschiebbar zurückgezogen. Ferner war sie nach dem Kommissionsberichte der hohen zweiten Kammer damit einverstanden, daß von der Position

§. 3. Zur Herstellung eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen vorerst noch 100,000 fl. zurückgestellt bleiben, da die ganze Anforderung in dieser Periode doch nicht zur Verwendung kommen könnte.

Von der Position

§. 5. Zur theilweisen Erneuerung der Glasdecken und Fenster in den Gewächshäusern hier wurden 12,500 fl. gleichfalls als für jetzt nicht dringend erforderlich von der Großherzoglichen Regierung bezeichnet, und endlich soll von der Position

§. 12. Zur Herstellung einer Stützmauer mit Abschlußgeländer im Schloßgarten und zur Erneuerung des Brüstungsgeländers im Blumengarten beim Schloß in Baden nach der Erklärung der Großherzoglichen Regierung das Abschlußgeländer nicht ausgeführt werden und deshalb in Wegfall kommen 6000 fl.

Durch alle diese Abänderungen, wodurch die Anforderungen für diese Periode um 189,976 fl. sich ermäßigen, vermindert sich die Gesamtforderung auf 501,552 fl., bestehend in

225,418 fl. aufrecht zu erhaltenden Krediten und

276,134 fl. neuen Anforderungen, wovon auf die einzelnen Positionen entfallen:

§. 1. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier	16,000 fl.
§. 2. Zur Herstellung einer Wasserleitung für den Hofbezirk dahier, aufrecht zu erhaltender Kredit	21,292 fl.
und neue Anforderung zur Herstellung des großen Bassins in dem Schloßgarten dahier	15,000 fl.
	36,292 fl.
§. 3. Zur Herstellung eines Gebäudes für die vereinigten Sammlungen dahier,	
Kreditrest	204,126 fl.
neue Anforderung	150,000 fl.
	354,126 fl.
§. 4. Zur Erbanung von zwei Waschräumen beim Marstall dahier	1,000 fl.
§. 5. Zur theilweisen Erneuerung der Glasdecken und Fenster in den Gewächshäusern dahier	44,270 fl.
§. 6. Zur Herstellung von Dienerschaftszimmern im Schloß zu Baden	8,350 fl.
§. 7. Zur Herstellung von Senkgruben im Schloß zu Baden	8,504 fl.
§. 8. Zur Herstellung der Brunnenleitung im Schloßbezirk zu Baden	3,242 fl.
§. 9. Zur Herstellung einer Stützmauer im Schloßgarten und zur Erneuerung des Brustgeländers im Blumengarten beim Schloß in Baden	25,900 fl.
§. 10. Zur Erneuerung der Dachungen des Schlosses Favorite	1,968 fl.
§. 11. Zur Herstellung der Wasserleitung beim Schloß Favorite	1,900 fl.

Sämmtliche Positionen sind sowohl in der Begründung der Regierungsvorlage wie in dem Kommissionsberichte der hohen zweiten Kammer genügend erläutert und erlauben wir uns zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen uns darauf zu beziehen. Insbesondere ist die Frage, ob die Bestreitung des Kostenaufwands in seinem ganzen vorliegenden Umfang zur Uebernahme auf den Grundstoc sich eignet oder theilweise von der Civilliste zu tragen ist, worüber bezüglich verschiedener Herstellungen allerdings Zweifel obwalten können, daselbst eingehend erörtert worden. Die Budgetkommission der hohen zweiten Kammer gelangte hiernach zur Ansicht, daß in billiger Rücksichtnahme auf die dargelegten Verhältnisse der Forderung der Großherzoglichen Regierung nicht entgegen zu treten sei, nur hielt sie sich zu der ausdrücklichen Erklärung verpflichtet, daß aus dieser Bewilligung rechtliche Konsequenzen für künftige Fälle nicht gezogen werden können, was wir indessen als selbstverständlich betrachten, da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß den Ständen auch fernerhin wie bisher das Budget zur Entscheidung nach Maßgabe des betreffenden Falles und der Verhältnisse vorgelegt werden wird.

Die hohe zweite Kammer hat auf den Antrag ihrer Kommission die sämmtlichen Positionen unverändert genehmigt und wir beantragen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, denselben Ihre Bewilligung gleichfalls zu ertheilen.

Beilage Nr. 179 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

Bericht der Budgetkommission

über

das außerordentliche Budget für die Jahre 1868 und 1869.

Erstattet

von Freiherrn **von Müdt.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das außerordentliche Budget, wie es nunmehr der hohen Kammer zur Beschlußfassung vorliegt, erscheint in einer gegenüber den früheren Budget-Perioden innerlich und äußerlich veränderten Gestalt. Wie wir gelegentlich der Berathung des ordentlichen Budgets bereits ersehen haben, ist eine Reihe von stetig wiederkehrenden oder wenigstens noch Jahrzehnte fortdauernden Ausgaben von dem außerordentlichen in das ordentliche Budget übertragen worden, so die regelmäßigen Zuschüsse zu den Korrekturen des Rheins und einiger Binnenflüsse, zur Unterhaltung der wichtigeren Vicinalstraßen und der Aufwand für die Katastervermessung. Während in dieser Richtung zwar die Ausgaben des außerordentlichen Budgets um eine halbe Million abnahmen, vermindern sich dagegen nicht allein die Einnahmsüberschüsse des ordentlichen Budgets, womit bisher die Ausgaben des außerordentlichen Budgets gedeckt wurden, um dieselbe Summe, sondern es steigen die Ausgaben des letzteren, trotz der ihm abgenommenen Last, gegenüber der jüngst abgelaufenen Periode um 2,077,808 fl.

Ungleich der größere Theil der für die Bedürfnisse des außerordentlichen Budgets geforderten Gesamtsumme einschließlich der aufrecht zu erhaltenden Kredite im Betrag von 5,574,521 fl. wird von dem Kriegsministerium absorbiert, nämlich mit 3,292,779 fl.

Der Zweck dieser unverhältnißmäßig großen, durch die zu verändernde Heeresformation bedingten Anforderung ist so vielfach beleuchtet worden, daß wir darüber hinweggehen. Mögen die zur Befriedigung dieser Anforderung dem Nationalvermögen entnommenen Mittel, die der Produktion zunächst entzogenen menschlichen Kräfte und die gebrachten intellektuellen Opfer wenigstens mittelbar einer andern Generation die gehofften Früchte bringen; möge

die Krise, die zwischen der jetzigen politischen Lage und der Erreichung eines einem Einheitsstaate nahe stehenden Zustandes liegt, eine kurze, unblutige sein.

Sache des Finanzgesetzes wird es sein, für die Beschaffung der zur Befriedigung der Anforderungen des außerordentlichen Budgets nicht paraten Mittel zu sorgen.

In Folge der Ereignisse des Jahres 1866 wurde mit der Verwendung eines ansehnlichen Theils der zur Be-
streitung des außerordentlichen Budgets bestimmten Mittel zurückgehalten, woher es kommt, daß bei Aufstellung
des gegenwärtigen Budgets noch die Summe von 1,944,400 fl. unverwendet geblieben war, die sich jedoch bis zum
31. Dezember v. J. auf 1,525,790 fl. vermindert hat. Rücksichtlich der aufrecht zu erhaltenden Kreditreste hat
die hohe zweite Kammer sich grundsätzlich dahin ausgesprochen, daß dieselben, wo ihrer nicht speziell erwähnt wird,
als stillschweigend mitbewilligt angesehen werden sollen, daß dagegen die aufrecht erhaltenen Administrativ-Kredit-
reste als neue Anforderungen zu gelten haben, wenn sie auch nicht in der Budget-Vorlage als solche bezeichnet
wurden, während die vollständig verwendeten Administrativ-Kredite jetzt außer Beachtung zu lassen seien und erst
bei der Nachweisung über die in der letzten Budget-Periode verwendeten Staatsgelder zur Beurtheilung zu kommen
haben. Wir schließen uns dieser uns ganz korrekt erscheinenden Behandlung an.

Die verschiedenen Titel und deren einzelne Positionen enthalten nachstehende von der hohen zweiten Kammer
bewilligte Forderungen, sich unter sechs Ministerien vertheilend:

II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Durch Beschluß der hohen zweiten Kammer wurden hier aufgenommen:

für die italienische Gesandtschaft einschließlich der Bureaukosten	4,200 fl.
für den Militärbevollmächtigten in Berlin	2,500 fl.
zusammen	6,700 fl.

welche Summe bereits auch von diesem hohen Hause genehmigt worden ist.

III. Justizministerium.

Die Anforderungen dieses Ministeriums beziehen sich mit Ausnahme derjenigen für den Neubau zweier Amts-
gerichtsgebäude in Eppingen, beziehungsweise Neßkirch, lediglich auf die Vollendung schon begonnener Bauten oder
auf bauliche Veränderungen. Würde nicht das schwer zu sättigende Budget des Großh. Kriegsministeriums so
große Summen absorbiren, so wären wohl hier noch weitere Forderungen gemacht worden, wenigstens sollen sich
z. B. die Gefängnisse in Bonndorf und Wertheim in höchst baufälligem Zustande befinden. Jedenfalls wünschen
wir, daß bei Aufstellung des nächsten außerordentlichen Budgets die Mittel zu einer Anforderung für Umwand-
lung des Kreisgefängnisses in Mannheim zu Einzelhaft nicht fehlen mögen.

§ 1. Für Kreis- und Appellationsgerichtsgebäude:

Kreditreste	8,699 fl. — fr.
Neue Anforderungen	4,100 fl. — fr.
zusammen	12,799 fl. — fr.

§ 2. Für Amtsgerichtsgebäude:

Kreditreste	60,457 fl. — fr.
Neue Anforderungen	63,486 fl. — fr.
zusammen	123,943 fl. — fr.

- §. 3. Für innere Einrichtung der Gerichtsgebäude,
enthält einen aufrecht zu erhaltenden Kreditrest von 376 fl. 28 fr.
- §. 4. Für Strafanstalten,
desgleichen einen Kreditrest von 20,829 fl. 38 fr.
- für Einrichtung der Weiberstrafanstalt Bruchsal zu Einzelhaft.

IV. Ministerium des Innern.

Lit. IV. Generallandesarchiv.

Rücksichtlich der Forderungen zu

- §. 5. Urfundenammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte mit 2000 fl.
und zu
- §. 6. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins mit 1500 fl.
- schließen wir uns der im Kommissionsbericht des hohen anderen Hauses niedergelegten Bemerkung an, wornach es für wünschenswerth erachtet wird, daß diese Ausgaben nur in so lange fortbestehen mögen, als dies durch ein höheres wissenschaftliches Interesse bedingt wird.

Lit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.

§. 5 $\frac{1}{2}$ beziehungsweise §. 7 $\frac{1}{2}$. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei der Herstellung und Verbesserung von Gemeindegewegen.

Neue Anforderung 34,000 fl.

Es ist dies ein Theil der in der ersten Budgetvorlage unter Lit. XVII. für Verbesserung von Vicinalwegen geforderten 193,000 fl.; die übrigen 159,000 fl. wurden theils in das ordentliche, theils in das außerordentliche Budget des Großherzoglichen Handelsministeriums verwiesen. Das Nähere hierüber ist ersichtlich aus dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer über das außerordentliche Budget pag. 25—27. Dabei können wir nicht unterlassen, unsere Befriedigung darüber auszudrücken, daß es gelungen ist, jetzt schon das gesammte Straßenbauwesen in eine Hand zu legen, wodurch eine gleichförmigere Behandlung, ein rascherer und vereinfachter Geschäftsgang, Zeit- und Geldersparnisse werden erzielt werden.

§. 7. Unterstützung der Auswanderung.

Gefordert werden, statt wie bisher 10,000 fl., nur 6000 fl., was wir aus mehrfachen Gründen gern sehen.

§. 8. Ablösung der Wasenmeistereilehen.

Aufrecht zu erhaltender Kredit 5,464 fl.

Neue Anforderung 10,000 fl.

Da nahezu die Hälfte der bestandenen Wasenmeistereilehen bereits abgelöst ist, so wird diese Position wohl in wenigen Jahren aus dem Budget verschwinden.

§. 9. Bau eines Amthauses in Schönau.

Als aufrecht erhaltener Kredit gehen hier 24,000 fl. in das neue Budget über.

Lit. X. Unterrichtsweisen.

§. 10. Neubau eines akademischen Krankenhauses in Heidelberg

Kreditrest 86,436 fl.

Neue Anforderung 100,000 fl.

186,436 fl.

Der Kommissionsbericht des anderen hohen Hauses widmet dieser Position eine ausführliche Darstellung ihrer Entstehung und seitherigen Entwicklung unter Beifügung der zuversichtlichen Erwartung, daß außer den verwendeten 113,000 fl. noch 700,000 fl. zur vollständigen Herstellung des Baues genügen werden, welcher Erwartung wir im Hinblick auf andere dringende Bedürfnisse des Staatshaushaltes gerne beitreten.

§. 11. Neubau einer Entbindungsanstalt in Freiburg.

Kreditrest	18,400 fl.
Neue Anforderung	15,000 fl.
	zusammen 33,400 fl.

mit deren Verwendung dieser Gegenstand erledigt sein wird.

§§. 12—14. Polytechnische Schule.

Außer zwei Kreditresten im Betrag von 9,134 fl., welche aufrecht zu erhalten sind, werden noch für Vollständigung der Ausstattung des mineralogischen Praktikums neu verlangt 1,500 fl.

§. 15. Neubau eines Lyceums in Wertheim.

Kreditrest	22,800 fl.
Neue Anforderung	26,200 fl.
	zusammen 49,000 fl.

§. 16. Wegen Einführung eines dritten Kurses in den Schullehrerseminarien.

Kreditrest	50,000 fl.
Neue Anforderung	27,000 fl.
	zusammen 77,000 fl.

§. 17. Neubau eines evangelischen Schullehrerseminars.

Kreditrest	99,530 fl.
Neue Anforderung	110,000 fl.
	zusammen 209,530 fl.

Ueber die geschichtliche Entwicklung dieser Positionen und den jüngst festgestellten Plan des Neubaus verweisen wir auf die detaillirte Darstellung des im anderen Hause erstatteten Berichts.

§. 18. Für Errichtung einer Turnlehreranstalt (Centralturnhalle), die sich dem obigen Neubau anschließen soll, sind 36,000 fl. als Kreditrest aufrecht erhalten.

Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau

enthält einen für neue Einrichtung zur Heizung der Zellen aufrecht zu erhaltenden Kreditrest mit . . . 7,719 fl.

Tit. XVI. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Beitrag zur Augenanstalt des Professor Knapp 6000 fl.

Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.

Dieser Titel erscheint hier zum letztenmal, indem dem Großherzoglichen Ministerium des Innern für die laufende Periode nur noch die Verwendung des zur Unterhaltung und Verbesserung der wichtigsten Vicinalstraßen aufrecht zu erhaltenden Kreditrestes im Betrag von 195,232 fl. verbleibt.

V. Handelsministerium.

Tit. II. Für Bearbeitung der Landesstatistik

sind unter §. 24 Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes neu gefordert 2,074 fl.

Tit. III. Für Beförderung der Gewerbe.

§. 25. Für Kosten der Universalausstellung in Paris erscheint ein Kreditrest mit 25,073 fl., der indessen nicht ganz die gemachten Ausgaben decken wird. Dieselben konnten wegen noch nicht abgeschlossener Abrechnung mit den betheiligten Staaten zur Zeit nicht festgestellt werden.

Tit. IV. Für Beförderung der Landwirthschaft.

§. 26. Für Neubauten, bauliche Veränderungen und sonstige Einrichtungen in der landwirthschaftlichen Gartenbauschule.

Aufrecht zu erhaltender Kreditrest	7,974 fl.
Neue Anforderung für Herstellung von Räumlichkeiten, bedingt durch vermehrte Frequenz der Schule und erweiterten Gutsbetrieb	1,400 fl.
	<hr/>
	zusammen 9,374 fl.

§. 27. Für Beförderung der Witterungskunde werden neu verlangt 2,572 fl. womit etwa 9 Stationen eingerichtet werden sollen und wodurch zugleich das Großherzogthum an das im übrigen Deutschland und in der Schweiz bestehende Beobachtungsnetz sich anschließen wird.

Tit. V. Wasser- und Straßenbau.

Für die abgelaufene Budgetperiode waren hier bewilligt	1,175,278 fl.
jedoch nur verwendet worden	777,526 fl.
	<hr/>
wornach als Kreditreste verbleiben	397,752 fl.
Neu angefordert werden nur	277,000 fl.
wozu noch als neueste Anforderung kommen	107,000 fl.
	<hr/>
	zusammen 781,752 fl.

wornach also die für Neubau und Hauptverbesserungen zu verwendenden Mittel den in der letzten Periode verwendeten ungefähr gleichkommen, dagegen den für dieselbe bewilligten Mitteln um nahezu 400,000 fl. nachstehen. Die neueste Anforderung von 107,000 fl. entstand dadurch, daß durch Beschluß des andern hohen Hauses von den im außerordentlichen Budget des Ministeriums des Innern für Verbesserung der Vizinalstraßen angeforderten 134,000 fl. der Betrag von 100,000 fl. an das außerordentliche Budget des Handelsministeriums übertragen wurde, sowie ein weiterer Posten von 7000 fl., der für Dienstkleidung und Remuneration der Straßenwarte angefordert worden war, aber nunmehr entbehrlich wurde.

Ueber die Verwendung dieser 107,000 fl. gibt die Vorlage Großherzoglicher Regierung vom 28. Januar d. J. Aufschluß und sollen hiernach damit ein Brückenumbau und 7 Straßenanlagen und Korrekturen bestritten werden, abgesehen von den zu gleichem Zweck von den betreffenden Gemeinden zu leistenden verhältnißmäßigen Beiträgen; auch ist darunter ein Reservefond von 7850 fl. begriffen.

Bezüglich der Verwendung der Kreditreste mit 397,752 fl. und der Neuansforderungen mit 277,000 fl. verweisen wir auf den berichtigten Etat der außerordentlichen Ausgaben, wie er in der Zuschrift des Staatsministers

der Finanzen an den Präsidenten der zweiten Kammer vom 14. Januar d. J. enthalten ist. Es finden sich darunter für 22 verschiedene begonnene Bauten und Korrekturen aufrecht zu erhaltende Kreditreste ohne neue Anforderungen; für 5 begonnene Straßen- und Dammbauten und Korrekturen Kreditreste mit neuen Anforderungen und endlich für 7 Fluß- und Straßenkorrekturen und den Umbau dreier Brücken neue Anforderungen.

VI. Finanzministerium.

Tit. II. Steuerverwaltung.

§. 1. Für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes:

Kreditreste	127,166 fl.
Neue Anforderung	200,000 fl.
	zusammen 327,166 fl.

§. 2. Für die neue Katastrirung der Gebäude:

Kreditreste	44,928 fl.
Neue Anforderung	60,000 fl.
	zusammen 104,928 fl.

Während des letzten halben Jahres wurden für erstere Position nur 12,000 fl., für die letztere nichts angewendet, weshalb der im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer auf Beschleunigung des Abschätzungsverfahrens gerichtete Wunsch gerechtfertigt erscheint.

Tit. III. Salinenverwaltung.

Vornahme von Bohrversuchen auf Steinsalz: Kreditrest 5221 fl. Zur Vergrößerung von Magazinen auf der Saline Rappenaun werden neu angefordert: 18,000 fl.; es soll dadurch die unmittelbare Verladung des Salzes aus den Handmagazinen auf die Eisenbahnwagen bewirkt werden; zu diesem Zweck sind denn auch in dem Eisenbahnbudget 72,000 fl. für den Bahnbau von der Station Rappenaun nach der Saline angefordert. Wegen Ungewißheit über die künftige Rentabilität der Saline erscheinen übrigens weitere Bauprojekte gewagt und hat auch Großherzogliche Regierung die Herrichtung eines weiteren Siedhauses vorläufig zurückgestellt.

Tit. IV. Zollverwaltung.

Für Herstellung neuer Brückengebäude in Kehl sind 1100 fl. und für Erbauung von Nebenzollamtsgebäuden in Konstanz 21,258 fl. als Kreditreste aufrecht erhalten. Für den Hafen in Maxau sind neu angefordert 70,435 fl., worüber sich die nähere Begründung Seite 47 der Regierungsvorlage findet.

VII. Kriegsministerium.

Der Etat desselben stellt sich nach den Beschlüssen der zweiten Kammer wie folgt:

I. Aufrecht zu erhaltende Kredite.

1. Für Erbauung einer Militärbäckerei noch	15,672 fl.
2. Für Erbauung von Fouragemagazinen	16,000 fl.
3. Wartgelber der bei der Mobilmachung im Jahre 1866 auf Kriegsbauer angestellten Aerzte	30,000 fl.
4. Für die Erweiterung der Karlskaserne in Freiburg	27,850 fl.
5. Für Abänderung von 19,000 Gewehren in Zündnadelgewehre	160,000 fl.

worunter ein Administrativkredit von 137,206 fl. enthalten ist, da die vom vorigen Landtag bewilligten Mittel nicht ausreichten. In der Unterstellung nämlich, daß die Umänderung des Gewehres nur auf 14 fl. zu stehen komme, waren 266,000 fl. dafür bewilligt worden; durch später beschlossenen genauem Anschluß an das Preussische Zündnadelgewehr-System erhöhten sich jedoch die Kosten für das Stück um 4 fl., so daß sich einschließlich der abzuändernden Munition die Gesamtkosten in diesem Betreff auf 357,000 fl. belaufen werden.

II. Neue Anforderungen.

Die Großherzogliche Kriegsverwaltung hatte für Erweiterung der Formation des Armeekorps in Folge der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die Summe von 4,585,246 fl. beansprucht; es ist jedoch den umsichtigen Bemühungen der Budgetkommission der hohen zweiten Kammer gelungen, diese Anforderung um 1,542,389 fl. zu mindern, und zwar in einer Weise, daß dadurch der Zweck der neuen Formation und ihre gewissenhafte Ausführung in keiner Weise beeinträchtigt werden wird, so daß sich auch die Großherzogliche Regierung damit einverstanden erklären konnte.

Während nämlich die Großherzogliche Kriegsverwaltung für die Bedürfnisse der gesamten Kriegsstärke des Armeekorps, wie sie sich nach der neuen Formation, freilich erst nach Jahren, stellen wird, Vorsorge treffen wollte, hat die Budgetkommission der zweiten Kammer nur die Bedürfnisse derjenigen Kriegsstärke ins Auge gefaßt, wie sich dieselbe im günstigsten Falle im Laufe der nächsten Budgetperiode stellen kann. Nach diesem Grundsatz ermäßigt sich denn auch, indem 4403 Mann weniger in Betracht gezogen wurden,

die Anforderung für Bekleidung von	968,290 fl. auf 805,379 fl.
" " " Mannesausrüstung von	826,341 fl. auf 566,009 fl.
" " " Munition von	113,185 fl. auf 93,185 fl.

Die Minderbewilligung der Mittel für 2229 Stück Zündnadelgewehre, deren Anschaffung zur Zeit nicht durchaus nothwendig erscheint, wurde nicht nur mit der Rücksichtnahme auf die dermalige Finanzlage begründet, sondern auch damit, daß eine abermalige Abänderung der Schießwaffen nicht unmöglich erscheine. Wir halten diese letztere Eventualität für wahrscheinlich; schon dürfte das Preussische Zündnadelgewehr nicht mehr für das absolut beste gelten, obwohl es insofern für die Bewaffnung unseres Armeekorps für das relativ beste erscheinen mußte, weil es eben schon die Truppen des norddeutschen Bundes besaßen und deshalb auch Württemberg dasselbe adoptirte, gleichmäßige Bewaffnung zusammenwirkender Truppen aber natürlich von großer Wichtigkeit ist. Bei dem maaslosen Streben der Militärstaaten, sich in allen militärischen Einrichtungen möglichst rasch zu überbieten, ist jedoch wohl anzunehmen, daß ein Wiederabweichen von dem so eben angenommenen System nicht in sehr weite Ferne gerückt ist.

An den Anforderungen für Pferdeausrüstung mit	184,744 fl.
" " " " Geschütze und Fuhrwerke mit	120,686 fl.
und an den für Einrichtung der Kasernen und Hospitäler mit	232,000 fl.

wurde eine Minderung nicht beschloffen, dagegen gab die Forderung für Kasernen- und Stallbauten Veranlassung zu sorgfältigen Untersuchungen darüber, ob dieselbe nicht in irgend einer Weise gemindert werden könnte. Dieß ist nun auch dadurch geglückt, daß durch die Gnade Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs zu dem Bestande des Etats der Civiliste gehörige Gebäude zur Disposition der Kriegsverwaltung gestellt wurden, und daß durch deren bereitwilliges Eingehen in die Wünsche der Kommission der zweiten Kammer noch andere Räumlichkeiten für geeignet zur Kasernirung gefunden wurden, so daß jetzt zur Unterbringung der vollständigen Friedensstärke statt der ursprünglich angeforderten Summe von 1,560,000 fl. nur 698,979 fl. erforderlich werden.

Die Anforderung für Landwehrrathhäuser im Betrag von 240,000 fl. erachtete man nicht als eine zur Zeit dringend gebotene, da innerhalb der nächsten Budgetperiode überhaupt die

Aufstellung einer Landwehr nicht statthaben wird, und im äußersten Falle auf andere Weise Vorsorge getroffen werden könne. Behufs der Unterkunft der Landwehrstämme aber und des gelegentlichen Ankaufs eines zu diesem Zwecke dienenden Gebäudes bewilligte die hohe zweite Kammer einen Kredit von 40,000 fl.

Für Remontirung behufs der Erhöhung des Pferdestandes für die Friedensstärke um 805 Stück bewilligte die zweite Kammer statt der verlangten 340,000 fl. nur 301,875 fl. indem sie annahm, daß das Pferd durchschnittlich um 375 fl. zu beschaffen sein werde, da unter der zu remontirenden Anzahl auch 129 Zugpferde begriffen sind.

Nachdem wir hiermit an Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, in einer dem Einflusse der hohen ersten Kammer auf das Budget entsprechenden gedrängten Weise sämtliche Positionen des außerordentlichen Budgets und mehrere sich daran knüpfende Fragen haben vorüberziehen lassen, so stellt nun Ihre Kommission den Antrag, eine hohe Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der hohen zweiten Kammer die Bewilligung zu nachstehend verzeichneten Mitteln für die außerordentlichen Bedürfnisse des Staats nach Maßgabe der einzeln aufgeführten Positionen ertheilen, und zwar:

	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderung.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
I. Für das Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	6,700	6,700
II. Für das Justizministerium	90,681	67,586	158,267
III. Für das Ministerium des Innern	554,715	339,200	893,915
IV. Für das Finanzministerium	199,673	348,435	548,108
V. Für das Handelsministerium	397,752	277,000	674,752
VI. Für das Kriegsministerium	249,922	3,042,857	3,292,779
	1,492,743	4,081,778	5,574,521
mit einer eventuellen weiteren Bewilligung für das Kriegsministerium von 10,000 fl.			

Beilage Nr. 180 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

Bericht der Kommission der ersten Kammer

über

die Motion des Abgeordneten Eckhard, die vollständige Regelung des weltlichen
Stiftungsvermögens betreffend.

Erstattet

von dem Obergerichtsadvokaten Dr. **Bertbeau.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der über die Motion des Abgeordneten Eckhard in Betreff der vollständigen Regelung des weltlichen Stiftungsvermögens von dem Abgeordneten Kerk Namens der Kommission der hohen zweiten Kammer erstattete vortreffliche Bericht gibt uns zunächst eine Geschichte des Stiftungswesens in unserem Großherzogthum, welche uns nicht nur den dermaligen Zustand, sondern zugleich auch die Wege, auf welchen es sich hierzu herausentwickelt hat, in erschöpfender Weise kennen lehrt. Der Bericht stellt sodann die Grundsätze auf, nach welchen er die nöthig gewordene Neuordnung der Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen eingerichtet wünscht, in Betracht, daß hinsichtlich der kirchlichen Stiftungen Fürsorge durch den § 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate und durch im Einverständnisse mit den beiden Kirchen erlassenen landesherrlichen Verordnungen vom 20. November 1861 und vom 28. Februar 1862 bereits getroffen ist.

Der Bericht wünscht, daß die Regelung der Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen eine vollständige sei und vorzugsweise den Gesichtspunkt berücksichtige, daß

1. die Verwaltung des weltlichen von der des kirchlichen Stiftungsvermögens getrennt und
2. die erstere den betheiligten Gemeinden übertragen werde.

Der Großherzoglichen Regierung wird im Berichte die Befugniß eingeräumt, im Verordnungswege jederzeit beliebige Bestimmungen darüber zu treffen, von wem und in welcher Weise die Rechte der juristischen Personen der Stiftungen ausgeübt und ihre Angelegenheiten verwaltet werden sollen, bemerkt jedoch, daß bei der Regelung

des Stiftungswezens die Normirung auch solcher Gegenstände rathsam werden möge, welche nur im Wege der Gesetzgebung ihre Bestimmung erhalten könnten. Diese Befugniß des Staats wird damit zu begründen gesucht, daß die Stiftungen für öffentliche Zwecke bestimmt seien und ihr Vermögen, in Folge der ihnen erforderlichen staatlichen Bestätigung, in gewissem Sinne öffentliches Gut werde.

Im Grundsätze spricht sich der Bericht für die Uebertragung der Verwaltung der weltlichen Stiftungen an die Gemeinden aus. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß wenn ein Streit darüber, welcher physischen oder juristischen Person die Ausübung der Rechte einer Stiftung und ihre Verwaltung zustehe, sich ergeben sollte, dieser, weil er öffentlich rechtlicher Natur sei, zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte sich eignen würde, während jeder, welcher stiftungsgemäß ein Recht auf den Stiftungsgenuß zu haben glaube, dieses sein Recht vor den bürgerlichen Gerichten zu verfolgen habe.

Anbelangend die Trennung der Verwaltung des weltlichen von der des kirchlichen Stiftungsvermögens, zu deren Durchführung die rechtliche Natur einer jeden einzelnen Stiftung als einer weltlichen oder kirchlichen festzustellen ist, bemerkt der Bericht, daß wenn die Verordnungen vom 20. November 1861 (§. 21) und vom 28. Februar 1862 (§. 16) bestimmen, daß „vorderhand“ der gegenwärtige Besitzstand unverändert bleiben solle, dadurch die Nothwendigkeit der Herbeiführung eines definitiven Rechtsstandes nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr begründet sei, und daß, wenn dort ferner bestimmt werde, der Besitzstand sei so lange aufrecht zu erhalten, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen Staats- und Kirchenbehörde, oder „geeigneten Falls“ eine richterliche Entscheidung herbeigeführt sei, die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte damit nur in den Fällen begründet sei, wenn ein privatrechtlicher Titel geltend gemacht werde, zumal durch eine Verordnung die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte über ihre gesetzlichen Grenzen nicht ausgedehnt werden könne.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, hat sich nicht versagen können, diese interessanten Betrachtungen des Berichts hier wieder zu geben, weil dieselben, wenn sie auch zum Theil außerhalb der Grenzen der durch die Motion angeregten Fragen stehen, doch höchst bedeutungsvolle Anschauungen über die rechtliche Natur der Stiftungen, über die Befugnisse des Staates in Ansehung der Stiftungen und über die Art und Weise wie das Stiftungswezen zu ordnen sei, enthalten.

Wir sind nun vollständig damit einverstanden, daß, nach dermaliger Lage der Dinge, in thunlichster Balde die Verwaltung des weltlichen von der des kirchlichen Stiftungsvermögens zu trennen ist, und daß die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen im Wege der Gesetzgebung (beziehungsweise der Verordnung) vollständig geregelt werden sollten, ferner daß die Verwaltung derjenigen weltlichen Stiftungen, bei welchen Gemeinden theilhaft sind, diesen Gemeinden übertragen werde. Dagegen können wir nicht in allen Punkten die Anschauungen des Berichts der Kommission der hohen zweiten Kammer theilen, und bei der Bedeutung, welche wir diesen Anschauungen beilegen, scheint es uns angezeigt, unsere abweichenden Ansichten in unserem Berichte nicht zu verschweigen.

Die Aufgabe, welche die hohe zweite Kammer durch die Genehmigung des Antrags ihrer Kommission der Großherzoglichen Regierung gestellt hat, ist eine im höchsten Grade schwierige; allein die bisherigen Zustände sind, wie der Kommissionsbericht der zweiten Kammer nachgewiesen hat, der Art, daß eine endgültige zweckentsprechende Regelung dieser dormalen theils gar nicht, theils zweckwidrig geordneten Verhältnisse ein dringendes Bedürfniß geworden ist.

Die Art und Weise, wie diese Aufgabe zu lösen ist, hängt wesentlich mit ab von den Anschauungen, welche man sich von der Stellung des Staats und seiner Behörden zu den Stiftungen und von der rechtlichen Natur dieser letzteren bildet, und in Einer Beziehung werden auch die Vorschriften der angeführten beiden Verordnungen hierbei von Einfluß sein.

Unsere Ansichten erlauben wir uns — jedoch mit dem Bemerken, daß in verschiedenen Punkten Seitens einzelner Kommissionsmitglieder abweichende Anschauungen geltend gemacht wurden — in dem Folgenden darzulegen.

Mit den Erträgen eines Vermögens lassen sich die verschiedenartigsten erlaubten Zwecke erzielen; eben so mannigfaltig können daher auch Stiftungszwecke sein und insbesondere eben sowohl Privat- als öffentliche Zwecke. Immerhin aber kann die juristische Person der Stiftung, da sie nur aus einem für gewisse Zwecke ausgeschiedenen Vermögen besteht, nicht selbst ihr Vermögen verwalten. Ueberall nun, wo ein Vermögen sich vorfindet, welches der Eigentümer nicht selbst, wegen der ihm hierzu abgehenden Fähigkeit, verwalten kann, tritt das Recht und die Pflicht des Staats ein, Fürsorge für die Erhaltung und Verwaltung des Vermögens zu treffen. Was in dieser Beziehung für physische Personen gilt, gilt auch für juristische Personen, die ja ihrer Verwaltungsunfähigkeit wegen den Minderjährigen rechtlich gleichgestellt werden. Aus diesem Grunde erachten wir den Staat für berechtigt und verpflichtet, Fürsorge für die Erhaltung und Verwaltung derjenigen Stiftungen zu treffen, für welche der Stifter keine Verwaltungsvorschriften gegeben hat. Dritte können, kraft der Stiftungsbestimmungen, das Recht auf den Genuß der Stiftungseinkünfte haben, wie aber und von wem die Stiftung verwaltet werden soll, darüber steht dem Staate das freie Bestimmungsrecht im Wege der Gesetzgebung eben so zu, wie es ihm hinsichtlich der Verwaltung der Vermögen der Minderjährigen, Entmündigten und Abwesenden zusteht. Zweckmäßig werden diese Bestimmungen, wenigstens im Allgemeinen, soweit sie nämlich allen Stiftungen gemeinsam gelten sollen, wohl im Wege der Gesetzgebung getroffen, obgleich die Bestimmungen über die behördliche Organisation und über die Befugnisse der einzelnen Behörden wohl auch im Verordnungswege gegeben werden könnten.

Wenn in Ansehung der kirchlichen Stiftungen durch das Gesetz vom 9. October 1860 die Bestimmung getroffen ist, daß sie, unbeschadet anderer Anordnungen durch den Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet werden sollen, so wird es dabei wohl sein Bewenden behalten; das Recht beliebiger Abänderung dieses Gesetzes steht aber dem Staate zu und ohne diese besondere gesetzliche Bestimmung würde die Kirche zwar berechtigt sein, die Verwendung der Stiftungsmittel für kirchliche Zwecke zu verlangen, aber auf die Verwaltung oder auf eine Betheiligung bei der Verwaltung des Vermögens der ihr gegenüber selbstständigen juristischen Person der Stiftung hätte sie keinen Rechtsanspruch.

Wirft sich nun für den Staat die Frage auf: ob er selbst die Verwaltung der (weltlichen) Stiftungen durch seine Behörden in die Hand nehmen, oder dieselbe anderen physischen oder juristischen Personen anvertrauen soll, so hat er sich dabei, weil keine andere Person ein Recht zu dieser Verwaltung hat, lediglich durch Rücksichten der Zweckmäßigkeit leiten zu lassen. Für zweckmäßig halten wir, regelmäßig, soweit möglich, die Verwaltung denjenigen physischen oder juristischen Personen anzuvertrauen, deren Interessen die Stiftung zu befördern bezweckt. Jedoch wird der Staat, da er die Pflicht der Fürsorge für die Erhaltung des Vermögens und der Erfüllung der Stiftungszwecke hat, immerhin das Recht der Aufsicht und oberen Leitung der Verwaltung sich vorzubehalten haben.

Ist die Stiftung im Interesse einer juristischen Person errichtet, so unterliegt die Einrichtung einer zweckmäßigen Verwaltung den geringsten Schwierigkeiten, weil wie die Stiftung, so auch die begünstigte juristische Person ewige Fortdauer hat. Die Verwaltungsvorschrift wird für solche Stiftungen, je nach der Beschaffenheit der Stiftung, die Verwaltung bald den ordentlichen Organen der begünstigten juristischen Person, bald einer von ihr hierzu bestimmten besonderen Kommission anvertrauen.

In ähnlicher Weise werden solche Stiftungen zu behandeln sein, welche an einen gewissen Ort oder Bezirk dadurch geknüpft sind, daß sie nur Personen, welche da geboren sind oder sich aufhalten, zu gut kommen sollen, oder welche an eine Korporation dadurch geknüpft sind, daß ihr Genuß auf Mitglieder dieser Korporation beschränkt ist, oder doch der Korporation die Verfügung über den Genuß anvertraut wurde.

Bei Stiftungen zu Gunsten einer Familie wird es, bei dem wechselnden Stand ihrer Mitglieder, wenn auch in manchen Fällen, doch nicht immer ausführbar sein, eine festbestimmte Verwaltung durch Familienmitglieder mit gesichertem fortwährendem Bestand einzurichten.

Stiftungen, welche unter keine der bisher bezeichneten Kategorien fallen, werden wohl meistens in unmittelbare Verwaltung des Staats zu nehmen sein.

Diese Bemerkungen über die verschiedenartige Beschaffenheit der Stiftungen und die dadurch bedingten verschiedenartigen Rücksichten, welche hinsichtlich ihrer Verwaltung sich ergeben, mögen es rechtfertigen, wenn wir dem Antrage auf die Uebertragung der Verwaltung der weltlichen Stiftungen an die „betheiligten“ Gemeinden nur in dem Sinne zustimmen, daß von solchen Stiftungen die Verwaltung nur derjenigen den Gemeinden zu übertragen sei, welche die Interessen der Gemeinden direkt oder indirekt zu befördern bestimmt, oder an die Gemeinden in der oben angedeuteten Weise geknüpft sind.

Mit demjenigen dagegen, was der der hohen zweiten Kammer erstattete Kommissionsbericht zur Auslegung der angezogenen Bestimmungen der Verordnungen vom 20. November 1861 und 28. Februar 1862 ausführt, bedauern wir, uns nicht völlig einverstanden erklären zu können. Wenn diese mit den Kirchen vereinbarten landesherrlichen Verordnungen aufrecht erhalten werden, so wird fortan der Besitzstand insoweit bei jeder einzelnen Stiftung dafür, ob sie als eine kirchliche oder weltliche zu behandeln ist, maßgebend sein, als nicht — bei mangelndem Einvernehmen zwischen Staats- und Kirchenbehörde — die bürgerlichen Gerichte ein Anderes entschieden haben; denn nur an die bürgerlichen Gerichte konnten die Verordnungen die Entscheidung der allein zu entscheidenden Frage: ob eine Stiftung kirchlichen Bedürfnissen gewidmet und daher nach der Vorschrift des §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 zu verwalten sei — verweisen wollen, weil erst später durch das Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung überhaupt Verwaltungsgerichte eingeführt wurden. Ihre Kompetenz für die Entscheidung jener Frage haben daher auch unsere bürgerlichen Gerichte bisher anstandslos für begründet erachtet. Ob diese Kompetenz durch die Verordnung begründet werden konnte, oder schon ohne solche besondere Verordnung in allen oder doch in gewissen Fällen begründet sein würde, lassen wir dahin gestellt.

Indessen ist diese unsere Anschauung von der unbeschränkten Zuweisung der so eben erwähnten Streitfrage an die bürgerlichen Gerichte durch die beiden Verordnungen ohne Einfluß auf den eigentlichen Gegenstand der Motion des Abgeordneten Eckhard und des darauf von der hohen zweiten Kammer gefaßten Beschlusses. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, kann daher in dem Sinne, in welchem sie den Ausdruck: „betheiligte“ Gemeinden auffaßt, den einstimmig beschlossenen Antrag sich erlauben:

Die hohe erste Kammer wolle der Adresse der hohen zweiten Kammer an Seine königliche Hoheit den Großherzog, worin gebeten wird:

in thunlichster Bälde die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen im Wege der Gesetzgebung (beziehungsweise Verordnung) vollständig regeln zu lassen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des Gesichtspunkts, daß die Verwaltung des weltlichen von der des kirchlichen Stiftungsvermögens getrennt und die erstere den betheiligten Gemeinden übertragen wird —

beitreten.

Beilage Nr. 181 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen ange-
stellten Volksschullehrer und der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend.

Von Prälat **Solzmann** erstattet.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Es gibt in unserem Lande eine Klasse von Lehrern, welche, nicht aus den wissenschaftlich gebildeten Lehramtspraktikanten genommen, doch an Anstalten lehren und Lehrfächer vertreten, die über die elementaren Volksschulen und deren Unterrichtskreis hinaus liegen.

Es gibt solche Lehrer an den Gelehrtenschulen, höhern Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, Gewerbeschulen, Blinden- und Taubstummen-Anstalten.

Diese Lehrer sind zum größten Theile gewesene Volksschulkandidaten, haben sich aber entweder durch Privatfleiß und besondere Begabung, oder neben dem durch Besuch eines oder einiger Jahreskurse der polytechnischen Schule, oder durch Aufenthalt im Auslande zum Studium lebender Sprachen eine Befähigung erworben, welche über die für die Volksschule geforderte sich irgendwie erhebt.

Diese Lehrer hatten nach der bisherigen Gesetzgebung ihre Ansprüche auf Pensionirung und auf Wittwenversorgung nach den Normen zu bemessen, welche für die Volksschullehrer bestanden. Außer höheren Gehältern hatten diese Lehrer, mit Ausnahme der durch ein Gesetz vom 4. Juni 1864 einigermaßen bedachten Gewerbeschullehrer, keinen Vorzug vor den Lehrern an Volksschulen. Ja, wenn nicht jetzt, zugleich mit dem Gesetz über den Elementarunterricht, auch ein Gesetz zur Regelung ihrer Rechtsverhältnisse erschiene, so würden sie in Beziehung auf Ruhegehälter und Wittwenversorgung diejenigen Vortheile entbehren, welche dieses Gesetz den Volksschullehrern zuwenden will, und also hinter diesen zurückstehen.

Der §. 1 des vorgelegten Gesetzesentwurfes hat zur Absicht, und, wenn er angenommen wird, zur Folge, daß den oben bezeichneten Lehrern diejenigen Vortheile zugewendet werden, welche das neue Gesetz über den Ele-

mentarunterricht den Volksschullehrern der höchsten Klasse zuwendet, und ihnen dagegen auch diejenigen Beiträge zur Wittwenkasse zugemuthet werden, welche eben diese Klasse leistet.

Das andere hohe Haus ist in diese Absicht der hohen Regierung eingegangen, hat aber, weil es den höchsten Betrag der Lehrerbesoldungen erhöht hat, diese von ihm dort vorgeschlagene Erhöhung, folgerichtig auch in dieses Gesetz übertragen zu müssen geglaubt.

Ihre Kommission, die Absichten der hohen Regierung und des andern hohen Hauses vollkommen theilend, macht Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag, diesen Paragraphen mit der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Veränderung gut zu heißen.

Die hohe Regierung glaubt ferner, und damit kommen wir auf den §. 2 des Entwurfes, daß die Lehrer, welche höhern Unterricht erteilen, auch höhere Ansprüche erhalten sollten in den Richtungen, von welchen dieser Gesetzesentwurf handelt. Unter höherem Unterricht versteht die hohe Regierung nach den Motiven solchen Unterricht, welcher entweder mit Gegenständen sich beschäftigt, welche in der Volksschule nicht gelehrt werden, wie z. B. neuere Sprachen, oder welcher Unterrichtsfächer, welche in ihren allerersten Elementen auch in der Volksschule vorkommen, auf höhere Stufen führt, wie z. B. den naturhistorischen und mathematischen Unterricht. Das andere hohe Haus stimmt damit überein, will aber zu diesem so bestimmten höheren Unterricht auch noch den besonders schwierigen Unterricht angeführt wissen, als einen solchen, dessen Ertheilung für den Lehrer höhere Ansprüche begründet. Die hohe zweite Kammer versteht unter diesem besonders schwierigen Unterricht einen solchen, der zwar nicht höhere Ziele verfolgt, als die in der Volksschule erstrebten, der aber diese Ziele nicht an vollsinnigen Kindern, sondern an blinden und taubstummen Kindern zu erreichen suche, und deswegen schwierig sei. Ihre Kommission hält sowohl die Absicht der hohen Regierung, als diese Erweiterung des andern hohen Hauses für wohlbegründet. Ebenso kann sie, wenn nun einmal alle Summen, welche Besoldungsverhältnisse der Lehrer reguliren, höher gegriffen werden, auch hier die Summe, bis zu welcher bei Berechnung der Pensionsgehälte als Grundlage höchstens gegangen werden soll, gerne von 900 fl. auf 1000 fl. erhöht sehen. Daß das andere hohe Haus noch einen Zusatz verlangt, welcher den Lehrern, die zu höherem Unterrichte mitwirken, in der Regel eine Prüfung zur Bedingung macht, kann zwar Ihre Kommission gerade nicht für eine Verbesserung des Gesetzes oder für nothwendig halten, weil sie es einerseits nicht für zweckmäßig halten kann, in ein Gesetz Sätze aufzunehmen, welche durch die Worte „in der Regel“ fast zu Ausnahmen einladen, und andererseits die Ueberzeugung hegt, daß auch ohne Gesetz die hohe Regierung keinem Lehrer höheren Unterricht anvertrauen wird, der seine Befähigung dazu nicht hinreichend nachgewiesen hat. Indessen legt sie keinen großen Werth auf diese Verschiedenheit, und schlägt, um das nothwendige Gesetz in seinem Zustandekommen nicht aufzuhalten, zum Schlusse Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, vor, dem ganzen Gesetz, sowie es in den Beschlüssen der zweiten Kammer sich gestaltet hat, die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Beilage Nr. 182 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 5. Februar 1868.

Dritter Kommissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Studirenden der beiden Landesuniversitäten betreffend.

Von Prälat **Soltmann**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Studirenden der beiden Landesuniversitäten betreffend, ist zum zweiten Mal von dem andern hohen Hause an dieses, dem es zuerst vorlag, mit einer Veränderung zurückgekommen.

Es wird die Möglichkeit, das Gesetz überhaupt auf diesem Landtage zu Stande zu bringen, davon abhängen, ob Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, sich entschließen können, dieser Aenderung zuzustimmen, oder nicht.

Die Aenderung besteht darin, daß das andere hohe Haus den von uns vorgeschlagenen §. 5 gestrichen haben will. Es will damit nicht zugeben, daß durch Gesetz bestimmt werde, welcher Beamte oder was für eine Stelle die Polizeiübertretungen der Studirenden aburtheilen soll, und ob die Freiheitsstrafen der Studirenden in einem besondern Gefängniß verbüßt werden sollen.

Indem aber das andere hohe Haus nicht will, daß diese Dinge durch Gesetz geordnet werden, gibt es ausdrücklich zu, daß es die hohe Regierung sei, welche diese Dinge im Wege der Verordnung feststellen müsse, und daß sie dieses ungefähr in der Art thun könne, wie dieses hohe Haus es durch Gesetz festgestellt wünschte.

Da es nun doch eigentlich nur darauf anzukommen scheint, daß die Dinge so werden, wie wir es für Recht halten, und es in einer so wenig bedeutenden Frage, wie diese, weniger darauf ankommt, ob solches durch Gesetz oder durch Verordnung geschehe, so glaubt Ihre Kommission, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, in der Voraussetzung, daß die oben berührten Fragen von der hohen Regierung durch Verordnung können und werden entschieden werden, vorschlagen zu sollen,

daß Gesetz in der von der Zweiten Kammer angenommenen Fassung gutzuheißen.

Beilage Nr. 185 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 8. Februar 1868.

Beschlüsse der zweiten Kammer

zu

dem Entwurf eines Preßgesetzes.

§. 15.

Absatz 2 wiederherzustellen.

§ 15 a, 22 und 24.

Unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 5. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 186 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 8. Februar 1868.

Beschlüsse der zweiten Kammer

zu

dem Entwurf eines Gesetzes zu Abänderung des §. 67 der Verfassungsurkunde,
die Verantwortlichkeit der Minister betreffend.

Die Artikel I. und II.

unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

ebenso. §. 67 a

Absatz 1, 3 und 4 ebenso.

Absatz 2 wird der Zusatz der ersten Kammer „Ueber“ bis „Ermeffen“ gestrichen.

Die

§. 67 c, d, e und f

unverändert nach den Beschlüssen der ersten Kammer.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 5. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 187 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 8. Januar 1868.

Beschlüsse der zweiten Kammer

über

die von der ersten Kammer beschlossenen Aenderungen zu dem Gesetzentwurf über
den Elementarunterricht.

Die sämtlichen Anträge der Kommission der Zweiten Kammer zu den
§§. 1, 3, 9, 16, 22, 23, 24, 27, 33, 36, 99, 99 a, 100, 101, 102, 102a, 103, 104, 104a, 104b
und 115,
zusammengestellt im zweiten Nachtrag des Kommissionsberichts, wurden von der Zweiten Kammer unverändert an-
genommen.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 5. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Secretäre.

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 189 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 8. Februar 1868.

Zweiter Kommissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, den Elementarunterricht betreffend.

Erstattet

von Prälat **Soltmann.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die Kommission, in deren Namen erstmals der durchlauchtigste Fürst von Löwenstein Ihnen Bericht erstattet hat, berichtet nun zum zweitenmale durch mich über das Schulgesetz, nachdem dasselbe von dem andern hohen Hause an dieses zurückgekommen ist.

Von den Beschlüssen dieses hohen Hauses, die jetzt zu fassen sind, wird es abhängen, ob das Gesetz überhaupt auf diesem Landtage zu Stande kommen wird, oder nicht. Ihre Kommission ist von dem lebhaftesten Wunsche durchdrungen, daß es zu Stande kommen möge, theils weil die Unsicherheit in unsern Schulzuständen doch endlich einmal einer definitiven Ordnung Platz machen muß, theils weil die lang hingehaltenen Hoffnungen unserer Lehrer denn doch endlich einmal erfüllt werden müssen.

So wie also Ihre Kommission Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, das äußerst mögliche Entgegenkommen gegen die Anschauungen des andern hohen Hauses empfehlen möchte, so kann sie auch freudig anerkennen, daß das andere hohe Haus in seinen letzten Verhandlungen, von demselben Wunsche getragen, ein dankenswerthes Entgegenkommen gegen unsere Anschauungen thatsächlich geübt hat.

Ihre Kommission will auf den vom Geiste der freundlichsten Veröhnlichkeit getragenen Kommissionsbericht des andern hohen Hauses und auf das, was dort immer noch von Anschauungen durchleuchtet, die den unsrigen nicht entsprechen, nicht zurückkommen; sie will sich vielmehr rein an die Gesetzesparagraphen selbst halten und ihre Stellung zu denselben kurz ausführen.

Als der Gesetzentwurf über den Elementarunterricht von diesem hohen Hause in das andere zurückging, waren es nach der richtigen Zählung des dortigen Kommissionsberichts noch 16 Paragraphen, über welche Meinungsverschiedenheiten stattfanden.

Von diesen 16 Paragraphen sind es 10, welche die hohe zweite Kammer ganz nach der Fassung dieses hohen
Verhandl. d. I. Kammer 1867/68. 28. Beil.-Heft. 24

Hauses angenommen hat. Es sind dies die §§. 3, 23, 24, 33, 36, 99 a, 100, 103, 104, 104 a. In Beziehung auf die letztern Paragraphen hat das andere Haus seinen Standpunkt gewahrt, den es für einen von dem unsern prinzipiell verschiedenen ansieht, und hat dennoch, um des Zustandekommens des Gesetzes willen, seinen Ansichten keine Folge zu geben, sondern auf die von uns festgehaltene Fassung einzugehen beschlossen. Es muß das von unserer Seite sehr anerkannt werden.

Allein auch von den 6 Paragraphen, in welchen noch Verschiedenheiten zwischen beiden Häusern übrig bleiben, sind 2 von der Art, daß die hohe andere Kammer entweder nur kleine Versehen, die in die Fassung der Beschlüsse dieses Hauses sich eingeschlichen haben, verbessert, oder kleine Redaktionsveränderungen vorschlägt. Dahin gehört sogleich §. 1, wo allerdings in der vierten Zeile vor öffentlichen Bildungsanstalten das Wort „höhere“ eingeschoben werden muß, weil es sich ja gerade um den Gegensatz gegen die Volksschule als die gewöhnliche öffentliche Bildungsanstalt handelt. Dahin gehört ferner der §. 22, wo die andere hohe Kammer das Citat „§. 105“ weggelassen wünscht, nicht weil sie dem nicht beistimmt, was durch dieses Citat bewirkt werden soll, sondern weil sie glaubt, daß es nicht üblich sei, auf transitorische Bestimmungen bei den durch sie betroffenen Paragraphen zu verweisen. Den von uns angenommenen §. 105, welcher für die Geltung des §. 22 einen andern, durch Verordnung zu bestimmenden Anfangstermin möglich macht, als für die Geltung des ganzen Gesetzes, betrachtet der Kommissionsbericht der hohen andern Kammer unter den gegebenen Umständen für eine Verbesserung und empfiehlt dessen Annahme; und der Beschluß des andern hohen Hauses ist einfach auf Annahme der Anträge seiner Kommission gegangen. Wir müssen also durchaus annehmen, daß der §. 105 in unserer Fassung die Zustimmung des andern hohen Hauses erhalten hat, und daß es nur ein Versehen ist, auf welches aufmerksam zu machen unsere Pflicht ist, daß in der dem zweiten Nachtrag des Kommissionsberichtes der zweiten Kammer angehängten Zusammenstellung der Paragraphen, über welche zwischen beiden Kammern Dissensus war, der §. 105 nach unserer Fassung nicht abgedruckt worden ist.

Es bleiben uns demnach nur noch 4 Paragraphen, in welchen noch eine wirkliche Verschiedenheit zwischen den Beschlüssen des andern hohen Hauses und den unsern besteht. Auch in Beziehung auf diese 4 Paragraphen beharrt das andere hohe Haus nicht gerade auf seiner Fassung, sondern es kommt uns durch vermittelnde Fassungen auf eine dankenswerthe Weise entgegen. Wir besprechen sie im Einzelnen:

1. §. 9. Der Unterschied zwischen beiden hohen Häusern war der: die andere Kammer wollte, wenn in einer Gemeinde nur die eine Konfession eine Schule hatte, die andere Konfession aber bleibend bis zu einer gewissen Zahl von Schültern angewachsen war, dieser letztern eine doppelte Möglichkeit eröffnen, nämlich entweder eine eigene Schule ihrer Konfession neben der der andern Konfession von der politischen Gemeinde zu verlangen, oder es dahin zu bringen, daß die andere konfessionelle Schulgemeinde ihre bisherige Konfessionsschule zu einer gemischten Schule umwandeln lasse. Dieses hohe Haus wollte das Zustandekommen der gemischten Schule in diesem Falle nicht allzusehr begünstigen, und doch nicht jedesmal der politischen Gemeinde die Kosten zweier Konfessionsschulen zumuthen. Es eröffnete der erst herangewachsenen Konfessionsgenossenschaft zu dem Ende auch eine doppelte Möglichkeit, entweder eine eigene Schule der Konfession von der politischen Gemeinde zu verlangen, oder wenigstens an der Schule der andern Konfession, ohne daß diese eine gemischte würde, einen Lehrer ihrer Konfession, hauptsächlich für den Religionsunterricht angestellt zu sehen. Das andere hohe Haus macht nun einen Versuch der Vermittelung. Es will drei Möglichkeiten eröffnen. Entweder kann in dem vorausgesetzten Falle die Konfession, welche bisher allein eine Schule in der Gemeinde hatte, dazu bewogen werden, ihre bisherige Schule in eine gemischte verwandeln zu lassen; oder, wenn sie nicht dazu zu bewegen ist, so hat die erst herangewachsene andere Konfession in erster Linie das Recht, eine ganze Schule ihrer Konfession zu verlangen; sie kann aber auch, wenn sie das aus Gründen der Billigkeit oder der Klugheit für besser hält, sich damit begnügen, nicht eine gemischte Schule, sondern nur einen Lehrer ihrer Konfession an der Schule der andern zu verlangen. Nur wird die Konfession, welche

so mit einem Geringeren, als sie eigentlich zu fordern berechtigt war, sich einmal begnügt hat, dieses auf eine bestimmte Reihe von Jahren, zehn Jahre, sich gefallen lassen müssen und nicht in jedem Augenblick wieder auf die Forderung ihres vollen Rechtes zurückkommen können. Ihre Kommission hält diesen Vermittlungsvorschlag für sehr annehmbar. Er wahrt die Rechte der erst heranwachsenden Konfession; er schont möglichst die Kräfte der politischen Gemeinde und er drängt nicht übermäßig auf Gründung der gemischten Schule. Sie empfiehlt Ihnen daher, diesem Paragraphen in der Fassung der zweiten Kammer die Zustimmung zu geben. Daß in der Fassung des Paragraphen der Absatz 3: „bei der Zählung der Schulkinder werden diejenigen nicht mitgezählt, welche in der gegebenen Zeit höhere Unterrichtsanstalten besuchten,“ weggeblieben ist, scheint wirklich, wie der Kommissionsbericht des andern Hauses vermuthet, nur auf einem Uebersehen zu beruhen. Jedenfalls muß er hergestellt werden, wie das andere hohe Haus verlangt.

2. § 16. In dem Falle, daß Schulen entstehen, wie wir sie eben möglich gemacht haben, Schulen, die zwar der einen Konfession angehören, an denen aber ein Lehrer einer andern angestellt ist, soll nach unserer Fassung der Geistliche dieser letzteren Konfession Mitglied des Ortschulrathes werden; das andere Haus will auch den Lehrer dieser Konfession in den Ortschulrath berufen haben; wir schlagen vor, diese Bestimmung anzunehmen.

3. Ein sehr wichtiger und viel umstrittener Paragraph ist der §. 27. Hier muß sogleich anerkannt werden, daß in der Hauptsache die andere Kammer ihre früheren abweichenden Beschlüsse hat fallen lassen und zu dem zurückgekehrt ist, was die hohe Regierung und dieses hohe Haus gewünscht haben. Es ist nämlich beschloffen worden, daß in jeder besonders unterrichteten Abtheilung wöchentlich drei Religionsstunden gegeben und jeder Lehrer bis zu sechs wöchentlichen Stunden am Religionsunterrichte Theil zu nehmen verpflichtet ist. Damit ist die Hauptsache zugegeben, so daß es Ihrer Kommission leichter fällt, Ihnen im Uebrigen Nachgiebigkeit gegen die Wünsche des andern hohen Hauses auch da zu empfehlen, wo sie die Anschauungen desselben nicht theilen kann. Dies ist der Fall zuerst in Beziehung auf das Citat. Wird, wie das andere Haus will, das Citat festgehalten (Absatz 1 und 2), so folgt daraus, daß in der Regel und den allermeisten Fällen von den vier Stunden, welche die Gemeinde von dem Lehrer noch über sein Stundendeputat von 32 Stunden hinaus gegen Bezahlung fordern kann, keine einzige, selbst wenn es die Gemeinde, die den Lehrer bezahlt, will, auf Religionsunterricht verwendet werden darf. Das halten wir nun für eine gänzlich unbegründete Beschränkung der Freiheit der Gemeinde, die doch für ihre besondere Bezahlung auch sollte bestimmen dürfen, in was sie unterrichtet haben will, und hier ist es nur der Wunsch, das Gesetz eben zur Annahme zu bringen, der uns bewegen kann, Ihnen die Annahme dieses Citates in Vorschlag zu bringen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Strich des Wörtleins „können“. Der Streit darum geht letztlich darauf hinaus, ob es bloß eine Concession des Staates an die Kirche sei, daß er seine Schulen auch dem Religionsunterricht öffnet und seine Lehrer dazu darbietet, oder ob es in den eigentlichsten Absichten und dem eigensten Interesse des Staates liegen müsse, daß seine Bürger auch über die Religion und ihre Geschichte gründlich belehrt werden, und es also ihm willkommen sein muß, wenn er das von der Kirche besorgt sieht, und soweit sie es nicht besorgt, mit seinen Kräften in seinem eigenen Interesse es besorgen muß. Ihre Kommission ist der letzteren Ansicht. Sie sieht diese allerdings nicht hinlänglich gewahrt in dem Vermittlungsvorschlag, der dahin geht, statt der bestrittenen Worte: „wenn und soweit die Kirchen den Religionsunterricht nicht durch ihre eigenen Diener besorgen lassen, wird er in ihrem Auftrage durch die Schullehrer erteilt“ zu setzen: „die Kirchen werden bei Ertheilung des Religionsunterrichtes durch den gemäß §. 30 Absatz 3 als befähigt erklärten Lehrer unterstützt“. Nur im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes kann Ihre Kommission auch auf diesen, überdies ziemlich unbestimmten und nur durch Unbestimmtheit vermittelnden Satz eingehen.

4. §. 115 handelt es sich um die Bestimmung des Anfangstermins der Trennung der kirchlichen Dienste von den Schuldiensten auch dann, wenn vorher keine Versetzung eines Lehrers stattfindet. Die hohe Regierung hat

ursprünglich gar keinen solchen Termin festgesetzt, sondern die Trennung erst bei einem jedesmaligen Dienstwechsel eintreten lassen wollen. Das andere hohe Haus hat einen solchen Termin und zwar den 1. Januar 1869 festgesetzt; dieses hohe Haus hat diesen Termin auf den 1. Mai 1870 hinausgerückt; das andere Haus will jetzt den Termin auf den 23. April 1869 festgesetzt wissen und es wird uns nichts übrig bleiben, als auf diesen Termin einzugehen.

Der Wunsch, den Termin dieser Trennung weiter hinauszurücken, hat zum Theil Gründe, die Ihrem jetzigen Berichterstatter eigenthümlich sind, und die er sich erlaubt hier auszuführen. Mit dem Eintritt dieses Termins erwachsen sehr vielen kirchlichen Gemeinden neue, bisher ihnen ganz unbekannte Kosten. Sie müssen ihre Organisten, Cantoren, Messner u. dgl. selbst bezahlen. Was sie seit unvordenklichen Zeiten umsonst hatten und gebrauchten, wovon sie glaubten, daß es auf Stiftungen ihrer frommen Vorfahren beruhe, das müssen sie jetzt bezahlen. Das, so wunderbar es ihnen vorkommen mag, wird ihnen wohl nicht erspart werden. Allein das Schlimme ist, sie sind zur Erhebung von Umlagen, zum Herbeischaffen der Mittel zum Bezahlen gar nicht organisiert und gar nicht ermächtigt. Sie müssen dazu, ihre Bedürfnisse nach gewissen Regeln von ihren Mitgliedern zu erheben, erst befähigt und zwar durch ein Gesetz ermächtigt werden. Ein solches ist am 1. Januar 1869 und am 23. April 1869 gewiß nicht vorhanden. Am 1. Mai 1870, vor welchem noch ein Landtag stattfinden wird, kann es vielleicht vorhanden sein. Das ist der Grund, weshalb Ihr Berichterstatter diese Verschiebung sehr gewünscht hätte, und dieser Grund ist von dem letzten Kommissionsberichte des andern hohen Hauses gar nicht betroffen. Doch kann er deswegen dem ganzen Gesetz nicht entgentreten, dessen Zustandekommen hier auf dem Spiele steht.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, schlägt Ihnen die Annahme des ganzen Gesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Kammer vor.

Es wird auf abgekürzte Berathung angetragen.

Die Petition der katholischen Gemeinde Dühren, welche um Erhaltung ihrer Konfessionschule bittet, wird wohl keine Aenderung oder Ausnahmsbestimmung am Gesetze veranlassen können. Wir tragen auf Uebergang zur Tagesordnung an.

Beilage Nr. 190 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 8. Februar 1868.

Bericht

der

Kommission der Ersten Kammer

über

den Gesetzesentwurf, das Verfahren gegen ungehorsame Wehrpflichtige und deren Bestrafung betreffend.

Erstattet

von Staatsrath Dr. **Weizel.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezieht sich

1. auf die Bestrafung der Refraktäre und
2. auf das hiebei einzuhaltende Verfahren.

Als Refraktäre sind sowohl nach der bisherigen Gesetzgebung als nach dem Entwurfe diejenigen Wehrpflichtigen zu betrachten, welche sich ihrer Wehrpflicht (dem Eintritt in das Heer) zu entziehen suchen, sei es durch Verweilen im Auslande oder durch andere betrüglige Mittel.

Das Wort „Refraktäre“ vertauscht der Entwurf mit Recht mit dem Ausdruck: „ungehorsame Wehrpflichtige“.

Von der Bestrafung der Deserteure, nämlich derjenigen, welche sich nach dem Eintritt in den Soldatenstand durch Entweichung ihren militärischen Dienstverhältnissen entziehen, handelt der Entwurf nicht.

Das letztere Verbrechen ist ein militärisches und muß daher von den Militärgerichten abgeurtheilt werden, der „ungehorsame Wehrpflichtige“ dagegen untersteht noch nicht der Militärgerichtsbarkeit, sondern wird von den ordentlichen Strafgerichten abgeurtheilt.

Der oben bezeichnete Inhalt des vorliegenden Entwurfs ist zur Zeit durch drei verschiedene Gesetze geregelt:

1. die Strafen des Ungehorsams der Wehrpflichtigen sind ausgesprochen in §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 (Reg.-Bl. Nr. 15 S. 86);
2. die nähere Bezeichnung des Thatbestandes und theilweise Bervollständigungen der Strafbestimmungen enthalten die §§. 19, 57 und 60 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 (Reg.-Bl. Seite 67);
3. das einzuhaltende Verfahren wurde durch das Gesetz vom 24. Mai 1865 (Reg.-Bl. Nr. 25) geregelt.

Wenn es für die Rechtsanwendung schon an und für sich als mißlich erscheint, daß die Bestimmungen über Bestrafung des Ungehorsams der Wehrpflichtigen in drei verschiedenen Gesetzen aufgeführt werden müssen, so kommt noch dazu, daß

- a. das im Gesetze vom 5. Oktober 1820 gewählte Strafsystem ein sehr ungeeignetes ist, was von der Großh. Regierung schon in der Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 24. Mai 1865 anerkannt wurde.

Es verbindet nämlich Geldstrafen mit persönlichen Strafen. Die erstere ist fest bestimmt nach der Größe des Vermögens, die letztere besteht bei dem Tauglichen in einer Verlängerung seiner Dienstzeit um zwei Jahre und Verlust des Einstellungsrechts, bei dem Untauglichen in einer vierwöchentlichen bis dreimonatlichen Gefängnißstrafe.

Wir haben also zweierlei Strafen für ein und dasselbe Vergehen, je nachdem der Schuldige zum Kriegsdienst tauglich ist oder nicht, zweierlei Verfahren in Bezug auf Vermögens- und persönliche Strafen und überdies noch ein gesondertes Verfahren in Bezug auf die Ermittlung und Entscheidung über die Entschuldigungsgründe, in Folge dessen oft das vorangegangene Doppelverfahren wieder aufgehoben werden mußte.

Es lagen also innere Gründe genug vor, um die Gesetze über diesen Gegenstand einer Revision zu unterziehen.

Dazu kommt aber noch weiter, daß

- b. dieselben mit dem Systeme der allgemeinen Wehrpflicht, wie es von der Großh. Regierung vorgeschlagen und von beiden Kammern angenommen wurde, als vollständig unvereinbar erscheint, wie dies näher nachgewiesen ist in

Begründung des Regierungsentwurfs S. 4.

Kommissionsbericht der zweiten Kammer S. 3 und folgende.

Alle diese Uebelstände werden durch den vorgelegten, einfachen und klaren Gesetzentwurf beseitigt, welcher sich möglichst der preussischen Gesetzgebung nähert und in vollem Einklang steht mit dem Entwurfe des Wehrgesetzes, wie es aus den Berathungen der beiden Kammern hervorgegangen ist.

Die Strafbestimmungen sind sehr einfach; soweit das Vergehen des Ungehorsams eines Wehrpflichtigen ohne Cumulation mit einem anderen Verbrechen vorliegt, wird auf Geldstrafe von 200—1000 Gulden erkannt und diese Strafe im Falle der Unbeibringlichkeit in Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs verwandelt. Sie darf in keinem Falle Ein Jahr übersteigen.

Die Vorschriften über das Verfahren sind im Wesentlichen dieselben, wie die des Gesetzes vom 24. Mai 1865. Sie sind mit der allgemeinen Strafprozessordnung in Uebereinstimmung gesetzt und enthalten die aus der Natur der Sache folgenden Besonderheiten in einem ganz zweckmäßigen Verfahren.

Die Kommission der zweiten Kammer hat an dem Regierungsentwurfe keine durchgreifenden prinzipiellen Aenderungen vorgenommen, sie hat denselben theils — wie uns scheint — in sehr zweckmäßiger Weise vervollständigt, theils mehrere Redaktionsänderungen vorgenommen, welche wir als Verbesserungen anerkennen.

Die Großh. Regierung hat allen diesen Abänderungen ihre Zustimmung gegeben.

Von der zweiten Kammer selbst wurde der Entwurf mit einziger Verbesserung eines Redaktionsverfehlers in §. 9 (Regierungsentwurf §. 10) ohne nähere Diskussion nach den Beschlüssen der Kommission angenommen.

Auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren stellt den Antrag:

das hohe Haus wolle dem Entwurfe nach der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben und Berathung hierüber in abgekürzter Form eintreten lassen.

Beilage Nr. 191 zum Protokoll der 28. Sitzung vom 8. Februar 1868.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat eine Motion des Abgeordneten Kufel, wegen Abänderung der Geschäftsordnung nach vorheriger Berathung in die Abtheilungen verwiesen.

Die von diesen gewählte Kommission hat hierauf mündlichen Bericht erstattet, nach dessen Berathung die zweite Kammer dem nachfolgenden Antrag derselben beigetreten ist:

„an Seine Königliche Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvoll in einer Adresse die Bitte zu richten, es möge dem nächsten Landtag ein Gesetz zur Berathung vorgelegt werden, wodurch die Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche das Verhältniß der Großherzoglichen Regierung zu den Kammern, sowie der beiden Kammern unter sich betreffen, gesetzlich festgestellt werden, im übrigen aber jeder Kammer anheimgegeben bleibt, ihre Geschäftsordnung selbst zu beschließen.“

Diesen unterthänigsten Antrag legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 7. Februar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.
Schupp.
Morstadt.
Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 194 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 12. Februar 1868.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau einer Eisenbahn, welche vom Hauptbahnhof in Mannheim über Schwetzingen durch die Rheinebene zu dem Hauptbahnhof Karlsruhe führt, kann den von dieser Bahn berührten Gemeinden, einer Aktiengesellschaft oder andern Unternehmern überlassen werden.

Artikel 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahnanlage werden in einer besonderen vom Handelsministerium zu ertheilenden, vom Staatsministerium zu genehmigenden, sodann zu veröffentlichen Konzession festgestellt.

In der Konzession ist dem Staate das Ankaufsrecht der Bahn zu wahren, auch ist für die von dem Unternehmer noch näher zu bezeichnende Bahnlinie, mit Bahnhöfen und Haltstellen, die Staatsgenehmigung vorzubehalten. Diese ist nur einem Projekte zu ertheilen, bei welchem die Richtungs- und Steigungsverhältnisse mit Rücksicht auf einen besonders vortheilhaften Betrieb und eine thunlichste Abkürzung gegenüber der bestehenden Bahn über Heidelberg gewählt sind.

Bei Ertheilung der Konzession können von der Großherzoglichen Regierung zur Förderung des Unternehmens noch folgende Zugeständnisse gemacht werden:

1. Die Ertheilung der Konzession erfolgt taxfrei; auch hat der Unternehmer in allen den Bau der Bahn betreffenden Angelegenheiten weder Stempelpapier anzuwenden, noch Sporeten zu entrichten.
2. In Bezug auf die Zwangsabtretung kommen die Vorschriften der Artikel 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 zur Anwendung mit dem Zusatz zu Artikel 3, daß der Unternehmer einen Bevollmächtigten zu der dort bezeichneten Kommission zu ernennen hat.
3. Der Unternehmer wird bezüglich derjenigen Grundstücke und Gebäude aller Art, welche für die Eisenbahn und deren Beiwerte erworben werden, von der Entrichtung der Immobilien- und Schenkungsaccise, sowie der Kaufbriefgebühren befreit.
4. Der Unternehmer ist in Bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerte von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie von den Gemeindeumlagen befreit. Das von demselben für den Bau angestellte

Personal hat dagegen dieselben Steuern zu entrichten, welchen die bei der Staatsbahn Angestellten unterliegen.

5. Auf die Kauttionen, welche der Unternehmer in Folge der Konzessionsbedingungen bei der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse zu hinterlegen haben wird, findet das Gesetz vom 28. März 1844 Anwendung.

Artikel 3.

Der Unternehmer des Mannheim-Karlsruher Bahnbaues hat diese Bahn der Staatsbahnverwaltung zum unbeschränkten Betriebe pachtweise zu überlassen. Die Staatsbahnverwaltung bezahlt dafür auf die Dauer von 25 Jahren — von der Vollendung der ganzen Bahn an gerechnet — einen in halbjährlichen Raten zu entrichtenden jährlichen Pachtzins von Einhundert fünf und vierzig Tausend Gulden.

Sollte die ganze Bahn nicht auf einmal dem Betriebe übergeben werden, so kann die Staatsbahnverwaltung denselben für einen Theil der Bahn gegen den vollen Ersatz der Betriebs- und Unterhaltungskosten übernehmen.

Die Unterhaltung der Bahn, sowie die während der Pachtzeit nothwendige Erneuerung oder Vervollständigung, ferner die beim Hauptbahnhof in Mannheim und Karlsruhe in Folge der Einmündung dieser Bahn vorzunehmenden Veränderungen und die innere Ausstattung der Stationen und Haltestellen hat die Staatsbahnverwaltung auf ihre Kosten zu übernehmen.

Nach Ablauf des fünften Betriebsjahres ist die Staatsbahnverwaltung verpflichtet, jährlich fünf Prozent des Anlagekapitals an den Unternehmer abzutragen. Es bleibt derselben jedoch nach Ablauf der genannten fünf Jahre vorbehalten, jährlich auch einen größeren Theil oder das ganze Anlagekapital auf einmal, nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung, zu bezahlen.

Der Pachtzins wird, von dem Tage der Zahlung anfangend, jeweils in demselben Verhältniß gemindert, in welchem die geleistete Abschlagszahlung zu dem Anlagekapital steht.

Sobald das Anlagekapital von der Staatsbahnverwaltung an den Unternehmer ganz bezahlt ist, tritt der Staat in das unbeschränkte Eigenthum der Mannheim-Karlsruher Bahn.

Die näheren Bestimmungen werden in einem zwischen der Staatsbahnverwaltung und dem Bahneigenthümer abzuschließenden, vom Handelsministerium zu genehmigenden Pachtvertrage festgestellt.

Artikel 4.

Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen sind, jedes soweit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 10. Februar 1868.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 195 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 12. Februar 1868.

Budget
für
1868 und 1869.

Ministerium des Innern.

Nachtrag.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§.		Ur- sprüngliche Anforderung jährlich.	Nach- trägliche Anforderung jährlich.	Gesamt- Jahresbetrag.
		fl.	fl.	fl.
	Tit VII. Bezirksverwaltung und Polizei.			
29	XVII. Staatsbeitrag zu den Gehältern der Volksschullehrer. Un- verändert nach der Regierungsvorlage	60,000	118,000	178,000
	Tit. X. Unterrichtsweesen.			
	II. Mittel- und Volksschulen.			
16 e	Staatsbeitrag zur Unterstützung von Schullehrer-Wittwen und Waisen. Ebenso	3,500	5,000	8,500

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 10. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Secretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

25*

Beilage Nr. 196 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 12. Februar 1868.

Budget

für

1868 und 1869.

Kriegsministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§.		1868.	1869.
		fl.	fl.
	Eigene Einnahme.		
1—9	Unverändert nach der Regierungsvorlage.	88,800	88,800
	Einnahme-Laſten.		
1—7	Ebenſo	6,600	6,600
	Reineinnahme	82,200	82,200
	Eigentlicher Militäraufwand.		
Tit. I—XXV.	Statt nach der Regierungsvorlage geforderten 4,728,248 fl. und 4,973,766 fl. nur	4,533,566	4,873,881
	Die detaillirte Nachweiſung dieſer Summen findet ſich in dem Kommiſſionsbericht Seite 38 Beilage III. angehängt.		

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. Februar 1868.

Der Präſident der zweiten Kammer der Ständeverſammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morſtadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 198 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 12. Februar 1868.

Bericht

der

Budget-Kommission der ersten Kammer

über

das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1868 und 1869.

Berichterstatter **Artaria.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Das von Großh. Regierung vorgelegte Budget, beiffert unter

Einnahme

§. 1 den Kassenvorrath für 1868 wie er sich am 31. Dezember 1867 ergeben hat mit 1,035,555 fl.

Dadurch ist die bei Vorlage des Budgets für 1866 und 1867 ausgesprochene Hoffnung, daß am Ende des Jahres 1867 1 Million wieder vorrätzig sein werde, in Erfüllung gegangen, wohl gegen manche, damals im Juni 1866 begründet gescheitene Befürchtung.

Für 1. Januar 1869 wird der Kassenvorrath angenommen zu 1,029,081 fl.

§. 2. Ausstehende Forderungen erscheinen mit viel höheren Beträgen als in den früheren Budgets, nämlich

für 1868 11,195,000 fl.

welche bestehen:

1. Aus 280 Aktien der schweizerischen Nordostbahngesellschaft, deren Besitz darum von Werth ist, weil der Großh. Regierung hierdurch ein gewisser Einfluß auf diese für unsere Verkehrsverhältnisse wichtige Eisenbahn gesichert bleibt. Der Nennwerth dieser Aktien ist 65,333 fl.

2. Aus Contocorrentforderungen. Früher bestanden solche nur bei Frankfurter Bankiers, in Folge der neuen Anleihen wurden auch dergleichen laufende Rechnungen mit Bankhäusern in Berlin, Mannheim und Basel eröffnet. Die sämtlichen Contocorrent-Auszüge pro 31. Dezember 1867 sind noch nicht eingelaufen, deren Saldo wird deshalb nur annähernd angenommen zu 593,000 fl.
3. Auf das neue Prämienanleihen sind Einzahlungen gemacht, welche bis zu ihrer demnächstigen Verwendung einstweilen zinsbringend angelegt worden sind, im Betrage von ungefähr 10,536,666 fl.

Im Jahr 1868 werden hievon wohl über $5\frac{1}{2}$ Millionen verwendet werden, und so ist der Budgetsatz „ausstehende Forderungen für 1. Januar 1869“ angenommen zu 5,565,333 fl.

§. 3. Aktivzinsen

für 1868 350,000 fl.

für 1869 150,000 fl.

sind nur ungefähr angenommene Budgetsätze. Hinsichtlich der näheren Erläuterung erlauben wir uns, auf die Begründung zu verweisen.

§. 4. Reinertrag der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Die aufgeführten Beträge

a. der Postverwaltung für 1868 382,496 fl. — für 1869 360,680 fl.

c. der Bodenseedampfschiffahrtverwaltung . . . für 1868 4,055 fl. — für 1869 4,055 fl.

d. der Main-Neckarbahn für 1868 218,017 fl. — für 1869 218,017 fl.

entsprechen den von beiden Kammern genehmigten Budgets.

Dagegen findet eine Abweichung statt hinsichtlich

b. Eisenbahnbetriebsverwaltung;

nach den genehmigten Budgets sollten sie betragen für 1868 4,157,306 fl. — für 1869 4,270,270 fl.

nach der Vorlage Großherzoglicher Regierung

sind angenommen für 1868 4,010,058 fl. — für 1869 4,123,023 fl.

demnach weniger für 1868 147,248 fl. — für 1869 247,147 fl.

im Ganzen 294,495 fl.

Dieser Unterschied findet seine Erläuterung in einer nachträglich gekommenen Mittheilung Großherzoglichen Handelsministeriums vom 11. I. W. folgenden Inhalts:

„In der Regierungsvorlage über das Budget der Post- und Eisenbahnverwaltung für 1868/69 sind unter Tit. III., außerordentliches Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung, (Regierungsvorlage Seite 79) als aufrecht zu erhaltende Kreditreste nur die zur Zeit der Aufstellung des Budgets muthmaßlich vorgeesehenen Beträge, im Ganzen von 140,880 fl. aufgenommen worden

Nach dem Ergebnis der Rechnung für 1867 betragen aber die aufrecht zu erhaltenden Kreditreste insgesammt 185,345 fl.

somit mehr 44,465 fl.

Hiernach stellt sich die Gesamtforderung im außerordentlichen Budget nach Abzug der unter §. 10 gestrichenen 9,000 fl.

im Ganzen auf . . . 294,495 fl.

statt auf . . . 250,030 fl.

wie in der Bewilligung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer in der Beurkundung vom 10. Januar d. J. angegeben ist.

Ein hiernach berichteter Etat ist angeschlossen.

Diese Abänderung hat auch eine Abänderung des Reinerträgnisses der Eisenbahnbetriebsverwaltung zur Folge. Letzteres beläuft sich darnach für 1868 auf 4,157,306 fl.

— 147,248 fl.

semite auf 4,010,058 fl.

und für 1869 4,270,270 fl.

— 147,247 fl.

also auf 4,123,023 fl.

welche Beträge auch bereits in das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse unter §. 4 b der Einnahme aufgenommen sind."

§. 5. Ueberschuß des Betriebsfonds dieser Verwaltungen 814,488 fl.
wird der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugewiesen.

Zu §. 6 und 7 haben wir keine Bemerkung zu machen. Das gleiche ist der Fall bei

Ausgabe.

§. 1. Ordentlicher Verwaltungsaufwand 26,010 fl.

§. 2. Kosten der Anfertigung der Obligationen u. s. w. 12,000 fl.

§. 3. Passivzinsen

für 1868 4,460,604 fl.

für 1869 4,367,592 fl.

zusammen 8,828,196 fl.

Hinsichtlich dieser finden sich alle wünschenswerthe Erläuterungen in den erschöpfenden, klaren Darlegungen der Anlage I der Regierungsvorlage, auf welche zu verweisen wir uns erlauben.

§. 4. Planmäßige Schuldentilgung

für 1868 702,772 fl.

für 1869 884,409 fl.

zusammen 1,587,181 fl.

Anlage 2 der obenerwähnten Vorlage erläutert die Gründe weshalb von dem früher, nach dem Anlehensgesetz vom 10. September 1842 eingehalten gewesenen Verfahren abgewichen und die Bestimmung getroffen wurde, künftig nur die Beträge in das Budget aufzunehmen, welche planmäßig in den betreffenden Jahren zur Rückzahlung kommen sollen. Dieser Ausführung beitreten erlauben wir uns, um Wiederholungen zu vermeiden, auf dieselbe uns zu beziehen.

§. 5. Ersatz der von 1842 bis 1867 entrichteten Thurn- und Taxisschen Postrente an die Generalstaatskasse 650,000 fl.

Die an den Fürsten von Thurn und Taxis zu entrichtende Rente von jährlich 25,000 fl. ist eine Last des aus dem allgemeinen Staatsbudget ausgeschiedenen Fonds der Post, somit der Verkehrsanstalten, und als solche bereits durch Beschluß beider Kammern anerkannt. In Folge dieses Beschlusses erscheint es gerecht, daß der Generalstaatskasse die von ihr seit Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse d. h. seit 1842 gemachte Vorlage durch letztere ersetzt werde. Ebenso verhält es sich mit

§. 6. Ersatz der aus der Generalstaatskasse an frühere Beamte und Angestellte der Post- und Eisenbahnverwaltung in den Jahren 1842 bis mit 1863 bezahlten Pensionen und Sustentationen 281,874 fl.

Erläuternd sei noch bemerkt, daß diese Leistungen bereits seit 1864 auf den Etat der Verkehrsanstalten übernommen sind.

§. 7. Rückersatz der von der Amortisationskasse geleisteten Vorschüsse

Um den durch das außerordentliche Budget gestellten Anforderungen zu genügen, muß die Amortisationskasse an die Generalstaatskasse solche Beträge entrichten, daß ihr die Zurückziehung der Vorschüsse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse nothwendig wird. Deren Gesamtbetrag von 5,503,982 fl. soll allmählig abgetragen werden und zwar:

im Jahr 1868	3,500,000 fl.
im Jahr 1869	2,003,982 fl.

§. 8. Bauaufwand

für 1868	8,500,000 fl.
für 1869	7,581,520 fl.

zusammen 16,081,520 fl.

entspricht dem für die laufende Periode genehmigten Eisenbahnbaubudget.

§. 9. Im Ausstand zu belassende Forderungen

für 1868	5,565,333 fl.
für 1869	565,333 fl.

§. 10. Kassenvorrath

findet sich in der Begründung vollkommen erläutert.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

die Einnahme und Ausgabe der Eisenbahnschuldentilgungskasse

für 1868 mit	24,714,669 fl.
für 1869 mit	16,750,189 fl.

zu genehmigen.

Beilage Nr. 200 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 12. Februar 1868.

Nachtrag zum Kommissionsbericht

über

das Budget des Ministeriums des Innern für 1868 und 1869.

Erstattet

von **Faller.**

Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.

§. 29. XVII. Staatsbeitrag zu den Gehältern der Volksschullehrer.

Schon bei der Gesetzesvorlage über den Elementar-Unterricht (Seite 47) wurde erwähnt, daß für Erhöhung der Gehalte der Volksschullehrer in Verbindung mit der Trennung der kirchlichen Nebendienste, eine weitere Anforderung von jährlich ca. 71,000 fl. erfolgen werde

Statt derselben besteht die Nachtragsforderung in	118,000 fl.
folglich mehr	47,000 fl.

Diese Erhöhung hat ihren Grund in den in den §§. 46, 48—50 des Schulgesetzes eingetretenen Aenderungen, vorzugsweise in den in §. 48 wesentlich gesteigerten Lehrergehalten

Bei Feststellung dieses neuen Budgetjahres wurden die laut §. 8 wegfallenden Schulen und die dadurch eintretenden Ersparnisse gebührend berücksichtigt.

Es stellt sich daher die ursprüngliche im Budget bewilligte Anforderung auf jährlich	60,000 fl.
die nachträgliche Anforderung	118,000 fl.

der Gesamtjahresbetrag auf	178,000 fl.,
--------------------------------------	--------------

deren Genehmigung wir beantragen.

Tit. X. Unterrichtsweisen.

II. Mittel- und Volksschulen.

§. 16e. Staatsbeitrag zur Unterstützung von Schullehrer-Wittwen und Waisen.

Durch §. 98a wurde festgestellt, daß die Oberschulbehörde den Wittwen außer dem Wittwengehalte einmalige oder ständige Unterstützungen bewilligen könne; um dies zu ermöglichen, sei jährlich die Summe von mindestens 5000 fl. in das Staatsbudget aufzunehmen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag im Einklang mit den Beschlüssen der hohen zweiten Kammer:

der ursprünglichen Anforderung von jährlich	3500 fl.
und der nachträglichen von jährlich	5000 fl.
	8500 fl.
	zusammen im Gesamtbetrag von

Ihre Genehmigung zu erteilen.

Beilage Nr. 203 zum Protokoll der 29. Sitzung vom 12. Februar 1868.

Kommissionsbericht

über

die Petition des Bezirksraths des Amts und des Gemeinderaths der Stadt Müllheim, den Bau einer Eisenbahn von Müllheim-Mühlhausen betreffend.

Erstattet von **Faller.**

Ein früher schon im Jahr 1866 eingereichtes Bittgesuch hatte den Bau dieser Bahn auf Staatskosten im Auge, während das gegenwärtige für einen solchen auf Privatkosten gestellt ist.

In der Petition wird dargethan, daß Müllheim die nöthigen Mittel zur Bahn bis an den Rhein und für den betreffenden Theil der Schiffbrücke schaffen würde und daß alle Aussicht vorhanden sei, daß Mühlhausen bei einigermaßen sich günstiger gestaltenden Zeit- und Geschäftsverhältnissen den Bahntheil auf französischer Seite zu übernehmen bereit wäre.

Die Bitte der Petenten geht dahin, es wolle der hohen ersten Kammer gefallen, „die Großherzogliche Staatsregierung zu ermächtigen, derjenigen Privatgesellschaft, welche das mit den nöthigen Belegen versehene Project der Herstellung einer Eisenbahn vom Müllheimer Bahnhof bis an den Rhein zum Anschluß an den von Mühlhausen bis dahin herzustellenden Bahnkörper vorlegen wird, Genehmigung zu dessen Ausführung in derselben Weise und unter den nämlichen Bedingungen zu ertheilen, welche für die Linie Freiburg-Breisach festgestellt worden sind.“

Ihre Kommission hält es für bedenklich, der Bitte der Petenten zu entsprechen, da ihr die nöthigen Vorbereitungen zu unvollkommen und die Erhebungen und Ausmessungen zu unzureichend erscheinen, um sich eine klare Einsicht über die ganze Sachlage verschaffen zu können.

Wir halten es für geboten, daß das Project noch gründlicher untersucht und festgestellt werde, um die zu einer förmlichen Beschlußfassung nothwendigen Anhaltspunkte zu haben.

Dagegen können wir uns mit dem Antrage der hohen zweiten Kammer einverstanden erklären, die vorliegende Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Beilage Nr. 204 zum Protokoll der 27. Sitzung vom 12. Februar 1868.

Kommissionsbericht

über

die Eingabe der Stadtgemeinde Buchen, den Bau einer Königlich Bayerischen Staats-
eisenbahn von Aschaffenburg nach Miltenberg,
hier
deren Fortsetzung über Amorbach, Buchen, Seckach zum Anschlusse an die Badische
Odenwaldbahn betreffend.

Erstattet von **Faller.**

Diese Petition ist uns erst heute gekommen, weshalb kurz vor Kammereschluß zu wenig Zeit übrig bleibt, um uns mit einer eingehenden Prüfung dieses Gegenstandes zu befassen; zudem betrifft der erste und für jetzt der Hauptgegenstand nicht die Badische, sondern die Bayerische Regierung, daher wir zur Erfüllung der ausgesprochenen Wünsche wenig beizutragen vermögen.

Das Bittgesuch geht dahin:

Die hohe erste Kammer wolle unsere hohe Regierung veranlassen mit Bayern in sachgemäße Verhandlung zu treten, den Bau einer linksseitigen Mainthalbahn und deren Anschluß bezw. Fortsetzung von Miltenberg aus über Amorbach, Buchen, Seckach erwirken zu wollen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag: „die vorliegende Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.“

Beilage Nr. 208 zum Protokoll der 30. Sitzung vom 13. Februar 1868.

Budget

für

die Jahre 1868 und 1869.

Finanzministerium.

II. Steuerverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§.		1868.	1869.
		fl.	fl.
	Einnahme.		
1—26	Statt nach der Regierungsvorlage berechneten 9,772,496 fl.	9,781,178	9,781,178
	Ausgabe.		
1—54	Ebenso statt berechneten 1,014,048 fl.	1,015,503	1,015,503

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 209 zum Protokoll der 30. Sitzung vom 13. Februar 1868.

Budget
der
Eisenbahnschuldentilgungskasse
für
die Jahre 1868 und 1869.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§.		1868.	1869.
		fl.	fl.
	Einnahme.		
1—7	Unverändert nach der Regierungsvorlage	24,714,669	16,750,189
	Ausgabe.		
1—10	Ebenso	24,714,669	16,750,858

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 12. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. S. Gerber.

Beilage Nr. 210 zum Protokoll der 30. Sitzung vom 13. Februar 1868.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Mannheim über Schwezingen nach Karlsruhe betreffend.

Erstattet

von **Faller.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Wir können nicht umhin, unser Bedauern auszusprechen, daß Gesetzentwürfe von so großer Tragweite, wie der vorliegende ist, erst kurz vor Schluß des Landtags zur Berathung gelangen und in fast zu eiliger Hast ihre Erledigung finden müssen.

Wenn Ihre Kommission in der kurzen Zeit, die ihr zur Prüfung vorliegenden Gegenstandes gegönnt war, für sich zwar die Ueberzeugung erlangt hat, Ihnen mit bestem Gewissen ihre Anträge zur Annahme empfehlen zu können, so muß sie sich doch gestehen, daß ihr mehr Zeit zu einer eingehenderen, gründlicheren Berathung wünschenswerth gewesen wäre, um Ihnen einen der Wichtigkeit der Sache entsprechenden ausführlicheren Bericht erstatten zu können.

Der Bau des uns vorliegenden Eisenbahnprojekts wurde anfänglich von den dabei interessirten Gemeinden auf Staatskosten beantragt und damit begründet, daß es sowohl die Nothwendigkeit als die Nützlichkeit erheischen, eine direkte Schienenverbindung zwischen Mannheim und Karlsruhe herzustellen.

Es könne damit, gegenüber der Bahn über Heidelberg, eine namhafte Abkürzung erzielt und sowohl eine wesentliche Steigerung des Transit- und Lokalverkehrs, als auch eine nicht unbedeutende Ersparniß an Zeit und Betriebskosten herbeigeführt werden.

Ferner wurde geltend gemacht, daß ohnedies zur Bewältigung des großen Gütertransports ein weiteres Geleise nothwendig würde, wovon durch Ausführung der vorliegenden Linie Umgang genommen werden könnte.

Wenn auch die letztere Angabe in dem Berichte der zweiten Kammer in Zweifel gezogen wird, so ist immerhin anzuerkennen, daß die übrigen eine berechnete Berücksichtigung verdienen.

Allein da der Kredit des Staats noch auf eine Reihe von Jahren zur Vollendung der bereits in Ausführung begriffenen und vertragsmäßig festgestellten Bahnen sehr erheblich in Anspruch genommen ist, so hatte sich die Großh. Regierung die Frage vorzulegen, ob die sofortige Herstellung dieser Bahn ein dringendes Bedürfnis sei; auf die Verneinung derselben mußte eine Unterlassung des Baues auf Staatskosten gerechtfertigt erscheinen.

Eine von der Großh. Regierung hierüber abgegebene Erklärung an die beteiligten Gemeinden veranlaßte dieselben, sich mit einem neuen Bittgesuche an die Großh. Regierung zu wenden, in welchem sie beantragten, den Bau auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Bei der hier eigenthümlichen Sachlage konnte die Großh. Regierung nicht, wie in ähnlichen Fällen, den Bau dieser Bahn der Privatpekulation überlassen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, der Staatsbahn von Mannheim-Heidelberg-Karlsruhe eine Konkurrenz zu schaffen, die derselben einen guten Theil ihrer Einnahmen entziehen würde, was sie um so weniger ertragen könnte, als gerade diejenige Linie geschmälert würde, welche sowohl bezüglich des Personen- als Waarenverkehrs durch ein reichliches Einnahme-Ergebnis für weniger gute Strecken einen Ersatz bietet.

Es war daher hier schwieriger als bei allen früheren Bau-KonzeSSIONen, den richtigen Weg zu finden, sowohl den Petenten, die den Bau auf Privatkosten beantragten, als den allgemeinen, volkswirtschaftlichen Interessen gerecht zu werden.

Wir sind der Ansicht, daß die Art und Weise des Uebereinkommens zwischen dem Staat und der Stadt Mannheim als dasjenige bezeichnet werden darf, welches unter den obwaltenden Umständen den beiderseitigen Interessen am besten entspricht.

Die betreffenden Gemeinden, Mannheim an der Spitze, bauen die Bahn, welche im Gesamtbetrag auf 3,222,223 fl. berechnet ist, auf ihre eigenen Kosten und erhalten vom Staate ca. $4\frac{1}{2}\%$ Zinsen, welche den Betrag von 145,000 fl. ausmachen.

Es erscheint somit die Ausgabesumme für den Bau als eine Anleihe an den Staat. Letzterer wahrt sich den unbeschränkten Betrieb und die Verwaltung, was für ihn unbedingt nothwendig ist, um die größtmögliche Rente zu erzielen und um sich sowohl diese als die Heidelberger Bahn nach bestem Ermessen dienstbar zu machen.

Durch das Zustandekommen dieses Bahnbaues wird daher sowohl den wirtschaftlichen Interessen der dabei beteiligten Gegend thunlichste Rücksicht getragen, als den finanziellen des Staates.

Die projektirte Bahn durchzieht einen Landestheil, der sich durch den Fleiß seiner Bewohner zu einem der wohlhabendsten und produktivsten hinaufgeschwungen hat und bietet demselben wieder einen Ersatz für eine der früher belebtesten und durch den Bau einer Eisenbahn nach Heidelberg verloren gegangene Verkehrsstraße.

Es darf wohl mit einiger Sicherheit angenommen werden, daß bei einer so bedeutenden Bevölkerung, der Wohlhabenheit, dem reichen Viehstande, der Gewerbsthätigkeit, wie sie sich besonders in der Zuckerfabrik Waghäusel zeigt, die so sehr beträchtliche Bedürfnisse an zuzuführenden Kohlen und Rohmaterialien und die Abführung immenser Quantitäten eigener Fabrikationsprodukte nachweist, sowie bei den in großer Menge erzeugten Handelsgewächsen, als Hopfen und Tabak, sich ein lebhafter Lokalverkehr entwickle, dieser Bahn ein lohnendes Erträgnis sichere und auf die Hauptbahnen einen günstigen Einfluß ausübe.

Es kann erfahrungsgemäß nicht auffallen, daß bei der Aufnahme der Zuglinie sich alle in der Nähe liegenden Städte und größeren Orte dafür bemühten, daß ihnen die Bahn möglichst nahegerückt werde, und glaubten wir, aus den auffallend starken Wendungen und Biegungen, die dieselbe nimmt, zu ersehen, daß diesen Wünschen in zu ausgiebiger Weise willfahren worden ist.

Es wurde schon bei der Begründung für Anlegung der Bahn, die Abkürzung der Wegstrecke gegenüber jener über Heidelberg, und zwar mit Recht, als ein Hauptgrund hervorgehoben, und kann daher bei aller Rücksicht für den Lokalverkehr nicht außer Acht gelassen werden, daß diese Bahn die Aufgaben einer Hauptbahn zu erfüllen hat,

die einen großen Theil des Transitverkehrs vermittelt; es ist hiebei vor Allem eine möglichst kurze Wegstrecke, wodurch eine wesentliche Ersparniß an Zeit und Kostenaufwand für die Transport- und die Betriebskosten zu erzielen ist, im Auge zu behalten.

Ist die im Bau begriffene Kinzigthalbahn vollendet, so wird der lebhaftere Verkehr jener Bahn und die Konkurrenzfähigkeit derselben gegen außerbadische Bahnen ganz besonders dadurch bedingt, daß eine möglichst kurze Wegstrecke von Mannheim an den Bodensee führt.

Wir finden es deshalb für geboten, zu betonen, daß wir uns sowohl mit der in der Vorlage der Großh. Regierung als der auf Seite 4 und 5 des Berichts der hohen zweiten Kammer ausführlich besprochenen Nothwendigkeit einer Abkürzung der jetzt projektirten Linie, als den gemeinsamen Interessen des Landes entsprechend, einverstanden erklären. Zugleich erlauben wir uns, um Wiederholungen zu vermeiden, in Betreff der detaillirten Berechnungen der Baukosten und der durch eine thunlichste Abkürzung der Bahn zu erzielenden Ersparnisse, auf den Bericht der zweiten Kammer zu verweisen.

Es fällt eine möglichst billige Herstellung der Bahn, selbstverständlich unter Wahrung eines soliden Baues, um so mehr in die Waagschale, als der Staat nicht mehr als die wirklichen Baukosten zurückbezahlt und anzunehmen ist, daß die Gemeinden eher im Stande sein werden, vortheilhaftere Verträge wegen Güterabtretungen zu erzielen als der Staat selbst.

Die schon oben erwähnte Rente von $4\frac{1}{2}\%$ Zins für die Unternehmer kann als eine für die gegenwärtigen Geldverhältnisse nicht zu hohe betrachtet werden. Die Abzahlung des Kapitals beginnt nach 5 Jahren und zwar jährlich in 5% des Anlagekapitals an die Unternehmer; nach Gutfinden kann die Großh. Regierung größere Posten und auch die ganze Schuldsomme auf einmal abtragen.

Der jährliche Pachtzins in halbjährigen Raten zahlbar beträgt, wie schon erwähnt, 145,000 fl.

Der Pachtzins per Stunde beläuft sich auf 9667 fl., welcher im Verhältniß zu den Einnahmen der Staatsbahn, ca. 31,000 fl. per Stunde, ein für die Interessen des Staats günstiger genannt werden darf.

Nach der möglichen Prüfung der uns vorliegenden Gesetzesvorlage gelangen wir zur Ueberzeugung, daß es gerechtfertigt erscheint, auf das Gesuch der Gemeinden der Rheinebene für Ertheilung der Konzession einer Bahn Mannheim-Karlsruhe einzugehen und uns mit den von der zweiten Kammer beigelegten Zusatzbestimmungen und Abänderungen einverstanden zu erklären.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

Die hohe erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den von der hohen zweiten Kammer angenommenen Zusätzen und Abänderungen Ihre Zustimmung ertheilen.

Beilage Nr. 211 zum Protokoll der 30. Sitzung vom 13. Februar 1868.

Bericht der Budgetkommission der ersten Kammer

über

das ordentliche Budget des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre
1868 und 1869.

Erstattet

von Freiherrn **von Türckheim.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die bedeutend größeren Summen, welche das Budget des Großherzoglichen Kriegsministeriums für die Jahre 1868 und 1869 fordert, sind zum weitaus größten Theile Folge des Wehr- und Kontingentsgesetzes, und können, in so fern sie nur durch die Organisation bedingt sind, nicht beanstandet werden; sowohl die Anträge der Kommission als die Verhandlungen des andern hohen Hauses selbst gehen von diesem Standpunkte aus.

Anders verhält es sich mit der Höhe dieser Forderung in so weit sie die Besserstellung der Einzelnen allein zum Zwecke hat, daher nicht organisatorischer Natur ist.

Das Großherzogliche Kriegsministerium strebte nach möglichster Gleichstellung in Sagen, Servisgeldern und Bezügen aller Art, mit jenen, welche im Heere des Norddeutschen Bundes Norm sind, und beantragte den Bezug von Servisgeldern in ähnlicher Höhe, sowie Erhöhung sämtlicher Sagen.

Die hohe zweite Kammer ging hierauf nicht ein und zwar in Erwägung, daß:

1. die jetzige Budgetperiode ohnehin die Kräfte des Landes in vermehrten Anspruch nimmt, ferner, daß
2. die Erhöhung der Sagen und Bezüge der Offiziere wie Kriegsbeamten im Hinblick auf die mögliche Gleichstellung mit den Civil-Staatsdienern nicht wünschbar erscheine, und endlich
3. daß fragliche Aufbesserungen in so lange nicht nothwendig erscheinen, als die badische Heeresabtheilung nicht in dem großen norddeutschen Heere eingereiht ist.

Zur Regelung dieser Angelegenheit entwarf die Budgetkommission der zweiten Kammer einen Tarif über die Bezüge sämtlicher Offiziere und Kriegsbeamten, welcher auch die Genehmigung der Regierung sowie des andern hohen Hauses erhielt.

In diesem Tarif sind die bisherigen Gagen und Bezüge nebst einem Zuschlag von 6—8 Prozent als Grundlage angenommen; ferner wurde in Anbetracht der wirklich niedern Bezüge den Lieutenanten ein Tischgeld von jährlichen 36 fl. ausgeworfen und denjenigen, welche beritten sind, die Stellung von Charge- oder Dienstpferden bewilligt; eine weitere nicht unerhebliche Aenderung besteht in den Fouragebezügen für die Kompagnie-Kommandeure der Infanterie, gegen welche in Ansehung der gesteigerten Dienstanforderung keine Einwendung gemacht werden kann.

Die Bezüge der Unteroffiziere und Soldaten sind den preussischen entsprechend erhöht, dagegen die tägliche Brodportion um $\frac{3}{8}$ Pfund herabgesetzt.

Die Besserstellung der Unteroffiziere kann nicht nur als billig, sondern als nothwendig bezeichnet werden, indem es schwer sein wird, nach Wegfall der Einstandsgelder solche Leute, die zu Unteroffizieren geeignet sind, zum Verbleiben zu bewegen; ebenso kann die kleine Aufbesserung in Geld der Soldaten als billig bezeichnet werden, weil bei zu larger Bemessung der Löhning die Aermsten am Schwersten getroffen würden.

In allen übrigen Detailveränderungen erlaubt sich Ihre Kommission in Anbetracht der kurzen Zeit, welche ihr zur Berichterstattung vergönnt war und im Hinblick auf die Vollständigkeit des Kommissionsberichtes der zweiten Kammer auf diesen zu verweisen und beantragt:

Höhe erste Kammer wolle

die Ausgaben des Großherzoglichen Kriegsministeriums für 1868 mit . . . 4,533,566 fl.
für 1869 mit . . . 4,873,881 fl.

die eigenen Einnahmen für 1868 mit 88,800 fl.
für 1869 mit 88,800 fl.

die Einnahmelaften für 1868 mit 6,600 fl.
für 1869 mit 6,600 fl.

genehmigen.

Beilage Nr. 212 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 14. Februar 1868.

Voranschlag

des

umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts

für

1868 und 1869.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Verwaltungszweige.	Activen.				Passiven.	Rest der Activen.
	Geld- Vorrath.	Natural- Vorräthe.	Activo- Reste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Unverändert nach der Regierungsvorlage	1,400,000	535,800	3,025,900	4,961,700	424,600	4,537,100

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 13. Februar 1868.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Hildebrandt.

Die Secretäre.

Gerbel.

Schupp.

Morstadt.

Dr. H. Gerber.

Beilage Nr. 214 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 14. Februar 1868.

Bericht der Budgetkommission

über

die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts auf 31. Dezember 1867, sowie über den Voranschlag des Bedürfnisses für die Jahre 1868 und 1869.

Berichterstatter **Dennig.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Aus den Rechnungsnachweisungen über die eingegangenen Staatsgelder und ihre Verwendung in den Jahren 1865 und 1866, 1s Beilagenheft Abth. I, haben wir auf Seite 63 ersehen, daß der umlaufende Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung am 31. Dezember 1865 abzüglich der Militärdurchschnittsfonds auf

9,298,248 fl. 25 fr.

angewachsen war. In Folge günstiger Verhältnisse hatte er sich im Jahr 1865 um 1,668,001 fl. 17 fr. vermehrt. Nach der Darstellung Seite 5 der jetzigen Regierungsvorlage betrug er am 31. Dezember 1867 noch

7,424,249 fl. 48 fr.

Er hat sich sonach in der Budgetperiode 1866 und 1867 vermindert um

1,873,998 fl. 37 fr.

Nach dem Voranschlag Seite 6 der Regierungsvorlage wird der Bedarf für 1868 und 1869 berechnet auf

4,537,100 fl. — fr.

Gegen obigen Stand auf 31. Dezember 1867 von

7,424,249 fl. 48 fr.

ergibt sich ein Ueberschuß von

2,887,149 fl. 48 fr.

Hiervon sollen der Papiergeldeinlösungskasse

500,000 fl. — fr.

zu der auf dem vorigen Landtag beschlossenen Dotationserhöhung von 500,000 fl. auf

1 Million Gulden belassen bleiben und erübrigen hiernach nur noch

2,387,149 fl. 48 fr.,

über welche das Finanzgesetz zur theilweisen Deckung der außerordentlichen Ausgaben verfügen kann, die in der Höhe von 5,574,321 fl. genehmigt sind. Wir befinden uns daher augenblicklich nicht in der günstigen Lage, wie

bei Aufstellung des Finanzgesetzes für 1866 und 1867, das nach Deckung aller Bedürfnisse noch einen Reservefond von 3,663,764 fl. 25 kr. für künftige Zeiten zur Verfügung ließ.

Die Dotationserhöhung der Papiergeldeinlösungskasse wäre eigentlich Sache der Eisenbahnschuldentilgungskasse, zu deren Gunsten die weiteren 3½ Millionen Papiergeld ausgegeben wurden, und hätten dann diese 500,000 fl. zur weiteren Deckung des außerordentlichen Budgets verwendet werden können. Doch wurde hievon Umgang genommen aus Rücksicht auf die höhere Belastung, welche der Eisenbahnschuldentilgungskasse in dieser Periode aus der ihr auferlegten Rückerstattung der seit 1842 von der Amortisationskasse bezahlten fürstlich Thurn- und Taxis'schen Rente und der gleichfalls seit 1842 an Beamte und Angestellte der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung bezahlten Pensionen und Sustentationen erwächst. Diese Rückerstattung beträgt 931,874 fl. und wird gleichsam als eine Ersparniß aus früheren Zeiten zur weiteren Deckung des außerordentlichen Budgets sich ebenfalls eignen.

Zimmerhin aber bleibt die Ueberlassung der 3½ Millionen Papiergeld an die Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Uebernahme der Dotationserhöhung der Papiergeldeinlösungskasse auf die Staatskasse eine unter den gegenwärtigen Verhältnissen empfindliche Verkürzung der Letzteren zu Gunsten der Ersteren, wofür eine dringende Nothwendigkeit nicht fortbesteht, wenn auch die zeitweise Ueberlassung jenes leicht zu beschaffenden Zahlungsmittels durch die damaligen Verhältnisse genügend gerechtfertigt war.

Der Voranschlag berechnet den Bedarf für 1866 und 1867 folgendermaßen:

Geldvorrath	1,400,000 fl.
Naturalvorräthe	535,800 fl.
Activreste	3,025,900 fl.
	<hr/>
	4,961,700 fl.
Passivreste	424,600 fl.
	<hr/>
Betriebsfond	4,537,100 fl.
Gegen den Voranschlag für 1866 und 1867	3,883,100 fl.
	<hr/>
	Mehrbedarf 654,000 fl.

Dieser Mehrbedarf ergibt sich hauptsächlich für die Militärverwaltung, für welche der erforderliche Geldvorrath um 300,000 fl. und die Naturalvorräthe um 181,000 fl. höher angeschlagen werden. Er ist übrigens in der Begründung weiter und vollständig nachgewiesen und bezüglich der Activ- und Passivreste durch die Rechnungsdurchschnitte der Jahre 1865, 1866 und 1867 motivirt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, beantragt daher

den umlaufenden Betriebsfond für 1868 und 1869 mit 4,537,100 fl. zu genehmigen.

Beilage Nr. 215 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 14. Februar 1868.

Bericht der Budgetkommission der ersten Kammer

über

das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für die Jahre 1868 und 1869

Berichterstatter: **Artaria.**

Tit. II. Steuerverwaltung.

(VI. Seite 29.)

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Die mit dem Budget der gegenwärtigen Finanzperiode an uns getretenen höheren Anforderungen der verschiedenen Bedürfnisse des Staats haben zur nicht angenehmen aber unvermeidlichen Folge, daß zu deren Befriedigung die Steuern in entsprechendem Maaße erhöht werden müssen. Daß es so kommen müsse, darauf waren wir alle seit Beginn des Landtags gefaßt.

Nach der Vorlage Großherzoglicher Regierung wird	1868	1869	
die Einnahme der Steuerverwaltung angeschlagen	9,772,496 fl.	9,772,496 fl.	
Nach den festgestellten Budgets berechnen sich die Reineinnahmen des:			
Justizministeriums	189,861 fl.	188,421 fl.	
Ministeriums des Innern	274,001 fl.	274,001 fl.	
Handelsministeriums	397,641 fl.	397,641 fl.	
Finanzministeriums (ausschließlich Steuerverwaltung)	4,729,723 fl.	4,751,959 fl.	
Kriegsministeriums	82,200 fl.	82,200 fl.	
	15,445,922 fl.	15,466,718 fl.	
Dagegen sind die nach den Einzelbudgets angenommenen Ausgaben des:			
	1868	1869	
Staatsministeriums	905,626 fl.	905,626 fl.	
Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	104,610 fl.	104,610 fl.	
Justizministeriums	1,632,803 fl.	1,631,573 fl.	
Uebertrag	2,643,039 fl.	2,641,809 fl.	15,445,922 fl. 15,466,718 fl.

	1868	1869	1868	1869
Uebertrag	2,643,039 fl.	2,641,809 fl.	15,445,922 fl.	15,466,718 fl.
Ministeriums des Innern	2,418,178 fl.	2,409,036 fl.		
Handelsministeriums	1,864,583 fl.	1,861,949 fl.		
Finanzministeriums	2,292,257 fl.	2,350,021 fl.		
Kriegsministeriums	4,533,566 fl.	4,873,881 fl.		

Hiezu kommt ferner:

Nachtrag zum Budget des Ministeriums des Innern (Mehraufwand nach dem Schulgesetze)	123,000 fl.	123,000 fl.		
Die Ausgaben der Steuerverwaltung (laut Vorlage)	1,014,048 fl.	1,014,048 fl.		

Diese Ausgaben im Gesamtbetrage von 14,888,671 fl. 15,273,744 fl.

von den Einnahmen abgezogen, lassen einen nur geringen Ueberschuß erwarten von 557,251 fl. 192,974 fl. welcher durch eine unerwartete Mindereinnahme an direkten oder indirekten Steuern leicht aufgezehrt werden könnte, auf den also, zur Deckung des außerordentlichen Budgets nicht sonderlich zu rechnen sein wird.

Bei der zur Berichterstattung Ihrer Kommission so knapp zugemessenen Zeit erlaubt sich dieselbe, hinsichtlich mehrerer allgemeiner Betrachtungen, auf den Bericht zu verweisen, welchen der Abgeordnete Fried Namens der Budgetkommission der hohen zweiten Kammer über die Steuerverwaltung erstattet hat. In demselben finden sich auch beachtenswerthe Nachweisungen hinsichtlich der in den süddeutschen Nachbarländern beabsichtigten Steuerhöhungen.

Einnahme.

I. Directe Steuern.

§. 1. a. Grund- und Häusersteuer für jedes der beiden Jahre 1868 und 1869 je	3,193,022 fl.
Nach dem Generalkataster für 1867 betragen die Grund- und Häusersteuerkapitalien . .	736,851,190 fl.
nach dem für 1865 haben sie betragen	729,960,020 fl.
zeigt sich eine Zunahme von	6,891,170 fl.

Bei dieser Steuer ist eine Erhöhung von 19 fr. auf 26 fr. von je 100 fl. Steuerkapital vorgeschlagen. In Anbetracht des vorliegenden Bedürfnisses sieht Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, sich veranlaßt, den Antrag auf Genehmigung dieser Steuererhöhung zu stellen.

§. 1. b. Gewerbesteuer jährlich	1,003,314 fl.
---	---------------

Aus dem gleichen, so eben erwähnten Grunde beantragen wir die Genehmigung der Erhöhung dieser Steuer von 23 fr. auf 26 fr. für je 100 fl. Steuerkapital.

Nach dem letzten Steuerkataster belaufen sich die Gewerbesteuerkapitalien auf	227,885,000 fl.
nach dem Kataster für 1865 haben sie betragen	222,352,280 fl.
Zunahme	5,532,720 fl.

Die weiteren Unterabtheilungen des §. 1 zeigen gegen das frühere Budget kleine Schwankungen, hinsichtlich welcher wir uns erlauben, auf die Vorlage Großherzoglicher Regierung zu verweisen. Nur ist zu bemerken, daß bei

§. 1. f. Accisaversum der Weinhändler, welches in dem vorgelegten Budget angenommen war zu jährlich	7,146 fl.
von der hohen zweiten Kammer eine Erhöhung auf	10,719 fl.

beschlossen wurde, weil man es gerecht fand, daß, wenn die Weinaccise nach dem Vorschlag der Großherzoglichen

Regierung genehmigt wird, auch das Accisaversum der Weinändler in gleicher Weise erhöht werde. Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, erlaubt sich diesen Beschluß gleichfalls zur Annahme zu empfehlen.

§. 2. Kapitalsteuer. Diese soll statt wie bisher zu 6 fr. künftig zu 9 fr. von 100 fl. erhoben werden, und soll so jedes Jahr. 374,156 fl.
ertragen. Den Antrag auf beßfallige Genehmigung stellend, fügen wir noch die Bemerkung bei, daß die Kapitalsteuer im Jahre 1866 253,099 fl. 6 fr.
ertragen hat, gegen 242,517 fl. 38 fr.
im Jahre 1864, demnach mehr 10,581 fl. 28 fr.
was eine Kapitalvermehrung von 10,581,466 fl.
darstellt.

§. 3. Klassensteuer.

Das Steuerkapital der für 1867 aufgenommenen 26,598 Pflchtigen beträgt 41,577,540 fl.
für 1865 waren 25,770 Pflchtige aufgenommen mit einem Steuerkapital von 39,433,150 fl.
Zunahme Pflchtiger: 828, Kapitalvermehrung: 2,144,390 fl.
Die Steuer, welche bisher mit 23 fr. von je 100 fl. erhoben wurde, soll künftig auf 26 fr. gesetzt werden. Aus oben berührten Gründen stellen wir den Antrag auf Genehmigung dieser Steuererhöhung. Deren Erträgniß wird für jedes Jahr angenommen zu 198,239 fl.

II. Indirecte Steuern.

Accise und Ohmgeld.

Bei Aufstellung dieser Abtheilung des gegenwärtig vorliegenden Budgets ist die Großherzogliche Regierung von der bisher bestandenen Uebung abgegangen, den Durchschnitt aus den Erträgnissen der drei jüngst vergangenen Jahre zu berechnen. Wenn, wie es gegenwärtig der Fall ist, diese als sehr günstig betrachtet werden können, käme man leicht zu einer Selbsttäuschung. Gerechtfertigter schien es, zehn Jahre zu berücksichtigen, da in solchem Zeitraume günstige und ungünstige Jahre abwechselnd vorkommen, deren Durchschnitt einen sichereren Maßstab des zu erwartenden Erträgnisses gibt. Besonders gilt dies von den Steuern, mit welchen Bier und Wein belegt sind, indem bei diesen der Einfluß günstiger oder ungünstiger Herbstes entschieden einwirkt, und der Ertrag mit mehr Bestimmtheit in zehn als in drei Jahren durchschnittlich sich erkennen läßt.

Um den öfter erwähnten Anforderungen an das gegenwärtige Budget zu genügen, sind folgende Steuererhöhungen vorgeschlagen:

Weinaccise in Orten über 4000 Seelen	statt wie bisher	1 fr.	künftig	1 ½ fr.	von der Maas.
in den übrigen Orten	" " "	0,8 fr.	"	1,2 fr.	" " "
Weinohmgeld	" " "	0,8 fr.	"	1,2 fr.	" " "

Obige Sätze beziehen sich nur auf Traubenwein in Fässern.

Die Accise auf Wein in Flaschen soll auf dem bisherigen Satze von 3 fr. von der Flasche bleiben.

Ebenso

Accise ¼ fr.	} von der Maas Obstwein
Ohmgeld ¼ fr.	

sollen die bisherigen Sätze auch für die Zukunft beibehalten werden.

Die Aversen von Weinaccis und Ohmgeld sollen consequenterweise in gleichem Verhältnisse, wie Weinaccis und Ohmgeld erhöht werden, nämlich: statt wie bisher zusammen 1,6 fr. von der Maas, künftig 2,4 fr.

Verhandl. d. I. Kammer 1867/68. 26 Beil.-Heft.

Die Bieraccise war bisher 5 kr. von der Stüze des Rauminhalts des Braugefäßes von im Inland erzeugtem Bier, und die Uebergangsteuer von eingeführtem Bier 7,8 kr. von der Stüze. Diese Sätze sollen nach dem Vorschlage Großherzoglicher Regierung erhöht werden auf 7 kr. für die Stüze des Rauminhalts des Braugefäßes für inländisches, und 10 kr. Uebergangsteuer für fremdes Bier.

Die hohe zweite Kammer hat sich mit dem ersten Vorschlag einverstanden erklärt. Aus den, auf Seite 11 des Berichts ihrer Budgetkommission näher entwickelten Gründen hat sie aber den Beschluß gefaßt, die Uebergangsteuer für fremdes Bier, statt der vorgeschlagenen 10 kr. auf 11 kr. für die Stüze festzusetzen. Dadurch sollen die inländischen Brauer wirksamer geschützt werden und diese Steuer 5109 fl. mehr ertragen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag der oben erwähnten Erhöhung

a. der Weinaccise und des Ohmgeldes für Traubenwein in Fässern,

b. der Aversen von Weinaccis und Ohmgeld,

c. der Bieraccise für inländisches und der Uebergangsteuer für fremdes Bier

die Genehmigung zu ertheilen.

Die übrigen Einnahmeposten geben keine Veranlassung zu weiterer Erörterung. Das Gleiche ist der Fall bei

Ausgabe

mit Ausnahme von

§. 4. Katasterkosten bei der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer.

In der Vorlage begründet die Großherzogliche Regierung wie es wünschenswerth sei, daß die Steuerperäquatoren besser gestellt werden. Der Kommissionsbericht hoher zweiter Kammer führt aus, daß, je nach den Bezirken ihre Einnahmen zwischen 700 fl. und 1700 fl. wechseln. Da jedoch die Kosten für Gehilfe, Bureauerfordernisse und auswärtige Zehrung hieran abgehen, beträgt ihr wirkliches Einkommen nur zwischen 500 fl. bis 1200 fl. Dabei haben sie keine Ansprüche weder auf Pensionirung noch auf Wittwenversorgung. Die von Großherzoglicher Regierung beantragte Erhöhung der Gebühren beläuft sich auf 4500 fl. Diese unter die gegenwärtig angestellten 48 Steuerperäquatoren vertheilt, ergeben durchschnittlich 94 fl. auf einen derselben.

In Berücksichtigung der vorgetragenen Verhältnisse wird von dem hohen Hause ein Widerspruch gegen diese Gebührenerhöhung nicht zu erwarten sein. Wir beantragen deren Genehmigung.

§. 7. Kosten der Steuerrevision

werden 426 fl. mehr gefordert, um die Gehalte der vier ersten Gehilfen von 500 fl. auf 600 fl. zu erhöhen, wogegen nichts zu erinnern ist.

§. 11. Abgang und Rückersaß.

In Folge der beantragten Erhöhung der Uebergangsteuer auf eingeführt werdendes fremdes Bier, erhöht sich der in der Regierungsvorlage angeführte Betrag von 65,721 fl. auf 67,674 fl.

§. 13. Hebegebühr der Untererheber.

Aus derselben Ursache findet auch hier eine Erhöhung von 122,795 fl. auf 123,006 fl. statt.

§. 44. Besoldungen der Obereinnehmer.

Statt der in der Vorlage geforderten	34,850 fl.
hat die zweite Kammer nur	34,160 fl.

genehmigt, in Rücksicht auf den genehmigten gemeinsamen Etat der drei Finanzmittelstellen.

§. 49. Zentralverwaltung. Besoldungen.

In Berücksichtigung desselben Etats findet eine Ermäßigung der geforderten	36,900 fl.
auf	36,800 fl.

statt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag:

die Einnahme der Steuerverwaltung für 1868 und 1869 mit je	9,781,178 fl.
die Ausgabe ebenso mit je	1,015,503 fl.

zu genehmigen.

Ihrer Kommission liegt noch ob über verschiedene ihr überwiesene Petitionen Bericht zu erstatten.

Es sind solche:

1. von 63 Wirthen aus dem Amtsbezirke Ueberlingen,
2. " 60 " " " " Offenburg,
3. " 62 " " " " Lahr,
4. " 29 " " " " Gengenbach,
5. " 76 " " " " Adelsheim,
6. " 89 " " " " Wertheim.

Diese Petitionen sind meistens gleichlautend und erheben Einsprache gegen die beabsichtigte Erhöhung des Weinaccises und des Ohmgelds. Sie führen aus, daß durch dieselbe ein Stand, der der Wirthe, auf eine harte Weise vorzugsweise zur Deckung der Staatsbedürfnisse belastet werde. Sie glauben um so eher der vorgeschlagenen Erhöhung widersprechen zu dürfen, als das Wirthschaftsgewerbe schon jetzt bedeutend beeinträchtigt sei:

1. Durch die, nach den Verordnungen der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. April 1864 erteilt gewordene Conzession zum Weinverkauf im Kleinen an Nichtwirthe.
2. Durch die stets mehr sich steigende Bierconsumtion, wodurch weniger Wein getrunken wird.
3. Durch die Steigerung der Weinpreise, deren Mehrbetrag nicht auf den verabreicht werdenden Wein geschlagen werden könne, daher vom Wirthe zu tragen sei.
4. Durch die stete Steigerung des Preises aller Lebensmittel, in deren Folge der Wirth an den verabreicht werdenden Speisen keinen Nutzen, sondern eher Schaden habe.
5. Durch die an vielen Orten namentlich in den Städten entstandenen Weinsabriken.

Die Petenten befürchten, daß wenn die Weinaccise und das Ohmgeld auf die vorgeschlagene Weise erhöht werden, das Wirthsgeschäft in kleinen Orten zu Grunde gehen müsse.

Einige Petitionen enthalten Vorschläge, wie auf andere Weise dem dringenden Staatsbedürfnisse abgeholfen werden könnte. Diese Vorschläge sind:

1. Einführung der Tabaksteuer.
2. Eine Steuer auf Luxusgegenstände, namentlich auf Luxusperde und Luxuswagen.
3. Abschaffung der Gesandtschaften an den kleinen Höfen.
4. Nicht so leichte Pensionirung noch arbeitsfähiger Beamter und Offiziere.
5. Bald thunlichste Einschätzung der Güter und Regulirung der Grundsteuer eines Orts sogleich nach geschehener Einschätzung.

Der Schluß von 4 Petitionen lautet:

„Dabei rufen wir aus, Sie, hochgeehrte Herren, werden, wenn Sie auch die Zwecke der Regierung wollen, gewiß nicht die Ihnen übertragene Gewalt dazu gebrauchen, daß Sie Unzufriedenheit im ganzen Lande säen, und die Klasse der Wirthe ruiniren helfen.“

Eine weitere Petition ist eingekommen von 48 Rebbesitzern in Ueberlingen, welchen sich ein Bevollmächtigter von 14 Rebbesitzern in Brünnesspahn, dann die Bürgermeister von Ruffdorf, Unteruhldingen und Oberuhldingen im Namen der dortigen Rebbesitzer anschließen. Sie führen aus, daß bei dem geringen Preise, in welchem der bei ihnen gebaut werdende Wein steht, die Erhöhung der Weinaccise sie besonders hart treffen würde, weil sie zu deren Ausgleichung den Wein noch billiger als bisher verkaufen müßten, wodurch bei den großen Kosten, die der Rebbau erfordert, der Rebmann buchstäblich zu Grunde gehen müsse. Ihre Bitte geht demnach dahin, daß der Erhöhung der Weinaccise nicht beige stimmt werden möge.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren.

Gleiche Petitionen sind in größerer Anzahl bei der hohen zweiten Kammer eingereicht worden. In dem dort vom Abgeordneten Fricke erstatteten Bericht der Budgetkommission Seite 7 bis 10 sind dieselben einer eingehenden Prüfung unterzogen und die von den Petenten geführten Beschwerden widerlegt. Hauptsächlich ist nachgewiesen, daß die Erhöhung der Weinaccise eine zu geringe ist, um auf die Consumtion einen fühlbaren Einfluß ausüben zu können. Dieser Ansicht sich anschließend, stellt Ihre Kommission den Antrag: über diese Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 216 zum Protokoll der 31. Sitzung vom 14. Februar 1868.

Bericht der Budgetkommission

über

den Entwurf des Finanzgesetzes für die Jahre 1868 und 1869.

Berichterstatter **Dennig.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Mit dem Finanzgesetz wurden 6 Beilagen vorgelegt, die Spezialbudgets enthaltend, wie solche von den Ständen bewilligt wurden und welche für den Vollzug des Finanzgesetzes maßgebend sind.

Art. 1 des Gesetzes eröffnet der Staatsverwaltung die erforderlichen Kredite zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben der Jahre 1868 und 1869 und zwar nach Beilage 1 für 1868

Laften und Verwaltungskosten	4,888,242 fl. — fr.
Eigentlicher Staatsaufwand	13,884,623 fl. — fr.
	<hr/>
	18,772,865 fl. — fr.

für 1869

Laften und Verwaltungskosten	4,868,366 fl.
Eigentlicher Staatsaufwand	14,269,696 fl.
	<hr/>
	19,138,062 fl. — fr.
	<hr/>
	37,910,927 fl. — fr.

gegen 31,974,578 fl. für 1866 und 1867 rund 6 Millionen mehr.

Art. 2 eröffnet für die in Beilage 2 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben einen

Kredit von	5,730,614 fl. — fr.
gegen 3,469,806 fl. für 1866 und 1867 rund 2,000,000 fl. mehr.	

zusammen

 43,641,541 fl. — fr.

Von den Ausgaben des ordentlichen Etats entfallen auf das

1. Staatsministerium	4,7 %
2. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	0,6 %
3. Justizministerium	9,6 %
4. Ministerium des Innern	14,1 %
5. Handelsministerium	9,9 %
6. Finanzministerium	36,2 %
7. Kriegsministerium	24,9 %
	<hr/>
	100 %

und von den Ausgaben des außerordentlichen Etats auf das

1. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	0,1 %
2. Justizministerium	2,8 %
3. Ministerium des Innern	15,6 %
4. Handelsministerium	14,3 %
5. Finanzministerium	9,6 %
6. Kriegsministerium	57,6 %
	<hr/>
	100 %

Zur Deckung dieser Kredite bestimmt der

Art. 3 zunächst die in der Beilage Nr. 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1868 mit	19,327,343 fl.
für 1869 „	19,328,263 fl.

38,655,606 fl. — fr.

ferner die Rückerstattungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse im Betrage von 931,873 fl. 41 fr.

für die von 1842 bis 1863 an Beamte und Angestellte der Post- und Eisenbahnverwaltung bezahlten Pensionen und Sustentationen und die von 1842—1867 bezahlte fürstlich Thurn- und Taxis'sche Rente,

die aus dem Betriebsfond verfügbaren Ueberschüsse von 2,387,149 fl. 48 fr.

und einen außerordentlichen Zuschuß aus der Amortisationskasse im Betrage von 1,666,911 fl. 31 fr.

womit das Gleichgewicht mit den ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben 43,641,541 fl. — fr.

wieder hergestellt ist.

Bei Erhaltung normaler Verhältnisse ist zu hoffen, daß die Einnahmeüberschüsse diesen Zuschuß der Amortisationskasse zur vollständigen Deckung der außerordentlichen Ausgaben entbehrlich machen werden und ist es jedenfalls noch als ein günstiges Verhältniß zu betrachten, daß die ordentlichen Einnahmen schon im Voranschlag die ordentlichen Ausgaben um beiläufig 700,000 fl. übersteigen.

Art. 4 handelt von der Dotation der Amortisationskasse.

Art. 5 von der Verwendung der sich ergebenden Einnahmeüberschüsse und

Art. 6 von der Verwendung des vorhandenen Betriebsfonds.

Art. 7 von den aus dem Domänengrundstock zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben, welche in der Beilage Nr. 5 verzeichnet sind.

Art. 8 von dem Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Dampfschiffahrtsverwaltung und dessen Verwendung.

Alle diese Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln, sowohl bezüglich der Summen, als ihrer Verwendung, sind im Einklang mit den bei den betreffenden Budgetvorlagen von beiden Kammern ausgesprochenen Bewilligungen.

Das Gleiche gilt auch von den Artikeln 9—15, welche von den Abgabefäzen der direkten und indirekten Steuern handeln und von der Steuerrückvergütung für im Großherzogthum erzeugtes Bier, welches unter Kontrol über die Landesgrenze ausgeführt wird.

Nur war in dem Gesetzentwurfe übersehen, bei den beschlossenen Aenderungen in den seitherigen Steuerfäzen der Kapitalsteuer zu erwähen.

Die zweite Kammer sah sich daher veranlaßt, einen weiteren Artikel einzuschalten, welcher besagt:

Art. 11. Der Abgabefaz der Kapitalsteuer wird von 6 fr. auf 9 fr. von je hundert Gulden Steuerkapital erhöht.

Hiernach mußten die Nummern der nachfolgenden Artikel des Gesetzes entsprechend abgeändert werden.

Der Art. 16 des Entwurfs, nunmehr Art. 17, hebt den Art. 10 des Gesetzes vom 26. März 1852 „die Bornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogthums betreffend“ auf, da er der Uebernahme der betreffenden Kosten auf den ordentlichen Etat entgegenstand, welche auf den Antrag Großh. Regierung beschlossen wurde.

Ebenso setzt der

Art. 18 die Bestimmung in Art. 4 des Gesetzes vom 21. April 1866 außer Kraft, wornach das der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Verfügung gestellte Papiergeld im Betrag von 3½ Millionen Gulden nur so lange in Umlauf belassen werden durfte, bis das zur Deckung des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1866 und 1867 erforderliche Anlehen aufgebracht ist, und kommt hierin den von beiden Kammern ausgesprochenen Wünschen entgegen.

Art. 19 ermächtigt die Eisenbahnschuldentilgungskasse zu dem Verkauf der in ihrem Besitz befindlichen Obligationen von früheren Anlehen, der in dem Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse bereits vorgesehen und genehmigt ist.

Die Art. 20 und 21 ertheilen und begrenzen die Befugniß, innerhalb welcher aus den Ersparnissen der Besoldungs- und Gehalts-Stats und an den Bureaukosten Mittel zu Belohnungen für Beamte und das Kanzleipersonal geschöpft werden dürfen. Beide Artikel stimmen wörtlich mit den beßfallsigen Bestimmungen der früheren Finanzgesetze überein.

Die hohe zweite Kammer hat den vorliegenden Gesetzentwurf mit 49 gegen 2 Stimmen angenommen.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt den Antrag

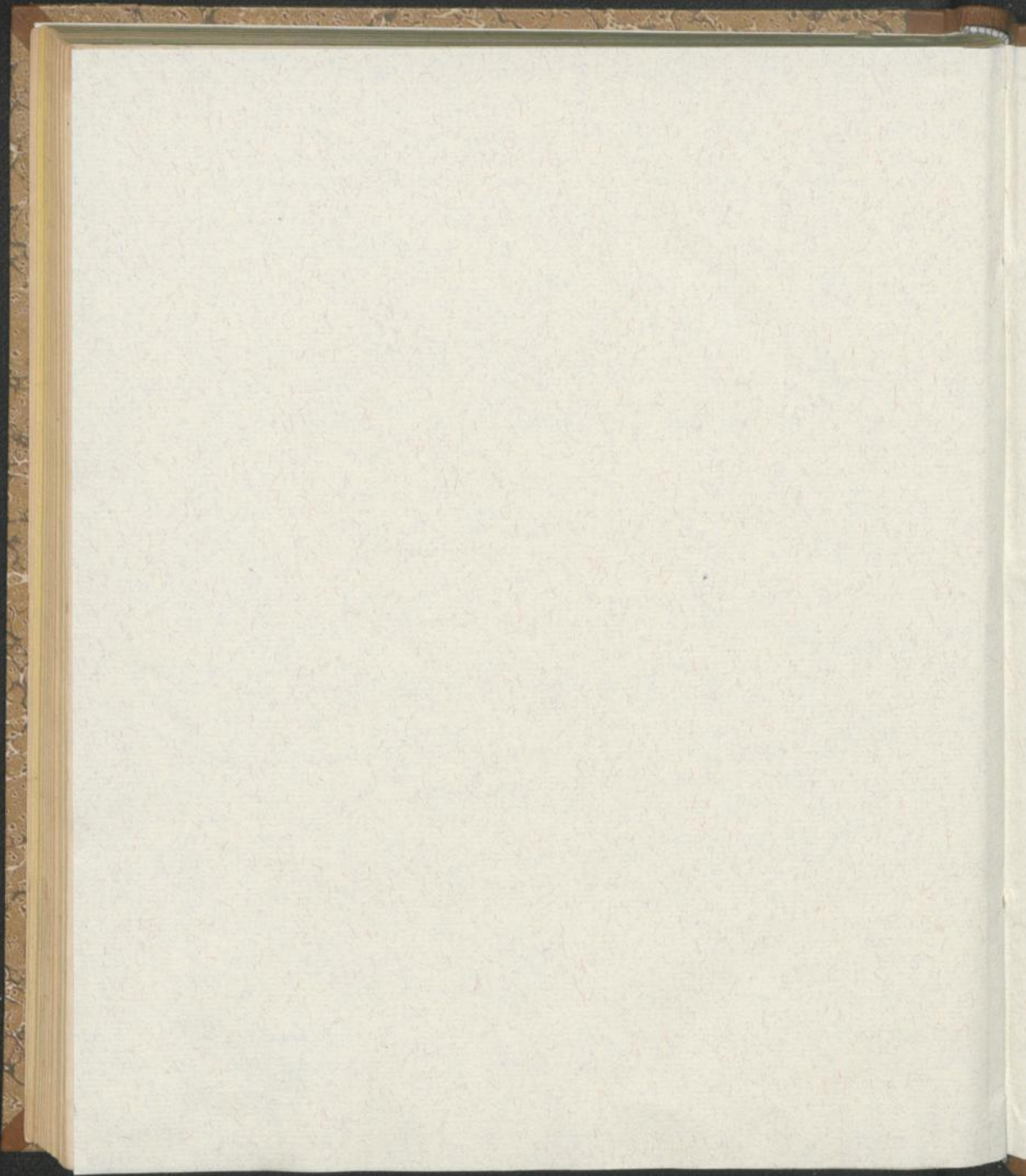
„Hohe Kammer wolle demselben ihre Zustimmung ertheilen.“



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



8 677



43 67405 9 031

BLB Karlsruhe

